Leitfäden der Philosophie

herausgegeben von Dozenten
der Hochschulen von Bonn und Köln

UC-NRLF
$B 254 909

LOGIK

von

Dr. Martin Honecker
o. ö. Professor der Philosophie an der
Universität Freiburg i. B.

Berlin und Bonn 1927
Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung

Digitized by Google

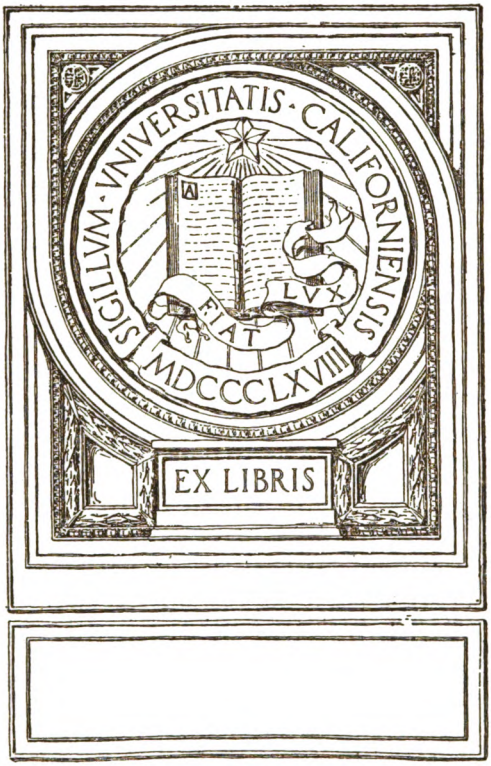

Digitized by Google
OTTO HARRASSOWITZ
BUCHHANDLUNG
:LEIPZIG:

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Leitfäden der Philosophie

herausgegeben von Dozenten
der Hochschulen von Bonn und Köln

Band 5

Martin Honecker

Logik

Berlin und Bonn 1927
Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung

Digitized by Google

Logik

Eine Systematik
der logischen Probleme

von

Martin Honecker
in Freiburg i. B.

Berlin und Bonn 1927
Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung

Digitized by Google

BC 73
H65

Alle Rechte vorbehalten

UNIV. OF
CALIFORNIA

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig

Digitized by Google

Dr. Franz Becker

in dankbarer Erinnerung

gewidmet

670611

Digitized by Google

Schriften von Martin Honecker

Die Rechtsphilosophie des Alessandro Turamini (Renaissance und Philosophie, Bd. XII), 1914.

Die Staatsphilosophie des Sebastian Fox Morcillo (ebenda, Bd. VIII), 1914.

Gegenstandslogik und Denklogik. Vorschlag zu einer Neugestaltung der Logik. Berlin, F. Dümmlers Verlag, 1921 (2. Aufl. in Vorbereitung).

Das Denken. Versuch einer gemeinverständlichen Gesamtdarstellung. Berlin u. Bonn, F. Dümmlers Verlag, 1925.

Digitized by Google

VORWORT

Entsprechend den Richtlinien, welche für die Sammlung der *Leitfäden der Philosophie* aufgestellt sind, hat der Verfasser der vorliegenden *Logik* bei der Abfassung des Werkchens das Ziel verfolgt, einerseits den Studierenden ein brauchbares, streng wissenschaftliches Handbuch zu bieten, anderseits die Benutzer mit den neueren Erkenntnissen und den neueren Fragestellungen der Logik bekannt zu machen. Es ist gerade in diesem Falle nicht leicht gewesen, beiden Zwecken zugleich zu dienen. Einen Überblick über die Problemlage in wesentlich *kritischer* Form zu geben, wie ihn *J. B. Rieffert* (Literaturverzeichnis Nr. 16) in lehrreicher, doch nicht überall zutreffender Art gebracht hat, verbot sich mit Rücksicht darauf, daß den Studierenden ein Handbuch *systematischen* Charakters geliefert werden muß. Dazu kam aber noch, daß der Verfasser in der Auffassung von der Logik eine Ansicht vertritt, welche zwar vielen anderen Auffassungen gerecht zu werden sucht, dennoch als Ganzes und im einzelnen von den meist gegangenen Pfaden bedeutend abweicht. So entstand eine „Logik" ganz eigentümlicher Prägung, deren praktische Brauchbarkeit aber in Vorlesungen bereits erprobt wurde.

Meine „Logik" liegt durchaus in der Richtung meiner bisherigen Arbeiten auf logischem Gebiete und bildet deren folgerichtige Fortsetzung. Der Kenner wird leicht feststellen, daß ich dabei nicht nur bewährtes Altes beibehalten und nicht nur, wie früher schon, Anregungen von seiten der „Österreichischen Schule" Raum gegeben habe, sondern auch, mehr noch als vorher, Einflüsse von seiten der „Phänomenologie" (besonders von *A. Pfänder*) habe wirksam werden lassen. Ebenso wird der Kundige aber erkennen, daß ich in der Gesamtauffassung wie in vielen Einzelheiten durchaus eigene Wege gegangen bin. Auch gegenüber den anderen Autoren dieser Sammlung vertrete ich in manchen Punkten abweichende Anschauungen.

Digitized by Google

Der enge Rahmen, der zur Verfügung stand, zwang zur Kürze; auf breitere Ausführungen wurde namentlich in jenen Teilen verzichtet, über welche der Leser sich leicht anderorts eingehendere Belehrung holen kann. Bei Zitaten habe ich mich der Ziffern bedient, mit denen im angehängten Schriftenverzeichnis die einzelnen Werke bezeichnet sind.

Möge das vorliegende Büchlein dazu beitragen, die Einsicht zu mehren, daß es auch in der Logik keinen Stillstand gibt und daß sie ungelöster Probleme noch genug in sich birgt.

Freiburg i. Br., im April 1927.

Martin Honecker.

Digitized by Google

INHALTSVERZEICHNIS

I. Teil. Einleitung.

§ 1. Die Logik — eine philosophische Disziplin 11
§ 2. Logik und Erkenntnislehre 14

II. Teil. Die Probleme der Logik.

1. Abschnitt. Die Auffassungen vom Gegenstand der Logik.

§ 3. Bestimmungsversuche des Wesens der Logik 19
§ 4. Die faktischen Gegenstände der Logik 24

2. Abschnitt. Die Gegenstandslehre.

§ 5. Die wissenschaftliche Stellung der Gegenstandslehre . . . 27
§ 6. Denken und Gegenstand 29
§ 7. Der Gegenstand im allgemeinen 34
§ 8. Die Arten der Gegenstände 38
§ 9. Die Objekte im allgemeinen 39
§ 10. Sonderbetrachtung über das generelle Objekt 42
§ 11. Die Sachverhalte im allgemeinen 46
§ 12. Die Relationsverhalte 51
§ 13. Probleme des Verhältnisses von Objekt und Sachverhalt . . 56
§ 14. Die Gegenstände in ihrer Gesamtheit 58

3. Abschnitt. Die Logik als Bedeutungslehre.

I. Kapitel. Grundlegende Erörterungen

§ 15. Das Wesen der Bedeutungen oder „Notionen“ 63
§ 16. Die Arten der Notionen 66
§ 17. Die Aufgabe der logischen Notionslehre 74

II. Kapitel. Die gegenständlichen Elementarnotionen (Begriffe)

§ 18. Der „Begriff“ in der traditionellen Logik 76
§ 19. Eigenschaften und Arten der gegenständlichen Elementarnotionen 81

Digitized by Google

III. Kapitel. Das Notionsgebilde, insbesondere das Urteil

§ 20. Das Urteil im Verhältnis zu anderen Notionsgebilden . . . 87
§ 21. Wesen des Urteils nach Aufbau und Gegenstand 90
§ 22. Einteilung der Urteile von den Gegenständen her 93
§ 23. Qualität und Quantität des Urteils 96
§ 24. Die Relation des Urteils (Urteilsformen) 105
§ 25. Die Urteilsmodalität 108
§ 26. Die Urteilsverhältnisse 115
§ 27. Die Urteilstheorien 121

IV. Kapitel. Das Notionsgefüge, insbesondere die Folgerung

§ 28. Das Notionsgefüge nach Wesen und Arten 123
§ 29. Das sog. hypothetische Urteil 128
§ 30. Die Folgerung im allgemeinen 131
§ 31. Die unmittelbare Folgerung 134
§ 32. Allgemeines über die mittelbare Folgerung oder den Schluß 138
§ 33. Der einfache oder kategorische Schluß 141
§ 34. Die material begründeten Schlüsse. Der Analogieschluß . 151
§ 35. Die komplexen Schlüsse 154

Anhang zum 3. Abschnitt.

§ 36. Die Notionsgewebe 156

4. Abschnitt. Die Logik als Denklehre.

I. Kapitel. Grundlegendes und Allgemeines

§ 37. Sinn und Aufgabe einer logischen Denklehre 159
§ 38. Die allgemeinen Regeln der Denklehre 161

II. Kapitel. Spezielle Denkregeln (Methodenlehre i. e. S.)

§ 39. Überblick über die Methodenlehre 166
§ 40. Die Methoden der Forschung 168
§ 41. Die Methoden der Systematisierung und der Darstellung . 176
§ 42. Über Definition und Division 178
§ 43. Vom Beweis, insbesondere vom induktiven Verfahren . . 180

Literaturverzeichnis 185
Namenverzeichnis 190
Sachverzeichnis 192

Digitized by Google

I. TEIL

Einleitung

§ 1. Die Logik — eine philosophische Disziplin.

Für die systematische Darstellung einer Wissenschaft gilt als erste Frage jene nach der wissenschaftlichen Stellung des behandelten Wissenszweiges. Die *Logik,* der unsere Darlegung gewidmet ist, wird unbestritten als eine *philosophische Disziplin* betrachtet. Daher ist es angebracht, zu Anfang ihre Stellung innerhalb der Philosophie wenigstens mit einigen Worten zu berühren.

Dies ist aber nur möglich, wenn wir uns zuvor über das Wesen der *Philosophie* selbst einige Klarheit verschafft haben.

Nach Äußerungen der antiken Philosophen *Platon* und *Aristoteles* verdankt die Philosophie einem *Staunen* ihre Entstehung. Man kann diese Behauptung auf *alle* Wissenschaften ausdehnen; für die Philosophie, welche geschichtlich gesehen die Quelle fast aller anderen Wissenschaften gewesen ist, gilt das Wort erst recht.

Um jenen Ausspruch zu verstehen, müssen wir zusehen, worauf sich dieses *Staunen* bezieht. Dazu haben wir von dem vorwissenschaftlichen Bewußtsein auszugehen. Dieses findet folgende Gegenstände, welche ihm Staunen erregen.

Der naive Mensch sieht sich von Gegenständen (Personen und Sachen) einer Wirklichkeitswelt umgeben. Diese erlebt er nicht nur, wenn er sie zugegen weiß, sondern vermag sie sich auch geistig zu vergegenwärtigen, wenn sie nicht leibhaftig vor ihm stehen. Es ist ferner jene Welt, in der er selbst handelnd tätig ist und andere Menschen in gleicher und ähnlicher Weise wirken sieht.

Die Tatsachen der uns umgebenden Wirklichkeitswelt (und unsere Erlebnisse von ihr) bilden den ersten Gegenstands-

Digitized by Google

kreis der Wissenschaften, zunächst der Philosophie, dann der sich abspaltenden und sich weiter verzweigenden Einzelwissenschaften. Der Philosophie bleiben bei dieser Entwicklung dann schließlich nur noch die *allgemeinsten* und *letzten Fragen* dieses Problembereiches übrig; die allgemeinsten: weil sie Eigenschaften des Seienden betreffen, die allen seienden Gegenständen gemeinsam sind; die letzten: weil wir nicht mit der unmittelbaren Erfahrung, sondern mit der mittelbaren Abstraktion zu ihren Objekten vordringen und ihre Lösungen vorbereiten.

In dieser Hinsicht bedeutet aber die Philosophie gegenüber unserem sonstigen Wissen vom Seienden (damit auch gegenüber den Einzelwissenschaften) zunächst eine *Krönung*, da sie Abschließendes zu geben versucht. Derjenige Teil der Philosophie, der dies leisten soll, trägt den Namen *Metaphysik*.

Doch noch eine zweite Aufgabe erfüllt die Philosophie angesichts des anderen Wissens: sie bietet ihm eine *Basis*. Sie nimmt sich nämlich aller Fragen an, welche die *Voraussetzungen des Wissens* betreffen. Der Forscher gebraucht sein wichtigstes Forschungsinstrument, das *Denken*, meist unbesehen und vertrauensvoll. Die Untersuchung des Denkens selbst bleibt so der Philosophie überlassen; sie versucht in Erörterungen, die man als *Wissenslehre* zusammenfassen kann — gegenüber dem methodischen Denken der Wissenschaft ist mit Recht auch von *Wissenschaftslehre* die Rede —, die nötige Aufklärung zu geben. Eine andere Bezeichnung lautet „*Fundamentalphilosophie*"; sie erklärt sich nach Gesagtem von selbst. Als Bezirke dieses Bereiches werden vornehmlich *Logik* und *Erkenntnislehre* betrachtet.

Ein letzter großer Fragenkomplex erwächst der Philosophie von der Tatsache aus, daß wir uns in der Welt *handelnd* benehmen. Die Beobachtung unseres wie des fremden Handelns zeigt, daß es gewissen Zielen gilt und daß diese Ziele deshalb erstrebt werden, weil sie *wertvoll* zu sein scheinen. Solcher Wertigkeiten gibt es aber viele Arten in der Welt des Handelns. Diese Werte sind der Philosophie als Betrachtungs-

Digitized by Google

gegenstände zugefallen. Sie befaßt sich als *allgemeine Wertlehre* mit den Werten überhaupt, mit den einzelnen Wertarten aber als *Ethik, Ästhetik, Religionsphilosophie, Sozial-, Rechts-, Staats-, Wirtschafts-, Kulturphilosophie* usw. (soweit in diesen Disziplinen eben Wertgesichtspunkte eine Rolle spielen).

Daß die *Psychologie*, die früher als Teil der Philosophie galt und ihr auch heute noch häufig zugerechnet wird, in unserem Aufriß fehlt, hat seinen Grund darin, daß wir in ihr eine empirische Tatsachenwissenschaft sehen, die zu den Einzelwissenschaften gehört. Das hindert jedoch nicht, daß sie, wie andere Spezialwissenschaften, mit ihren Problemen bis in die Metaphysik hineinreicht; neben der an die Naturwissenschaften anknüpfenden Naturphilosophie enthält die Metaphysik auch eine mit der empirischen Psychologie zusammenhängende Philosophie von der Seele, eine spekulative Psychologie.

Teilt man die Philosophie in Anlehnung an einen aristotelischen Gedanken in *theoretische* und *praktische* Philosophie ein, so gehören zu jener: *Wissenslehre* (Fundamentalphilosophie) und *Metaphysik*, zu dieser die *Wertdisziplinen*. Diese Zweiteilung besagt aber nicht, daß die beiden Teile der Philosophie nicht in eine enge Verbindung treten könnten. Im Gegenteil, wir sind der Auffassung, daß sie sich die Hand reichen müssen, wenn der Sinn des Philosophierens sich vollenden soll. Denn erst durch eine Verbindung von Seins- und Wertbetrachtung kann jene Aufgabe der Philosophie erfüllt werden, die man wohl als ihre vornehmste ansehen darf, die Aufgabe nämlich, eine einheitliche und umfassende Welt- und Lebensanschauung zu liefern, soweit eine solche mit wissenschaftlichen Kräften erreichbar ist. In dieser *Totalitätsphilosophie* haben u. a. auch geschichtsphilosophische Betrachtungen, sofern sie mehr sind als fundamentalphilosophische Erörterungen über die Geschichtswissenschaft, erst ihren sinngemäßen Platz.

So gibt sich uns die Philosophie im ganzen als eine *Universal-* und eine *Zentralwissenschaft*. Doch angesichts der Fülle und der Mannigfaltigkeit ihrer Probleme eine einheitliche *Definition* zu liefern, ist schwierig. Am besten, weil am umfassendsten, ist vielleicht noch immer der Bestimmungsversuch

Digitized by Google

von *Friedr. Überweg: „Philosophie ist die Wissenschaft der Prinzipien."* Für uns kommt es aber, da wir den Inhalt der einzelnen Teile der Philosophie festgestellt haben, auf eine schulgerechte Formulierung weniger an.

Nach dem Gesagten gehört die *Logik* zum *theoretischen* Teil der Philosophie, näher: zu jenem Bezirke, der *Wissenslehre* (auch Wissenschaftslehre) oder *Fundamentalphilosophie* genannt wird. Die weitere Bestimmung der Aufgabe der Logik innerhalb dieses Bereiches und ihre Abgrenzung von der Schwesterdisziplin *Erkenntnislehre* ist unsere nächste Arbeit.

§ 2. Logik und Erkenntnislehre.

Als Zweige der *Wissens-* (oder Wissenschafts-) *Lehre* haben wir Logik und *Erkenntnistheorie* kennen gelernt. Beide haben es zweifellos in irgendeiner Weise mit dem *Denken* zu tun. Wollen wir ihren Unterschied feststellen, so werden wir zusehen müssen, in welcher Beziehung, in welcher Art und in welchem Sinne sich die eine wie die andere mit dem Denken befaßt.

Um dies zu ermitteln, geht man wohl am besten von diesem Gegenstand *„Denken"* aus und versucht sich von ihm ein wenigstens vorläufiges Bild zu machen. Vielleicht ergeben sich einige Seiten, welche sich als Angriffsflächen wissenschaftlicher Sonderbetrachtung hinstellen lassen.

Was ist das Denken? Offenbar zunächst ein Erlebnis, ein psychischer Tatbestand.

Wir müssen also zu Anfang bei der *Psychologie* eine Anleihe machen. Daraus ergibt sich aber *nicht*, daß Logik und Erkenntnislehre zur Psychologie gehören müssen, wie der sog. Psychologismus in extremer Gestalt will. Selbst wenn Logik und Erkenntnislehre, was für uns noch nicht feststeht, es mit dem Denken *schlechtweg* zu tun haben sollten, so haben sie alsdann mit der Psychologie höchstens das *Materialobjekt* gemein, nicht aber das *Formalobjekt*, den Gesichtspunkt.

Digitized by Google

Um das *Denken* genauer abgrenzen zu können, wollen wir es aus der Gesamtheit der psychischen Vorkommnisse herausheben. Zu welcher *Art* von seelischen Geschehnissen gehört es? Etwa zu den *„gegenständlichen"*, den „intentionalen" Erlebnissen?

Man könnte zunächst versuchen, die seelischen Vorkommnisse in *zuständliche* und *gegenständliche* einzuteilen: a) *Zustände des Ich* (Freudigkeit, Trauer, Tätigkeiten), b) auf *Gegenstände* gerichtetes Erleben. Allein auch die Zustände können *intentional* sein (*wodurch* das bedingt ist, ist Thema der Psychologie): Freude, Trauer *über* etwas, Tätigkeit gerichtet *auf* etwas. Die Einteilung gelingt also nicht ganz.

Nun hat es das Denken aber *offenbar* mit Gegenständen zu tun: wir denken etwas, an etwas, über etwas. Liegt die Eigenart des Denkens dann vielleicht in einer *eigentümlichen* Beschäftigung mit Gegenständen? In der Tat: wenn ich mich rein *denkend* mit einem Gegenstand beschäftige, z. B. eine Definition suche, einen Vergleich anstelle, eine Quadratwurzel ausrechne u. s. f., so liegt alles praktische Interesse des Ich fern; das Ich steht sozusagen im Hintergrund, ist vergessen. Wir sind *nur* dem Gegenstand zugewendet, nur sachlich orientiert. Und wozu? Um etwas am Gegenstand oder über ihn zu erfassen, etwas über ihn zu ermitteln; kurz: um etwas zu *erkennen*.

Also: das Denken soll uns Gegenstände *wiedergeben, repräsentieren*.

Gibt es aber nicht auch *andere* Erlebnisse, welche dasselbe tun? z. B. eine sinnliche Wahrnehmung? eine innere Vorstellung? Allerdings! Und doch sind sie nicht „Denken"!

1. Das Denken bildet die Gegenstände in eigentümlicher Art ab: unanschaulich, nicht anschaulich (daher kann es auch Gegenstände wiedergeben, welche der Anschauung nicht zugänglich sind: Nichts, Unendlichkeit, Gottheit, Ewigkeit).
2. Das Denken kann *mehr* sein als einfaches *Haben* von Erlebnissen, welche Gegenstände denkend wiedergeben; es gibt auch noch ein Tätigsein, ein Denkend-Beschäftigtsein mit den Gegenständen.

Digitized by Google

3. Sinnes- und Vorstellungs-Erlebnisse sind selbstgenugsam, gehen in dem Wiedergeben von Gegenständen völlig auf. Das Denken dagegen hat als inneres Gesetz eine *Zielstrebigkeit*, die auf ein endgültiges und abschließendes Erfassen geht. Es kommt nicht eher zur Ruhe (wenn es einmal eingesetzt hat), bis das Ziel erreicht oder aufgegeben ist.

Das Denken ist eine auf Gegenstände gerichtete seelische Tätigkeit, welche das Erfassen oder Erkennen von Gegenständen intendiert und die erfaßten Gegenstände in unanschaulicher Weise wiedergibt.

Wir sehen also dabei, daß es ein doppeltes Denken gibt: 1. ein auf Erkenntnis zielendes, arbeitendes, fortschreitendes, *dynamisches* Denken, 2. ein Erkenntnis besitzendes, die erkannten Gegenstände wiedergebendes, in sich beharrendes, *statisches* Denken. Als seelischer Besitz heißt das statische Denken *„Wissen"*.

Wir sind jetzt auch imstande, eine vorläufige Bestimmung des *Erkennens* zu treffen. Es ist jedenfalls auch ein *Denken*, und zwar ein Denken, das eine bestimmte gesetzliche *Gebundenheit* besitzt. Denn es ist kein phantasierendes Denken (Denken im uneigentlichen Sinne), wie der Romandichter es übt, sondern ein von der Willkür des Ich unabhängiges, sachlich bestimmtes Denken; m. a. W. ein Denken, das den betreffenden Gegenstand tatsächlich so wiedergibt, wie er ist, in dem Maße, wie das Denken überhaupt Gegenstände wiederzugeben imstande ist.

Ein solches Denken nennen wir *wahres* Denken; Erkennen ist mithin ein wahres Denken.

Nicht *alles* Denken ist wahr, sondern nur jenes, das den betreffenden Gegenstand tatsächlich wiedergibt. Als Beispiel diene: $7+5=12$. Wer etwa denkt (und dabei Erkenntnis zu haben meint): $7+5=11$, hat ein *nichtwahres Denken*.

Mit den Begriffen „wahr" und „nichtwahr" haben wir ein Problemgebiet getroffen, das einen besonderen Wissenschaftszweig beschäftigt: Die *Lehre vom wahren Denken* oder vom *Erkennen* ist Aufgabe der *Erkenntnistheorie*.

Digitized by Google

Sie hat eingehender zu untersuchen: ob es ein wahres Denken oder Erkennen gibt, wodurch die Wahrheit des Denkens bestimmt und bedingt ist, ob *allen* Gegenständen gegenüber ein wahres Denken zu erzielen ist, mit welchen Mitteln es vorgeht, aus welchen Quellen es sich entwickelt, wie es sich kennzeichnet usw.

Die *Erkenntnislehre* heißt auch *Noetik* oder (nach einigen ihrer Hauptkapitel) Erkenntnis*kritik* und *Kriteriologie.* Sie berücksichtigt immer den *jeweiligen Gegenstand,* den „Stoff" des Denkens, und heißt deshalb auch *„materiale Logik".*

Im weitesten Sinne dagegen sieht von dieser *speziellen Denkmaterie* jene andere Wissenschaft vom Denken, die *Logik* im engeren Sinne, ab. Welche *Seite* des Denkens gilt ihr aber als Angriffspunkt?

Wir können an dieser Stelle vorab nur eine rohe Bestimmung dieses Gegenstandes treffen; denn er ist noch sehr der Diskussion unterworfen — ein Streit, zu dem wir erst später Stellung nehmen können.

Dem Begriffspaar *„wahr-nichtwahr"* stellt man gern in Bezug auf das Denken ein anderes gegenüber: *„richtig-unrichtig".* Die Begriffe *„wahr-nichtwahr"* meinen das Denken im Vergleich zu dem gemeinten Gegenstand und kennzeichnen es nach seiner Übereinstimmung mit ihm. Die Begriffe *„richtig-unrichtig"* dagegen betreffen das Denken nur *an sich,* nicht in Bezug auf das Denk*material,* sondern auf die Denk*form.*

Das Denken spielt sich — so sagt nämlich die Tradition der Logik — in bestimmten *Formen* ab, und diese Formen bleiben dieselben, wenn auch die Gegenstände wechseln. So ist für die beiden folgenden *verschiedenen* Denkmaterien die Form dieselbe, nämlich die des *Urteils:*

Der Feldberg ist der höchste Schwarzwaldgipfel.

Das Pferd ist ein Einhufer.

Nun haben aber auch diese *Formen* des Denkens eine Bedeutung für die Erkenntnis. Im Fortschreiten des Denkens führen nicht *alle* Denkformen zum Erkennen, sondern zunächst nur jene, die eine bestimmte Beschaffenheit haben: die eben *richtig* sind.

Digitized by Google

Mit diesen *Formen* des Denkens bezüglich ihrer *Richtigkeit* und *Unrichtigkeit* befaßt sich nach herkömmlicher Auffassung die Logik.

Der Ausdruck „falsch" wurde im vorigen mit Absicht vermieden, weil er bald im Sinne von „nichtwahr", bald im Sinne von „unrichtig" verwendet wird.

Aus dem Gesagten erklärt sich die gebräuchliche Abgrenzung, wonach *die Logik die formalen, die Erkenntnislehre aber die materialen Prinzipien des Denkens untersucht.*

Digitized by Google

II. TEIL

Die Probleme der Logik

1. Abschnitt

Die Auffassungen vom Gegenstand der Logik

§ 3. Bestimmungsversuche des Wesens der Logik.

Um dem Gegenstand der Logik näherzukommen, sei dargelegt, wie man von den verschiedensten Seiten her versucht hat, das Wesen der Logik zu bestimmen. Nur die wichtigsten Versuche können hier beachtet werden.

Es handelt sich zunächst um den *allgemeinen wissenschaftlichen Charakter der Logik.* Wir unterschieden oben (S. 13) eine *theoretische* und eine *praktische* Philosophie und teilten der letzteren die Behandlung der Werte zu. Nun wird aber nicht selten gesagt, die *Richtigkeit* des Denkens sei auch ein Wert, die *Unrichtigkeit* ein Unwert. Gehört also entgegen unserer früheren Aufstellung die Logik in die *praktische* Philosophie?

Um die Frage beantworten zu können, muß man beachten, daß sich die Logik zwar mit dem Wert „richtig" beschäftigt, daß sie aber nicht, wie die eigentlichen Wertdisziplinen, untersucht, weshalb dies ein Wert ist, worin sein Wertsein besteht. Sie fragt vielmehr nur nach den Bedingungen und Mitteln dieses Wertes!

Eine weitere Frage geht davon aus, daß man *theoretische* und *normative* Wissenschaft unterscheidet. Die normative Wissenschaft hat das Ziel, bestimmte Werte als erstrebenswert hinzustellen. Sie endet mit Sätzen vom Inhalt und von der Form von Vorschriften: Du sollst! Da liegt die Frage nahe, ob nicht auch die Logik dergleichen tue, ob sie daher nicht eine normative Wissenschaft sei.

Digitized by Google

Die Logik stellt allerdings *Regeln* und *Vorschriften* des Denkens auf; die Scholastik definiert sie als „scientia directiva ipsius actus rationis". Allein die Logik ist nicht *nur* normativ; sie ist nicht einmal wesentlich normativ. *E. Husserl* hat gezeigt, daß jede Normwissenschaft auf einer theoretischen Wissenschaft beruht: Wer eine Regel des Tuns aufstellen will, muß erst die *Berechtigung solcher Forderung dartun.* Man muß also vorher zeigen, daß ein gewisses Ziel einen bestimmten Wert hat, und kann dann vielleicht sagen: Dieses Ziel ist zu erstreben. Man muß ferner zuerst zeigen, daß gewisse Mittel zur Erreichung eines Zieles geeignet, also folgewertig sind, und kann dann sagen: *Wenn* man das Ziel erreichen will, wende man jene Mittel an.

Bei der *Logik* hat offenbar die letztere Art der Normierung statt; sie zeigt Folgewerte, nämlich die Bedingungen und Mittel der Erkenntnis im richtigen Denken. Es gibt also dann zum mindesten im logischen Gebiet diese zwei Lehrbereiche:

1. Rein theoretisch wird das richtige Denken als Erkenntnis*mittel* behandelt.
2. Dann läßt sich normativ sagen: Wer Erkenntnis erzielen will, nutze diesen Zusammenhang aus, d. h. benutze *diese* Mittel!

Haben wir also zwei Ausprägungen der Logik, sozusagen zwei „Logiken" anzunehmen? Das ist wohl unnötig. Jegliche theoretische Wissenschaft, die von Eigen- oder Folgewerten handelt, läßt sich an jeder Stelle normativ *umwenden!*

Die Logik ist mithin eine an sich theoretische, jedoch überall normativ umwendbare (anwendbare) Wissenschaft.

Schließlich setzt man der *theoretischen* Wissenschaft gern die *Kunst*lehre gegenüber. Nicht als Lehre von einem künstlerischen Verhalten, sondern als Lehre von gewissen Kunstgriffen, die als *besonders* geeignete Mittel gelten. So wird die Logik in der Tat oft als *„scientia seu ars"* bezeichnet. Wollen wir beurteilen, ob das berechtigt ist, so müssen wir auf das eben Gesagte zurückgreifen. Die Kunstlehre ist eine besondere Ausprägung der *normativen* Disziplin; deshalb gilt auch hier, daß

Digitized by Google

eine theoretische Lehre vorangehen muß und daß ferner die Kunstlehre nur ein Derivat der theoretischen Lehre bildet.

Nach diesen einleitenden Feststellungen gehen wir zur näheren *Bestimmung des Wesens der Logik nach ihrem Gegenstand* über. Sie ist oben als Wissenschaft von der *Form* des Denkens bezeichnet worden. Die nächste Frage muß lauten, wo diese Denkformen zu finden seien. Da ergeben sich verschiedene Möglichkeiten:

1. Die Denkformen könnten im tatsächlichen, konkreten (empirischen) *Denken* des einzelnen Denkenden enthalten sein.

2. Sie könnten in dem (überempirischen) *Gedankengehalt* eines solchen Denkens vorliegen, so wie er unabhängig davon, daß er im einzelnen Augenblick und vom einzelnen Denker gedacht wird, betrachtet werden kann.

3. Man könnte sie in jenen *Gedankengehalten* suchen, die in der *Wissenschaft* einen dauernden Niederschlag und eine straffe Systematisierung erfahren haben.

4. Weil alles Denken auf Gegenstände geht und, Gegenstände wiedergebend, auch die allgemeinen Eigenschaften der Gegenstände wiederspiegeln muß, so könnte man glauben, daß jene *Formen* bei den *Gegenständen* zu finden seien.

5. Schließlich wäre eine Verbindung des einen oder anderen Gesichtspunktes möglich.

Die Denkformen im Ausdruck des Denkens, in der *Sprache*, zu suchen, würde die Logik zu sehr in Abhängigkeit von der Sprachwissenschaft bringen.

Alle die bisher aufgeführten Gesichtspunkte sind nun geeignet, die tatsächlich vorliegenden Ausprägungen der Auffassung vom Wesen der Logik darzustellen. Wir folgen dabei der obigen Aufzählung.

I. Das *konkrete Denken* des einzelnen wird von einigen Richtungen unter dem Gesichtswinkel der „Form" als Gegenstand der Logik betrachtet. Die *tatsächlichen* Auffassungen dieser Gruppe lassen sich nun weiter einteilen in *theoretisch-* und *praktisch-* (normativ-) orientierte.

Digitized by Google

a) Die *theoretische Orientierung* weist folgende Varianten auf:

1. Man meint das empirische Denken in seinem *psychischen Dasein.*

So *W. Wundt* (*55*, I, 1): Die Logik hat Rechenschaft zu geben von denjenigen Gesetzen des Denkens, welche bei der Erforschung der Wahrheit wirksam sind. *Höfler* (*45*, 1): Logik ist die Wissenschaft vom richtigen Denken (wobei letzteres als konkretes Geschehen betrachtet wird). *Ziehen* (*56*, 1): Logik ist „Lehre von der formalen Gesetzmäßigkeit des Denkens"; dabei sind „Denkvorgänge im psychologischen Sinne das Objekt aller logischen Untersuchungen" (*56*, 14).

Diese Auffassung bedeutet einen *Psychologismus,* den *E. Husserl* (*12*, I) widerlegte, indem er nachwies, daß die logischen Gesetze keine psychologischen Ablaufgesetzlichkeiten bedeuten.

2. Eine andere Auffassung sieht den Gegenstand der Logik im empirischen Denken, *sofern* es mit Gedankeninhalten ausgestattet ist.

Herbart: Die Logik betrachtet das Verhältnis der Denkinhalte.

3. Eine dritte Ansicht betrachtet das Denken nach seinem Ausdruck in *Zeichen.*

Der „Terminismus" in Spätscholastik und Renaissance.

b) Die *praktische Orientierung* sieht in der Logik eine *Kunstlehre.*

Manche Vertreter der Hoch- und der Neuscholastik; ferner *Christoph Sigwart* (*52*, I, 1).

Eine Abart des ersten Gesichtspunktes liegt in der Einschränkung der Logik auf das in der *Wissenschaft* betätigte *tatsächliche* Denken. Auch hier greift jene doppelte Orientierung Platz.

a) *Theoretischer Standpunkt. G. Störring* (*53*, 1): „Die Logik behandelt die Methode des richtigen wissenschaftlichen Denkens." *B. Erdmann* (*43*, 1): Sie befaßt sich mit den formalen Voraussetzungen alles wissenschaftlichen Denkens; *O. Külpe* (*32*, 2, 13): Die Logik ist die Wissenschaft von der wissenschaftlichen Darstellung.

b) *Praktischer Standpunkt.* Die Logik ist ars inveniendi (so R. Lul-

Digitized by Google

lus, Leibniz) oder ars disserendi (Spätantike; frühmittelalterliche Dialektik; P. Ramus).

II. Die Denker, welche das Objekt in der Logik im *Gedankengehalt* sehen, betonen entweder

1. *formalistisch* die *Beziehungsformen* der Gedanken oder
2. sie unterstreichen den *Geltungsbegriff*.

1. *I. Kant* (Krit. d. r. Vern., 2. Aufl. S. 79): Die Logik behandelt die Form im Verhältnis der Erkenntnisse zueinander; *R. Eisler* (Handwörterbuch d. Philos., 1913, 375): Sie betrachtet die Formen der gültigen Verbindung von Denkinhalten.

2. Für *E. Husserl* (*12*, 227 ff.) ist Logik eine Wissenschaft von objektiven Geltungseinheiten; *A. Pfänder* (*50*, 14 ff. bzw. 148 ff.): Sie ist systematische Wissenschaft von den Gedanken überhaupt.

III. Den logischen Bau der *Wissenschaften* machen manche Denker zum Angriffs- und Zielpunkt der logischen Forschung, weil sie in der Wissenschaft die Systematisierung von Gedankeninhalten erblicken (Kant, Husserl).

IV. Andere suchen das Objekt der Logik geradezu in den allgemeinsten *Gegenstandseigenschaften*.

G. Itelson (*62*, 1038): Logik ist die Wissenschaft von den Gegenständen im allgemeinen; *R. Herbertz* (*9*, 1): Logik ist die Wissenschaft von Gegenständen, Sachverhalten und Beziehungen zwischen Sachverhalten.

V. Schließlich gibt es auch Vereinigungen der vorigen Auffassungen.

Aristoteles geht von dem sprachlichen Ausdruck des Denkens aus und hält sich auch vielfach daran, meint dann weiterhin in der „Analytik" die Formen des wissenschaftlichen Denkens, sieht aber in den logischen Gesetzen nicht nur Gesetze des Denkens, sondern auch Gesetze der Gegenstände! So sind seine „Kategorien" zugleich Aussage-, Denk- und Seinsweisen. Für *Hegel* ist das wirkliche Sein der Welt nur eine Entfaltung von Gedanken, Ideen, er setzt daher logische und metaphysische Gesetzmäßigkeit gleich (metaphysische Logik). Aus logischen Gesetzen sucht er die metaphysische Entwicklung verständlich zu machen.

Nachtrag: Die sogenannte *mathematische Logik* ist entweder 1. eine Anwendung der Logik auf Mathematik oder 2. eine Anwendung

Digitized by Google

mathematischer Zeichen und Zeichenbeziehungen auf das Denken zur Auffindung bzw. Darstellung logischer Gesetzmäßigkeiten.

Unsere Zusammenstellung zeigt uns eine Fülle verschiedenster, oft weit von einander abliegender, ja widersprechender Auffassungen. Aus ihnen oder ihnen gegenüber *eine* als „richtige" hinzustellen, wollen wir aus folgender Überlegung vermeiden. Zwar hat der Name „Logik", von Logos hergeleitet, sicher den Anspruch darauf, nur im Zusammenhang mit dem *Denken* gebraucht zu werden, und der wissenschaftliche Sprachgebrauch sollte dem gewiß irgendwie stattgeben. Aber der Name allein vermag nicht eine *bestimmte* Richtung des Gebrauchs durchzusetzen. Was hindert nämlich den Wissenschaftler daran, den Namen *so* zu gebrauchen, wie es ihm beliebt? Alle die genannten Philosophen haben die Idee von einer bestimmten, mit dem *Denken* zusammenhängenden Grundwissenschaft gefaßt, und jeder von ihnen glaubte sich berechtigt, die von seiner Idee gemeinte und nach ihr gebildete Wissenschaft „Logik" zu nennen.

Historisch ist diese Erscheinung wohl dadurch bedingt, daß die „Logik" gleich in ihrer ersten Entwicklung keinen einheitlichen Sinn aufwies.

Da also jeder schließlich mit „Logik" soz. das, was er will, bezeichnen kann, ist eine Entscheidung über den „richtigen", „eigentlichen" oder „rechten" Sinn unmöglich. Wir belassen es daher bei diesem Überblick. Unser Verfahren, der „Logik" einen bestimmten Gegenstand zu geben, wird anders sein.

§ 4. Die faktischen Gegenstände der Logik.

Wie auch immer die Logiker ihre Wissenschaft definiert haben, sie sind nicht bei dieser Definition stehen geblieben, sondern haben die logischen Probleme selbst in Angriff genommen, haben sie behandelt und dargestellt. Dabei aber ergibt sich eine merkwürdige Erscheinung. Mochten und mögen die Meinungen der Logiker über das Wesen ihrer Wissenschaft

Digitized by Google

noch so weit auseinandergehen — in ihren *Resultaten* sind sie über weiteste Strecken der logischen Forschung einig. Man kann sagen, daß sich von Aristoteles her bis auf unsere Zeiten ein gewisses Stammgut der Logik herausgebildet hat. Die Lage ist also so, daß — wenn wir von einzelnen neueren Teilen der Logik absehen — man in der *Lehre* einig ist, aber nicht in ihrer *Deutung*.

Damit hängt es zusammen, daß man einerseits nicht nur zu *Kants* Zeiten die Logik als abgeschlossen ansah, sondern auch heute noch ihre wichtigsten Lehrstücke unangetastet läßt, daß man andererseits aber auch behauptet, sie biete heute „durch das Mißverstehen ihres Wesens ein widerspruchvolles und abstoßendes Schauspiel" (Itelson, *62*, 1037), sie sei „nach einer komplizierten und interessanten Entwicklung an einem Punkte angelangt, wo die größte Uneinigkeit und Unklarheit über ihr Wesen und ihre Aufgabe" herrsche (Döring *20*, 1).

Diese Sachlage braucht uns jedoch nicht zu entmutigen. Sie ist im Gegenteil geeignet, den für unsere Betrachtung nötigen Ausgangspunkt abzugeben. Wir dürfen behaupten: Es gibt einen *faktischen* Inhalt der Logik, so wie ihn die Tradition herausgearbeitet hat und wie ihn die Gegenwart in den übereinstimmenden Lehrstücken der verschiedenen logischen Darstellungen festhält. Hier knüpfen wir an und sagen: Dieser *faktische Inhalt* der Logik läßt sich daraufhin untersuchen, welche Gegenstände in ihm nun *tatsächlich* stecken. Ergibt etwa eine solche Untersuchung, daß dieser *faktische Inhalt* der Logik *nicht homogen* ist, sondern *verschiedene Gegenstände* deckt, so sind wir berechtigt, die *Lehren* der *traditionellen Logik* nach diesen verschiedenen Seiten hin auseinanderzusondern und so aus der *einen* Disziplin *mehrere* zu machen. *Das ist in der Tat die Sachlage*, so wie wir sie glauben auffassen zu dürfen.

An dieser Stelle kann nur an *einigen* Beispielen kurz gezeigt werden, daß die „Logik" wirklich verschiedene Gegenstände behandelt:

1. Ein wichtiges Lehrstück der traditionellen Logik ist die Lehre von den Denkgesetzen.

A = A (Identitätssatz),
A nicht Nicht-A (Widerspruchssatz).

Digitized by Google

Das sind aber keine Gesetze für psychisches Denkgeschehen, weder als Ablauf- noch als Normgesetze, wie schon die Formulierung zeigt. Es sind auch keine Gesetze, die in ihrer Formulierung auf den reinen Gedankengehalt gingen; es sind vielmehr Gesetze über allgemeinste Beschaffenheiten der *Gegenstände.*

2. Die Lehre vom *hypothetischen Urteil,* besonders vom sogenannten irrealen Urteil, betrifft nicht direkt *Gegenstände,* stellt auch keine Vorschriften auf, sondern meint Zusammenhänge der *Bedeutungen,* der Gedankengehalte, die auf das empirische Denken normativ anwendbar sind. (Wenn der Vordersatz gelten würde, würde auch der Nachsatz gelten.)

3. Man sagt etwa in der Begriffslehre: Zum Begriff gehören u. a. die Eigenschaften Klarheit und Deutlichkeit. Das bezieht sich offensichtlich nicht auf Gegenstände oder auf Gedankengehalte, sondern ist eine Norm, ein Rat für das zur Wahrheit strebende Denken.

In der traditionellen Logik werden in der Hauptsache drei wesentlich verschiedene Fragenkomplexe mit einander verquickt. Sie betreffen

1. *die Gegenstände im allgemeinen,*
2. *die Gedankengehalte* (Bedeutungen),
3. *das tatsächliche erkenntnisstrebige Denken.*

Ein Vergleich könnte zeigen, daß damit die Mehrzahl der oben angeführten Auffassungen vom Wesen der Logik eine gewisse Berechtigung erhält.

Wer es unternimmt, eine Darstellung und einen Leitfaden der „Logik" zu geben, wird nicht umhin können, dem geschilderten Tatbestand Rechnung zu tragen. Wir werden daher im folgenden die Probleme und den Inhalt der „Logik" in der angegebenen Weise zerlegen. Wir erhalten so

1. eine *Gegenstandslehre,*
2. eine *Bedeutungslehre,*
3. eine *Denklehre* (im engeren Sinne).

Digitized by Google

2. Abschnitt

Die Gegenstandslehre

§ 5. Die wissenschaftliche Stellung der Gegenstandslehre.

Obwohl die Gegenstandslehre hier (mit Rücksicht auf die historische Entwicklung) als ein Teil der „Logik" (eine Gegenstandslogik) auftritt, ist nicht zu vergessen, daß sie eigentlich eine selbständige Disziplin darstellt. Als solche ist sie allerdings erst jüngsten Datums. Allein ihre bedeutendsten Lehrstücke sind versteckterweise in der „Logik" bereits behandelt worden.

Daß wir die Gegenstandslehre hier in die Nachbarschaft der Logik setzen, hat aber noch weitere Gründe. Da ihre Grundunterscheidungen für jene Wissenschaften, welche mit dem „Denken" in engerer Beziehung stehen, also im eigentlicheren Sinne „logisch" sind, eine maßgebliche Bedeutung besitzen, so stellt die Gegenstandslehre eine Art Voraussetzung dar.

Doch noch einen anderen Zusammenhang mit der Logik i. e. S. kann man herstellen. Die *Logik* wird nach früher Gesagtem als Wissenschaft von den *formalen*, die Erkenntnislehre als Wissenschaft von den *materialen* Prinzipien des Erkennens betrachtet; beide zusammen sollen aber die *Wissenschaftslehre* ausmachen. Wenn das letztere zutreffen soll, so müssen die beiden Begriffe „formal" und „material" im obigen Sinne sich gegenseitig ausschließen: formal = nicht material, material = nicht formal. „*Materiale*" Voraussetzungen des Erkennens sind aber solche, die mit der Denkmaterie, den Gegenständen des jeweiligen Denkens, zusammenhängen; sie betreffen also die Beziehungen des Denkens zu den jeweiligen Gegenständen und die letzteren selbst. Zum „*Formalen*" kommen wir dann von hier aus, wenn wir bei der Betrachtung des Denkens von jeglicher Beziehung auf die jeweiligen Gegenstände *absehen*. „Formal" ist also etwas, das das Erkennen *aller* beliebigen Gegenstände angeht und allem Erkennen ohne Rücksicht auf den jeweiligen Gegenstand gemein ist. Das ist offenbar zunächst das Denken selbst, das überall, wo Gegenstände zu erkennen sind oder erkannt werden, anzutreffen ist. Mithin bildet das Denken

Digitized by Google

in seinen eigenen Beschaffenheiten und seinen Formen das erste Gebiet, das, vom Begriff „material" her gesehen, durch den Begriff „formal" gemeint ist. Dasselbe meint auch die herkömmliche Auffassung, wenn sie die Logik als „Denklehre" bestimmt.

Damit ist aber der Sinn des Begriffes „formal" im obigen Gegensatz noch nicht erschöpft. Wohl sehen wir beim Begriff „formal = nicht material" von der Beziehung auf die *jeweiligen* Objekte ab. Aber es bleibt noch die Beziehung auf das Gegenständliche *überhaupt*.

Und so finden wir im Sinne von „formal = nicht material" die Rücksicht auf die Gegenstände schlechthin. Wer also die Logik als eine formale (= nicht materiale) Disziplin bestimmt, kommt dazu, auch die allgemeinen *Gegenstandsgesetze* zu ihrem Bereich zu rechnen.

Dazu tritt noch, daß die allgemeinen Gegenstandsgesetze beim Denken selbst eine besondere Rolle spielen. Wir kennen ein sogenanntes „formales" Denken, das diese Gegenstandsgesetze ausnutzt und an Hand ihrer zur Erkenntnis kommen will. Denn während wir sonst beim Denken versuchen, uns am Gegenstand des Denkens selbst zu orientieren (materiales Denken), ist es andererseits auch möglich, auf einem Umwege, über andere Gegenstände hinweg, zu einer Feststellung über einen Gegenstand zu gelangen, ohne daß wir die gemeinte Eigenschaft am Gegenstand selbst aufsuchen und so unmittelbar erkennen. Wir gehen dabei von gewissen Grundlagen aus und überlassen uns blindlings und vertrauensvoll den Bahnen gewisser „Denkformen". Alles *Folgern* ist solch formales Denken. Wir brauchen dabei nicht einmal die gemeinten Gegenstände zu kennen und gelangen doch zu wahren Resultaten.

Die Sphingiden sind Heteroceren.
Alle Heteroceren sind Makrolepidopteren.

Also sind die Sphingiden Makrolepidopteren.

Daß eine solche blind befolgte Bahn zu wahrem Ergebnis führt, kommt daher, daß das Denken in gewissen „Denkformen" nichts anderes ist als ein Denken an Hand von überall bestehenden Gegenstandsbeziehungen.

Darum hat es, wenn man die Logik als Wissenschaft von den „formalen" Erkenntnisbedingungen benennen will, eine *gewisse* Berechtigung, in ihr auch Gegenstandslehre zu treiben.

Man mag die *Gegenstandslehre* wegen ihrer Zusammenhänge mit Logik und Erkenntnislehre noch in die Wissenschaftslehre einbeziehen. Besser ist es jedoch vielleicht, sie davon zu trennen und sie entweder

Digitized by Google

neben die Wissenschaftslehre in die *Fundamentalphilosophie* zu stellen oder sie als Lehre vom Seienden überhaupt in systematische Nachbarschaft zur *Metaphysik* (als der Lehre vom realen Seienden) zu bringen. Man könnte versucht sein, sie mit der *Ontologie* gleichzustellen (der Lehre vom Sein im allgemeinen). Alte Bestimmungen der Ontologie scheinen das zu gestatten. *(Clauberg:* scientia, quae non circa hoc vel illud ens speciali nomine insignitum vel proprietate quadam ab aliis distinctum, sed circa ens in genere versatur, non incommode ontosophia vel ontologia dici posse videatur. *Wolff:* Ontologia seu philosophia prima est scientia entis in genere seu quatenus ens est.) Allein der Name Ontologie hat sich für jene metaphysische Disziplin eingebürgert, die es (wie alle Metaphysik) mit dem *wirklichen, realen* Sein im allgemeinen zu tun hat. Die Gegenstandslehre faßt aber den Begriff „Sein" weiter. Immerhin ist verständlich, wenn *Husserl* die Idee einer formalen *Ontologie* entwirft, womit unsere Gegenstandslehre gemeint sein dürfte.

Wenn wir uns im folgenden mit der Gegenstandslehre befassen, so soll unsere Anschauung von dem prinzipiell selbständigen Charakter dieser Disziplin nicht dadurch wieder aufgehoben werden, daß wir sie innerhalb einer „Logik" darstellen. Das letztere stellt nur eine Konzession dar, deren Begründung im vorigen enthalten ist.

Anmerkung. Die „Gegenstandstheorie" ist eine Disziplin jüngsten Datums, die ihre selbständige Behandlung und ihre Ausbildung in erster Linie *Meinong* und seiner Schule verdankt; doch auch von anderer Seite sind Beiträge gekommen, so von der Phänomenologie, vor allem von *E. Husserl.*

§ 6. Denken und Gegenstand.

Um zum Gegenstande als solchem zu kommen, gehen wir am besten von der Beziehung zwischen Denken und Gegenstand aus.

Wenn das erkennende Denken sich mit irgendwelchen Gegenständen befaßt, so liegt folgende Sachlage vor: Das denkende Ich ist in eigenartiger Aktivität des Denkens beschäftigt. Wir nennen dies: *Denkakt.* Dieser Denkakt hat die Eigenschaft, auf einen Gegenstand zu zu zielen, einen Gegenstand zu „meinen", zu „intendieren". Dabei ist dieser Denkgegenstand dem Denker bzw. dem Denkenden „gegeben", er schwebt ihm

Digitized by Google

in einer besonderen geistigen Weise vor. Jenes Erlebnisstück, das den Gegenstand gibt oder darstellt und das mit dem Denkakt vereint ist, nennen wir *Denkinhalt* oder *Gedanke*. Der Denkinhalt ist das psychische Dasein, das Erlebtsein dessen, was über den Gegenstand gedacht wird, des Gedankengehaltes; er *stellt* den Gegenstand *dar*, u. U. sogar in *wechselnder* Weise (so beim Erkennen zuerst in einer unbestimmten Weise, bei weiterem Fortschreiten des Erkennens in immer schärferer, in einer immer mehr ins Genauere gehenden Art).

Dieser *Denkinhalt* nun *gibt* den Gegenstand, der *Denkakt zielt* auf den Gegenstand. Beide *finden* beim erkennenden Denken den Gegenstand *vor*. Das ist die Sachlage, welche eine unvoreingenommene Analyse anerkennen muß.

Man trifft nun nicht selten die Anschauung, daß der Gegenstand nicht etwas sei, was vom *Denkinhalt* verschieden sei, sondern er sei mit dem Denkinhalt identisch, könne nicht von ihm getrennt werden, sei nur *gedachter* Gegenstand. Allerdings gibt es Gegenstände, die nur im Denken und als gedachte sind. So z. B. die Gegenstände, aus denen eine fiktive Erzählung besteht: Jules Vernes Erlebnisse, Münchhausens Abenteuer. Diese Gegenstände sind allerdings *zunächst* im Denken und als vom Denken gebildete, d. h. als Denkinhalte da. Allein das *erkennende* Denken ist von diesem phantasierenden Denken grundverschieden; es findet die ihm eigenen Gegenstände als vom Denken unabhängige Gegenstände vor und müht sich, diese unabhängigen Gegenstände zu erfassen.

Um zum Gegenstand im allgemeinen und seinem Wesen weiter vorzudringen, können wir also von der Tatsache des Vorhandenseins der Gegenstände weiterhin ausgehen. Diese Tatsache wird durch die übliche Bezeichnung „*Gegenstand*" gut ausgedrückt, so daß wir folgende Formulierung wagen können: „*Gegenstand ist alles, was dem Denken gegenübersteht.*"

Das könnte aufs neue den Anschein erwecken, als sei der „Gegenstand" deshalb Gegenstand, *weil* er oder insofern er dem Denken gegenübersteht. Der Gegenstand ist aber Gegen-

Digitized by Google

stand (ein „Etwas"), auch wenn er nicht dem Denken gegenübersteht; ist Gegenstand *für sich*, außerhalb des Denkens, d. h. unabhängig von ihm; er ist ihm gegenüber *„transmanent"*.

„Nichtgedachter Gegenstand" ist kein Widerspruch; ein solcher läge vor, wenn es für den Gegenstand wesentlich wäre, als gedacht gegenüberzustehen.

Hier wäre ein Einwurf möglich: Es ist dem Gegenstand *doch* wesentlich, dem *Denken* gegenüberzustehen. Er kann und darf (das sagt sein Begriff) aus dieser Verkopplung mit dem Denken nicht *heraus*gerissen, nicht *für sich* genommen werden.

Unsere *Antwort* lautet: Der Einwurf kann zweierlei bedeuten:

1. Er kann besagen, es bestehe eine Beziehung zwischen Denken und Gegenstand, und nur *in* dieser Beziehung, als ihr *Glied*, komme der Gegenstand vor; ohne sie, außerhalb ihrer, sei er „nichts" *(Natorp)*.

Wir stellen die *Gegenfrage:* Was ist denn diese „Beziehung"? Das *eine* Glied ist das Denken; die Eigenart des Denkens besteht aber darin, daß es sich auf etwas richtet. Diese Richtungsintention des Denkens bildet mithin jene Beziehung. Sie besteht also *nur, wenn* das Denken meint, und besteht *nicht, wenn* das Denken *nicht* meint. Damit sie aber überhaupt zustande komme, muß nicht nur das Denken, sondern auch der Gegenstand irgendwie sein.

2. Der Einwand könnte ferner besagen wollen (und damit kämen wir auf einen eben behandelten Gedanken zurück): Wir können Gegenstände nur haben, wenn sie uns gegeben sind, und gegeben sein können sie lediglich als Inhalte des Denkens. Also fallen Gegenstand und Inhalt zusammen; die Transmanenz des Gegenstandes ist nur eine vermeintliche.

Zur *Erwiderung* weisen wir auf den Doppelsinn von *„Gedachtsein"* hin.

a) Gedachtsein kann heißen: Ziel des Meinens sein. Warum sollte aber das Meinen nicht über das Denken hinausweisen können?

b) Gedachtsein kann bedeuten: Bewußtseinsinhalt sein. Gedacht in *diesem* Sinne ist aber der *Inhalt, durch* den wir auf den Gegenstand gerichtet sind; nicht jedoch der Gegenstand. Allerdings machen wir gewöhnlich den *Unterschied* zwischen Gegenstand und Inhalt beim

Digitized by Google

natürlichen Erleben *nicht!* Aber kritische Prüfung bringt uns dazu, sobald wir z. B. feststellen, daß man *denselben Gegenstand* durch *verschiedene* Inhalte meinen kann. (So z. B. das *identische* mathematische Gebilde, da wir *einmal* als gleich*seitiges*, ein *andermal* als gleich*winkliges* Dreieck meinen.) Ferner stellen wir leicht fest, daß wir über unseren Inhalt eine *zeitliche* Aussage machen können. Etwa über seine Erstreckung in der zählbaren Zeit, seine Dauer; für den Gegenstand „gleichseitiges Dreieck" hat das keinen Sinn.

Man könnte nun vielleicht einwenden wollen: Es *mag* gewiß Gegenstände geben, die unabhängig vom Denken sind. *Aber, so wird man sagen, es gibt doch zweifellos auch Gegenstände,* die *nicht* vom Denken unabhängig sind, sondern nur *ihm* ihr Dasein verdanken, die nicht außerhalb des Denkens, sondern im wahrsten Sinne des Wortes *im* Denken sind, nämlich die Gegenstände *psychischer Art,* die vorhin als „Denkinhalte" beschrieben wurden. Sie können doch *auch,* als Gegenstände der psychologischen Selbstbetrachtung, zu Gegenständen werden. Wenn aber solche Gegenstände vom Denken abhängig sind, so fällt damit die Transmanenz als allgemeine Eigenschaft der Gegenstände weg.

Der Einwand behauptet also, daß in bestimmten Fällen Inhalt und Gegenstand *zusammenfallen.* Dies trifft aber sicher nicht für jedes Meinen eines Inhaltes zu, z. B. dann nicht, wenn ich *jetzt* einen *früher* erlebten Inhalt zum Gegenstand des Meinens mache. Nehmen wir etwa an, es besinne sich jemand auf einen früher erlebten Bewußtseinsinhalt als solchen. Dieser frühere Inhalt ist jetzt nicht *so* da, wie damals; er ist jetzt irgendwie repräsentiert, durch einen anders gearteten und doch auch irgendwie gleichen Inhalt wiedergegeben. *Gegenstand* ist also der *alte* Inhalt, darstellender *Inhalt* der jetzt vorhandene Inhalt. Das gilt für jedes Vergegenwärtigen früherer Inhalte. Sie *selbst* sind nicht da, weil sie als „einmalige" der *Vergangenheit* ebensogut angehören wie ein bestimmtes physikalisches oder historisches Geschehnis.

Somit könnte es sich um ein Zusammenfallen von Inhalt und Gegenstand höchstens *dann* noch handeln, wenn das Meinen auf den *gegenwärtigen* Inhalt gerichtet ist. Aber auch dabei kann von einem *eigentlichen* Zusammenfallen solcher Art nicht die Rede sein. Es gibt nämlich einen *grundlegenden Unterschied* im Meinen, der hier zu beachten ist. Wir meinen den Unterschied zwischen dem einfachen (schlichten) *Meinen* und dem *Bestimmen.*

1. *„Einfaches Meinen"* bedeutet in unserem Falle: Ich *habe* den

Digitized by Google

Inhalt, halte ihn vor meinem geistigen Auge fest und bin mit meiner Aufmerksamkeit nur darauf gerichtet.

2. *„Bestimmen"* besagt: Ich mache etwas über den gemeinten Inhalt aus, stelle etwas an ihm fest, fälle ein Urteil darüber. Beim *Bestimmen* entsteht also jedenfalls ein *neuer* Inhalt, der *das* enthält, *was* ich bestimmend feststelle, *was* ich von dem gemeinten Inhalt halte. Hier stehen mithin zweifellos der gemeinte Inhalt als *Gegenstand* und der neue Inhalt Inhalt als repräsentierender *Inhalt* einander als verschieden gegenüber. Folglich gibt es beim *Bestimmen* keineswegs ein Zusammenfallen von Inhalt und Gegenstand.

Anders scheint es zunächst beim einfachen *Meinen* zu liegen. Das ist freilich für uns weniger wichtig; doch wollen wir ihm einen Augenblick nachgehen, um ganz klar zu sehen. In diesem Falle habe ich offenbar weiter *nichts* als den gemeinten *Inhalt;* ein zweiter, repräsentierender Inhalt, der den ersten wiedergäbe, ist *nicht* da. Hier müßten also der Natur der Sache nach anscheinend Inhalt und Gegenstand zusammenfallen; der Gegenstand wäre *nicht transmanent*, sondern *immanent*. Das würde bisher als *einzige Ausnahme* festzustellen sein, die nur beim einfachen Meinen eines *gegenwärtigen* Inhaltes vorläge.

Aber sehen wir uns diese „Ausnahme" noch genauer an! Was heißt „Inhalt"? Inhaltsein bedeutet zweierlei:

1. etwas Psychisches sein, Bewußtseinsinhalt sein;
2. außerdem hier noch: repräsentierender Bewußtseinsinhalt, Repräsentant sein.

Wesentlich für den Unterschied vom Gegenstand ist aber die *zweite* Eigenschaft. Denn die *erste*, das Psychisch-sein, hindert *nicht*, daß ein Inhalt auch Gegenstand sei, mag er repräsentierend sein oder *nicht*. Seine ihm eigentümlichen *Gegenstands*-Eigenschaften verliert ein Inhalt also *nicht*, wenn er als gegenwärtiger einfach gemeint ist; wohl aber seine Funktion als Repräsentant eines anderen. Er ist in diesem Falle höchstens Repräsentant seiner selbst, wird ohne Vermittlung eines repräsentierenden Inhaltes, der sonst zum Meinen nötig ist, *direkt* einfach gemeint.

Für das *Bestimmen* ist mithin der Gegenstand stets transmanent. Für das *einfache Meinen* jedoch nicht minder; nur fällt beim einfachen Meinen eines gegenwärtigen Inhalts ein vermittelnder repräsentierender Inhalt weg.

Wichtig und *wesentlich* ist davon für uns die Transmanenz gegenüber dem Bestimmen; denn *alles Erkennen* ist *Bestimmen*. Bestimmen

Digitized by Google

ist nämlich Erfassen der „Bestimmtheiten", d. h. der Eigenschaften des Seins und Soseins. Diesen steht das bestimmende Denken feststellend und hinnehmend gegenüber. Das betrifft auch die psychischen Inhalte, selbst die zu bestimmenden Denkinhalte. Sie haben ihr Eigensein und ihre eigene Beschaffenheit und treten so dem bestimmenden und erkennenden Denken gegenüber, in ihrem Sein und Sosein verharrend, mag die vollzogene Bestimmung zutreffen oder nicht, wahr oder nicht wahr sein.

§ 7. Der Gegenstand im allgemeinen.

Das Ergebnis der obigen Überlegungen lautet, negativ formuliert: Das Wesen des Gegenstandes liegt *nicht* in einem Zusammenhang mit dem Denken (weder so, daß sein Sinn ein „Gedacht-werden" als *psychisches* Sein bedeutete, noch so, daß der Gegenstand überhaupt notwendig einem Denken „gegenüberstehen" müßte). Gegenständlichkeit bedeutet also Unabhängigkeit des Gegenstandes vom Denken. Der Gegenstand ist *„für sich"*. Er ist ein „Seiendes" im weitesten Sinne von „Sein", der nicht nur ein bestimmtes Sein oder eine bestimmte Seinsweise (z. B. das *Da*sein) meint. Gegenstand ist also *alles, was ist.*

Die Formulierung „alles, was ist und nicht ist", wäre nicht gut. Denn es gibt keine Negation des Seins im weitesten Sinne des Wortes „sein".

Hier liegt ein Einwand nahe: Wie können wir denn von so etwas wie einem „Für-sich-sein" sprechen, da es offenkundig ist, daß wir zum Erfassen des Gegenstandes auf sein „dem-Denken-Gegenüberstehen" angewiesen sind. Das ist zum Teil richtig; aber eben *wir* sind darauf angewiesen; *nicht* der Gegenstand. Wenn wir von der Bedeutung des „Gegenüberstehens" ausgehen, so geschieht es deshalb, weil dies nun einmal unser Zugang ist. Aber der *Weg* zu einem Ding ist nicht das *Wesen* des Dinges. Denken wir an die von *Aristoteles* gemachte Unterscheidung: von *πρότερον πρὸς ἡμᾶς* und *πρότερον τῇ φύσει*, so ist „prius quoad nos" das „Gegenüberstehen",

Digitized by Google

aber „prius natura" ist das *Sein* des Gegenstandes. M. a. W. *weil* der Gegenstand ist, kann er erkannt werden, nicht umgekehrt.

Nun wird man sagen: Es ist doch nicht zu leugnen, daß der Gegenstand in die Beziehung zum Denken treten *kann,* und *wenn* das stattfindet, so hat er dann doch gewisse Eigenheiten, die erst aus dieser Beziehung entspringen und die doch auch besonders zu beachten sind. Das sei aber durchaus zugegeben. *In* der Gegenstandsstellung hat der Gegenstand allerdings besondere Eigenschaften, und dem wollen wir durch eine besondere Bezeichnung auch gerecht werden: Sofern der Gegenstand dem Erfassen gegenübersteht, heiße er *„intentionaler Gegenstand".* Sonst sprechen wir vom *reinen* oder *eigentlichen* Gegenstand oder auch einfach von *„Sache"* (*res, πρᾶγμα*).

Es sei davor gewarnt, das Wort „Sache" in zu enger Bedeutung zu nehmen. Der Begriff bedeutet hier weder einen Gegensatz zu „Person", noch ist er mit dem Begriff „Ding" (= reales Objekt) identisch.

Wir nannten den Gegenstand ein Seiendes für sich. Jeder Gegenstand besitzt aber ein *Bestimmtsein,* und zwar hat er sowohl Bestimmtheiten des *Seins* im engeren Sinne als auch Bestimmtheiten des *Soseins.*

Danach *hat jeder* einzelne Gegenstand die Eigenschaft, dieses oder jenes *Sein* zu haben und *so oder so* zu sein. Es *gibt keinen* Gegenstand, der gänzlich bestimmungslos wäre; selbst der allgemeine Gegenstand „Gegenstand", den wir hier besprechen, hat die Bestimmtheit, das Gegenstandsein im allgemeinen zu enthalten. Wir kennen also keine *un*bestimmten oder bestimmungslosen, sondern höchstens bestimmungs*arme* Gegenstände.

Jeder Gegenstand ist als ein Bestimmtes ein Etwas für sich, unterschieden von jedem anderen. Jedem anderen gegenüber ist jeder Gegenstand „etwas anderes". Dies meint die Logik, wenn sie das sogenannte *Identitätsgesetz* aufstellt: *„Jeder Gegenstand ist mit sich selbst identisch."* Jeder Gegenstand ist durch sein Sosein derartig charakterisiert, daß er ein In-

Digitized by Google

dividuum ist, das niemals in seinem gesamten Sosein (nur in Funktionen, Beziehungen, Leistungen) von einem anderen Individuum abgelöst werden kann. Jeder Gegenstand ist ein X für sich; mag er ein konkreter oder abstrakter Gegenstand sein. Mehrere Gegenstände sind höchstens einander *gleich,* niemals mit einander identisch. Identisch ist nur derselbe Gegenstand mit sich selbst. Er mag uns vielleicht einmal unter zwei Gesichtspunkten als zwei Gegenstände erscheinen und dann identifiziert werden; aber identisch war er trotz der „Verwechslung".

Die Kehrseite des Identitätssatzes bildet der *Nichtidentitätssatz (Erdmann): Jeder Gegenstand ist von jedem anderen verschieden;* er ist ein „anderer".

Folgende Formulierungen sind beliebt:

für den Identitätssatz A ist A
für den Nichtidentitätssatz A ist nicht B
oder A ist Nicht-B.

Die beiden letzteren Ausdrücke sind zwar nicht ganz gleichbedeutend, meinen aber denselben Tatbestand und können an dieser Stelle einander gleichgesetzt werden.

Steht nun etwa fest, daß B ein Nicht-A ist, so können wir von A aus sagen: A ist ein Nicht-B oder A ist nicht ein Nicht-A.

Diese Seite des Identitätssatzes, das *Anderssein,* bedeutet also eine *Scheidung* jedes Gegenstandes von *allen* anderen Gegenständen, bedeutet damit den Ursinn der *Negation* und zugleich den Ursinn der *Kontradiktion.* Verneinung wie Gegensatz mögen in *Erlebnissen* ihr eigentliches Dasein haben, sie gehen aber auf fundamentale Gegenstands-Eigenschaften und -Beziehungen.

Hier ist ein historischer Rückblick am Platze. Jeder Gegenstand ist Sache, ist Seiendes, ist Anderes. — Das erinnert an die *Lehre* von den *Transzendentalien,* die ein altes Bestandstück der Logik bildet: *„Res, ens, verum, bonum, aliquid, unum."* Von diesen Qualitäten alles Seienden sind aber „verum" und „bonum", die zudem erst *später* auftauchten, unter *metaphysischem* Gesichtspunkte eingeführt; wir können sie also hier ausschalten. *„Res", „ens" und „aliquid"* (= aliud quid) gehören aber tatsächlich in die Lehre vom Gegenstand, wie

Digitized by Google

sich oben zeigte. Doch auch das *„unum"* dürfen wir hinzufügen. Jeder Gegenstand ist *Eins*, ist für sich etwas Abgeschlossenes, ist eine *Einheit von Bestimmtheiten* des Seins und Soseins. Die Identität ist von außen gesehen Einsheit; die Einsheit von innen gesehen ist Einheit. Das gilt auch für einen aus Teilen bestehenden, zusammengesetzten Gegenstand. Denn *Einsheit* ist nicht gleich *Einfachheit;* auch das *Nicht-Einfache*, das *Zusammengesetzte* ist eine *Eins*, und zwar *trotzdem* es Teile hat; es ist in dieser Hinsicht ein *„Ganzes"*. Dabei wird vorausgesetzt, daß das Zusammengesetzte aus Teilen besteht, die auch für sich selbständige Gegenstände sind, d. h. aus *„Stücken"*. Ein besonderes Zusammengesetztsein verlangt das Bestehen aus *gleichen* Stücken, ohne daß durch ihr Zusammentreten ein Gegenstand mit *besonderer* qualitativer Eigenschaft entstünde: Es ist die *Menge*, die mit Rücksicht auf die bestimmte, aber nicht notwendig festgestellte Anzahl der Stücke auch *Summe* heißt.

Daraus ergibt sich eine interessante Folgerung: Betrachten wir den Gegenstand *nur* als Einsheit, so gewinnen wir die *Zahl*. Die Zahl basiert also auf einer Grundeigenschaft des Gegenstandes, und sie aus dem *Zählen* allein ableiten zu wollen, ist ein Irrweg.

Die (reduzierte) Lehre von den *Transzendentalien* ist also ein Stück der *Gegenstandslehre*.

Von hier aus ist ein erneuter Blick auf die Lehre von den *Denkgesetzen* möglich. In ihr hat sich auch noch in der *neueren* Logik ein Teil der Lehre von den Transzendentalien versteckt erhalten. Das Wörtchen *„aliquid"* schließt nämlich die *drei ersten* sog. *Denkgesetze* ein: den *Identitätssatz*, den Satz vom *Widerspruch* und den Satz vom *ausgeschlossenen Dritten:*

1. „Der Gegenstand ist ein anderer" bedeutet, wie wir sahen, positiv: „er ist ein Etwas für sich".
2. In seinem Sein ist er mit sich identisch, kann daher nichts enthalten, was selbst ein anderes wäre. Denn auch eine jede seiner Bestimmungen ist mit sich identisch und kein anderes.
3. Jedem Gegenstand A steht die Gesamtheit der Nicht-A gegenüber, und ein anderes als das andere, als das Nicht-A, gibt es nicht.

Damit erhalten wir eine erneute Bestätigung der schon früher aufgestellten und am üblichen *Wortlaut* der Denkgesetze bewiesenen *Behauptung*, daß die sog. obersten *Denkgesetze* (Axiome des Denkens) keine ursprünglichen Denkgesetze, sondern Gegenstandsgesetze sind.

Digitized by Google

§ 8. Die Arten der Gegenstände.

Bisher ist der Gegenstand nur im allgemeinen untersucht worden. Unsere weitere Aufgabe besteht darin, zu sehen, ob und welche Unterarten, ob und welche *neue* Gesetzmäßigkeiten es für den Gegenstand gibt.

Gegenstand ist alles, worauf sich das Denken richten kann. Beispiel: Dieser runde Tisch, d. h. der Tisch mit *allen* seinen Bestimmtheiten als Ganzes für sich kann Gegenstand des Denkens werden. Dieses kann sich aber auch richten auf das „Rundsein des Tisches", d. h. auf die Tatsache, auf den Umstand, *daß* der Tisch rund ist.

Wir erhalten damit zwei Gegenstandsarten: Die *Objekte* und die *Sachverhalte* (erstere dargestellt durch das Beispiel „dieser runde Tisch", letztere durch das Beispiel „das Rundsein des Tisches").

Die Meinongschule zieht statt „Sachverhalt" den Terminus „das Objektiv" vor. — Die Sachverhalte verraten sich stets durch die Möglichkeit der Einkleidung in einen „daß"-Satz. Sie sind die spezifischen Gegenstände des bestimmenden Denkens (s. o. S. 33), vor allem des Urteilens; damit ist nicht ausgeschlossen, daß sie auch „einfach gemeint" sein können.

Das Objekt stellt etwas Kernhaftes dar, der Sachverhalt etwas Umschließendes oder Einschließendes. Der Sachverhalt *gilt* vom Objekt; er besteht *an* ihm, mit Rücksicht auf das Objekt, er haftet an ihm und wird von ihm getragen. Das Objekt steht *im* Sachverhalt, bildet den *Kern* (das Zentrum) des Sachverhaltes, trägt den Sachverhalt. Der Sachverhalt gruppiert sich *um* das Objekt (als Kern) und hat durch das Objekt seine Bestimmtheit. Er schließt das Objekt in sich ein. Dieses kann also durch *Analyse* des Sachverhaltes ermittelt werden. Vom Objekt ausgehend, komme ich nicht ebenso eindeutig zu einem einzelnen Sachverhalt. Ich *kann* zu dem einen Sachverhalt kommen, kann aber auch zu anderen Sachverhalten gelangen. Denn das Objekt kann in *vielen* Sachverhalten stehen.

Digitized by Google

Da erhebt sich die Frage: Läßt sich nicht auch das Objekt weiter analysieren? Gewiß, aber das ist ein anderes Analysieren. Es ist nicht das Feststellen der Glieder eines Gegliederten, sondern ein Zergliedern.

Es gibt aber andererseits Fälle, in denen wir, wenn wir das, was ein Sachverhalt in sich als Träger schließt, weiter untersuchen, dieselbe Art der Analyse vornehmen können, wie oben beim Sachverhalt. Beispiel: Der Träger des Sachverhaltes „Catos Gerechtigkeit ist berühmt" ist offenbar „Catos Gerechtigkeit". Betrachten wir diesen Träger näher, so stellt er sich selbst als ein Sachverhalt heraus, dessen Träger das Objekt „Cato" ist. Hier steht also im ersten Sachverhalt ein anderer Sachverhalt an jener Stelle, wo in dem früheren Beispiel ein Objekt stand. Wir sprechen deshalb in solchen Fällen von einem *Sachverhalt in Objektfunktion.*

Doch schließlich trifft die Analyse immer ein *Objekt.* Objekte sind *letzte* Träger aller Sachverhalte. Unmittelbar von Objekten getragene Sachverhalte nennen wir *Sachverhalte I. Ordnung* (I. O.); sie sind wieder Träger von Sachverhalten *höherer Ordnung* (II., III. O. usw.).

Wie die Objekte, sind auch die Sachverhalte *echte* Gegenstände; denn sie besitzen *Transmanenz,* sie werden vorgefunden. Selbst wenn ein phantasierendes Denken Gegenstände, Objekte oder Sachverhalte, „bildet", so stehen sie *dann,* einmal gebildet, dem *Erfassen* objektiv gegenüber.

§ 9. Die Objekte im allgemeinen.

Daß Objekte mit sich identische Gegenstände sind, verdanken sie ihren *Bestimmtheiten.* Schon oben deuteten wir *zwei Arten* von Bestimmtheiten an, die scharf zu unterscheiden sind. Sie bilden zwei ganz verschiedene Gebiete, für welche verschiedene Gesetze bestehen.

Daß diese Scheidung nicht immer scharf genug vollzogen worden ist, ist durch die Äquivokation des Wortes „Sein" verschuldet.

Digitized by Google

Die beiden *Arten* von Bestimmtheiten sind:
I. *Bestimmtheiten des Seins* (im engeren Sinne),
II. *Bestimmtheiten des Soseins.*

Die *Seins*bestimmtheiten bedeuten Zugehörigkeit eines Objektes zu einem *Seinsmodus*. Nach den Seinsmodi zerfallen die Objekte zunächst deutlich in *zwei Klassen;* es sind a) die konkreten, b) die abstrakten Objekte.

Die *konkreten* Objekte kennzeichnen sich durch ihre genau festlegbare *zeitliche* Bestimmtheit. Konkret ist ein Objekt, das in *diesem* Zeitpunkte X oder von T bis Z *ist,* dessen Sein also überhaupt der als objektiv gedachten Zeit zugeordnet werden kann.

Die Frage, ob es eine „objektive" Zeit gibt, gehört als *metaphysische* oder auch *erkenntnistheoretische* Frage nicht hierher. Es genügt eine Andeutung. „Zeit" ist das als Kontinuum aufgefaßte Abstraktum (Begriff, Anschauungsform), das aus der Betrachtung der konkreten Objekte entspringt, denen das konkrete Sein in einem *Ausmaß,* in einer verschiedenen Extensität zukommt.

Was überhaupt nicht mit Zeit in Beziehung gebracht werden kann, ist in unserem Sinne *„abstrakt"*. Die Beziehung zur Zeit hat für abstrakte Objekte, wie z. B. den log 2, das Hypotenusenquadrat, keinen Sinn; solche Objekte sind zeitlos, unzeitlich, außerzeitlich, überzeitlich.

Wenn man „überzeitlich" mit „ewig" gleichsetzt, so ist zu beachten, daß man damit meist nicht eine Beziehungslosigkeit zur „Zeit", sondern eine *unendliche* Extensität der Dauer gegenüber den uns bekannten *endlichen* Zeitextensitäten meint. Den Gegensatz zu „ewig" bildete dann „zeitlich" im Sinne von *begrenzter* Seinsextensität.

Faßt man „Zeitlichkeit" als Merkmal des *„Wirklichen",* so fallen die Gegenstände „konkret—abstrakt" und „wirklich—unwirklich" zusammen.

Eine nähere Betrachtung der beiden Klassen von Objekten ist von Interesse:

1. Die *konkreten oder wirklichen* Objekte, deren Sein „zeitliches Sein" bedeutet, zerfallen wieder in *zwei Unterarten:* die *realen* (realwirklichen) und die *bewußten* (bewußtseinswirklichen, phänome-

Digitized by Google

nalen) Objekte. Es sind die Dinge der „Außenwelt" und die Dinge der „Innenwelt". Letztere sind jedenfalls unräumlich, sie sind seelisch (psychisch); erstere dagegen sind z. T. *räumlich* (körperlich), z. T. *unräumlich* (geistig).

2. Zu den *abstrakten oder unwirklichen* Objekten, welche ein unzeitliches Sein besitzen und die auch *„ideelle"* Objekte genannt werden sollen, gehören die *mathematischen* Gebilde (z. B. die Zahl 6, die Zahl π, log 3, $\sqrt{3}$; ebenso die geometrischen Gebilde Dreieck, Kreis, Kugel usw.), ferner die *generellen Objekte* (z. B. die Gattung „Pferd", die Gattung „Papilionen", die Gattung „Mensch"), schließlich die sog. *Bedeutungen* (etwa der *Rechts*begriff).

Diese Objektsklassen unterscheiden sich dem Gesagten zufolge nach ihren *Seins*arten. Die *konkreten* Objekte haben ein wirkliches oder zeitliches Sein, ein *Dasein* (*„Da*-sein", hic et nunc, τόδε τι). Unter ihnen besitzen die *realen* Objekte *„Existenz"*, die phänomenalen Objekte ein *„Bewußt-sein"* (d. h. ein Dasein im Bewußtsein). Den *abstrakten* Objekten kommt kein *Dasein* in der Zeit zu. Der Logarithmus 2 ist sicher weder etwas Reales, noch erschöpft sich sein „Sein" darin, daß er „bewußt" sein, vorgestellt oder gedacht werden kann. Wir müssen solchen Objekten also ein eigenes Sein reservieren, das „ideell" heißen soll.

Die *Soseinsbestimmtheiten* stellen bestimmte *Qualitäten* oder *Attribute* dessen dar, was *ist*, d. h. eine Seinsbestimmtheit im obigen Sinne besitzt. Ein Objekt kann viele Sobestimmtheiten haben. Ihr Inbegriff heiße die *„Beschaffenheit"* des Objektes. Bestimmtheiten liegen allemal in *Bestimmtheitsrichtungen*. In jeder Bestimmtheitsrichtung hat das Objekt jeweils nur *eine* identische Bestimmtheit (Satz der Identität, des Widerspruchs).

Alle Bestimmtheiten stehen zum Objekt in der Beziehung der *Inhärenz*. Doch diese Inhärenz ist von verschiedener Intimität. Wir unterscheiden danach zunächst *Was*-Bestimmtheiten und *Wie*-Bestimmtheiten. Der Inbegriff der *Was*-Bestimmtheiten bildet am Objekt ein Kernhaftes, den *Objektskern*, das *Wassein* oder das *Wesen;* es sind *wesentliche* oder *essentiale Bestimmtheiten*. Für das Objekt Tisch z. B. besteht das Wesen im „Tischsein". Die *Wie*-Bestimmtheiten, welche die *Eigen-*

Digitized by Google

schaften, die *Wie*beschaffenheit des Objektes ausmachen, lassen sich weiter unterscheiden in solche Wiebestimmtheiten, die mit dem Wesen irgendwie zusammenhängen, aus ihm abgeleitet sind: *abgeleitet wesentliche* Eigenschaften (z. B. die Fähigkeit des Menschen, zu rechnen) und ferner in solche Wiebestimmtheiten, die dem betreffenden Objekt nur *zufällig*, d. h. in diesem Falle, zukommen (z. B. die Eigenschaft eines Menschen, blonde Haare zu haben).

Die hier erfolgte Trennung von Sosein und Sein ist Abstraktionsleistung. Tatsächlich sind die beiden Bestimmtheiten eng verknüpft. Wo Sein, dort auch Sosein; wo Sosein, dort auch irgend ein Seinsmodus.

§ 10. Sonderbetrachtung über das generelle Objekt.

Das generelle Objekt gehört zu den zeitlosen ideellen Objekten; es ist jenes einheitliche Objekt, das als *Species* den vielen konkreten Objekten gleicher Art gegenübersteht. Es ist das, was wir im Begriffserlebnis meinen und daher auch als *„Begriff"* (Idee) bezeichnen, aber als *„objektiven Begriff"* (im Gegensatz zum subjektiven, d. h. erlebten Begriff, der ein *phänomenales* Objekt ist).

Auch dieses *generelle* Objekt hat ein *„Sein" als Gegenstand.* Wir richten uns denkend darauf, suchen den objektiven Begriff zu finden, zu ermitteln, zu umschreiben. Er wird als ein vom Erlebtsein Unabhängiges erlebt, worauf auch *mehrere* Denkende sich richten können; diese meinen dabei deutlich nicht ihren jeweiligen subjektiven Begriff, sondern etwas Transsubjektives.

So ist das Ziel vieler Wissenschaften die Ermittlung und Beschreibung genereller Objekte: *der* Mensch, *die* Rose, *das* Eisen werden untersucht.

Ferner ist dieses Sein ein ideelles, d. h. ein unzeitliches, abstraktes. Dies gilt *trotz* eines gewissen Zusammenhanges mit dem zeitlichen Sein der Konkreta. Dieser Zusammenhang be-

Digitized by Google

steht mit dem *Sosein* der Konkreta und ist dadurch gebildet, daß *ein* irgenwie beschaffenes *generelles* Objekt (*der* Mensch) einer *Vielheit* konkreter Objekte gegenübersteht, welche *dieselbe* Sobestimmtheit aufweisen. Zwischen den beiden Seiten dieser Beziehung besteht die Relation der *Korrespondenz*. Sie kann sich auf eine oder mehrere Sobestimmtheiten beziehen. Dem generellen Objekt gegenüber ist das konkrete Objekt „*Exemplar*", dem konkreten Objekt gegenüber ist das generelle Objekt *Species* oder *Genus*, εἶδος oder γένος, *Art* oder *Gattung*.

Diese Sätze sind nicht im Sinne der *Metaphysik* zu verstehen, die nach den *realen Prinzipien* oder Ursachen der Übereinstimmung der Konkreta im generellen Objekt fragt. (Das generelle Objekt ist also zwar das εἶδος, nicht aber die μορφή des Aristoteles.)

Ein Einwand und eine Frage liegen nahe: Ist das generelle Objekt nicht entbehrlich? Ist dieses generelle Objekt nicht durch die Gesamtheit der Konkreta zu ersetzen? Das müssen wir verneinen. Es finden nämlich in beiden Fällen ganz andere Prädikationen statt. (Es kann z. B. gesagt werden: Alle Europäer befinden sich *in* Europa. Für „*den* Europäer" ist diese Aussage im strengen Sinne nicht möglich.)

Es handelt sich beim objektiven Begriff um ein Umfassendes, das *über* den konkreten Dingen, auch über ihrer Gesamtheit, schwebt. Wir beziehen auch in einem besonderen Erleben das Konkretum auf das korrespondierende generelle Objekt, wenn wir eine Subsumtion unter einen (objektiven) Begriff vornehmen.

Das generelle Objekt kann auch als ein „Inbegriff" von *Sobestimmtheiten* gefaßt werden; seine Zusammensetzung ist abhängig von den Sobestimmtheiten konkreter Objekte.

Doch dieses Gegenüberstehen von „Exemplar" und „Inbegriff" findet *nicht nur* beim konkreten und dem entsprechenden generellen Objekt statt. Es kann vielmehr auch das letztere, das generelle Objekt selbst, als „*Exemplar*" auftreten. Hatten wir vorher etwa die Gegenüberstellung: dieses Pferd, jenes Pferd — das Pferd, so treten jetzt gegenüber: *das* Pferd — der Einhufer. Andere „Exemplare" würden etwa sein: *der* Esel, *das*

Digitized by Google

Zebra. Es tritt also ein neues generelles Objekt auf, das dem früheren überlagert ist. Wir sprechen von einer *„Überordnung"* und einer *„Unterordnung"* (= über-, untergeordnet*sein*) von Begriffen, d. h. hier von generellen Objekten. Vom *Exemplar* aufsteigend gelangen wir so zuerst zur *Art* (Species) im strengeren Sinne, dann zur *Gattung* (Genus) im strengeren Sinne. Das Exemplar ist der Art, die Art der Gattung, diese vielleicht noch höheren Gattungen untergeordnet, (so fällt „Einhufer" unter „Huftier"), umgekehrt ist die Gattung der Art, diese den Exemplaren übergeordnet. Die Arten bzw. Gattungen, die in diesem Begriffssystem auf *derselben* Stufe stehen, sind *nebengeordnet* (Einhufer — Vielhufer).

Wie die beschreibenden Naturwissenschaften diesem System genereller Objekte in ihrer Systematik gerecht zu werden suchen, zeigt die Terminologie ihrer Einteilung. So unterscheidet die Zoologie (und ähnlich die Botanik) die Exemplare, die Art, die Gattung, die Familie, die Ordnung (botanisch: Reihe), die Klasse, den Stamm und sucht weitere Notwendigkeiten durch Unterarten, Unterfamilien, Unterordnungen, Unterklassen zu befriedigen.

Allemal steht ein Übergeordnetes einer Mehrheit von untergeordneten Objekten gegenüber. Es ist allen untergeordneten Objekten gemein, ist *allgemein*. Was von ihm gilt, gilt auch von dem Untergeordneten, so daß es auch „allgemeingiltig" genannt werden kann.

Das *Allgemeine* umfaßt immer das, was unter ihm steht, in sich, also das *Spezielle* bzw. das *Konkrete*, d. h. seine Sobestimmtheiten finden sich auch beim Untergeordneten. Die Gesamtheit der Objekte, die als Untergeordnete dem jeweils übergeordneten generellen Objekt gegenüberstehen, bilden dessen *Bereich* oder *„Umfang"*.

Betrachten wir aber die *Sobestimmtheiten,* die jeweils *ein* generelles Objekt konstituieren, in ihrer Gesamtheit, als Inbegriff, so können wir dies den *„Inhalt"* des generellen Objektes nennen.

Wenn wir nun einmal ein solches „Begriffssystem" (Pferd — Einhufer — Huftier — Säugetier — Wirbeltier — Tier — Lebe-

Digitized by Google

wesen — reales Objekt — Objekt überhaupt — Gegenstand) zu durchlaufen versuchen, so ergibt sich folgendes: Wir finden die übergeordneten Klassen usf. durch immer weiter gehende Vergleichung. Je weiter wir aber ein Vergleichen treiben, um so geringer an Zahl werden die übereinstimmenden Bestimmtheiten, die wir noch finden, bis wir schließlich bei einer letzten gemeinsamen Eigenschaft — „Seiend" — stehen. Es wird also nach „oben" hin der *Inhalt* der Sobestimmtheiten immer ärmer und dünner, nach „unten" hin reicher und dichter. Andererseits wird, je mehr wir nach „oben" steigen, die Zahl der gegenüberstehenden Objekte mit all den ihnen untergeordneten Gegenständen immer größer. Der Umfang wird mithin nach „oben" reicher, nach unten ärmer. Das ist der Sinn des alten *Inhalts-Umfangs-Satzes*, wonach Inhalt und Umfang eines „Begriffes" ihrer Reichhaltigkeit nach im umgekehrten Verhältnis stehen.

Im Unterschied von den konkreten Objekten haben die generellen Objekte folgende Eigentümlichkeiten: a) Alle generellen Objekte besitzen nur Was- und (abgeleitet) wesentliche Wie-Bestimmtheiten („Merkmale"), keine unwesentlichen Wiebestimmtheiten. b) Die Bestimmtheiten kommen ihnen nicht als inhärierende Beschaffenheiten, sondern als zugehörige *Bestandstücke* oder *Teile* zu („Inbegriff"). Das generelle Objekt *besteht* aus Merkmalen.

Dem generellen Objekt gegenüber finden einige eigentümliche *Denkverfahren* statt. Das Verfahren, das der Feststellung der untergeordneten Objekte dient, ist die *Einteilung* oder *Division* (die oft auch indirekt zur Klärung des übergeordneten Objekts selbst benutzt wird). Sie geht durch Unterscheidung der Sobestimmtheiten vor. Die beste, d. h. zuverlässigste Unterscheidung ist aber die durch den Identitätssatz und seine Ausweitungen angegeben: die *kontradiktorische* oder *disjunktive*. Sie ist geeignet, nach dem Satz vom ausgeschlossenen Dritten uns zu verbürgen, daß wir mit ihrer Hilfe *alle* Objekte, die in Frage kommen, erschöpfen, d. h. kein Objekt aus dem Umfang (oder Anwendungsbereich) des generellen Objekts außer acht lassen. Das Schema der Division durch Disjunktion findet im folgenden Beispiel Darstellung:

Digitized by Google

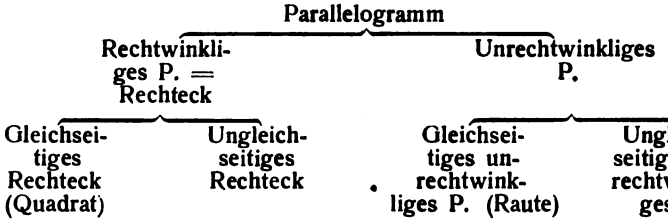

Das Verfahren, bestimmte „Begriffe" zu finden *(Begriffsbildung)*, geht, von „oben" kommend, durch Zusätze vor (Synthese, Determination), von „unten" her durch Begriffsspaltung (Analyse).

Das *Begriffssystem*, das sich so ergibt (arbor Porphyriana) enthält höhere und höchste Gattungen, niedere und niederste Arten. Von der untersten oder „nächsten" Art führt ein weiterer Denkschritt zu den konkreten Objekten.

Demgemäß hat sich dasjenige Denkverfahren, welches der „Begriffsbestimmung" dient, die *Definition* eines generellen Objektes, der Feststellung der nächsthöheren Gattung und des artbildenden Merkmals zu widmen. Sie geht übrigens nur auf die Wasbestimmtheiten.

Weiteres über diese Denkmethoden in der Darstellung der *Denklogik* (s. u. § 42).

§ 11. Die Sachverhalte im allgemeinen.

Die Bestimmtheiten des Objektes wurden bisher als *material* gefaßte Bestimmtheiten betrachtet. Jetzt ist ihre *formale* Struktur, die sie *als* Bestimmtheiten des Objektes besitzen, d. h. ihre Verbindung mit dem Objekt zu untersuchen.

Das *Zukommen* einer Bestimmtheit an ein Objekt ist ein *Sachverhalt*. Doch wir müssen im Auge behalten, daß Sachverhalte auch an Sachverhalten vorkommen; Träger eines Sachverhalts *kann* ein Objekt, *kann* aber auch ein anderer Sachverhalt sein. Als getragener ist der Sachverhalt ein Sachverhalt in Sachverhaltsfunktion; als Träger ein Sachverhalt in Objektfunktion. Hier steht zuvörderst die Sachverhaltsfunktion zur Betrachtung.

Bedenken wir nun, daß jeder Sachverhalt ein Gegenstand ist, daß ferner jeder Gegenstand seine Bestimmtheiten hat, so er-

Digitized by Google

gibt sich zunächst: jeder Sachverhalt *hat* seine nur ihm eigenen *Bestimmtheiten,* durch die er eben der identische ist. Erinnern wir uns ferner, daß dem *Objekt* zwei Arten von Bestimmtheiten zukommen, Seins- und Soseins-Bestimmtheiten, so gilt es sodann, zuzusehen, ob auch der *Sachverhalt* zwei ähnliche Arten von Bestimmtheiten besitze. Dabei ergibt sich, daß der Sachverhalt zunächst eine *Seins-Bestimmtheit* hat. Wir nennen sie seinen *„Bestand"*. (Die Bezeichnung „gelten" wird auch dafür verwendet; sie sei für eine andere Bedeutung aufgespart.)

Sachverhalte *haben ein Sein,* sie haben *Bestand* oder *„bestehen"*.

An dieser Stelle zeigt sich die Vieldeutigkeit des Wortes „Sein". Die Meinongschule kennzeichnet den Unterschied von Objekt und Sachverhalt durch folgende Formulierung: Objekte *haben* Sein, Sachverhalte *haben* und *sind* Sein.

Beispiel für den Sachverhaltsbestand: Der Sachverhalt „Dieser Tisch ist rund" *besteht* (ist faktisch). Das Rundsein dieses Tisches besteht.

Ein derartiger bestehender Sachverhalt bzw. dieser Sachverhalt in seinem Bestand ist der Meinungsgegenstand, wenn ich das *Urteil* fälle: Dieser Tisch X ist rund. Sachverhalt und Urteil sind verschieden wie Gegenstand und Denken.

Da entsteht die Frage, welcher Gegenstand gemeint sei, wenn ich sage: Dieser Tisch Y ist nicht rund. Ein solches Urteil betrifft (seine Wahrheit vorausgesetzt) nicht etwa einen *nichtbestehenden* Sachverhalt „dieser Tisch ist rund", sondern den *bestehenden* Sachverhalt „dieser Tisch ist nicht rund". Nichtbestehende Sachverhalte gibt es nur in der *intentionalen,* nicht in der *echten* Gegenständlichkeit.

Bestehende Sachverhalte können also, wie das Beispiel zeigt, entweder *positiv* oder *negativ* sein. Dabei ist ersichtlich, daß die *Positivität* und die *Negativität* nicht am *Sein* (am Bestand), sondern am *Sosein* der Sachverhalte haften. (Der negative Sachverhalt des obigen Beispiels ist besser durch die Formulierung „dieser Tisch ist nichtrund" wiedergegeben.)

Digitized by Google

Das ebenerwähnte *Sosein* ist die zweite allgemeine Gegenstandseigenschaft, die wir auch beim Sachverhalt vorfinden. Der Sachverhalt hat seine Identität nicht durch sein Bestehen, sondern durch eine Beschaffenheit, die man *„Inhalt"* oder besser *„Gehalt"* nennen kann. Wir unterscheiden also am Sachverhalt „dieser Tisch ist rund" von seinem Bestehen seine sonstige Beschaffenheit, d. h. aber das „Rundsein dieses Tisches" unter Abstraktion von seinem Bestehen.

Wenn wir diesen Sachverhaltsgehalt analysierend zerlegen, so erhalten wir zwei Bestandstücke: 1. einen Sachverhalts*kern;* 2. ein Sachverhalts*plasma* (-stoff, -materie). Am Sachverhaltsgehalt „dieser Tisch X ist rund" besteht der *Kern* im Objekte *„dieser Tisch X",* das *Plasma* im *„Rundsein".* In Anlehnung an die alte Logik bzw. ihre Urteilslehre könnte man auch von Sachverhalts*subjekt* und *-prädikat* sprechen.

Allgemein gilt: An der Kernstelle findet man einen Gegenstand, an der Plasmastelle eine Bestimmtheit. Wir betrachten zuerst den Sachverhalts*kern.* Es können dort nicht nur Objekte, sondern auch Sachverhalte (in Objektfunktion) auftreten. Ferner braucht in einem Sachverhalt nicht nur *ein* Gegenstand als Kern zu stehen; es können auch *mehrere* diese Funktion besitzen, vorausgesetzt, daß sie in gewisser Hinsicht eine *Einheit* bilden und so trotz ihrer Vielheit im Grunde *einen* Gegenstand darstellen.

Solche *vielfachen* Kerngegenstände sind: 1. Eine beschränkte Teilsumme innerhalb einer Gesamtsumme einfacher Objekte nach Maßgabe eines Übereinstimmungsgesichtspunktes. (Beispiel: „Einige deutsche Soldaten stammen aus Baden." Es ist die Tatsache, daß *nicht alle* deutschen Soldaten aus Baden stammen. 2. Die Gesamtsumme, in ähnlicher Weise betrachtet. (Beispiel: „Alle deutschen Soldaten sind auf zwölf Jahre verpflichtet." Es ist eine Summierung von Sachverhalten, die für jedes Individuum bestehen; die Bezugnahme auf beschränkte Teilsummen ist in solchen Fällen überflüssig. 3. Die Summe nicht als Summierung, sondern als geschlossene Einheit gefaßt, als *Kollektion* oder *Kollektivum.* (Beispiel: „Die Reichswehr umfaßt 100 000 Soldaten." Der kollektivische Ausdruck wird oft auch für den summierenden gebraucht: „Die Reichswehr untersteht dem

Digitized by Google

Reichspräsidenten" = Alle deutschen Soldaten.) Also auch hier finden sich Sachverhalte vor, die an einem *irgendwie geeinten* Gegenstand, der ruhig eine Pluralität sein mag, haften. Trotz dieser Pluralität können wir solche Sachverhalte noch *ein*kernig nennen im Gegensatz zu später zu betrachtenden, die *mehr*kernig genannt werden müssen. Erst recht ist einkernig der Sachverhalt, der ein *generelles* Objekt als Kern aufweist: „*Der* Reichswehrsoldat dient zwölf Jahre."

(Aus der alten Logik gehören hierher Stücke der Lehre vom individuellen, partikulären, universellen und kollektiven Urteil.)

Betrachten wir sodann das *Sachverhaltsplasma,* so können wir hier offenbar alle *Bestimmtheiten* wiederfinden, die uns bisher bekannt geworden sind.

Wir achten zunächst auf die als Sachverhaltskerne auftretenden *Objekte,* und zwar an erster Stelle hinsichtlich solcher Sachverhalte, bei denen das Plasma von einer *Soseinsbestimmtheit* gebildet ist. Derartige Sachverhalte sollen *Soseinssachverhalte* oder *Soseinsverhalte* heißen.

Unsere Beispiele boten uns bisher das „Rundsein". Aber nicht nur *positive,* sondern auch *negative* Bestimmtheiten treten, wie wir sahen, auf; Beispiel: das Nichtrundsein. *Positivität* und *Negativität* haften also am Sachverhaltsplasma. Nach dem Satz vom Widerspruch stehen sie in fundamentaler Beziehung zu einander: Jeder Gegenstand, der A ist, ist nicht ein anderes; und was ein anderes als A ist, ist nicht A.

Es könnte nun scheinen, als stehe jeder Gegenstand für jede Bestimmtheitsrichtung in *zwei* Sachverhalten, einem positiven und einem negativen. Beispiel: „Dieser Tisch X ist rund, ist nicht eckig" (ist nicht nichtrund). Allein in Wirklichkeit dürfte die Negativität nur die Kehrseite einer Positivität darstellen. Es besteht ein positives *Sachverhaltsplasma,* das nach dem Satz vom Widerspruch auch eine *negative* Seite hat. Die positive Seite ist etwa Rundsein, die negative Nichteckigsein. Deshalb kann in einem anderen Falle, am eckigen Tisch Z etwa, auch das Eckigsein als *positive,* das Nichtrundsein als *negative* Eigenschaft auftreten. Ein anderes Beispiel: „*Caesar war kein Mexikaner.*" Gewiß eine Tatsache, ein Sachverhalt, der als *bestehender* anzusehen ist. Doch dieser negative Sachverhalt ist nur die

Digitized by Google

Kehrseite des positiven: *Caesar war Römer.* Die negative Seite bedeutet: Caesar war kein Nichtrömer, also nichts von alledem, was unter das generelle Objekt „Nichtrömer" fällt, weder Mexikaner, noch Perser, noch Chinese und noch sonst etwas.

Des weiteren ist jetzt zuzusehen, welche *materialen* Unterschiede der *So*bestimmtheiten das Plasma verschiedenartig gestalten können. Wir erinnern uns dabei der Einteilung der Sobestimmtheiten in *Wesen* und *Eigenschaften*, in *Was-* und *Wiebestimmtheiten.* Da die Sachverhalte u. a. auch das *Sosein* der Objekte bilden, d. h. das Zukommen der Soseinsbestimmtheiten an das Objekt, so müssen sie in 1. *Wasseinssachverhalte* und 2. *Wieseinssachverhalte* zerfallen. Es kehrt also hier alles wieder, was uns die Objektlehre gebracht hatte. Darum können wir uns mit dem obigen Hinweis begnügen.

Eine zweite Hauptart von Sachverhalten (neben den Soseinssachverhalten) sind die *Seinssachverhalte, d. h. jene Sachverhalte,* bei denen im Gehalt als Plasma ein *Sein* vorkommt. Auch hier kommt alles wieder zur Geltung, was die Objektlehre uns über das *Sein* sagte. Denn es gibt 1. *Daseins*sachverhalte, und zwar a) *Existential*sachverhalte (Beispiele: Dieser Tisch ist; es regnet); b) Sachverhalte des *Phänomenalseins* (Das Gefühl ist erlebt. Die Farbe ‚Blau' ist phänomenal vorhanden). 2. Sachverhalte des *Ideellseins* (das Dreieck, $\sqrt{2}$ ist ideell). Ebenso gibt es negative „Kehrseiten" (z. B. $\sqrt{2}$ ist nicht daseiend).

Bisher sprachen wir von Sachverhalten nach ihrem Plasma, soweit *Objekte* in ihnen vorkommen. Bezüglich der Sachverhalte *höherer Ordnung*, die an der Kernstelle einen *Sachverhalt in Objektfunktion* (s. o. S. 39) aufweisen, sei hier nun gesagt, daß sie vornehmlich als *Soseins*sachverhalte vorkommen. Beispiel: Das Geneigtsein dieser Pultplatte (= daß diese Pultplatte geneigt ist) ist für das Schreiben angenehm. Das Beispiel läßt vermuten, daß hierher die sogenannten *Wertsachverhalte* gehören. Weiteres darüber kann an dieser Stelle nicht ausgeführt werden.

Digitized by Google

§ 12. *Die Relationssachverhalte.*

Bei Gelegenheit der Behandlung des Sachverhaltskerns ist schon erwähnt worden, daß auch eine *Mehrheit* von Gegenständen an der Kernstelle der bisher besprochenen Sachverhalte nichts gegen deren *Einkernigkeit* ausmacht. Damit war schon angedeutet worden, daß es den *einkernigen* Sachverhalten gegenüber wohl auch *mehrkernige* gebe. Ein mehrkerniger Sachverhalt liegt dann vor, wenn ein Sachverhaltsplasma („Prädikat") *so* an mehreren Gegenständen haftet, daß es *nur* dieser Pluralität als solcher, nicht *einem* der Gegenstände (wie beim partikulären und universellen Sachverhalt) inhäriert, andererseits aber auch nicht an der *Pluralität* als einer *Einheit* (wie beim Kollektivsachverhalt) hängt, sondern als ein zwischen den getrennten Gegenständen Bestehendes, als eine *Außenbeziehung* derselben dasteht. Beispiel: *A und B sind ähnlich.* Mag man beim einkernigen Sachverhalt auch schon von *Beziehung* sprechen, nämlich einer Beziehung zwischen Subjekt und Prädikat (Inhärenz, „Innenbeziehung"), so liegt hier doch eine andere Beziehung vor: 1. Das Prädikat P haftet an beiden Subjekten S *zusammen* (wie im einkernigen Sachverhalt das P an dem einen S oder der Einheit mehrerer S). 2. durch das P sind S_1 und S_2 aufeinander bezogen, zusammengerückt (objektive Beziehung). Daher ist für solche Sachverhalte auch ein besonderer Name angebracht: *Relation.*

Die Relation ist ein echt mehrkerniger Sachverhalt, anders als die unecht mehrkernigen *pluralen* Sachverhalte. Bei den letzteren kann man das P mit einer zusammenfassenden *Klammer* vergleichen, bei den Relationen mit einem *Bogen*, der sich zwischen den Kernen S_1 und S_2 (bzw. S_3 und S_4) spannt, sie verbindet und sich auf sie stützt.

Die Kerne S in ihren Beschaffenheiten sind die Träger, die *Fundamente* der Relation. Da sie durch das P zu einander in Beziehung stehen, kann man sie auch (Bezugs-)*Glieder* der Relation oder *Relate* nennen.

Es ist zu beachten, daß es sich um eine objektive Beziehung han-

Digitized by Google

delt. Sie wird vorgefunden, nicht erst durch ein subjektives Beziehen „gestiftet".

Eine *ordnende Einteilung* der Relationen läßt sich unter verschiedenen Gesichtspunkten durchführen. Etwa nach den *Kernen:* Relationen, die nur an Objekten, solche die nur an Sachverhalten, schließlich solche, die sowohl an Kernen als auch an Sachverhalten vorkommen. Besser aber erscheint eine Einteilung nach dem *Plasma* der Relationen. Wir können nämlich verschiedene Plasmaarten feststellen, und bei genauerem Zusehen ergibt sich weiter, daß nicht alle von diesen elementar sind, sondern aus der Beteiligung mehrerer elementarer Plasmaarten verstanden werden können.

Indem wir zunächst beachten, ob das Plasma einer Relation in der Richtung *einer* Beziehungsart liegt oder ob es *mehrere* Seiten aufweist, gelangen wir zu der *Haupteinteilung*, in einfache, elementare oder *Grundrelationen* und in *Mischrelationen.*

Die weitere Gliederung sei in folgender Übersicht versucht:

I. Grundrelationen:
  a) Richtungsgleichsinnige Relationen
    1. Relationen des Beisammen
    2. Relationen der Qualität
  b) Richtungsungleichsinnige Relationen
    1. Richtungsgleichwertige Relationen = Ordnungsrelationen
    2. Richtungsungleichwertige Relationen
      α) Abhängigkeitsrelation
      β) Intentionsrelation
      γ) Zeichenrelation

II. Mischrelationen:
  a) Mischung richtungsgleichsinniger und richtungsungleichsinniger Grundrelationen
    1. Abstufungsrelationen
    2. Übereinstimmungsrelationen
    3. Zugehörigkeitsrelationen
  b) Mischung richtungsungleichwertiger Grundrelationen.

Digitized by Google

Die Gliederung der *Grundrelationen* ergibt sich aus dem Gesichtspunkt, daß man eine Relation, die an S_1 und S_2 haftet, sowohl von dem einen wie auch vom anderen Relat aus betrachten kann. Obwohl wir nun bei allen Arten einfacher Relationen von jedem Relat aus das *gleiche* Plasma im gegenständlichen Sinne werden vorfinden müssen, so kann doch u. U. die Verschiedenheit des Standpunkts eine Verschiedenheit des Richtungssinnes bedingen. Danach unterscheiden wir *richtungsgleichsinnige* und *richtungsungleichsinnige* Relationen. Ferner kann es bei den ungleichsinnigen Relationen sein, daß die beiden verschiedenen Richtungen das gleiche *Gewicht*, den gleichen *Wesenswert* besitzen, oder daß darin die eine die andere Richtung *überragt;* danach trennen wir *richtungsgleichwertige* und *richtungsungleichwertige* Relationen.

Eine erste Art der richtungsgleichsinnigen Relationen bildet die Relation des *Beisammen* (S_1 und S_2 sind beisammen; S_1 ist bei S_2; S_2 ist bei S_1). Eine zweite Art besteht in den Relationen der *Qualität*, die sich in die Relationen der *Gleichheit*, der *Ähnlichkeit* und der *Verschiedenheit* gliedern (S_1 und S_2 sind gleich [ähnlich, verschieden]; S_1 ist gleich [ähnlich, verschieden von] S_2; S_2 ist gleich [ähnlich, verschieden von] S_1). Qualitätsrelationen können sowohl an Objekten als auch an Sachverhalten haften. Wegen der Richtungsgleichsinnigkeit heißen alle diese Relationen auch umkehrbar, obwohl streng genommen nur das Relationsurteil so genannt werden dürfte.

Man liest nicht selten, Identität, Gleichheit, Ähnlichkeit, Verschiedenheit bildeten eine Art kontinuierlicher Reihe: Gleichheit = partielle Identität, Ähnlichkeit = partielle Gleichheit und partielle Verschiedenheit, Verschiedenheit = totale Ungleichheit. Allein die Identität muß aus dieser Reihe ausscheiden; sie bedeutet keine Relation. Ihre Kehrseite „Nichtidentität" oder „Anderssein" ist auch nicht die „Verschiedenheit", die hier gemeint ist. *Gleichheit* kommt allen Gegenständen zu, die, trotz ihrer Nichtidentität untereinander, entweder in allen Soseinsbestimmtheiten völlig übereinstimmen (totale Gleichheit) oder wenigstens in *einer* Bestimmtheitsrichtung dieselbe Bestimmtheit, und zwar dieselbe Bestimmtheit in gleichem Ausmaß aufweisen (eingeschränkte Gleichheit). Auch *Ähnlichkeit* ist von doppelter Art. „Komplex" ist eine Ähnlichkeit, wenn Gegenstände teils in gleichen, teils in verschiedenen Soseinsverhalten stehen, d. h. in gewissen Bestimmtheitsrichtungen sich gleichen, sonst aber nach verschiedenen Richtungen bestimmt sind. „Eingeschränkte Ähnlichkeit" liegt vor, wenn Gegenstände innerhalb einer und derselben Bestimmtheitsrichtung eine Gleichheit im Ver-

Digitized by Google

hältnis der Ausmaße zueinander besitzen (z. B. geometrische Ähnlichkeit). *Verschiedenheit* bedeutet: in *nur* verschiedenen Soseinssachverhalten (totale Verschiedenheit) oder in teils gleichen, teils verschiedenen Soseinssachverhalten (partielle Verschiedenheit oder komplexe Ähnlichkeit) stehen.

Bei den *richtungsungleichsinnigen Relationen* ist keine Umkehrung möglich, denn die Richtung hat von S_1 zu S_2 einen anderen Sinn als von S_2 zu S_1. Das heißt aber nicht: es bestehen zwei Relationen, sondern: die Relation hat zwei ungleichsinnige Seiten.

Richtungsgleichwertige, aber richtungsungleichsinnige Relationen sind in den (Stellen- oder) *Ordnungsrelationen* dargestellt, die nur zwischen *Objekten* bestehen. Sie beruhen darauf, daß Objekte in gewissen Ordnungssystemen eine bestimmte Stelle haben und so zueinander in Lokalisationsbeziehung stehen. Beispiele: Magdeburg und Hannover haben eine bestimmte geographische Lagebeziehung. Magdeburg liegt östlich von Hannover, Hannover liegt westlich von Magdeburg.

Hierher gehören auch alle *örtlichen* Relationen des „Höher" und „Niedriger", des „Über" und „Unter", des „Vor" und „Hinter", des „Rechts" und „Links"; ferner *zeitliche* Relationen des „Früher" und „Später", des „Vor" und „Nach" usw. Dies sind alles zwar Standpunktsbegriffe, aber sie gehen auf objektive Ordnungsbeziehungen. Diese letzteren sind eben richtungsungleichsinnig, aber *gleichwertig:* Für den Gehalt des Relationsachverhalts hat keine Richtung vor der anderen einen *sachlichen Vorzug*. (Ein scheinbarer Vorzug beruht auf *Standpunktsverschiedenheit*.)

Der Unterschied der richtungs*un*gleichwertigen und zugleich richtungs*un*gleichsinnigen Relationen gegenüber der vorigen Art muß *darin* liegen, daß die verschiedenen Richtungen, d. h. also die verschiedenen Seiten des Relationssachverhaltes nicht nur ungleichsinnig sind, sondern auch anderes *Gewicht* haben, also die eine vor der anderen einen *Vorzug* besitzt.

Hierher gehören drei Klassen elementarer Relationen: die *Abhängigkeitsrelationen*, die *Intentionsrelationen* und die *Zeichenrelationen*.

Abhängigkeitsrelationen sind solche Sachverhalte, in denen das *Sein* oder *Sosein* eines Gegenstandes durch einen anderen Gegenstand bedingt ist. Allgemeinster Ausdruck: $S_2 = f(S_1)$; S_1 bedingt S_2; S_2 ist durch S_1 bedingt. Solche Relationen, die streng genommen nur zwischen Sachverhalten bestehen, kommen in zwei Arten vor: bei Sachverhalten, welche wirkliche Objekte zu Trägern haben, als Relation

Digitized by Google

der *Kausalität*, der Ursache und Wirkung; bei Sachverhalten, bei denen ideelle abstrakte Objekte die Träger bilden, als Relation der *Funktion* (bei Gedankengehalten oder Bedeutungen in der besonderen Gestalt der Relation von *Grund und Folge*).

Die *Intentionsrelationen* umfassen die eigenartigen Sachverhalte, die darin bestehen, daß durch eine geistige *Intention* eines erlebenden Individuums auf einen Gegenstand eine besondere Beziehung zwischen Erlebendem und Erlebnisziel gebildet ist. A liebt (haßt) B. Diese Relationen gibt die Sprache im Hauptsinn durch das Aktivum transitiver Verben, im Kehrsinn durch das Passivum wieder.

Die *Zeichenrelation* als einfache Relation besteht grundsätzlich überall dort, wo ein S_2 durch ein S_1 ausgedrückt wird (ein Ding durch ein Wort, ein Schmerz durch einen Wehlaut).

Die (noch wenig untersuchten) *Mischrelationen* sind so genannt, weil ihr Plasma *mehrere* Seiten aufweist, die selbst wieder einzeln als Grundrelationen aufzufassen sind.

So können sich *richtungsgleichsinnige* und *richtungsungleichsinnige* Relationen mischen. (Die Mischrelation ist dann richtungsungleichsinnig.) Dahin gehören als *erste* Unterart die *Komparations-* oder *Abstufungsrelationen*. Sie weisen alle eine Gleichheit in einer Soseinsrichtung und eine Verschiedenheit im Ausmaß (Extensität, Intensität) auf; so alle rein quantitativen Abstufungen des „Größer" — „Kleiner", ferner alle Wertverhältnisse und dergleichen mehr. — Eine zweite Unterart sei *Übereinstimmungs*-Relation genannt. Bei ihr mischen sich Qualitätsrelation einerseits, Abhängigkeits-, Zeichen- oder Intentionsrelation anderseits; so bei der Korrespondenz zwischen generellen und individuellen Objekten; bei der natürlichen Wiedergabe, etwa der Wahrnehmung durch die Vorstellung; bei der intendierten Wiedergabe eines Gegenstandes durch ein künstliches Abbild. — An dritter Stelle seien die *Zugehörigkeitsrelationen* aufgeführt, die „Qualität" und „Beisammen" vereinen; hierhin sind zu rechnen die Zugehörigkeit des „Mitgliedes" zu einem Kollektivum, des Teiles zu einem Ganzen, des Besitzstückes zu einem Besitz usf.

Fälle einer Verbindung richtungsgleichwertiger und richtungsungleichwertiger Grundrelationen scheinen nicht aufweisbar zu sein. Doch können *richtungsungleichwertige* Relationen verschiedener Art in einer Mischrelation vereinigt sein. So wird die Zweck-Mittel-Relation als eine Kreuzung von Abhängigkeit und (möglicher) Intention anzusehen sein. (Tatsächliche) Intention und Abhängigkeit sind in

Digitized by Google

allen Relationen verbunden, welche die bewußte Behandlung eines Objektes durch einen Handelnden darstellen (etwa: A pflegt B).

Die vorstehende Zusammenstellung soll nicht mehr als einen *Versuch* auf einem wenig bearbeiteten Gebiet darstellen.

§ 13. Probleme des Verhältnisses von Objekt und Sachverhalt.

Bisher wurden Objekt und Sachverhalt nur insofern zusammengehalten, als ersteres den letzteren trägt. Jetzt sind unter grundsätzlichem Gesichtspunkt einige andere Beziehungen zu betrachten. Dabei ergeben sich Probleme, die zum Teil noch der endgültigen Lösung harren.

Eine erste Frage vergleicht das *Sein* der Objekte mit dem *Sein* der Sachverhalte. Wir stellten früher fest, daß es wirkliche Objekte mit *Dasein* und unwirkliche Objekte mit *ideellem Sein*, außerdem aber Sachverhalte mit *Bestand* gibt. Daraus entsteht die Frage, ob sich etwa das Sein der Sachverhalte auf einen Seinsmodus der Objekte zurückführen lasse.

Ein solcher Versuch liegt seitens der *Meinongschule* vor. Sie setzt das Sein der Objekte (Sachverhalte) dem Sein der abstrakten Objekte gleich. Diese Gleichsetzung ist jedoch unzulässig. Folgendes Beispiel soll dies zeigen. Der Sachverhalt: „Das Quadrat ist ein Parallelogramm" hat Bestand. Offenbar hat dieser Bestand keinerlei Ähnlichkeit mit dem ideellen Sein des Quadrats oder des Parallelogrammes selbst. Bestand ist Bestand im obigen Beispiel ebenso wie etwa im Sachverhalt: Dieser Raum ist ein Konzertsaal. Das *Sein* der genannten Figuren ist etwas gänzlich anderes als das Bestehen der an ihnen haftenden Sachverhalte. Allgemein gesagt: Das Sein der Sachverhalte läßt sich *nicht* auf das Sein der unwirklichen Objekte zurückführen.

Im Anschluß daran könnte man fragen, ob etwa das Sein der unwirklichen Objekte auf das Sein von Sachverhalten reduziert werden könne. Als Beispiel dienen uns die generellen Objekte. Sie *sind dadurch*, daß konkrete Objekte in gewissen Sobestimmtheiten übereinstimmen. Da nun diese Übereinstimmung selbst ein Sachverhalt (eine Relation der Qualität) ist, so wäre es wohl nicht unmöglich, daß das generelle Objekt mit diesem Relationssachverhalt identisch wäre. *„Das Pferd"* wäre gleich dem übereinstimmenden „Pferdsein"

Digitized by Google

scheinbar zu einem Objekt verdichtet, bedeutete jedoch in Wirklichkeit einen Sachverhalt. So nahe diese Auffassung liegt, sie dürfte auch ihre Bedenken haben. Denn das generelle Objekt „Pferd" ist nicht *die* Qualitätsrelation, daß gewisse Konkreta in ihrem Wassein übereinstimmen; sondern ist das übereinstimmende Wassein, *auf Grund dessen* die Qualitätsrelation besteht! Die Angelegenheit möge unentschieden bleiben.

Eine neue Frage geht davon aus, daß der „Bestand" des Sachverhaltes überall derselbe ist. Dann muß es aber gleichgültig sein, *welcher* Träger in einem Sachverhalt als Kern fungiert. Dennoch könnte vielleicht das Bestehen als ein anderes erscheinen, wenn ein *reales* Objekt an der Sachverhaltskernstelle steht, als wenn es ein phänomenales oder ein ideelles Objekt ist. Allein dem ist nicht so. Wesensgemäß ist „Bestehen" überall dasselbe, mag es sich darum handeln, ob dieser Tisch eckig ist oder eine gegenwärtige Empfindung die Qualität blau hat oder ein Dreieck zwei Rechte besitzt. Allein es gibt Fälle, bei denen vom *Seinsmodus* des Kernes her dem Sachverhalt zweifellos eine Tönung zufließt. Die Frage ist nur, ob es eine objektive Abtönung oder eine subjektive Betrachtungsfärbung ist. Einen markanten Fall stellt die Relation der Abhängigkeit bei realen Objekten, die Kausalrelation, dar. Die Einwirkung (etwa eines elektrischen Stromes auf einen Magnet) erscheint da selbst als etwas „Reales". Die Lösung dieser Schwierigkeit, die hier nur angedeutet werden kann, da sie in die Ontologie gehört, muß zusehen, ob nicht das „Bestehen" der *Kausalrelation* genügt für den dargelegten Eindruck und das leistet, was man sonst von dem realen Sein bzw. dem Sosein des Realen erwartet. „Real" ist also die Kausalrelation nur im übertragenen und erweiterten Sinne, da wir unter Realität (im eigentlichen Sinne) nur das Dasein, die Existenz bestimmter Objekte (nicht einmal ihr Sosein) verstehen.

Zur völligen Klärung dieses Problems ist aber noch ein anderes erforderlich. Die Verursachung wird meist als „Vorgang", als „Geschehen" gedacht. *„Vorgang"* und *„Geschehen"* haben anscheinend bisher keinen Platz in unserem System der Gegenstände. Wir sprachen bislang nur vom Sein und Sosein, oder auch zusammenfassend vom „Sein" im weiteren Sinne. Von alters her stellt die Philosophie aber dem Sein das „Werden", das Geschehen, die Veränderung gegenüber. Auch hier ist das Problem nur anzudeuten und ist lediglich die Lösungsrichtung anzugeben. Weiteres gehört wieder in die Ontologie; denn nur *wirkliche* Objekte kommen ursprünglich und eigentlich als

Digitized by Google

vieler konkreter Objekte; dieses würde durch unsere Betrachtung Träger des Werdens in Frage, weil Geschehen etwas *Zeitliches* ist. Wir müssen einen „gegenständlichen Ort" für das Geschehen suchen. Nun ist das *Geschehen* offenbar ein *Sosein*, und zwar ein sich veränderndes und zeitlich sich erstreckendes bestimmtes Sosein an einem zeitlichen konkreten Objekt. Betrachten wir diese Anhaltspunkte, so ergeben sich folgende Möglichkeiten: 1. Ein konkretes Objekt hat ein zeitlich sich erstreckendes Dasein. Dieses Dasein des Objektes ist trotz der zeitlichen Erstreckung stets ein und dasselbe. Dieser *Seinssachverhalt* ist also ein *statischer* (beharrender) Sachverhalt. 2. Außer dem Dasein hat das Objekt in einer bestimmten Richtung eine beständige, nicht wechselnde *Soseinsbeschaffenheit*. Auch das ist noch ein *statischer* Sachverhalt. 3. Nun nehmen wir aber den Fall, daß das Sosein eines Objektes in einer Richtung im Zeitpunkte x und im Zeitpunkte y anders ist, und zwar so, daß das Px in das Py übergegangen ist. Um dies zu erfassen, sind in der Philosophie zwei Betrachtungsweisen angestellt worden. a) Man zerlegt die Zeitstrecke xy in viele unendlich kleine Zeitstrecken (Zeitpunkte) und sagt: es bestehen zwischen x und y viele statische Sachverhalte, in denen das Plasma P_1, P_2, P_3 ... bis Pn (= Py) ist. Das Geschehen wäre also eine Summe statischer Sachverhalte. Diese Lösung, die schon in Zenons Argument „der fliegende Pfeil ruht" gemeint war, ermöglicht auch eine mathematische Bearbeitung durch das Infinitesimale. Sie dürfte aber nur eine Hilfskonstruktion bedeuten, die lediglich „Annäherungswerte" ergibt. b) Aristoteles ersetzte diesen Hilfsgedanken durch den Begriff des kontinuierlichen Geschehens. Will die Gegenstandstheorie dieser Auffassung genügen, so wird sie dem statischen Sachverhalt den *fluenten* Sachverhalt an die Seite stellen müssen.

§ 14. Die Gegenstände in ihrer Gesamtheit.

Jedes Objekt steht in vielen positiven Sachverhalten, die alle ihre negative Kehrseite haben. Ferner steht jedes Objekt in Relationen zu anderen Objekten, ja, durch den negativen Sinn von Relationen, zu allen Objekten. Schließlich stehen Sachverhalte in weiteren Sachverhalten, besonders in Relationen, und stehen wieder dank dem negativen Kehrsinn in allumfassenden Beziehungen.

Digitized by Google

Die Gegenständlichkeit erscheint also in ihrer Gesamtheit als ein Gewirr von Knoten (Objekten) und Fäden (Sachverhalten), oder besser als eine Ordnung, als ein wohlgeknüpftes Netz, als ein Kosmos. Das ist die Gesamtheit der Sachverhalte mit ihren Objekten, die uns als Inbegriff der objektiven Wahrheiten oder als *die* objektive Wahrheit gegenübertritt, die Welt, in der wir erkennend stets Entdeckungen am Seienden und Vorgefundenen machen. Uns in diesem Netz zurechtzufinden, dazu helfen uns vor allem die Relationen, besonders die Abhängigkeitsrelationen. Denn alles Forschen (wie auch alles Darstellen) geht an Hand der Beziehungen von Grund und Folge, geht begründend vor, benützt also eine Abhängigkeitsrelation.

Als letzte Frage ist noch die zu betrachten, ob wir mit all dem bisher Gesagten die Welt des Gegenständlichen formal, d. h. allgemein *erschöpfend* gekennzeichnet haben, oder ob noch eine Art von Gegenständen fehlt.

Wir sind gewohnt, vom Meinen aus zu den Gegenständen zu kommen, indem wir diese als Meinensziele auffassen. Nimmt man diesen Ausgangspunkt, so kann man zwei Meinensarten finden, bei denen anscheinend noch nicht besprochene Gegenstandsarten vorliegen: 1. Das irreale Bedingungsurteil, 2. das irrige Meinen.

1. Fall. Das *irreale Bedingungsurteil:* Angenommen, es stehe jemand an einem Sommertage vor einem Thermometer und urteile: weil es heute wärmer geworden ist, deshalb ist das Thermometer gestiegen. Gemeint ist damit offenbar der bestehende Sachverhalt: Abhängigkeit des Thermometerstandes von der herrschenden Temperatur. Anders ausgedrückt: *Diese* Wärmesteigerung bedingt *diesen* Thermometeranstieg. Bisher liegt für unsere Betrachtung noch nichts Neues vor. Nun urteile aber derselbe Beobachter: Wenn es heute nicht wärmer geworden wäre, so wäre das Thermometer nicht gestiegen. Das ist offenbar ein wahres Urteil. Urteile sind aber wahr, nach früher Gesagtem, wenn sie bestehende Sachverhalte wiedergeben. Solche erscheinen aber in diesem Falle durchaus zu fehlen. Denn das Nichtwärmergewordensein trifft *nicht* zu, ist also kein (bestehender) Sachverhalt; das Nichtsteigen des Thermometers trifft *auch* nicht zu, ist also ebenfalls kein Sachverhalt. Weiterhin soll aber von diesen geleugneten nichtbestehenden Sachverhalten der *eine* den *anderen* bedingen (wenn — so). Dieses Bedingen bedeutet aber nach früheren

Digitized by Google

Ausführungen einen (Relations-) Sachverhalt. Der ganze Zusammenhang scheint also widerspruchsvoll zu sein. Wollen wir diese Schwierigkeit lösen, so dürfen wir uns nicht durch die Formulierung irreführen lassen, sondern müssen die Tatsachen genau betrachten. Unser erstes Beispiel zeigt eine *ausschließliche* Abhängigkeit; A bedingt B, d. h. *nur* A bedingt B. Jeder Sachverhalt hat nun eine negative Kehrseite, also: A bedingt nicht Nicht-B. Temperatursteigerung bedingt (am Thermometer) etwas anderes als Steigen (etwa Stehenbleiben oder Fallen). Das heißt aber infolge der Ausschließlichkeit dieser Relation: Nicht-A bedingt nicht B. Nichtsteigen der Temperatur (Beharren oder Sinken) bedingt nicht das Thermometersteigen. Das ist also nichts anderes als die negative Kehrseite des Abhängigkeitsverhaltes, von dem wir ausgingen. Unser Beobachter legt nun in ein Urteil noch hinein, daß Nicht-A und deshalb auch Nicht-B tatsächlich *nicht* vorliegen, und so entsteht, rein auf der Meinungsseite, die *irreale* Form, die mithin nur uns schon bekannte Gegenstände meint: 1. und 2. die negative Seite der Sachverhalte „bestehender Temperaturanstieg" und „bestehendes Thermometersteigen"; 3. die negative Seite der Abhängigkeitsrelation zwischen Temperaturanstieg und Thermometersteigen.

Bei *nicht*-exklusiven Abhängigkeitsrelationen liegt die Sache verwickelter, aber nicht wesentlich anders.

Also gibt das irreale hypothetische Urteil uns keinen Anlaß, den Gegenstandsbereich zu erweitern.

2. Fall. Das *irrige Urteil:* Daß die Erde sich um die Sonne dreht, also die heliozentrische Beschaffenheit unseres Sonnensystems, ist uns heute geläufig. Bekanntlich war es nicht immer so. Es gab Jahrhunderte lang eine geozentrische Astronomie. Ihre Anhänger sprachen den Satz aus: die Sonne dreht sich um die (ruhende) Erde. Sie begründeten und verteidigten ihn. Ihre Gegner nahmen den gleichen Satz zum Ziel ihrer Angriffe. Beide hatten also die geozentrische Beschaffenheit der Welt zum Meinungsgegenstand.

Nun sagt und beweist uns heute die Astronomie die heliozentrische Weltstruktur. Also war der geozentrische Satz irrig. Er „meinte" wohl einen Sachverhalt, aber einen, dem das Bestehen heute abgesprochen wird. Die Geozentrizität ist kein (bestehender) Sachverhalt und war niemals ein solcher; allein er mußte offenbar doch etwas Gegenständliches sein, wenn Jahrhunderte sich mit ihm meinend beschäftigten.

Ein *Objekt* kann nicht vorliegen; denn der genau so gebaute Gegen-

Digitized by Google

stand „Heliozentrizität" ist ein Sachverhalt. Wer etwa trotzdem meint, die „Geozentrizität" sei vielleicht ein phänomenales Objekt, d. h. der Meinungsinhalt eines einzelnen Denkenden, etwa des ersten Denkers der Geozentrizität, wird diese Ansicht sofort aufgeben müssen, wenn er bedenkt, daß die Anhänger wie die Gegner der Geozentrizität sich doch nicht mit dem *Gedanken* „Geozentrizität" dieses *einen Erlebenden*, sondern mit *der* Geozentrizität beschäftigt und *diese* (nicht den einzelnen zeitlichen Gedanken) als bestehend behauptet bzw. bestritten haben. Man könnte dann vielleicht meinen, es handle sich um eine Art des generellen Objektes, nämlich um das, worin alle, die an Geozentrizität denken, übereinstimmen: den *abstrakten Gedankengehalt* der geozentrischen Lehre, wie er auch heute noch in der Astronomie gelegentlich referiert wird. Allein auch *das* trifft hier nicht ganz zu; denn die Anhänger haben nicht ein Bestehen des Gedankens, sondern das Bestehen eines Sachverhaltes gemeint und behauptet. — Dennoch ist dieser falsche Ausweg der Lösung nahegekommen. Wir müssen uns, um klar zu sehen, aber noch einmal auf Grundtatsachen des Erkennens und Denkens zurückbeziehen. Wenn jemand denkend auf einen Gegenstand gerichtet ist, so liegt auf seiner Seite, wie früher festgestellt, ein Doppeltes vor: 1. ein Denkakt, 2. ein Denkinhalt. Der Akt hat einen einfach meinenden oder fragenden oder bestimmenden *Sinn*, dazu eine *Richtung* auf diesen oder jenen Gegenstand. Der *Denkinhalt* (Gedanke) ist jene seelische Gegebenheit, die 1. den Aktsinn und 2. den Gegenstand denkend, d. i. unanschaulich, repräsentiert und festhält. Der Akt meint den Gegenstand durch den Gedanken und so, wie der Gedanke ihn darstellt. Wir „meinen" denkend, daß dem Inhalt ein Gegenstand entspreche; anders als *durch* den Inhalt können wir den Gegenstand nicht fassen.

Nun *kann* es sein, daß der Gegenstand, den wir meinen, so ist, *wie* wir ihn meinen. Es *kann* aber auch sein, daß wir nur *„vermeinen"*, den Gegenstand so, wie ihn der Inhalt darstellt, wahr zu erfassen oder überhaupt einen entsprechenden Gegenstand als seiend zu treffen. Es *kann* also sein, daß das gemeinte Sein oder Sosein gar nicht besteht. Wir vermeinen, meinen nicht-wahr, meinen falsch. Der Gegenstand, *den* wir in diesem Falle meinen, ist kein *echter* Gegenstand, sondern nur für unser Meinen ein seiender Gegenstand, ein *nur-intentionaler*, ein *unechter* Gegenstand; wie unechte Diamanten keine Diamanten sind, sondern es nur zu sein scheinen und vorgeben, so ähnlich hier. Der Gegenstand existiert *nur* für unser Meinen, d. h. scheinbar.

Digitized by Google

Also eine eigentliche Erweiterung des Gegenstandsbereiches hat auch die *zweite* Frage nicht gebracht; was sie zu Bisherigem hinzutrug, ist nur ein Reich scheinbarer und unechter Gegenstände. Sie sind *nur* als Gemeintes, d. i. als in Bedeutungen oder empirischen Gedanken „Seiendes", festgestellt. Seine Gesetzlichkeit wird dieses Reich unechter Gegenstände daher ganz aus den Bedeutungen und Gedanken beziehen. Das leitet aber zum folgenden Zusammenhang: zur Lehre von den Bedeutungen über.

Digitized by Google

3. Abschnitt

Die Bedeutungs- oder Notionslehre

Wir haben schon früher gesagt, daß die Logik nach einer modernen Auffassung sich mit den Bedeutungen beschäftigen soll. Obwohl auch dies nur eine einseitige oder eine Teil-Auffassung ist, so hat sie doch eben ihr großes Recht. Wie ein Teil der in der traditionellen Logik behandelten Fragen sich in der *Gegenstands*-Lehre fand, so treffen wir einen zweiten Teil der herkömmlichen logischen Lehren in der *Bedeutungs*-Lehre wieder. Wollen wir also der Gesamtheit der Probleme der alten Logik gerecht werden, so müssen wir uns jetzt der *Bedeutungslehre* zuwenden.

I. Kapitel

Grundlegende Erörterungen

§ 15. Das Wesen der Bedeutungen oder Notionen.

Was eine „Bedeutung" sei, ist schon früher angedeutet worden; doch wollen wir von neuem den Zugang dazu gewinnen.

Wir fragen: was ist eine Wissenschaft? Damit meinen wir *nicht* die wissenschaftlichen Denkbemühungen der lebenden oder aller Forscher in ihrer Gesamtheit, also: alle wissenschaftlichen Denkvorgänge als konkrete psychische Geschehnisse. Wir meinen damit vielmehr jenen Inbegriff von Gedanken und Sätzen, der von den denkenden Forschern losgelöst eine Art Sein besitzt, wie etwa die Mathematik als Inbegriff mathematischer Lehren.

Aber was ist dies? Ein vom Denken losgelöster Gedanke, ein Satz, eine Lehre, eine Theorie?

Jedesmal, wenn wir denken, haben wir einen Erlebnisbestand-

Digitized by Google

teil, der nicht aktives Denken, denkende Aktivität ist, sondern in einer nichtaktiven Weise, als Denkinhalt oder Gedanke, uns bewußt ist, vor uns schwebt. Dieses psychische Ding „Denkinhalt", etwa meinen jetzigen Gedanken „Gravitation" oder „Pythagoreischer Lehrsatz" oder „Europäische Politik", kann ich auch betrachten ohne Rücksicht darauf, daß *ich* ihn erlebe, ja, daß er überhaupt *erlebt* wird. Wenn er erlebt wird, haben alle, die dies denken, diesen Gedanken gemeinsam, ohne daß er von ihnen in gleicher Weise erlebt zu werden braucht. Sie haben in ihren individuellen, empirischen Gedanken dieselbe Zielung und dasselbe „Was" des Meinens.

Dieser überempirische Gedankengehalt ist nun etwas, was nicht als empirisch vorkommendes Erlebnisstück dasteht. Wenn wir jetzt von dem „Pythagoreischen Lehrsatz" reden, so meinen wir ihn als ein ideelles, zeitloses Ding. In dieser Sphäre hat ein solcher Gegenstand seine besonderen Bestimmtheiten. Der empirische Gedankengehalt, etwa in *meinem* Erleben, ist vielleicht illustriert durch ein anschauliches Vorstellen; für den überempirischen Gedankengehalt ist dergleichen ganz irrelevant.

Dieser überempirische Gedankengehalt hat ein „Sein" und kann betrachtet werden, sobald irgend einer ihn empirisch gedacht hat; er ist *dann* aber zeitlos. So ist der Pythagoreische Lehrsatz einmal zuerst empirischer Gedankengehalt des empirischen Menschen Pythagoras gewesen, hat aber dann sofort überempirisches Sein bekommen. Wenn wir ihn jetzt betrachten, besprechen und beweisen, so beschäftigen wir uns nicht mit dem historischen Gedanken des Pythagoras, sondern dem seither ein ideelles Sein besitzenden überempirischen Gedankengehalt.

Solch ein Gedankengehalt kann natürlich in jedem Zeitmoment konkretes Gedachtsein bekommen, indem der einzelne ihn erlebt und denkt. Alle aber, die ihn denken, stimmen dann in ihrem Denken darin überein, daß ihr Denkinhalt denselben Sinn, dieselbe Bedeutung hat. Man kann also den überempirischen Gedankengehalt auch so auffassen, daß er das darstellt,

Digitized by Google

was in der Möglichkeit ist, gedacht zu werden. Es kann vom *einzelnen,* kann aber auch von *mehreren* gedacht werden und ist dann das, worin die einzelnen Denkenden übereinstimmen. (Das letztere ist aber eine nachträgliche Hilfsbestimmung zum Zwecke der Verdeutlichung.)

Noch ein Zugang ist uns möglich: Wir pflegen unser Denken in *Worte* zu kleiden, und die Menschheit hat für ihr übereinstimmendes Denken im jeweiligen Sprachbereich *gleiche* Worte geprägt. Die Worte bedeuten, bezeichnen das Denken (und durch das Denken die gedachten Gegenstände). Das übereinstimmende Denken, überhaupt den überempirischen Gedankengehalt, finden wir also als *Wortbedeutungen* wieder. Aus diesem Grunde sind diese Gedanken auch in der neueren Logik *„Bedeutungen"* genannt worden.

Nun müssen wir aber andererseits bedenken, daß Wort und Gedanke keine notwendige Koppelung darstellen. Wir können Worte „gedankenlos" erleben und „sinnlos" gebrauchen, können ferner Gedanken haben, ohne entsprechende Worte zu erleben, ja vielleicht solche Gedanken, für die es noch keine Worte oder Zeichen gibt, so daß wir sie erst bilden müssen; schließlich kann es Gedanken geben, die in Worte überhaupt nicht gekleidet werden können.

Daraus ergibt sich, daß alle sprachlichen Formulierungen wohl einen *ersten*, nicht aber einen untrüglichen und eindeutigen Wegweiser zu den Bedeutungen darstellen. Wir wissen ja zu gut, daß derselben Bedeutung mehrere Wörter und demselben Wort mehrere Bedeutungen entsprechen können. Das trifft auch für Wortkomplexe, etwa für Sätze, zu. Ein Wort oder ein Satz kann in seiner einfachen sprachlichen Gestalt zunächst einen *Hauptsinn* besitzen; er kann aber auch einen *Nebensinn* haben, der nur durch bestimmte Beigedanken des jeweils Denkenden mitgedacht und vielleicht nicht von jedem Hörenden verstanden wird. Ferner hat ein Wort oder Wortgebilde einen *Normalsinn*, der ihm im üblichen Gebrauche zukommt; es kann aber auch in besonderen *Zusammenhängen* einen *Ausnahmesinn* bekommen.

Es ist nach dem Gesagten nicht gut, die überempirischen Gedankengehalte lediglich als „Bedeutungen" von Worten (oder

Digitized by Google

Zeichen) aufzufassen. Wenn sich auch in der neueren Logik der Name „Bedeutung" schon eingebürgert hat — wir tragen dem durch die Überschrift unseres Abschnittes Rechnung — so empfiehlt es sich doch, diesem Ding einen mit Nebensinn möglichst wenig beladenen eigenen Terminus zu geben; wir schlagen dafür das in der Scholastik gebrauchte und in unsern Zusammenhang gehörige Wort *„Notion"* vor.

Die Eigengesetzlichkeit der *Notionen* aufzufinden und darzustellen, soll Aufgabe dieses Abschnittes sein, und wir werden dabei feststellen können, daß sehr viele Lehrstücke der alten Logik ihrem eigentlichen Sinne nach sich auf diese Notionen beziehen. Es ist dies daher *der* Teil unserer Gesamtdarstellung, der mit den gangbaren Darstellungen der Logik die meisten Berührungen und Parallelen aufzuweisen hat.

Für unsere Arbeit werden uns immerhin die Worte doch einen gewissen Wink geben können, denn ihre Bedeutungen *sind* Notionen, und durch Erleben und Ausdenken in dem bei uns sich vollziehenden psychischen Geschehen werden wir stets uns den Sinn der Notionen klar und überhaupt für uns zugänglich machen können.

Vom *Wort* aus richten wir uns also auf die *Bedeutung* oder *Notion;* nun geht die Bedeutung selbst aber auf den Gegenstand, also *auch* das Wort. Schließlich können wir auch das Wort selbst vom Wort aus erreichen, um es als Wort, also in sprachlicher Hinsicht, zu untersuchen. Somit kann das Wort in dreifacher Funktion, die man *Supposition* nennt, auftreten: 1. Sprachliche Supposition, suppositio materialis: „Tisch" im Satze „Tisch ist ein Substantiv"; 2. Notionale Supposition, suppositio logica: „Tisch" im Satze „Tisch ist eine zusammengesetzte Notion (Begriff)"; 3. Gegenständliche Supposition, suppositio realis: „Tisch" im Satz „Der Tisch ist ein Gebrauchsgegenstand". Die beiden letzten Fälle können als suppositio formalis zusammengefaßt und der suppositio materialis gegenübergestellt werden.

§ 16. Die Arten der Notionen.

Überall, wo wir Arten von Gegenständen aufsuchen, kommen wir zu verschiedenen Einteilungen, je nach dem Gesichtspunkt, der die Einteilung beherrscht. Andererseits darf man, will man eine Klasse

Digitized by Google

von Gegenständen möglichst vielseitig erfassen, also möglichst weit in die Gesamtheit ihrer Eigenschaften eindringen, sich nicht mit *einer* Einteilung, also einem Einteilungsgesichtspunkt begnügen, sondern muß deren mehrere aufsuchen.

Die Einteilungsgesichtspunkte sollen uns bei der Betrachtung der Arten der Notionen leiten:

1. Die Sinngliederung,
2. Der Sinnaufbau,
3. Der Sinngehalt.

Zu 1. Die Sinngliederung. Jeder Notionskomplex, z. B. der gedankliche Inhalt eines Textabschnittes, läßt eine Gliederung erkennen. Wir können das Sinnganze in kleinere Einheiten zerlegen, diese selbst zerfallen wieder weiter in untergeordnete Bestandstücke, bis wir schließlich vor letzten Sinnelementen stehen. Aus diesen bauen sich also letztlich die Sinnkomplexe auf. Die Sinnelemente sind *in ihnen* und *für sie* elementar, mögen sie auch in anderer Hinsicht noch zerlegbar sein. „Element sein" heißt also für uns „die Funktion eines *Gliedes* im Ganzen besitzen".

So ist im Notionskomplex „Dieser Baum trägt Früchte" die Notion „dieser Baum" ein Sinnelement, mag sie auch in anderer Betrachtung in die Notionen „dies" und „Baum" zerfallen.

Wir unterscheiden also in diesem Sinne *Elementarnotionen* von *Notionskomplexen* überhaupt. Die *Notionskomplexe* ihrerseits könnten an sich darin bestehen, daß überhaupt Notionen zu einem Ganzen zusammentreten. Allein uneinheitliche Notionsanhäufungen, *Notionskonglomerate,* müssen bei unserer Betrachtung ausscheiden. Für uns kommen vielmehr nur Notionskomplexe mit einheitlichem Gliedbau, mit Sinneinheit, in Betracht. Wir wollen sie *Notionsstrukturen* nennen. Jeder (sinnvolle) Satz bringt eine solche Notionsstruktur zur sprachlichen Darstellung. Dabei gibt es aber ein eigenartiges Über- und Unterordnungsverhältnis. Gewisse Notionsstrukturen gehören einer untersten Ordnung an; sie lassen sich in einfachen Sätzen darstellen, wie „dieser Baum trägt Früchte". Sie sind einerseits Elementarnotionen gegenüber das Nächsthöhere, können aber

Digitized by Google

andererseits wieder als untergeordnete und aufbauende Glieder in höheren Komplexen auftreten. „Dieser Baum trägt Früchte, weil er gut gepflegt worden ist." Wir wollen so bei den Notionskomplexen die *Notionsgebilde* als unterste Komplexeinheiten von den *Notionsgefügen* als höheren Komplexen unterscheiden. Die Reihe ist damit nach oben hin nicht abgeschlossen. Das Notionsgefüge kann wieder als Sinnglied zu einem noch weiteren Sinnganzen, etwa einem Beweis, einer Rede usw., gehören; solche höchste Einheiten, die nicht weiter differenziert werden sollen, mögen *Notionsgewebe* heißen.

Da es bei unserer Unterscheidung von Elementarnotionen und Notionskomplexen nur darauf ankommt, daß die Elementarnotionen letzte Glieder in Sinneinheiten darstellen, so darf man sich durch die Sprache nicht irreführen lassen. So ist die anscheinend komplexe Notion „der gestern eingetroffene Gast" (selbst in der Form „der Gast, der gestern eingetroffen ist") im Sinne unserer Unterscheidung eine Elementarnotion in dem Notionsgebilde „der gestern eingetroffene Gast will heute weiterreisen". Anderseits bedeutet die scheinbar elementare Notion „Vorsicht!" einen Notionskomplex.

Zu 2. Der Sinnaufbau. Dieser zweite Gesichtspunkt darf mit dem ersten nicht verwechselt werden. Nach dem Sinnaufbau unterscheiden wir *einfache* und *zusammengesetzte* Notionen. Einfache Notionen sind solche; die aller Zerlegung in mehrere Notionssinne widerstehen, die nur einen Sinn aufweisen, etwa: hell, heiß, dürfen, nicht, weil, wegen, zwar, Gegenstand, gelb. Wo wir dagegen eine Notion durch Analyse in mehrere Notionssinne aufspalten können, liegt eine *zusammengesetzte* Notion vor. Zusammengesetzt sind offenbar alle *Notionsgebilde*. Aber auch *Elementarnotionen* können zusammengesetzt sein; Beispiele: der Eichentisch, das Zugspitzenbahnprojekt, der gestern abend angekommene Fremde.

Eine solche Zusammensetzung kann nun ganz *offenbar,* kann aber auch *verdeckt* sein. Eine *Zusammensetzung* liegt *jedenfalls dann,* wenn ein *Notionsgebilde* gegeben ist, vor: Der Freiburger Münsterturm ist 116 Meter hoch. Ferner dann, wenn einfache Notionen in einem gewissen „Zusammen" gedacht

Digitized by Google

sind: das mit Funkapparaten ausgerüstete Flugzeug. Hier treten die Bausteine der Zusammensetzung ganz offenkundig, „entfaltet", nebeneinannder; wir sprechen daher von *„explici-ter"* Zusammensetzung (explicit zusammengesetzte Notionen).

Anderes ergibt sich aus folgender Gegenüberstellung: Es denkt etwa jemand an „Automobil" und glaubt damit eine ganz einfache Notion zu haben. Aber in Wirklichkeit denkt er dabei an einen durch mitgeführte Elementarkraft betriebenen, ohne Gleise fahrenden Straßenwagen. Diese Bestimmungen hat er alle mitgedacht, bloß nicht „entfaltet", *explicit,* sondern „unentfaltet", *implicit.* Daß er diese Teilnotionen implicit zusammendachte, wird ihm vielleicht zufällig klar, wenn er Auto mit Tram oder Droschke vergleicht. Wir unterscheiden also *implicit* und *explicit* zusammengesetzte Notionen.

Wie bei allen Zusammensetzungen, so gibt es auch hier eine Zusammensetzung erster und höherer Ordnung; letztere liegt dann vor, wenn zusammengesetzte Notionen wieder zu weiteren Zusammensetzungen zusammentreten.

Eine Gegenüberstellung mit den Elementarnotionen und den Notionsgebilden ergibt folgendes: 1. Es herrscht ein deutlicher Unterschied der Einteilungsgesichtspunkte; dort die Rücksicht, daß *Elemente* als Elemente zu eigenartigen Komplexen zusammentreten, was nur durch Vergleichen der Notionen untereinander festzustellen ist, hier die Betrachtung, ob eine Notion *für sich* gesehen einfach oder zusammengesetzt sei. 2. Die *Elementarnotionen* sind entweder einfach oder (implicit bzw. explicit) zusammengesetzt; die *Notionsgebilde* sind (implicit oder explicit) zusammengesetzt. Somit liegt eine gewisse Kreuzung der Gesichtspunkte vor.

Zu 3. Der Sinngehalt. Es wurde schon angedeutet, daß die Notionen ein Doppelgesicht haben: sie sind teils dem Gegenstande, teils dem Akt zugewandt.

Dem *Gegenstand* zugewandt ist die Notion als (präsumtive) *Wiedergabe* des Gegenstandes; sie prätendiert, den gemeinten Gegenstand wiederzugeben. Außerdem sind aber Notionen auch *Ausdruck der Akte,* die mit ihnen verkoppelt sind und vermittels der Notionen den Gegenstand bezielen.

Digitized by Google

Danach können wir grundlegend zwei *Notionsklassen* unterscheiden:

a) *Gegenständliche Notionen,*

b) *Aktnotionen.*

Die *gegenständlichen Notionen* stellen die Gegenstände und ihre Bestimmtheiten gedanklich (notional) dar.

Da das Bestimmtsein der Gegenstände allemal ein *Sachverhalt* ist, so können wir vom Sachverhalt her die weiteren Arten von gegenständlichen Notionen einteilen:

a) *Gegenständliche Elementarnotionen:*

1. *Kernnotionen:* Tisch, log 3, die Zerstörung Jerusalems, der deutsche Funkverkehr, die Gerechtigkeit.
2. *Plasmanotionen* (oder Bestimmtheitsnotionen) geben direkte (a) und indirekte (b) Bestimmtheiten des Seins und Soseins wieder (a = adjektivisch und partizipial ausdrückbar, b = adverbial ausdrückbar).
3. *Beziehungsnotionen* gehen auf das Zukommen der Bestimmtheit an den Kern.

b) *Sachverhaltsnotionen:* Notionale Wiedergabe ganzer Sachverhalte, und zwar:

1. Sachverhalte erster Ordnung,
2. Sachverhalte höherer Ordnung.

Die Aktnotionen sind entweder: a) intellektuelle oder b) nichtintellektuelle Aktnotionen. Die ersteren drücken den Sinn rein intellektueller Akte, also der Denkakte als solcher aus. Zu unterscheiden sind sie nach den *Arten der Denkakte,* die einerseits Akte des *schaffenden,* andererseits solche des *meinenden* Denkens sein können.

Zum schaffenden Denken gehören 1. alle Akte des geistigen Verbindens oder Verknüpfens, auch des „Inbeziehungsetzens" (des Stiftens von Beziehungen); 2. alle Akte des geistigen Trennens von Gegenständen, wie das Isolieren, das Abstrahieren, das Zerlegen usw. Das *meinende* Denken umfaßt 1. das einfache Meinen, 2. das bestimmende Meinen, und zwar das „bloße" Bestimmen, das Behaupten und Bestreiten (Bejahen und Verneinen), schließlich das Fragen. Über die notionalen Korrelate für alle diese *Aktarten* ist unten noch etwas

Digitized by Google

zu sagen, was auch für die nichtintellektuellen Akte zutrifft. Daher sollen diese zunächst noch erklärt werden.

Die *nichtintellektuellen Notionen* geben gegenstandbeziehenden Akten Ausdruck, die zwar mit intellektuellen Akten verbunden sind, aber für sich nicht einen intellektuellen, d. h. also keinen irgend einen Gegenstand erfassenden, erkenntnisstrebigen Sinn haben. Mit den damit verbundenen intellektuellen Akten sind sie als *„emotionales* Denken" zusammengefaßt worden. Es sind *affektive* Akte (des Lobens, Hoffens, Verwerfens, Tadelns, Fürchtens usw.) und *volitive* (des Bittens, Ratens, Warnens, Erlaubens, Beabsichtigens, Wollens, Vorschlagens, Wünschens, Aufforderns, Befehlens und Verbietens usw.).

Für beide Aktarten ist nun folgendes zu sagen: Es gibt natürlich *Notionen,* welche sie *gegenständlich* meinen; also gegenständliche Notionen, wie sie durch die eben gebrauchten Worte dargestellt sind. Diese *gegenständlichen* Notionen des Aktes sind hier aber *nicht* gemeint. Die Aktnotionen *geben* den Aktsinn nicht *wieder,* sondern *drücken* ihn *aus.* Es sind Notionen, die in den Notionsgebilden *mit enthalten* sind und als deren Glieder *Elementarnotionen* sind. Sie brauchen aber in der Sprache gar nicht eine eigene Bezeichnung zu haben, erst recht nicht wiedergegeben zu sein.

Beispiele sollen das Gemeinte verdeutlichen (es sind zugleich Beispiele für die Aktnotionen überhaupt). Analysieren wir die Notion: „Dieses Fenster ist geschlossen", so finden wir 1. gegenständliche Notionen. Die Notion „dieses Fenster" ist eine zusammengesetzte Notion; „Fenster" gibt das Wassein des Gegenstandes wieder, „dies" seinen *konkreten* Charakter. „Dieses Fenster" enthält implicit auch das Realsein. Ferner „geschlossen" = geschlossensein: eine Wiebestimmtheit. Weiterhin ist wiedergegeben: das *Zukommen* (Inhärieren) dieser Bestimmtheit an das Fenster. Zu dieser notionalen Wiedergabe des Sachverhaltes treten dann 2. die Ausdrücke der intellektuellen Akte, also Aktnotionen. In dieser Beziehung liegt hier offenbar mindestens folgendes vor: das Behaupten dieses Sachverhaltes, ein Akt, der in der sprachlichen Einkleidung des Beispiels keine Bezeichnung gefunden hat. Man *kann* ihm einen besonderen Ausdruck auch

Digitized by Google

in der Sprache geben durch Bezeichnung der entsprechenden gegenständlichen Notion: „Ich *behaupte, daß* das Fenster geschlossen sei." Eine andere Aktnotion fände durch bloßen Satzton oder durch Satzton und Satzstellung ihren Ausdruck: „Dieses Fenster ist geschlossen? Ist dieses Fenster geschlossen?" Das bedeutete somit den Akt der Frage. Das bloße Bestimmen kennzeichnet das Beispiel: „Man hat mir gesagt, daß das Fenster geschlossen sei." Den Sachverhalt nehme ich nicht an und lehne ihn auch (in jener Fassung) nicht ab. Als Beispiel des Ausdruckes für einen nichtintellektuellen Akt diene der Satz: „Das Fenster ist zu schließen." Die damit dargestellte zusammengesetzte Notion enthält: 1. gegenständliche Notionen, welche die in Rede stehenden Gegenstände bezeichnen (Fenster, Tätigkeit des Schließens), 2. eine Aktnotion, welche einem Wunsch oder einem Befehl Ausdruck verleiht, 3. vielleicht implicit auch noch eine gegenständliche Notion, welche den Sachverhalt des Geschlossenseins des Fensters als wertvoll hinstellt.

Man kann sich denken, daß der dargelegte Doppelcharakter der Notionen eine Reihe von Problemen einschließt, die auch in der modernen Bedeutungslehre noch nicht genügend untersucht sind.

Als *Wiedergabe* von *Gegenständen* stellen die gegenständlichen Notionen gewiß zunächst den *jeweiligen* Gegenstand dar. Aber das ist keine die Logik interessierende Frage; sie stößt auf den Begriff der *Wahrheit* und fällt daher der erkenntnistheoretischen Betrachtung anheim. Allein etwas hiervon gehört schon in die Logik. Wie uns als nichtmaterialer Gesichtspunkt oben die Betrachtung der Gegenstände überhaupt verblieb, so jetzt die Tatsache, daß die Notion, auf Gegenstände gehend, auch die allgemeinen Gegenstandsgesetze respektieren wird. Eine gegenständliche Notion erfüllt im Ganzen des Erkennens — und das ist ja für uns stets ein überragender Gesichtspunkt — offenbar ihre Aufgabe nicht, wenn sie nicht einmal den allgemeinsten Gegenstandsgesetzen entspricht. Nun ist jeder Gegenstand mit sich selbst identisch, von anderen verschieden, in sich widerspruchsfrei, eine Einheit; dem müssen offenbar die *gegenständlichen* Notionen entsprechen. Sie müssen ihren Gegenstand als identisch geben, nicht mit anderen

Digitized by Google

konfundieren; sie dürfen (als zusammengesetzte) nicht Widerspruchsvolles vereinen und müssen der Einheit des Gegenstandes gerecht werden. Im einzelnen hat sich das bei den Notionsarten zu zeigen.

Gewiß, es *kann* Notionen geben, die schon diesen ersten Gegenstandseigenschaften nicht Genüge tun und doch als gegenständliche Notionen auftreten. Aber dann haben wir das Recht, zu sagen, daß sie dem innern Wesen der gegenständlichen Notionen, so wie die Notionen im Erkenntnisganzen stehen, nicht entsprechen; wir haben das Recht, sie als *nicht richtige*, als *unrichtige* Notionen zu bezeichnen (als „falsch", wenn sie den jeweiligen Gegenstand nicht geben).

Also wird das ganze gegenständliche Notionsreich unter den *Gesetzen der Gegenständlichkeit* stehen. Daneben werden aber wohl auch *eigene* Gesetze obwalten. Dieses gegenständliche Gesicht der Notionen spielt offenbar für die Logik, als Wissenschaftslehre, die Hauptrolle. Das andere Gebiet, der Ausdruck der Akte, muß offenkundig daneben zurücktreten. Die Notion als Ausdruck des Aktes hat gewiß auch ihre Eigenheiten, und da diese aus ganz anderer Quelle stammen als die Gegenstandswiedergabe, so sind *diese* Eigenheiten in großem Maße etwas für sich. Treten aber die Aktnotionen zu den gegenständlichen Notionen notwendig hinzu — das ergibt sich ja daraus, daß der Akt nicht ohne Gegenstandsrichtung und gegenständlichen Denkinhalt sein kann — so wird die Aktnotion sich der Gegenstandsnotion unterordnen müssen, wenn der Erkenntniszweck nicht geschädigt werden soll. Wir können nicht *beliebig* kombinieren, behaupten, verneinen, sondern sind darin gegenstandgebunden.

Zusatz: Man kann den obenbenutzten drei Einteilungsgesichtspunkten noch einen *vierten* anreihen; er ist allerdings für die Logik, so wie wir sie hier auffassen, von minderer Bedeutung. Wir nennen ihn den Gesichtspunkt der *Sinnabhängigkeit*. Danach kann man selbständige und unselbständige Notionen unterscheiden. Elementarnotionen (wie „dieser Baum", „weil" u. a.) sind unselbständig; sie sind ablehnungsbedürftig, erhalten erst in Notionskomplexen einen

Digitized by Google

vollen Sinn; Notionskomplexe dagegen, die einen abgeschlossenen Sinn haben, wie z. B. Urteile, sind nicht anlehnungsbedürftig, sondern selbständig (dieser Baum trägt Früchte). Notionskomplexe, die in höheren Notionskomplexen auftreten, sind teils selbständig, teils unselbständig. In dem Notionskomplex (Notionsgefüge) „dieser Baum trägt Früchte, weil er gut gepflegt worden ist" stellt der erste Teil (der Hauptsatz) eine selbständige, der zweite (der Nebensatz) eine unselbständige Notion dar. Das Beispiel zeigt schließlich, daß Notionen, die *an sich* selbständig auftreten können, funktionell unselbständig zu sein vermögen. So die Notion „der Baum ist gut gepflegt worden" in dem Zusammenhange „dieser Baum trägt Früchte, *weil* er gut gepflegt worden ist" oder „denn er ist gut gepflegt worden".

Diese Betrachtungen sind für die allgemeine Notionslehre von Wichtigkeit, besonders für die Beziehung zwischen Notion und sprachlicher Bezeichnung.

§ 17. Die Aufgabe der logischen Notionslehre.

Nachdem wir so von verschiedenen Seiten her die Notionen im allgemeinen beleuchtet und eingeteilt haben, fragt es sich, ob die Logik allen diesen Eigenschaften im einzelnen nachgehen will. Die Frage kann zuerst dahin gehen, ob die Logik alle genannten Notionsklassen behandeln soll. Da jede Einteilung erschöpfend ist, so können wir uns an eine, etwa die letzte halten. Ist es z. B. die Aufgabe der Logik, auch den *emotionalen Notionen* nachzugehen? Man kann ganz gewiß auch hier eine Aufgabe sehen und eine Logik des emotionalen Denkens versuchen *(H. Maier)*. Allein es ist doch wohl nicht ganz zufällig, daß die Logik diese Aufgabe nur ungern übernehmen will. Im Charakter der Logik, so wie sie historisch geworden und in das Ganze der Wissenschaften hineingewachsen ist, liegt etwas, was *dem* widerstrebt. Es ist dadurch ausgedrückt, daß die Logik, wie schon wiederholt gesagt wurde, in den Bereich der *Wissenschaftslehre* hineingestellt ist. Sie hat es seit alters mit Gesetzlichkeiten des *Erkennens* zu tun. Das wird auch bei der Betrachtung der Notionsarten eine Rolle spielen müssen und hat außerdem offensichtlich historisch bei

Digitized by Google

der Stoffwahl der Logik mitgewirkt. Wir werden also, da wir ja von dem *faktischen Bestand* der historisch gewordenen Logik ausgehen, von da aus nur *das* aus der Bedeutungslehre in die *Logik* hineinnehmen, was mit *Erkennen* zu tun hat. (Das hindert natürlich keinen, eine Bedeutungslehre, die auf *alle* Notionen ausgedehnt ist, auszubauen, und das als „Logik" zu bezeichnen.) Wir schneiden also in unserer logischen Notionslehre aus der gesamten möglichen (und noch nicht ganz durchgeführten) *Bedeutungslehre das* heraus, was für den Charakter der Logik als *Teil der Wissenschaftslehre* eine Rolle spielt. Das sind aber, an der letzten Einteilung der Notionen gesehen: a) die gegenständlichen Notionen, b) die intellektuellen Aktnotionen. Aber auch die letzteren hat die Logik bisher nicht in ihrem *ganzen* Umfange behandelt. Sie hat die „Frage", die offenbar nur eine *Vorstufe* des Erkennens ist, ausgeschaltet, obwohl sicher eine „Logik" der Frage geschrieben werden könnte.

Das so zunächst allgemein umrissene Stoffgebiet der Notionslehre hat dann weiter, wenn wir der historisch überlieferten Gestalt und Einteilung der Logik gerecht werden wollen, von einem anderen, bereits erwähnten Gesichtspunkt aus eine weitere Gliederung zu erfahren. Um das zu verstehen, wenden wir uns der *üblichen Stoffeinteilung* der Logik zu. Das an ihr, was wohl überall zu finden ist, besteht aus den drei Kapiteln *Begriffslehre, Urteilslehre, Schlußlehre.* Diese Reihenfolge wird wie folgt gerechtfertigt: Aus Begriffen baut sich das Urteil auf, aus Urteilen der Schluß. Das erinnert an unsere Unterscheidung zwischen Elementarnotionen und Notionsstrukturen. Es hängt in der Tat damit zusammen. Der *Schluß* (wie auch verwandte Notionsarten) stellt zweifellos einen sinnvollen Notionskomplex höherer Art dar, dessen Glieder allerdings zum Teil Urteile sind, das selbst aber wieder diese Glieder zu einem Sinnganzen vereinigt. Man hat dies auch dadurch zum Ausdruck gebracht, daß man sagte, die Schlüsse seien Urteile besonderer Art.

Diesem Unterschied von Schluß und Urteil werden wir dadurch gerecht, daß wir, wie oben dargelegt, den Rahmen

Digitized by Google

weiterspannen, innerhalb der sinnvollen Notionskomplexe, also der Notionsstrukturen, einen Unterschied zwischen *Notionsgebilden* und *Notionsgefügen* machen, und die alten Lehrstücke der Logik in die weiteren Zusammenhänge hineinstellen. Nehmen wir noch die *Elementarnotionen* hinzu, so erhalten wir folgende Teile der Logik:

1. eine Lehre von den (gegenständlichen) *Elementarnotionen*, die sich zum größten Teil mit der alten *Begriffslehre* decken, allerdings tiefgehende Mängel derselben vermeiden wird;

2. eine Lehre von den *Notionsgebilden*, in welcher das *„Urteil"* das Hauptthema darzustellen hat;

3. eine Lehre von den *Notionsgefügen*, die neben anderen Notionsarten dieser Klasse auch den *Schluß* behandeln soll.

Da wir oben noch eine dritte Art der *Notionsstrukturen*, die *Notionsgewebe*, unterschieden, so liegt die Frage nahe, ob nicht auch diese den Gegenstand eines Kapitels der Notionslogik bilden sollen, und ferner, ob nicht auch dieses in der alten Logik wenigstens zum Teil schon vorhanden sei. Beide Fragen sind zu bejahen. Es ergibt sich somit:

4. eine Lehre von den *Notionsgeweben*, die der alten logischen *Methodenlehre* zu einem gewissen Teil parallel geht und besonders Anklänge an das Lehrstück vom *Beweis* enthält. (Andere Teile der Methodenlehre werden wir nicht in der logischen Notionslehre, sondern in der Denklehre wiederfinden.)

Indem wir so den Gesichtspunkt der *Sinngliederung* zur Einteilung und Darstellung benutzen, werden wir die Gesichtspunkte des *Sinnaufbaues* und des *Sinngehaltes* zwischendurch zur weiteren Differenzierung verwenden.

II. Kapitel

Die gegenständlichen Elementarnotionen (Begriffe)

§ 18. Der „Begriff" in der traditionellen Logik.

Nachdem wir den Begriff der Elementarnotionen festgelegt haben, d. h. also der Notionen, die, einfach oder zusammen-

Digitized by Google

gesetzt, in Notionsstrukturen als letzte Glieder auftreten, liegt es nahe, sie in einer Betrachtung, die der Lehre von den Notionsstrukturen als Unterlage dienen kann, einer eingehenden Untersuchung zu unterwerfen.

Die Logik hat diese Aufgabe stets in der *Begriffslehre* zu lösen versucht. Sie hat dabei allerdings nur einen Teil der Elementarnotionen, die logisch relevant sind, behandelt; denn der Gegenstand der alten Begriffslehre ist nichts anderes als die Klasse der *gegenständlichen Elementarnotionen;* die intellektuellen Aktnotionen elementarer Art schieden dabei aus dem Gesichtskreis der Betrachtung aus. Wir wollen diese Einengung des Blickfeldes, die der alten Logik wohl nicht bewußt war, bewußt übernehmen. Denn was über intellektuelle Aktnotionen noch zu sagen ist, kann dargelegt werden, wenn wir ihre Rolle in den *Notionsstrukturen* zur Sprache bringen.

Wir setzen also unsere gegenständlichen Elementarnotionen den *Begriffen* der alten Logik gleich. Sollen wir nicht auch diesen eingebürgerten und bequemen Terminus übernehmen?

Das wäre unbedenklich, wenn das Wort *Begriff* in der traditionellen Logik von einerlei Bedeutung wäre. Das ist jedoch nicht der Fall. Im Gegenteil, die Schullogik gebraucht das Wort in so vielerlei Bedeutungen und springt zwischen diesen vielen Bedeutungen so regellos hin und her, daß das Kapitel „Begriffslehre" bei vielen Nachdenklichen notwendig einen Eindruck des Unbefriedigtseins hinterlassen mußte und der Besserungsversuche nicht wenige gemacht wurden. (Vgl. *Jos. Geyser*, Philos. Jahrb. 32, 1919: „So oft ich mit der Logik mich beschäftigte, ist es stets das Kapitel vom Begriff gewesen, das mir am wenigsten Befriedigung hinterließ.")

Es kann jedoch in diesem Punkte nicht besser werden, bevor man nicht mit jener Vieldeutigkeit und der dadurch verursachten Unklarheit gründlich aufräumt, und das soll für unsere Zwecke in folgendem versucht werden.

Um zu ermitteln, was die Logik gemeinhin unter Begriff versteht, hören wir als Zeugen drei Vertreter der neueren Logik: Der Begriff ist nach *Sigwart* (Nr. *52*, I, 330): „... eine allgemeine Vorstellung", nach *Störring* (Nr. *53*, 80): „eine Allgemeinvorstellung", nach *Wundt* (Nr. *55*, I, 92): „jeder Denkinhalt, der aus einem logischen Denkakt, dem Urteil, durch Zergliederung desselben gewonnen werden kann".

Digitized by Google

Bei *scholastischen* Autoren finden wir meist Bestimmungen wie „einfache, intellektuelle Vorstellung" oder „weder bejahende, noch verneinende geistige Auffassung". Diese Bestimmungen, die offenbar ziemlich gut zusammenpassen, verstehen unter Begriff augenscheinlich ein auf Gegenstände gerichtetes Erlebnis, und zwar genauer ein Erlebnis des Denkens. Da es kein Bestimmen, doch aber ein Meinen ist, haben wir offenbar ein Erlebnis des *einfachen Meinens* vor uns.

Sagen wir also: „Jemand hat jetzt diesen oder jenen Begriff", so heißt das zunächst: Er hat jetzt ein so oder so *gerichtetes Erlebnis einfachen Meinens.*

Das ist aber nicht der einzige Sinn, sondern der Sinn, den die angeführten Definitionen zunächst nahelegen, der offenbar eine gewisse Berechtigung hat, und daher als Ausgangspunkt dienen soll.

Zu einer *zweiten* Bedeutung führt uns diese erste leicht hinüber, wenn wir bedenken, daß die oben genannte Erlebnisart ein *Denk*erlebnis ist. An einem solchen sind aber zwei Faktoren beteiligt:

a) ein Denkakt, hier: des einfachen Meinens,

b) ein Denkinhalt oder Gedanke, und gerade dieser Gedanke als konkretes Erlebnisstück ist nicht selten gemeint, wenn die Logik vom „Begriff" spricht; dann bedeutet also Begriff soviel wie „begrifflicher *Gedanke*".

Darauf gehen zunächst die Redeweisen: jemand vergegenwärtigt sich, betrachtet, prüft, analysiert *seinen* Begriff von etwas, er bildet sich einen Begriff, verbessert, ergänzt *seinen* Begriff, er hat klare, deutliche, unklare, verworrene Begriffe. Zugleich meint dies alles *zuerst* den aktuell erlebten, den *aktuellen begrifflichen Gedanken.*

Damit ist aber auch schon eine weitere Bedeutung von „Begriff" berührt. Wer einen „Begriff" hat, hat damit nicht nur ein Erlebnis von *Augenblicksbedeutung*, sondern, wie alle Inhalte, so kann auch dieser in den psychischen Besitz des Erlebenden übergehen. Der begriffliche Gedanke ruht, von der Oberfläche des Bewußtseins verschwindend, in dessen Tiefen, aus denen er jederzeit, aktualisiert, wieder an das Tageslicht des konkreten Erlebens kommen kann. So wird ein Gedanke *latentes Wissen*, wird zu einer Disposition für aktuelles Wissen.

Dieses ist zum Teil schon von den früher angezogenen Redeweisen mitgemeint, oder auch in folgenden Wendungen: jemand macht sich seinen Begriff von etwas bewußt, ruft ihn sich ins Erlebnis zurück. In *dritter* Bedeutung ergibt sich somit „Begriff" im Sinne des *dispositionellen begrifflichen Gedankens* (des latenten Begriffswissens).

Damit haben wir drei Korrelate des Wortes „Begriff" herausgearbei-

Digitized by Google

tet, die sämtlich auf der *Erlebnisseite* liegen. Da muß die Frage entstehen, worauf denn diese Erlebnisse gehen und was ihr Gegenstand ist.

Zu demselben Punkte führt uns eine *andere* Betrachtung, die ebenfalls von den angeführten Begriffserlebnissen ausgeht. Angenommen, eine Person X habe ein Begriffserlebnis und analysiere diesen „Begriff". Es sei etwa der Begriff „Schwan". Dieser X findet nun an *seinem* Begriff Schwan, daß er dabei immer die Gefiederfarbe „weiß", das sprichwörtliche Schwanenweiß, als wesenszugehörig mitdenkt. Eine andere Person Y habe ebenfalls einen Begriff „Schwan"; sie hört etwa davon, daß der von X gedachte Begriff das „Weiß" enthält. Indem sie sich nun ihren eigenen Begriff vorhält, findet sie beim Vergleich, daß *ihr* Begriff eine bestimmte Gefiederfarbe nicht mitdenkt. Gestützt auf zoologische Kenntnisse, verwirft Y den Begriff des X.

An diesem Fall sind zwei Tatsachen für uns von Bedeutung: 1. Die Person Y mißt den Begriff von Y wie von X an einer Tatsächlichkeit, Gegenständlichkeit, sie danach sogar bewertend. Es *gibt* also augenscheinlich eine solche Gegenständlichkeit. 2. Beide Personen haben *verschiedene* Begriffe. Würden wir sie fragen, worauf ihre Begriffe gehen, was sie damit meinen, so würden sie eine übereinstimmende Antwort geben: wir meinen *den* Schwan, wir meinen mit unseren verschiedenen Begriffen den „Begriff" des Schwans.

Also hat „Begriff" hier neben seiner *subjektiven* eine *objektive* Bedeutung, und eben dies Objektive ist die vom subjektiven Begriff dargestellte Gegenständlichkeit. Es ist das *Allgemeine*, welches den einzelnen Schwänen gemeinsam ist. Dieser „Begriff" enthält gewisse Merkmale, sagt die alte Logik, die auf alle Exemplare zutreffen; er hat einen Umfang, d. h. einen Anwendungsbereich von Gegenständen.

Was hier gemeint ist, ist uns nicht unbekannt; es ist uns mit all seinen Eigenheiten in der Gegenstandslehre begegnet (§ 10). Wir nannten es *„generelles Objekt"*, auch *„objektiven Begriff"* (andere sprechen von einem „allgemeinen Gegenstand"). Mithin stellt sich ein *vierter* Sinn von „Begriff" (= species oder genus) heraus.

Im ganzen ergaben sich also bisher eine objektive und drei subjektive Bedeutungen von „Begriff" — offenbar schon Grund genug, der Bezeichnung zu mißtrauen. Die Sachlage ist aber noch mehr verwickelt und verwirrt.

Vom Standpunkt der Notionslehre aus sind wir berechtigt, den begrifflichen Gedanken rein nach seinem Gehalt und abgesehen von sei-

Digitized by Google

nem Gedachtsein zu betrachten, doch so, wie er bei einem bestimmten oder mehreren Menschen vorgekommen sein mag. So besprechen wir etwa den „Tugendbegriff des Sokrates", den „Rechtsbegriff der Römer", den „Prestigebegriff der Franzosen". Mithin finden wir eine *fünfte* Bedeutung (Begriff = Notion, Bedeutung), die, vom Gegenstand „generelles Objekt" her betrachtet, in gewisser Weise auf der subjektiven Seite liegt.

Nun können wir einen *solchen* Begriff, z. B. den Tugendbegriff des Sokrates, den Ehrbegriff gewisser Menschen, kritisieren und etwa als *falsch* bezeichnen. Dadurch ersteht auf der anderen Seite die Gestalt eines Begriffes, der als „wahrer" betrachtet werden kann: der *ideale Begriff*, den z. B. manche Logiker in ihren Vorschriften und Winken für die Begriffsbildung im Auge haben.

Die Gesamtheit der Bedeutungen von „Begriff" ist mit den bisher aufgewiesenen noch nicht erschöpft. Die Zahl verdoppelt sich vielmehr, wenn wir folgendes bedenken: Wir hatten bisher als das von der subjektiven Seite her gemeinte Gegenständliche das „generelle Objekt" bezeichnet. Das war jedoch ungenau. Zwar gehen manche Begriffe auf das ganze generelle Objekt, andere jedoch nur auf einen Ausschnitt: nämlich sein *Wesen*, sein Wassein. So *kann* der Begriff „Mensch" auch seine Fähigkeit zum Lachen mitmeinen; vielfach geht er allerdings nur auf das Wesentliche. Das ist aber dasselbe, was die *Begriffsbestimmung* oder *Definition* wiedergibt. Es findet sich jedoch auch dieses Wesen selbst als „Begriff" bezeichnet; so wenn man sagt: „Zum Begriff Mensch gehört..." So erhalten wir folgende weitere Bedeutungen: Begriff als Wassein des generellen Objektes; ferner als begriffliches Erlebnis, als aktiven begrifflichen Gedanken, als dispositionellen Begriff, als Notion, als idealen Gedanken, dies alles nur auf das „Wassein" bezogen.

Selbst damit ist die Zahl der Bedeutungen von „Begriff" noch nicht abgeschlossen. Bisher hatte „Begriff" immer den Sinn des „Allgemeinen". Nun gibt es aber auch Erlebnisse, die das Allgemeine auf das *Konkrete anwenden*. Auch dabei spielt der *begriffliche Gedanke* mit. Er hat also immerhin noch eine andere *Rolle*, wenn wir darin auch *nicht* einen ganz neuen Sinn vom Begriff zu sehen gezwungen sind. Anders wird die Sache aber, wenn wir bei manchen Logikern von *„singulären* oder *Individual-Begriffen"* lesen (Beispiel: Sokrates). Es ist damit offenbar außer dem Namen das gemeint, was wir uns von einem Individuum denken. Der Gegenstand selbst wird hier nicht Begriff genannt, wohl aber seine subjek-

Digitized by Google

tive Wiedergabe, und zwar in Gestalt des *aktuellen Gedankens*, des *dispositionellen Gedankens*, der *Notion* und wohl auch des *idealen Gedankens*, alle bezogen auf das Individuum.

Noch ein letzter Sinn vom Begriff kommt in der Literatur vor: *Külpe* (Nr. *32*) weist darauf hin, daß die Begriffsgegenstände durch *Worte* wiedergegeben sind und daß dazu eine feste *Zuordnung* von Wort und Gegenstand erforderlich ist. Diese Zuordnung von Zeichen und Bezeichnetem nennt er „Begriff". „Das Wort X hat einen Begriff". Diese Bedeutung differenziert sich offenbar nicht weiter nach den Gegenständen, sondern trifft alle drei Arten von begrifflichen Gegenständen.

Damit soll die Analyse ihren Abschluß finden; sie enthüllte uns nicht weniger als 17 Bedeutungen von „Begriff". Sie gibt uns alles Recht, nicht nur der herkömmlichen Benennung „Begriff" gegenüber zurückhaltend zu sein, sondern auch die herkömmliche Begriffslehre der Logik nicht unbesehen zu übernehmen. Diese kritische Haltung muß dann aber auch unsere Stellung zu weiteren Teilen der Logik, die auf der Begriffslehre aufbauen, beeinflussen.

§ 19. Eigenschaften und Arten der gegenständlichen Elementarnotionen.

Wir behandeln nach dem früher Gesagten in diesem Abschnitt diejenigen Notionen, welche in Notionsstrukturen als aufbauende Glieder auftreten. Das bedeutet natürlich nicht, daß sie nicht für sich schon einen eigenen Sinn besitzen.

1. Da der Betrachtungs- und Abtrennungsgesichtspunkt jener der *Gliedfunktion* ist, so ist damit für andere Gesichtspunkte noch nichts ausgemacht. Es sei von den früher genannten Betrachtungsstandpunkten zunächst der des *Sinnaufbaus* beachtet. In dieser Hinsicht ist zu sagen, daß die gegenständliche Elementarnotion sowohl einfach als auch zusammengesetzt und als letztere sowohl implicit wie explicit zusammengesetzt sein kann.

Neue Tatsachen ergeben sich dabei aus dieser Kreuzung der Gesichtspunkte nur für die *zusammengesetzten* Notionen. Wir können nämlich fragen, ob *jede* Art der Zusammensetzung

Digitized by Google

möglich sei. Möglich ist sie gewiß insofern, als das kombinierende Denken von sich aus durch nichts gehindert ist, beliebige Notionselemente zu verkoppeln. Doch herrscht von Seiten der Gegenständlichkeit die „Grundforderung" vor: Jede zusammengesetzte Notion, die eine Gegenständlichkeit geben will, muß *solche* einfachen Notionen vereinen, die geeignet sind, in ihrem Zusammensein eine Gegenständlichkeit darzustellen.

Dafür sind zwei Gesetze der Gegenstände maßgebend: 1. das Gesetz der Identität bzw. des Widerspruchs, 2. das Gesetz der Gegenstandseinheit. Nach dem *Identitätsgesetz* dürfen nur solche Notionen zusammentreten, die einander nicht widersprechen: hölzernes Eisen. Man redet von verträglichen und unverträglichen Begriffen. Nach dem *Einheitssatz* nur solche, die zusammenpassen, d. h. eine Gegenstandseinheit ausmachen: lachender Federhalter. Man kann von vereinbaren und unvereinbaren Begriffen sprechen. Diese Forderungen werden von der Gegenständlichkeit erhoben und betreffen die Erkenntnisstrebigkeit des Denkens. Ein Denken, dem es nicht auf Erkennen ankommt, etwa ein fabulierendes Denken, braucht solche Gesetze nicht zu beachten.

2. Kommen wir vom *Sinngehalt* her, so scheiden die Aktnotionen naturgemäß hier zunächst aus. Es bleiben die *gegenständlichen Notionen* elementarer Art. Von ihnen werden die Beziehungsnotionen in späteren Zusammenhängen erörtert. Somit werden hier die Kern- und die Bestimmungsnotionen zur Rede stehen.

Die *gegenständlichen Elementarnotionen* unterscheiden sich je nach ihrer Gegenstandsrichtung, d. h. nach der Seinsart der Gegenstände. Sie weisen nämlich gewisse Verschiedenheiten auf, je nachdem ob sie auf *konkrete* oder auf *abstrakte* Objekte deuten, oder, um einmal in der Sprache der alten Logik zu reden, ob sie konkret oder abstrakt *angewandte* Begriffe sind. Die *Notionen* gehen also nach dieser Unterscheidung einmal auf *abstrakte* Objekte; es ist der allgemeine Sinn, den die Begriffslehre gern allen Begriffen beilegt. Die Notion „Tisch"

Digitized by Google

meint „den Tisch im allgemeinen", das generelle Objekt. Anderseits kann die Notion auch auf ein *konkretes* Objekt „Tisch" gehen: *„dieser* Tisch". Eine solche Konkretisierung kann von jeder Bestimmtheit ausgehen, nicht bloß von der Wasbestimmtheit „Tisch", sondern auch von irgend einer Wiebestimmtheit: „dieses Hellpolierte da"; ja, von allgemeineren Eigenschaften: „dieses Ding da", „dieser Gegenstand da". Wir wollen solche Notionen *„konkretisierende Notionen"* nennen. Es gibt auch noch eine zweite Möglichkeit, ein Konkretes zu meinen. Man verzichtet dann auf jede irgendwie bezeichnende und beschreibende Notion und meint das Konkrete nur als ein „dieses da", „jenes dort". Hat das gemeinte Konkrete einen Eigennamen, so drückt er diese Individualnotion aus: Caesar, Freiburg, Baden.

Wir wollen die unterschiedenen Notionsarten als *generelle* und *konkrete* Notionen einander gegenüberstellen, die letzteren mit den Unterarten *konkretisierende Notion* und *Individualnotion.*

Von diesen Ausprägungen des Notionssinnes nach dem Seinsmodus der Gegenstände hat die Logik als wesentlich für den „Begriff" den allgemeinen Sinn angesehen. Es ist also die auf das generelle Objekt bezügliche *„generelle Notion"*. Was wir über diesen Gegenstand, das *generelle Objekt,* früher gesagt haben, ist hier heranzuziehen und kann sinnentsprechend angewendet werden. Danach können wir (unterste) *Artnotionen* und *Gattungsnotionen* nach der uns schon bekannten Schichtenlagerung der generellen Objekte unterscheiden; ferner untergeordnete, nebengeordnete und übergeordnete Notionen.

Betrachten wir ferner die hier gemeinten generellen Notionen nach ihrem Sinnaufbau, so ergeben sich alle, abgesehen von der Notion des allerletzten generellen Objekts, des Seienden, als implicit oder explicit zusammengesetzt. Explicieren wir die implicierte Notion, so finden wir ein *Hauptstück,* das ist die Notion der nächsten Gattung (genus proximum), und *Nebenstücke,* das sind die Notionen, welche die Art durch artbildende Merkmale von der Gattung abheben (differentiae specificae).

Digitized by Google

All das gilt wieder nur für jene generellen Notionen, welche dem Erkenntniszweck entsprechen: als gegenständliche generelle Notionen *sollen* sie *so* beschaffen sein; dann sind sie richtig. Deshalb soll sich hier in gewisser Weise alles wiederfinden, was die Gegenstandslehre vom generellen Objekt gesagt hat. Die Begriffe „Inhalt" und „Umfang" wie das „Inhalts-Umfangs-Gesetz" können ebenfalls mit den nötigen Zusätzen ihre Übertragung finden. Beziehen sie sich auch erstlich auf die generellen oder sogar die konkreten *Objekte*, so ist doch eine Anpassung an die *Notionen* möglich. Wir ersparen sie uns.

3. Es gibt noch eine zweite an der *Gegenstandsrichtung* der gegenständlichen Elementarnotionen orientierte Einteilung der „Begriffe", die mit der eben behandelten häufig verwechselt und vermischt wird. Der Gesichtspunkt der eben betrachteten Einteilung in generelle und konkrete Notionen ging von der Seinsart der gemeinten Gegenstände aus. Die jetzt zu besprechende Einteilung nimmt die *Anzahl* der Gegenstände zum Ausgangspunkt. Danach gibt es Notionen, die nur *einen* Gegenstand betreffen, und solche, die auf *mehrere* gehen: *singuläre* und *plurale* Notionen (Begriffe).

Die pluralen Notionen wieder unterscheiden sich als Notionen, die eine *unbestimmte Mehrzahl* meinen, und als solche, welche die *Gesamtheit* aller zu einer bestimmten Art oder Gattung gehörenden Gegenstände bezielen.

Beispiele: Ein Tisch (dieser, jener Tisch) — einige Tische, alle Tische. Als Benennungen dieser Arten der pluralen Notion seien gebräuchliche Bezeichnungen verwendet; sie sollen *partikuläre* und *universelle* Notionen heißen.

Es gibt Logiker, welche diese Einteilung mit der vorigen zusammenwerfen und etwa alle *konkreten* Notionen als *singulär*, alle *generellen* Notionen als *universell* ansehen und die *partikulären* Notionen als Zwischenklasse einschieben. Diese Vermengung ist aber durchaus falsch; die Einteilungsgesichtspunkte sind verschieden (dort Seinsart — hier Anzahl). Die Einteilungen bestehen jede für sich, können sich aber auch kreuzen. Es können sein:

Digitized by Google

1. Generelle Notionen:
   a) singulär (die Gerechtigkeit)
   b) partikulär (einige Tugenden)
   c) universell (alle Tugenden)
2. Konkrete Notionen:
   I. konkretisierend, und zwar:
      a) singulär (ein Tisch, dieser, jener Tisch)
      b) partiell (einige Tische)
      c) universell (alle Tische)
   II. individual, und zwar:
      a) singulär (Baden)
      b) partikulär (einige deutsche Länder)
      c) universell (alle deutschen Länder).

Schließlich gibt es noch eine besondere Notionsart, welche eine Vereinigung der singulären Notion einerseits und der pluralen, d. h. also der partikulären oder universellen Notion anderseits darstellt: die *Gesamtheit* aller zu einer bestimmten Gattung gehörenden Gegenstände oder eine gewisse zusammengehörige Anzahl wird in der *Kollektivnotion* als Einheit aufgefaßt. Beispiele sollen den Unterschied von den eben aufgeführten Notionsarten zeigen. Universelle Notion: alle deutschen Soldaten. Universelle Kollektivnotion: das deutsche Heer. Partikuläre Notion: einige deutsche Soldaten. Partikuläre Kollektivnotion: das Regiment Nr. 12.

All dies ist noch konkret gemeint. Da der Unterschied „konkret-generell" den anderen Unterschied wieder kreuzt, so gibt es auch *generelle Kollektivnotionen:* Heer, Regiment, Gruppe. Da hier der jeweils konkret abgrenzende Sinn fehlt, fällt der Unterschied zwischen „partikulär" und „universell" weg.

Fragen wir nach der Möglichkeit dieser dreifachen (singulären, pluralen, kollektiven) Notionen, so werden wir Varianten des Gegenstandssinnes, der Bezielung dafür beanspruchen müssen.

4. Nachdem wir grundlegende Eigenschaften der Notionen für sich und ihre Hauptarten kennen gelernt haben, fehlt noch *ein* Gesichtspunkt: die Beziehungen zwischen den Notionen. Wir wollen sie unter dem Gesichtspunkt der *Relationen* betrachten, und zwar der Einfachheit halber unter dem einen

Digitized by Google

Gesichtspunkt der *Qualitätsrelationen,* indem wir andere Relationen dort unterzubringen suchen.

Die *Identität* ist keine Relation (zwischen Gegenständen), sondern Grundeigenschaft eines jeden Gegenstandes selbst, also auch jeder Notion für sich. *Identisch* sind *alle Notionen nur mit sich selbst.*

Als Kategorien der Qualitätsrelationen zählten wir *Gleichheit, Ähnlichkeit, Verschiedenheit* auf. Versuchen wir, ihre Anwendung auf die gegenständlichen Elementarnotionen, so ergibt sich folgendes:

I. *Notionsgleichheit* kann bei gegenständlichen Notionen nur bedeuten, daß nichtidentische Notionen *denselben* Gegenstand darstellen. Nach der Gegenstandsseite hin sind sie also *gleichwertig* oder *äquivalent* (Notionsäquivalenz). Dazu ist *nicht* erforderlich, daß die verglichenen Notionen *denselben Sinn* besitzen. Wir unterscheiden a) *vollkommene* Äquivalenz (Gleichheit der Gegenstände und des Sinnes); sie liegt dann vor, wenn zwei gleichsinnige Notionen sich als *implicit* und *explicit* gegenüberstehen; Beispiel: Automobil — gleisloser, mit eigener elementarischer Triebkraft ausgestatteter Straßenwagen; b) *unvollkommene* Äquivalenz (Gleichheit des Gegenstandes bei Ungleichheit des Sinnes); Beispiele: gleichseitiges Dreieck — gleichwinkliges Dreieck; der Sieger von Jena — der Verbannte von Elba.

II. *Notionsähnlichkeit* (= partielle Gleichheit; „Begriffsverwandtschaft") kann von der Qualität der *Gegenstände* oder von jener der *Notionsbestandteile* herrühren. So erhalten wir die Klassen der *übergeordneten* (bzw. *untergeordneten*) und der *nebengeordneten* Notionen (Begriffe) nicht nur, wenn wir das Verhältnis der gemeinten generellen Objekte (z. B. Metall — Gold, Silber) betrachten, sondern auch, wenn wir solche Notionen auf ihre Teile hin untersuchen: eine *untergeordnete* Notion — Gold — stimmt in einem implicierten Teil (Metall) mit einer *ganzen* Notion, der *übergeordneten,* überein; *nebengeordnete* Notionen (Gold, Silber) haben einen Bestandteil (Notion Metall) gemeinsam. Unter dem Gesichtspunkt der

Digitized by Google

Nebenordnung kann man folgende Unterarten unterscheiden: a) die *einfache* oder *disjunkte* Nebenordnung (gelb, rot, grün), b) die *kontradiktorische* Nebenordnung, z. B. gelb — nichtgelb (d. h. eine andere Farbigkeit als gelb), c) die *konträre* Nebenordnung, bei der innerhalb derselben Bestimmtheitsrichtung die äußersten Glieder einer irgendwie geordneten Reihe vorliegen; z. B. weiß — schwarz, d) die *konträr-kontradiktorische* Nebenordnung, bei welcher der kontradiktorische Gegensatz zugleich die Bestimmtheiten einer Richtung erschöpft; z. B. endlich — unendlich.

Vergleicht man schließlich Notionsteile nicht nach ihrer Übereinstimmung, sondern nach ihrer *Ähnlichkeit*, so gelangt man zur Klasse der *korrelativen* Notionen, welche das Plasma *einer* Relation von zwei verschiedenen Seiten sehen lassen (Herr — Diener, Ganzes — Teil), von denen jede naturgemäß implicit auf die andere hinweist.

III. *Notionsverschiedenheit* als *totale* Verschiedenheit von Notionen erscheint in zwei Formen:

a) als *kontradiktorische Verschiedenheit* von Notionen, z. B. weiß — nichtweiß (wobei „nichtweiß" alles andere als „weiß", auch langsam, süß, eckig u. a. umfaßt),

b) als *einfache Verschiedenheit* oder Fremdheit von Notionen, auch Disparatheit genannt (z. B. weiß — süß, Tugend — Dreieck).

Wer mit diesen Ausführungen die traditionelle Begriffslehre vergleicht, wird feststellen, daß die Probleme verwickelter sind, als jene es darzustellen pflegt, daß andererseits die benutzten Gesichtspunkte eine gewisse Klärung der Sachlage ermöglichen.

III. Kapitel

Das Notionsgebilde, insbesondere das Urteil

§ 20. Das Urteil im Verhältnis zu anderen Notionsgebilden.

Zunächst eine Vorerinnerung. Die *Notionsstruktur* ist eine zusammengesetzte Notion von der Form eines gegliederten und einheitlichen

Digitized by Google

Ganzen. Ihr Unterschied von der zusammengesetzten Elementarnotion besteht darin, daß diese aus einfachen Notionen als *Stücken* zusammengesetzt ist, während die Notionsstruktur einen eigenartigen Gliedbau aufweist und ihre Bestandteile nicht als bloße Stücke zusammentreten, sondern als *Glieder* eine eigentümliche Aufgabe im Ganzen des Notionsgebildes haben. Wir sahen ferner, daß es Notionsstrukturen von relativ einfacher Art und solche verwickelteren Baues gibt. Erstere haben in den letzteren wieder ihrerseits die Rolle von aufbauenden Gliedern. Wir nannten jene Notionsgebilde, diese Notionsgefüge und Notionsgewebe. Unsere Betrachtung gilt jetzt den Notionsgebilden.

Als Notionsgebilde war uns in früheren Beispielen das *Urteil* begegnet; um noch andere Notionsgebilde aufzufinden und von ihnen das Urteil besser abheben zu können, müssen wir wieder von Erlebnisarten und -unterschieden ausgehen. Wir trennten oben einfaches und bestimmendes Meinen. Das *bestimmende* Meinen liegt dann vor, wenn wir einen Gegenstand zu seinen Eigenschaften oder zu anderen Gegenständen in Beziehung setzen und ihn als durch diese Eigenschaft oder die Gegenstandsrelation bestimmt auffassen. Als Arten solchen Bestimmens lernten wir das bloße Bestimmen, das Urteilen und das Fragen kennen. Alle diese Erlebnisse gehen auf Sachverhalte; denn das Bestimmtsein eines Gegenstandes ist ein Sachverhalt. Sie betreffen ferner den Sachverhalt in seinen einzelnen Gliedern, nicht als ein unanalysiertes Ganzes; also explicit, nicht implicit.

Von ihnen meint das *bloße Bestimmen* nur den *Gehalt* des Sachverhaltes, das *Urteilen* außerdem, behauptend oder bestreitend, seinen *Bestand,* die *Frage* ebenfalls noch den Bestand, ihn aber in der Schwebe lassend.

Alle diese Erlebnisse sind nun Komplexe von Akten und Inhalten; die Denkinhalte (Gedanken) aber geben in ihrem Sinne einerseits den gemeinten Gegenstand wieder, anderseits bringen sie die mitspielenden Akte zum Ausdruck.

Ein solcher Gedanke geht mit jedem der genannten Denkakte parallel. Fassen wir seinen Sinn losgelöst vom Gedachtsein ins Auge, so erhalten wir jene Notionen, die wir *Notionsgebilde* nennen wollen. Es sind solche Notionen, die einerseits *Sachver-*

Digitized by Google

halte als Gegenstände wiedergeben, andererseits bestimmten Denkakten Ausdruck verleihen. Daß es gerade Sachverhalte sind, welche hier den *Gegenstand* bilden, ist zu beachten; gerade dadurch, daß diese Art von Gegenständen ihren eigenen Gliedbau hat, kommt es, daß auch diese Notionen eine eigentümliche innere Gliederung besitzen.

Wenn nun aber die drei Arten von Notionsgebilden, welche zu den drei genannten Denkakten gehören, sich *nicht* durch den Gegenstand unterscheiden, so wird ihr Unterschied von den Denkakten herrühren und wird somit in den aktnotionalen Seiten liegen.

Als rein bestimmende Notion meint ein solches Notionsgebilde den Sachverhalt, ihn rein darstellend. Als Urteilsnotion enthält sie eine behauptende oder verneinende Stellungnahme zum Sachverhalt; als Fragenotion stellt sie den Sachverhalt in ein Unentschiedensein hinein. Die *fragende* Aktnotion hatten wir aber als dem Erkennen außerwesentlich schon aus dem Bereich der Logik ausgeschaltet; die *bloß bestimmende* Notion wird augenscheinlich von der Beschreibung der urteilenden, die um ein Bestandstück reicher ist, mitumfaßt. Daher bleibt uns als eigentliches Thema noch die *urteilende Notion* übrig, so daß dieses Lehrstück in engste Parallele zur alten Urteilslehre kommt.

Infolge dieser Bemerkung mag auch hier die Frage entstehen, ob wir uns der alten *Bezeichnung* „Urteil" bedienen sollen. Allerdings ist auch der Terminus „Urteil" in der alten Logik mit Äquivokationen behaftet; doch scheint, daß die Herausschälung unseres Begriffes „Urteil" und die Sicherung gegen Mißverständnisse hier leichter ist als beim Wort „Begriff". Eine Verwechslung mit etwas *Gegenständlichem* liegt *nicht* nahe; der Sachverhalt wird nie „Urteil" genannt. Auf der subjektiven Seite finden wir als Bedeutungen für *„Urteil"* 1. ein urteilendes Erlebnis, bestehend aus Urteilsakt und Urteilsgedanken, das *Urteilen* genannt werden kann, 2. den im Urteilserlebnis steckenden Denkinhalt, den *Urteilsgedanken*, 3. ferner den im psychischen Besitz befindlichen latenten Urteilsgedanken, *das Urteilswissen*, 4. die dem Urteilsgedanken entsprechende Notion (ein

Digitized by Google

Notionsgebilde), die in unserm Zusammenhang allein die Benennung *Urteil* haben soll.

Unter *Urteil* verstehen wir also ein *Notionsgebilde, das als gegenständliches Korrelat einen Sachverhalt meint und zugleich eine Stellungnahme zum Sachverhaltsbestand zum Ausdruck bringt.*

§ 21. Das Wesen des Urteils nach Aufbau und Gegenstand.

Die Urteilsnotion fungiert nach dem Gesagten 1. als Sachverhaltswiedergabe, 2. als Aktausdruck. Diese beiden Seiten werden von Elementarnotionen gewährleistet, die als Glieder des Urteils auftreten. Wir finden also im Urteil a) *gegenständliche* Elementarnotionen, b) mindestens *eine* elementare *Aktnotion.*

Wir betrachten zunächst die *gegenständlichen Elementarnotionen* als Glieder des Urteils. Diese gegenständlichen Notionen gehen auf den Sachverhalt. Sie müssen also nach Zahl und Sinn so beschaffen sein, daß sie einen Sachverhalt wiedergeben können.

Am Sachverhalt unterschieden wir nun 1. einen Kern oder Träger, 2. eine Bestimmtheit (Plasma) und 3. die Inhärenz dieser Bestimmtheit am Träger.

Wir müssen also in der gegenständlichen Seite der Urteilsnotion wiederfinden können 1. eine Notion, welche den Träger darstellt, 2. eine solche, welche die Bestimmtheit bedeutet, 3. eine dritte, welche das Zukommen der Bestimmtheit an den Träger bezeichnet.

Die Logik unterscheidet in der Tat im Urteil drei gegenständliche Elementarnotionen (Begriffe), welche diesen Aufgaben entsprechen: 1. die *Subjektsnotion* (Subjektbegriff), 2. die *Prädikatsnotion* (Prädikatsbegriff), 3. die sog. *Kopula.* Jedes Urteil besteht also aus Subjektsnotion, Prädikatnotion und Kopula.

Die Sprachform darf uns hier in keiner Weise irreführen; der

Digitized by Google

„*Satz*", der meist den sprachlichen Ausdruck des Urteils darstellt, braucht nicht alle diese Bestandteile wiederzugeben. Die Kopula findet z. B. sehr oft keine Wiedergabe, in anderen Fällen darf man nur in dem vieldeutigen Hilfszeitwort „sein" ihren Ausdruck sehen.

Die Kopula bedeutet das Verbundensein der durch die beiden anderen Notionen dargestellten Gegenständlichkeiten Kern und Bestimmtheit. Da sie auf diese Weise logisch in die Mitte tritt, darf man die anderen Notionen die beiden „Endpunkte" oder Termini des Urteils nennen.

Da nach früher Gesagtem die Sachverhaltsbestimmung, das Plasma, eine positive und eine negative Eigenschaft haben kann (jeder Sachverhalt hat eine positive und eine negative Seite), so kann von vornherein im Prädikat eine positive oder negative Bestimmtheit gemeint sein. Also: eine auftretende Negation *kann* zunächst im *Prädikat* gesucht werden. Damit ist nicht gesagt, daß *jede* positive und *jede* negative Eigenschaft des Urteils im Prädikat, ja überhaupt auf der gegenständlichen Seite gesucht werden müsse.

Aus dem oben Gesagten folgt gegenüber einigen Darstellungen der Logik:

1. Das Urteil *enthält* Begriffe (Notionen) als Glieder, aber es *geht* nicht wesentlich auf Begriffe, sondern erstlich auf Sachverhalte, also erst indirekt auf die in den Sachverhalten stehenden Träger, und nur *wenn* diese zufällig objektive oder subjektive Begriffe sind, geht das Urteil auf Begriffe.

2. Nur zum Teil zutreffend ist die Lehre, daß das Urteil eine *Verbindung* von Begriffen sei. Gewiß ist das Urteil eine Verbindung von Begriffen, aber eine *eigenartige*, die durch die verbundenen Begriffe einen Sachverhalt wiedergibt und wiedergeben will. Das führt aber zu einem weiteren Punkte.

Das Urteil erhebt mit seinem Inhalt den Anspruch, die Prätention, einen Sachverhalt wiederzugeben. Ob diesem Inhalt ein tatsächlicher Sachverhalt entspricht, ist eine andere Frage. Wir müssen also unterscheiden: a) den Sachverhalt, so wie ihn das Urteil gibt und zu treffen vorgibt; den *prätendierten Sachverhalt*, b) den Sachverhalt, der intendiert ist *und* so, wie er intendiert ist, besteht: den *eigentlichen Sachverhalt*. Ersterer

Digitized by Google

gehört, wenn man ihn nicht als Notion, sondern als gemeinten Sachverhalt ansieht, zu den nur intentionalen, also unechten Gegenständen; letzterer zu den echten. Ein Urteil ist *wahr*, wenn der prätendierte Sachverhalt mit dem eigentlichen zusammenfällt.

Jedes Urteil, das den Anspruch auf das Prädikat „wahr" macht, muß also einen *solchen* prätendierten Sachverhalt in seinem gegenständlichen Notionsbestand aufweisen, der mit einem tatsächlichen Sachverhalt zusammenfällt. Das ist die Grundbedeutung eines logischen Gesetzes, dem man gerne einen Platz unter den obersten „Denkgesetzen" anweist: des *„Satzes vom zureichenden Grunde"* (principium rationis sufficientis).

Wie wir feststellen, ob ein Urteil nicht nur einen Sachverhalt prätendiert, sondern einen tatsächlichen wiedergibt, das ist je nach den Gegenstandsgebieten verschieden, und die *Erkenntnislehre* wird sich darum bemühen müssen.

Geht diese Betrachtung auf die Beziehung zum *jeweiligen* Gegenstand, so ist es andererseits auch möglich, auf die Tatsache zu achten, daß das rein *Formale* des Gegenständlichen, hier: des Sachverhaltes, *ebenfalls* im Urteil respektiert werden muß. Dann stehen wir vor einem zweiten logischen Gesichtspunkt, von dem aus auch hier, je nach der Beschaffenheit der Urteilsnotion, die Prädikate „richtig" und „falsch" erteilt werden können. Wiederum gilt nun ein Grundgesetz der *Gegenständlichkeit*, der Satz vom *Widerspruch:* Die positive Urteilsnotion darf nicht so beschaffen sein, daß die Bestimmtheit mit dem Träger, also das Prädikat mit dem Subjekt, in kontradiktorischem *Gegensatze* steht; andererseits darf im negativen Urteil keine der Subjektsnotion äquivalente Notion das Prädikat bilden.

Dasjenige Glied des urteilenden Notionsgebildes, das den begleitenden *Akt* zum Ausdruck bringt, kommt in der sprachlichen Formulierung nicht zur Geltung. Es ist ein Teilsinn der Notion, der im ganzen implicit enthalten ist und nur durch Analyse und Vergleich entdeckt werden kann. Das Urteil hat den *Neben-*

Digitized by Google

sinn, daß der gemeinte Sachverhalt als bestehender gedacht oder daß ihm der Bestand als echter Sachverhalt abgesprochen wird.

Mit dieser im Urteil steckenden Bezugnahme auf die intentionale Natur des Urteils, mit diesem Beziehen des gedachten Sachverhaltsgehaltes auf die bestehende Tatsächlichkeit ist der *Wahrheits-* oder *Geltungsanspruch* des Urteils gegeben, der jedem echten Urteil innewohnt und es von einer bloß bestimmenden (referierenden) und einer fragenden Notion wesensgemäß unterscheidet.

§ 22. *Einteilung der Urteile von den Gegenständen her.*

Da die vom Urteil gemeinten und wiedergegebenen Gegenstände *Sachverhalte* sind, wird von der Einteilung der *Sachverhalte* ein *erster* Einteilungsgesichtspunkt für die Urteile zu erwarten sein.

Wir unterschieden oben einkernige und mehrkernige Sachverhalte.

Danach trennen wir *einfache* Urteile und *Relationsurteile.*

Wir sagen nicht „einkernige Urteile"; denn es lassen sich *mehrere einkernige* Sachverhalte in einer *Notion* zusammenfassen: A und B sind Studenten (Sachverhalte: A ist Student, B ist Student). Es entsprechen also den einkernigen Sachverhalten einfache Urteile a) *isolierender* Art (A ist Student), b) *summierender* Art (A und B sind Studenten). Diese Unterscheidung kommt nur von der *Notion*, vom Meinen, her (sie gibt einem zusammenfassenden bzw. einem isolierenden oder einfach zielenden Denkakt Ausdruck). Sie entstammt aber nicht den Spezialarten der beteiligten Elementarnotionen gegenständlicher Art, und darin unterscheidet sie sich trotz vorhandener Ähnlichkeiten von einer anderen Einteilung, die durch die als Subjektsnotionen auftretenden singulären oder pluralen Notionen bedingt ist.

Die Logik betrachtet von den einfachen Urteilen meist nur die isolierenden Urteile.

Die auf einkernige Sachverhalte gehenden *einfachen Urteile* lassen sich weiter nach dem Sachverhalts*plasma* zerlegen.

Eine weitere Einteilung nach dem Sachverhaltskern ist, wenn man etwa an Objekte als Kerne in Sachverhalten I. O. und an Sachverhal-

Digitized by Google

tung I. O. als Kerne in Sachverhalten II. O. denkt, logisch nicht ergiebig. Andere Gesichtspunkte kommen später zu Wort; vgl. § 23.

Wir trennten nach dem Sachverhaltsplasma Seinssachverhalte und Soseinssachverhalte, letztere als Wasseinsverhalte und als Wieseinsverhalte.

Die auf solche Arten der Sachverhalte gehenden einfachen Urteile zerfallen danach in *Seinsurteile* und in *Soseinsurteile*, diese wieder in *Wasseinsurteile* und in *Wieseinsurteile*.

Beispiele:

1. für Seinsurteile: Es gibt einen Gott. Die physikalischen Körper haben ein Dasein. Die Farben sind Bewußtseinserscheinungen.
2. für Wasseinsurteile: Gott ist ein geistiges Wesen. Der Mensch ist ein Lebewesen. Das gleichseitige Dreieck ist gleichwinklig. Das Pferd ist ein Einhufer. Dies ist ein Tisch.
3. für Wieseinsurteile: Der Mensch ist mit Hilfe von Apparaten des Fliegens fähig. Dieser Tisch ist viereckig. Die Lampe brennt.

Es ist klar, daß in dieser Einteilung eine Reihe von Gesetzlichkeiten einbegriffen ist. Speziell für das *Wasseinsurteil* gibt es enge Grenzen in der Möglichkeit der Zusammenstellung von S- und P-Notionen. Im *positiven* Wasseinsurteil kann an der P-Stelle nur eine Notion stehen, die der an der S-Stelle stehenden entweder äquivalent ist (so in der früher gegebenen Definition von „Automobil") oder ihr übergeordnet ist (der Mensch ist ein Lebewesen) oder das artbildende Merkmal darstellt (Mensch ist vernunftbegabt). Im *negativen* Wasseinsurteil dürfen dieselben Notionsarten an der P-Stelle *nicht* auftreten (da sie dort ja verneint würden). Eine Ausnahme liegt für beide Fälle vor, wenn an der S-Stelle eine reine Individualnotion (dieses da) steht. Im übrigen herrschen rein *materiale* Gesetze (der Wahrheit) vor.

Damit könnte diese Betrachtung der Urteile, vom Sachverhaltsplasma her gesehen, schon abgeschlossen werden, wenn es nicht in der Logik zwei Diskussionskomplexe gäbe, welche mit diesem Punkte zusammenhängen und von dort aus ihre Lösung empfangen können. Sie sind bezeichnet durch die Themen *„Existentialurteil"* und *„Impersonalurteil"*.

Digitized by Google

Das *Existentialurteil* hat für manche Logiker etwas Eigenartiges, weil es eine Form unvollständigen Urteils zu sein scheint. So haben wir etwa nebeneinander die Urteile „Ich bin stark beschäftigt" und „Ich bin", von denen das zweite durch Verkürzung des ersten entstanden zu sein scheint. Fortgefallen zu sein scheint das Prädikat „stark beschäftigt". Das Existentialurteil wäre also ein *„prädikatloses Urteil"?*

Wer aber die Sache so auffaßt, hält sich zu stark an die sprachliche Form, und setzt ferner voraus, daß diese mit denselben Worten stets dasselbe meine. In dem Satze „Ich bin stark beschäftigt" hat das Wort „bin" jedoch nur die Funktion der Bezeichnung der Kopula: das Starkbeschäftigtsein wird als dem „Ich" zukommend geurteilt. In diesem Sinne ist das „sein" ein Wort, das stets einer Ergänzung bedarf. Man kann freilich auch einer solchen Urteilsnotion ein Bestandstück nehmen und dem Rest der Worte ihren Sinn lassen. Wer dann etwa sagt „Ich bin...", hat eine unvollständige Notion, die eine Ergänzung verlangt, etwa „gesund", „krank", „müde". Jedoch die Formulierung „Ich bin", um die es sich bei *unserem Fragepunkt* handelt, hat einen ganz anderen Sinn. Hier wird ein *eigenes* Bestimmtsein, das des wirklichen Existierens, dem S zugesprochen: „Ich bin daseiend". Es ist sozusagen ein Zufall, daß das Wort für diese Existenz und das für die Kopula in vielen Sprachen identisch ist, so daß in dem Satz „Ich bin" die Kopula keinen eigenen Ausdruck hat. Trotzdem hat die *Notion* einen abgeschlossenen und unverstümmelten, nicht etwa unfertigen Sinn; das Subjekt *hat* ein Prädikat.

Der Sinn dieses Prädikates verweist das Existentialurteil in die Klasse der „Seinsurteile". Es ist nicht möglich, diese Prädizierung ohne Gewalt auf andere Arten der Prädizierung und damit des Urteils zurückzuführen: es handelt sich weder um ein Wassein noch um ein Wiesein. Auch muß jeder Versuch, das Dasein auf eine Relation zu reduzieren, am unmittelbaren Sinn dieses Prädikates scheitern: mag man es mit der Relation zu anderem Seienden in Raum und Zeit versuchen, mag man die Abhängigkeitsrelation des Wirkens oder die Intentionalrelationen des Wahrgenommenwerdens oder auch des Wahrgenommenwerdenkönnens heranziehen — sie alle treffen den spezifischen Daseinssinn nicht. Es *bleibt* also bei der *Sonderklasse* der „Seinsurteile".

Das *impersonale Urteil* wird (ähnlich wie das Existentialurteil als prädikatlos angesehen worden ist) nicht selten als *subjektlos* bezeichnet. In der sprachlichen Form fehlt ihm freilich das Subjekt nicht;

Digitized by Google

solche Ungeheuerlichkeiten duldet die Sprache nicht. Aber man sagt, es sei eben nur ein Subjekt für den Satz, nicht aber für den Sinn.

Die hierhergehörigen Sätze weisen an der S-Stelle das Wörtchen „es" auf, ein unpersönliches Pronomen; daher rührt die Bezeichnung „impersonales Urteil".

Es gibt nun *eigentliche* und *uneigentliche* Impersonalsätze und Impersonalurteile. Im *uneigentlichen* Impersonalurteil, das meist in gehobener Redeform vorkommt, vertritt das Wörtchen „es" nur ein in der Wortfolge später auftretendes Subjektswort an der ursprünglichen S-Stelle. „Es fiel ein Reif in der Frühlingsnacht". Für den Urteilssinn ist aber damit das tatsächliche Subjekt gekennzeichnet. Das *eigentliche* Impersonalurteil jedoch hat in der sprachlichen Form keine solche Wiederaufnahme eines antizipierenden „es" aufzuweisen; dem „es" folgt also kein dadurch vertretenes eigentliches Subjektswort. Das „es" allein ist Subjekt. Beispiele: es friert, es schneit.

Für den Urteilssinn scheint also hier zunächst tatsächlich ein *Subjekt* zu fehlen, der Satz also nur ein Prädikat zu enthalten. Da aber ein solches unvollständiges Urteil dem Wesen des urteilenden Notionsgebildes widersprechen würde, so hat man mannigfache Versuche gemacht, die Impersonalsätze so zu deuten, daß ein vollständiges Urteil mit Subjekt, Prädikat und Kopula herausspringt. Diese Versuche führen nur auf folgendem Wege zum Ziel: Man muß zunächst dem Satzprädikat (etwa „schneien") den Sinn eines Sachverhaltes entnehmen, ferner eine konkretisierende Notion (dieses-da) hinzunehmen und sie auf die jeweilige konkrete räumlich-zeitliche Umgebung des Urteilenden beziehen. „Es schneit" würde dann heißen „In dieser meiner Umwelt fallen jetzt Schneekristalle". Die Impersonalurteile ergeben sich also als vollständige *Wieseinsurteile*, so daß kein Anlaß besteht, ihretwegen unsere Grundeinteilung zu erweitern.

§ 23. Qualität und Quantität des Urteils.

I. Unter *Qualität* versteht man den positiven oder negativen Sinn des Urteils. Danach unterscheidet man also

1. *behauptende* oder *affirmative*, 2. *verneinende* oder *negative* Urteil: S ist P, S ist nicht P.

Digitized by Google

Ein solcher Unterschied ist uns aber bereits zweimal, und zwar bei *verschiedenen* Gliedern der Urteilsnotion begegnet.

Es gibt zunächst *positive* und *negative Prädikationsnotionen;* sie bezeichnen positive und negative Soseinsbestimmtheiten der Gegenstände: z. B. groß — nichtgroß, rund — nichtrund, angenehm — unangenehm. In der Urteilsnotion kann also mit dem S ein positives P oder ein negatives P (Nicht-P, Non-P) durch die Kopula (als Beziehungsnotion) verbunden werden.

Der Unterschied zwischen Positivität und Negativität begegnete uns sodann auch bei der dem Urteilssinn immanenten *Aktnotion.* Das Urteil verleiht dem möglichen urteilenden Akt Ausdruck. Solcher urteilenden Akte gibt es aber zwei: ein *behauptendes* und ein *bestreitendes* Denken. Jedes von ihnen hat natürlich seinen *eigenen* Ausdruck in der Urteilsnotion. Es gibt also Urteilsnotionen, die einem Behaupten Ausdruck geben, und andere, welche ein Verneinen ausdrücken.

Das sind augenscheinlich ganz verschiedene Gesichtspunkte. Übernehmen wir die von der Logik vorgeschlagene Benennung „positiv—negativ", so müssen wir unterscheiden einen *prädikativ-positiven* und einen *prädikativ-negativen* Urteilssinn einerseits und einen *judikativ-positiven* und einen *judikativ-negativen* Sinn anderseits.

Daß die beiden Begriffspaare nicht etwa zusammenfallen, zeigt sich deutlich daran, daß sie sich *kreuzen.* Habe ich etwa den Notionssinn *prädikativer* Art in den Urteilen *S ist P, S ist Non-P,* so kann ich zu diesen Notionsgebilden als Gegenstandswiedergaben einmal eine positive Stellung einnehmen: Ich behaupte, daß S — P ist; ich behaupte, daß S — Non-P ist. Anderseits kann ich denselben (oder ähnlich gebauten) Notionen gegenüber eine *negative* Stellung einnehmen: Ich bestreite, daß S — P ist; ich bestreite, daß S — Non-P ist.

Es gibt also:

1. judikativ und prädikativ positive Urteile,
2. judikativ-positive und prädikativ-negative Urteile,
3. judikativ-negative und prädikativ-positive Urteile,

Digitized by Google

4. judikativ und prädikativ negative Urteile.

Statt der obigen *ausführlichen* Formulierungen sind folgende *abgekürzte* üblich:

1. S ist P,
2. S ist Non-P,
3. S ist nicht P,
4. S ist nicht Non-P.

Beispiele:

1. Cäsar war ein Römer,
2. Cäsar war ein Nichtgermane,
3. Cäsar war $\frac{\text{nicht ein}}{\text{kein}}$ Germane,
4. Cäsar war $\frac{\text{nicht ein}}{\text{kein}}$ Nichtrömer.

Die vier Urteilsnotionen, welche auf diese Weise sich ergeben, sind offenbar nicht untereinander identisch. Wir wissen aber bereits, daß Notionen trotz Verschiedenheit des Sinnes einen identischen Gegenstand wiedergeben können. So gehen einerseits das judikativ-positive, prädikativ-negative und das judikativ-negative, prädikativ-positive Urteil auf denselben Sachverhalt und sind deshalb gleichwertig. Dasselbe gilt anderseits für das judikativ und prädikativ positive sowie das judikativ und prädikativ negative Urteil.

Danach sind also folgende Urteilsformen gleichwertig:

S ist P = S ist nicht Non-P,
S ist Non-P = S ist nicht P.

Aus der ersten Gleichung ergibt sich der bekannte Satz: Doppelte Verneinung hebt sich auf.

Die geschilderte Sachlage macht es verständlich, daß die alte Logik sich von der Qualität aus nur mit zwei Urteilsarten beschäftigte; darum ist es ferner aber auch berechtigt, wenn wir im folgenden das Gleiche tun, freilich nachdem wir uns die Legitimation dazu verschafft haben. Wo also kein besonderer Anlaß für die weitere Unterscheidung vorliegt, werden wir nur von *affirmativem* und *negativem* Urteil sprechen.

Digitized by Google

II. Neben den Begriff der *Qualität* stellt man gern den Begriff der *Quantität;* so auch in der Urteilslehre. Er steht zudem hier in gewissem Zusammenhang mit dem Qualitätsbegriff.

Die Betrachtung nach der *Quantität* geht vom *Subjekt* des Urteils aus und sieht zu, auf welche *Zahl* (quantitas) von Gegenständen sich die Prädikatszuteilung erstreckt. Die Logik unterschied in dieser Hinsicht zunächst seit alters zwei Hauptklassen: 1. *universelle* (allgemeine) und 2. *partikuläre* (besondere) Urteile. *Beispiele:* Alle S sind P. Einige S sind P. Später fügte man noch 3. *singuläre* Urteile hinzu: Dieses S ist P.

Fragen wir nun etwa, wo ein Urteil wie „*das* Pferd ist ein Einhufer" untergebracht werden könne, so verweist die Logik auf das universelle Urteil „Alle Pferde sind Einhufer" und bezeichnet beide als gleichbedeutend. Wir erinnern uns aber, daß wir in der Lehre von den Elementarnotionen einen Unterschied zwischen Notionen solcher Art wie „das Pferd" und „alle Pferde" fanden, und müssen danach zunächst vermuten, daß alsdann auch in den eben angeführten Notionsgebilden eine Verschiedenheit vorliegt. Ob solche verschiedenen Notionsgebilde dann (etwa wegen der Identität des bezeichneten Gegenstandes) *gleichwertig* sind, ist eine zweite Frage.

Die Lehre von den gegenständlichen Elementarnotionen muß also hier eingreifen, zumal es sich darum handelt, die Urteile von ihrem *Subjekt* her, also von einer gegenständlichen Elementarnotion, zu betrachten.

Wir unterschieden früher a) nach dem Seinsmodus der Gegenstände 1. *generelle,* 2. *konkrete* Notionen (die Unterarten kommen hier nicht in Betracht); b) nach der Zahl der Gegenstände: 1. *singuläre,* 2. plurale als *partikuläre,* 3. plurale als *universelle* Notionen, 4. Kollektivnotionen.

Treten nun Elementarnotionen an der S-Stelle von Urteilen auf und wollen wir danach Urteilsarten feststellen, so müssen wir mithin unterscheiden: a) *generelle* Urteile und *konkrete* Urteile; b) *singuläre, partikuläre, universelle* und *kollektive* Urteile.

Digitized by Google

Suchen wir die Sachlage durch Beispiele zu verdeutlichen, wobei wir mit der *reinen Quantitätseinteilung* beginnen: Dieser Mensch ist Schlosser. — Einige Menschen sind gelehrt. — Alle Menschen sind vernunftbegabt. — Die Menschheit ist Kulturträgerin. (Im folgenden wird von der letztgenannten *kollektiven* Urteilsart abgesehen, um die Problemlage übersichtlicher zu machen.)

Nun kommt aber die *Entitäts*betrachtung hinzu und sagt: Was hier aufgezählt ist, sind nur Beispiele von *konkreten* Urteilen. Dieselbe Einteilung in *singuläre, partikuläre* und *universelle* Urteile läßt sich auch an *generellen* Subjektsgegenständen, also bei *generellen* Notionen, durchführen: Die Lebewesenart Mensch ist vernünftig. — Einige Lebewesen sind warmblütig. — Alle Lebewesen sind beseelt. Es gibt also danach folgende Urteile:

1. konkret-singuläre
   konkret-partikuläre
   konkret-universelle
2. generell-singuläre
   generell-partikuläre
   generell-universelle.

Somit muß die Urteilslehre auch in der *Quantitäts*betrachtung eine Ausweitung erfahren.

Vielleicht wird man fragen, ob die alte Logik denn das *generelle* Urteil gar nicht gesehen, sondern immer nur das *konkrete* behandelt habe. Allerdings hat die traditionelle Logik Urteile genereller Art gekannt. Allein sie hat sie von den konkreten nicht *geschieden,* sondern damit zusammengeworfen, sie als gleichwertig angesehen. Damit kommen wir auf früher Gesagtes zurück, stoßen zugleich aber auch auf ein großes Versehen der traditionellen Logik. Sie identifizierte besonders das konkret-universelle Urteil mit dem generell-singulären Urteil: *Alle Menschen* sind vernunftbegabt — *das Lebewesen Mensch* (*der* Mensch) ist vernunftbegabt. Wir wissen jetzt, daß jene konkret-universelle Subjektsnotion auf *konkrete Objekte,* diese generell-singuläre auf ein *generelles Objekt* geht. Beides sind

Digitized by Google

aber grundverschiedene Dinge. „Alle Menschen" sind nicht gleich „dem Lebewesen Mensch".

Sind aber die Subjektsnotionen verschieden, dann auch die Notionsgebilde, in denen sie auftreten. Da ferner die von den Subjektsnotionen gemeinten Sachverhaltsträger verschieden sind, sind auch die Sachverhalte selbst nicht identisch. Also von einer Gleichwertigkeit der beiden Urteilsarten können wir hier nicht sprechen, da dazu unbedingt bei Notionsverschiedenheit Identität der Gegenstände erforderlich ist.

Das schließt *aber* noch *nicht aus,* daß solche Urteile unter Umständen einander *vertreten* können. Wie das zugeht, ist bei einer Betrachtung der *Urteilsverhältnisse* überhaupt (§ 26) zu untersuchen. Hier sei nur vorweggenommen, daß eine solche Vertretung u. U. möglich ist, und von dort aus gesehen mildert sich wieder das hier angerührte Versehen der alten Logik. Die von uns festgestellte Verschiedenheit bleibt jedoch bestehen.

Bevor wir nun zu einem weiteren Punkt übergehen, sei noch einmal hervorgehoben, daß die Logik zuerst nur *partikuläre* und *universelle* Urteile unterschied, und unter dem ersteren auch die singulären (und alles das sowohl in konkretem wie in generellem Sinne) verstand, die universellen aber zumeist mit den singulär-generellen identifizierte. Daran ist im folgenden anzuknüpfen.

III. Ein neuer Gesichtspunkt entsteht für die Urteilslehre, wenn man die *Qualitäts-* mit der *Quantitäts*-Betrachtung verbindet. Die Logik pflegt darüber folgendes zu lehren:

Ein *affirmatives* Urteil kann *universell* und *partikulär* sein. Zur Symbolisierung wählte man die Buchstaben a und i. Es sind die Vokale der griechischen Wörter *πᾶς* und *τις*, welche in affirmativen Sätzen die Subjektsquantität angeben. (Sie entsprechen den beiden ersten Vokalen des lateinischen Wortes „affirmo".) Es gibt danach ein *affirmativ-universelles* Urteil, das a-Urteil (Symbol: S a P; Beispiel: Alle Menschen sind vernunftbegabt) und ein *affirmativ-partikuläres* Urteil, das i-Urteil (Symbol: S i P; Beispiele: Einige Menschen sind gelehrt. Ein bestimmter Mensch, dieser Mensch, irgend ein Mensch ist gelehrt).

Digitized by Google

Universell und *partikulär* kann ferner auch das *negative* Urteil sein. Zur Bezeichnung dienen die Vokale e und o (von den griechischen Wörtern *οὐδείς* und *οὐ πᾶς*; vgl. das lateinische *„nego"*). Somit erhalten wir ein *negativ-universelles* Urteil, das e-Urteil (Symbol: S e P; Beispiel: Kein Mensch ist allwissend) und ein *negativ-partikuläres* Urteil, das o-Urteil (Symbol: S o P; Beispiel: Einige Menschen sind nicht musikalisch).

Diese in Einteilung und symbolischer Bezeichnung (a, i, e, o) schon aus dem Altertum stammende Lehre ist zum festen Bestand der Logik geworden und hat als Fundament zu weiteren Sätzen in Urteils- und Schlußlehre gedient.

Nachdem wir aber vorher gesehen haben, daß die Grundlagen dieser Lehre selbst, nämlich die Einteilungen der Urteile nach Qualität und Quantität, unvollständig sind, werden wir auch die Lehre der Logik von der Verbindung der Quantität mit der Qualität und die als ihr Kernpunkt zu betrachtende Einteilung in a-, i-, e-, o-Urteile als nicht erschöpfend ansehen können. Eine einfache Überlegung sagt uns folgendes: Diese Einteilung beruht darauf, daß man zwei Unterschiede der Qualität (Affirmation und Negation) mit zwei Unterschieden der Quantität (Universalität und Partikularität) verbindet; man kommt also zu vier Möglichkeiten. Wir unterschieden oben schon unter dem *Qualitäts*gesichtspunkte vier Urteilsarten, unter dem Gesichtspunkte der *reinen Quantität* drei, hinsichtlich der damit zu verbindenden *Entität* zwei Arten, so daß wir bei einer Kombination zu 24 Urteilsarten gelangen. Diese große Reichhaltigkeit der logischen Tatsachen ist von der Logik noch gar nicht gebührend beachtet worden. Den Einzelheiten nachzugehen, ist daher im Rahmen des vorliegenden Buches nicht möglich, doch dürfte eine *Übersicht* am Platze sein.

Dazu bedarf es einer kleinen *Vorbemerkung* über die Symbolisierung des Darzustellenden. Die Einteilungen nach Entität und reiner Quantität kreuzen sich. Beide aber hängen mit dem *Subjekt* zusammen. Wir wollen daher die auftretenden Urteilssubjekte durch folgende Buchstaben bezeichnen:

Digitized by Google

konkret-singulär = ksS
konkret-partikulär = kpS
konkret-universell = kuS
generell-singulär = gsS
generell-partikulär = gpS
generell-universell = guS.

Ferner soll die Kopula durch einen Bogen (⌣), der Ausdruck der behauptenden und der verneinenden Stellungnahme durch ein eingesetztes Plus- und Minuszeichen (±, ∓) dargestellt werden.

Aus unsern Unterscheidungen ergibt sich folgende *Tafel möglicher Urteilsarten:*

I. ksS ⌣ + P
kpS ⌣ + P
kuS ⌣ + P
gsS ⌣ + P
gps ⌣ + P
guS ⌣ + P

II. ksS ⌣ + NonP
kpS ⌣ + NonP
kuS ⌣ + NonP
gsS ⌣ + NonP
gpS ⌣ + NonP
guS ⌣ + NonP

III. ksS ⌣ − P
kpS ⌣ − P
kuS ⌣ − P
gsS ⌣ − P
gpS ⌣ − P
guS ⌣ − P

IV. ksS ⌣ − NonP
kpS ⌣ − NonP
kuS ⌣ − NonP
gsS ⌣ − NonP
gpS ⌣ − NonP
guS ⌣ − NonP

Beispiele:

I. Dieser Mensch ist musikalisch.
Einige Menschen sind musikalisch.
Alle Menschen sind vernunftbegabt.
Diese Lebewesenart Mensch ist vernunftbegabt.
Einige Lebewesen sind Warmblüter.
Alle Lebewesen sind beseelt.

II. Dieser Mensch ist unmusikalisch.
Einige Menschen sind unmusikalisch.
Alle Menschen sind ungeflügelt.
Das Lebewesen Mensch ist ungeflügelt.
Einige Lebewesen sind ungeflügelt.
Alle Lebewesen sind Nichtkristalle.

Digitized by Google

III. Dieser Mensch ist nicht musikalisch.
Einige Menschen sind nicht musikalisch.
Alle Menschen haben keine Flügel.
Der Mensch hat keine Flügel.

Einige Lebewesen sind ohne Flügel.
Alle Lebewesen sind keine Kristalle.

IV. Dieser Mensch ist nicht unmusikalisch.
Einige Menschen sind nicht unmusikalisch.
Alle Menschen sind nicht vernunftlos.
Der Mensch ist nicht vernunftlos.
Einige Lebewesen sind nicht ohne warmes Blut.
Alle Lebewesen sind nicht unbeseelt.

Nun ist nach früher Gesagtem zunächst zuzugeben, daß *praktisch* die Urteile der I. und der IV. wie die der II. und der III. Gruppe untereinander *gleichwertig* sind, da sie jeweils dieselbe Gegenständlichkeit betreffen.

Immerhin bliebe es dann noch bei 12 Urteilsarten, einer Zahl, die sich allenfalls noch, freilich mit gewisser Ungenauigkeit, auf 10 reduzieren ließe, wenn man das konkret-universelle und das generell-singuläre Urteil als gegenseitig vertretbar zusammennähme.

Noch eine weitere Schwierigkeit scheint zu bestehen. Wir haben bisher bei der Qualitätsbetrachtung den *gegenständlichen* Sinn der Negation beim *Prädikat* gesucht. Man könnte ihn vielleicht ebensogut beim Subjekt suchen. Es ergäbe sich also wohl eine weitere Komplizierung der Einteilung, wenn an der Subjektsstelle ein *negativer* Begriff steht. Beispiele: *Nichtkombattanten* dürfen nicht feindlich behandelt werden. *Nichtraucher* haben besondere Eisenbahnabteile. Wie aber die Beispiele zeigen, entsteht auf solche Weise kein besonderer Sinn im Urteil, der nach der formalen Seite zu neuen Einteilungen Anlaß gäbe. Die Schwierigkeit ist also nur scheinbar.

Aber wie ist es, wenn die Negation nicht an dem *Inhalt* des Subjektsbegriffes haftet, sondern an seinem *Umfang*? Beispiele für solche Subjekte: Nicht ein Mensch, nicht einige Menschen, nicht alle Menschen. (Wir wollen uns hier nur an die reine Quantität halten; das Gesagte gilt aber auch für den Entitätsunterschied, und zwar sowohl an sich als auch in Verbindung mit der reinen Quantität.) Bei genauerem Zusehen lassen sich aber Urteilsnotionen mit solchen Sub-

Digitized by Google

jekten auf andere Formen zurückführen: *Nicht alle* S = nur einige S (also: kpS..., gpS...); *nicht einige* S = 1. alle S (kuS..., guS...), 2. nur ein S (ksS..., gsS...); *nicht ein* S = 1. einige (mehrere) S (kpS..., gpS...), 2. kein (einziges) S (kuS $\underset{\frown}{+}$ NonP, guS $\underset{\frown}{+}$ NonP; kuS $\underset{\smile}{-}$ P, guS $\underset{\smile}{-}$ P); *nicht irgendein* S = dieses S (ksS); nicht *dieses* S = jenes S (ksS).

Es ergeben sich also keine neuen Urteilsarten, sondern nur Varianten der bereits unterschiedenen.

§ 24. Die Relation des Urteils (Urteilsform).

Die logische Theorie unterscheidet nach der *Relation* zwischen *kategorischen, hypothetischen* und *disjunktiven* Urteilen.

Symbole: S $\underset{\smile}{\text{P}}$. Wenn $\underset{\smile}{S_1}\ P_1$, dann $\underset{\smile}{S_2}\ P_2$. S $\underset{\smile}{P_1}$ oder P_2...

Das *kategorische* Urteil ist in unserer bisherigen Betrachtung ständig behandelt worden. Es ist jene einfache „Aussage" (κατηγορία), in der einem S ein P zugesprochen oder abgesprochen (bzw. eine Relation zwischen mehreren S bejaht oder verneint) wird. Über die Grundform dieser Urteilsnotion ist hier nichts besonderes mehr zu sagen.

Die *zweite* Art, das *hypothetische* oder *Bedingungsurteil,* gehört aber offensichtlich nicht in diesen Betrachtungskreis. Denn schon eine flüchtige Analyse seiner Form sagt uns, daß es sich bei ihm um einen *Zusammenhang* zwischen *zwei Notionsgebilden* oder Urteilen handelt: Wenn Urteil I gilt, gilt Urteil II. Oder: die Geltung von Urteil II hängt ab von der Geltung von Urteil I. Eine derartige Notionsstruktur, welche die Abhängigkeit von Notionsgebilden meint, ist offenbar ein *Notionsgefüge,* gehört also nicht in dieses, sondern in das nächste Kapitel.

Die *dritte* Urteilsart, das *disjunktive Urteil* dagegen stellt ein Notionsgebilde dar. Allerdings enthält es augenscheinlich, mit dem bisher betrachteten Normalurteil, dem kategorischen Urteil, verglichen, eine gewisse Komplizierung. In dieser Be-

Digitized by Google

ziehung steht es jedoch nicht *allein* da. Es hat noch Artgenossen, mit denen zusammen es eine Klasse von Urteilen bildet, die man *neben* das *kategorische Urteil* stellen und (mit *Ziehen*) *kolligative Urteile* nennen kann. In allen hierhergehörigen Urteilsarten kommt entweder im Subjekt oder im Prädikat eine *Verbindung von Elementarnotionen* vor. Wir können danach von *subjektär-kolligativen* und *prädikatär-kolligativen* Urteilen sprechen.

Diese *Kolligation* oder *Verbindung* ist weiterhin entweder 1. *kopulativ* („und") oder 2. *partitiv* („teils-teils", „bald-bald") oder 3. *divisiv* („oder").

Die Kopulation, Partition oder Division betrifft, wie angedeutet, entweder das *Subjekt* oder das *Prädikat*. Dadurch ergeben sich *sechs* Arten des kolligativen Urteils:

1. Die *Kopulation* liegt

a) im *Subjekt* (das früher genannte summierende Urteil): S_1 und S_2 und S_3... sind P. Weder S_1 noch S_2..., ist P.

b) im *Prädikat:* S ist P_1 und P_2 und P_3 (das heutige Wetter ist naß und kalt und ungesund). S ist weder P_1 noch P_2...

Neben die Kopulation stellen wir als 2. und 3. Klasse die Verbindungen im S oder P nach *Partition* und *Division*. Beide Gesichtspunkte bedeuten eine *Einteilung*. Die *Partition* ist aber eine Einteilung nach diskreten Realteilen oder Stücken, die *Division* eine Einteilung nach Nebenordnung unter einem übergeordneten Gegenstand.

Beide Arten von Urteilen, die hierhin gehören, haben im Erkenntnisprozeß nur Sinn, wenn 1. die unterschiedenen Teile *gleichartig* nebeneinander stehen, also in *eine* Bestimmtheitsrichtung gehören, 2. innerhalb dieser Bestimmtheitsrichtung einander *ausschließen*, 3. die gesamte Bestimmtheitsrichtung *erschöpfen*.

Deshalb kann man beide Klassen als *disjunktive* Urteile i. w. S. zusammenfassen.

2. Die *Partition* oder *partitive Disjunktion,* welche sich stets auf Teile eines Ganzen bezieht, betrifft:

a) das *Subjekt:* teils S_1 teils S_2 ist P (im Siebenjährigen Kriege siegten bald die Preußen, bald ihre Gegner),

Digitized by Google

b) das *Prädikat:* S ist teils P_1 teils P_2 (Deutschland ist teils gebirgig, teils eben).

3. Die *Division* oder *divisive Disjunktion* (von der Logik gewöhnlich allein als „Disjunktion" betrachtet) betrifft:

a) das *Subjekt:* S_1 oder S_2 ist P (entweder A oder B hat diesen Einbruch verübt),

b) das *Prädikat:* S ist P_1 oder P_2 (die Gefühle sind entweder Lust- oder Unlustgefühle).

Diese letztere Art, das *prädikatär-divisive* (oder *prädikativ-disjunktive*) Urteil hat die Logik mit größerer Eindringlichkeit untersucht; die *subjektär-divisiven* und die *anderen kolligativen* Urteile sind noch wenig beachtet worden. Wir wollen im folgenden nur noch das *prädikatär-divisive* einer genaueren Betrachtung unterziehen. Vom disjunktiven Urteil verlangt die Logik überhaupt, daß, wenn es dem Erkenntnisziel dienen solle, die aufgezählten Prädikate

1. in *einer* Bestimmtheitsrichtung liegen,

2. die Gesamtheit der in *einer* Bestimmtheitsrichtung liegenden Prädikate erschöpfen.

3. Ferner verlangt die disjunktive Nebeneinanderstellung der Prädikate, daß sie innerhalb derselben Bestimmtheitsrichtung einander weder völlig noch zu einem Teile decken, daß sie also einander ausschließen.

Diese Forderungen werden dann erfüllt, wenn die Prädikatsnotionen solche Bestimmtheiten bezeichnen, die innerhalb einer übergeordneten Art oder Gattung einander nebengeordnet sind. Wir erhalten sie aber durch *Einteiluug* einer gegenständlichen Notion. Daher ist dieses disjunktive Urteil zugleich *divisives Urteil.* Diese Einteilung ist entweder offen oder verdeckt gedacht. Danach unterscheiden wir *explicit-divisive* und *implicit-divisive* Urteile.

1. Das *explicit-divisive Urteil.* (Die Gefühle sind entweder Lust- oder Unlustgefühle.)

Da diese Division den Umkreis der möglichen Unterarten erschöpfen soll, so gibt es folgende Varianten:

a) das *enumerativ-divisive* Urteil: Geschmacksempfindungen sind süß oder sauer oder salzig oder bitter;

b) das *kontradiktorisch-divisive* Urteil: Geschmacksempfindungen sind entweder süß oder nicht-süß;

c) das *konträr-kontradiktorisch-divisive* Urteil: Gefühle sind entweder Lust- oder Unlustgefühle.

Digitized by Google

2. Das *implicit-divisive Urteil* (*Dyroff:* das distributiv-disjunktive Urteil). Hierbei ist die Unterordnung der Prädikate unter den Subjektsbegriff verdeckt. Wer sagt (die Wahrheit dieses Satzes steht hier nicht zur Betrachtung): „Alle Wertungen sind entweder Lust- oder Unlustgefühle", setzt voraus und denkt implicit mit, daß alle Wertungen Gefühle sind.

Zum Abschluß die Bemerkung, daß die Bezeichnung „Urteils-Relation" für diesen gesamten Gesichtspunkt, der uns ein kategorisches und ein kolligatives Urteil mit dessen Unterarten unterscheiden ließ, nicht gerade glücklich ist. Seit *Kant* ist sie üblich geworden, dürfte aber besser durch eine andere Bezeichnung, etwa „Urteilsform" *(Dyroff)*, ersetzt werden.

§ 25. Die Urteilsmodalität.

Unter dem Gesichtspunkt der sog. *Modalität* unterscheidet die Logik *assertorische* Urteile (S ist P), *problematische* Urteile (S kann P sein) und *apodiktische* Urteile (S muß P sein). Es fragt sich, was mit solchen Notionsgebilden gemeint ist bzw. was in ihnen zum Ausdruck kommt.

Ansatzpunkt für diese ganze Betrachtung ist offenbar weniger das *assertorische* Urteil (S ist P). Es umfaßt nämlich die Gesamtheit *aller* bisher betrachteten Urteilsarten (auch der kolligativen) gerade unter dem Gesichtspunkt der Abtrennung vom problematischen und vom apodiktischen Urteil. Die Eigenheiten der Modalität werden wir also besonders bei den letzteren suchen müssen, da *sie* erst von den bisherigen Urteilsarten abstechen. Darum wird die jetzt vorzunehmende Sinnprüfung der modalen Urteilssätze vornehmlich an diesen beiden Satzarten mit ihren Ausdrücken „kann" und „muß" anzustellen sein.

Da wir nun aus dem Bereich der Logik alle Notionen ausgeschieden haben, die den *nicht*intellektuellen Akten Ausdruck geben, so müßte solches auch hier geschehen, falls in den eben angeführten Formen der Urteilsmodalität irgendein nichtintellektueller Akt Ausdruck finden könnte. Das letztere ist allerdings der Fall: Die Sprachformen des problematischen und des apodiktischen Urteils können gewissen praktischen Akten des Wünschens und Wollens Ausdruck verleihen:

Digitized by Google

a) Die *problematische* Form kann einen *Wunsch* bezeichnen; das „können" steht alsdann einem „mögen" gleich: „Der Herr kann eintreten", sagt der Hausherr zum Mädchen, das Besuch anmeldet.

b) Die *apodiktische* Form kann einen *Willens*ausdruck darstellen. „Der Bürger muß Steuern zahlen" — sagt der Gesetzgeber mit dem impliciten Gedanken, daß die Befolgung dieses Wollens erzwungen werden kann. (Reiner Willensausdruck: „soll".)

Wir sehen von solchen Bedeutungen in diesem Zusammenhang ab und müssen sorgfältig zusehen, daß uns bei den Beispielen solche Fälle des „emotionalen" Denkens nicht einschlüpfen.

Wer den Sinn der oben angegebenen Urteilsarten prüft, wird alsbald zu dem Ergebnis kommen, daß die dort vorliegenden Eigenheiten *nicht an den bisher betrachteten Gliedern des gegenständlichen Notionssinnes*, am *S* oder *P* haften *können*. Zwei neue Möglichkeiten scheinen sich zunächst aus dem Sinngehalt zu ergeben. Das urteilende Notionsgebilde ist bekanntlich erstens Gegenstandswiedergabe, genauer: Sachverhaltswiedergabe. Also könnte jene dreifache Eigenheit auf Unterschiede in den dargestellten Sachverhalten Bezug haben. Das urteilende Notionsgebilde ist zweitens Aktausdruck, so daß die drei Abarten Eigentümlichkeiten der urteilenden Denkakte zum Ausdruck brächten.

I. Möglichkeit: Die Urteilsmodalitäten geben gewisse gegenständliche Eigenarten, also gewisse Sachverhalte wieder.

a) Dann meint also das *assertorische* Urteil jenes einfache und weiter nicht reduzierbare Zukommen einer Bestimmtheit an einen Träger (zuletzt: an ein Objekt).

b) Was könnte aber *gegenständlich* mit dem *problematischen* Urteil „S kann P sein" gemeint werden? Es handelt sich in solchen Fällen um einen Sachverhaltszusammenhang im Bereich der wirklichen Objekte. Beispiel: Das Kind am Fenster kann hinausfallen: d. h. es liegen viele, aber noch nicht alle Vorbedingungen, d. h. Sachverhalte, vor, von welchen ein anderer Sachverhalt (das Hinausfallen) abhängig ist. Da ein solches Urteil diese Vorbedingungen (evtl. sogar in ihrer Unvollständigkeit) implicit mitmeint, ist es eigentlich ein *implicites*

Digitized by Google

Notionsgefüge, das explicit heißen würde: *Weil* das Kind sich soweit hinauslehnt, kann es fallen.

Daß hier ein implicites Notionsgefüge vorliegt, zeigt sich an folgendem. Wenn die Vorbedingungen *nicht tatsächlich* sind und die Sachverhaltsabhängigkeit nur an *gedachte* Vorbedingungen angeknüpft wird, heißt es: *Wenn* das Kind sich hinauslehnt, kann es fallen. Also ein hypothetisches Urteil, dessen *Gefüge*-Charakter oben schon betont wurde.

Ein Sonderfall von gegenständlicher Bedeutung eines der Sprachform nach problematischen Urteils liegt vor, wenn wir jemandem den Besitz einer Fähigkeit zuschreiben, welche *eine* Vorbedingung zur Ausübung einer Tätigkeit bedeutet: Hans kann schlittschuhlaufen.

Das *negative* problematische Urteil bedeutet in solchen Fällen gegenständlicher Bedeutung das *Fehlen* der Vorbedingungen. „Das Kind kann nicht fallen".

Auch hier gibt es einen Sonderfall, der das Fehlen einer Fertigkeit als Vorbedingung darstellt: Fritz kann nicht schlittschuhlaufen.

c) Was kann dann schließlich nach der gegenständlichen Seite hin ein *apodiktisches* Urteil besagen? Ähnlich wie eben bedeutet es: Die *Gesamtheit* aller Vorbedingungen ist da. „Das Kind *muß* fallen." Die Abhängigkeitsquellen sind da, das Abhängige stellt sich ein (die sog. *physische* Notwendigkeit). Dabei wird vom Abhängigen aus die Abhängigkeitsrelation gesehen.

Ein anderer Fall ist der, daß scheinbar von den Abhängigkeits*quellen* her die Mußbetrachtung einsetzt. Allerdings ist dabei eine komplexe Relation (Mischrelation) gemeint; nämlich die Mittel-Zweck-Relation. „Ich *muß* jetzt gehen — um rechtzeitig nach Hause zu kommen." Das Ziel ist zwar vom Mittel abhängig, aber auch das Mittel vom Ziel; und wenn das Ziel vorgesetzt ist und erreicht werden soll, *muß* das Mittel einsetzen. Offenbar liegt hier ein anderes „Müssen" vor.

Aber in beiden Fällen ist wieder ein implicites Notionsgefüge gegeben: „Das Kind muß fallen; denn es hat jeden Halt verloren". „Ich muß gehen; denn ich will rechtzeitig nach Hause kommen."

Die Negation besitzt auch hier nichts besonderes: im einen Falle negiert sie die Vollständigkeit der Bedingungen (das Kind muß nicht fallen, „braucht" nicht zu fallen), im anderen Falle den Bedingungs-

Digitized by Google

zusammenhang zwischen dem angeblichen Mittel und dem Ziel (du mußt noch nicht gehen, „brauchst" noch nicht zu gehen, kommst noch früh genug).

Überall handelt es sich im Kern um schlichte Behauptungen oder Verneinungen eines Sachverhaltsbestandes. Also liegt eigentlich keine neue Modalität des *Urteils* bei diesen Ausprägungen vor, die im Grunde nur durch einen eigenartigen *Gegenstand* bedingt sind.

II. Möglichkeit: Die Urteilsmodalität gibt einer Eigenart des *Urteilsaktes* Ausdruck.

a) Das *assertorische* Urteil enthält hier nur den Ausdruck der gewöhnlichen positiven oder negativen Urteilshaltung. Dann müssen problematisches und apodiktisches Urteil eine Art Minderung oder Steigerung hineinbringen können. Daß dies möglich ist, liegt daran, daß das Urteil von einem Bewußtsein der Sicherheit (einem gedanklichen Nebenerlebnis) begleitet ist. Die Sicherheit ist eine *normale* oder *schlichte* (assertorisches Urteil), eine *geminderte* (problematisches Urteil) oder eine *gesteigerte* (apodiktisches Urteil).

b) Das *problematische* Urteil als Ausdruck der Urteilsunsicherheit findet sich in folgendem Beispiel: Ein Juwelier sagt etwa: „Dieser Stein kann echt sein." Er sagt nicht: „Der Stein ist echt", weil er nicht genügend Gründe dafür hat, daß das Prädikat dem Subjekt zukomme. Er sagt auch nicht: „Der Stein ist unecht", weil er ebenfalls nicht genügend Gründe dafür hat. Er sagt nicht: „Der Stein kann unecht sein", sondern „Der Stein kann echt sein", weil er mehr Gründe für die Echtheit als für die Unechtheit hat, so daß die Bejahung der Echtheit sicherer ist als die Bejahung der Unechtheit.

Anders steht es in diesem Falle um das *negative* problematische Urteil. Wenn der Juwelier sagt: „Der Stein kann nicht echt sein", so ist damit offenbar nichts mehr von Unsicherheit, sondern eine gesteigerte Sicherheit bekundet. Also ist ein solches Urteil von apodiktischem Charakter. Das Urteil: „Der Stein kann nicht echt sein" bedeutet: „Der Stein ist ganz gewiß unecht". „Der Stein kann nicht unecht sein" heißt „Der Stein ist ganz gewiß echt". Also haben wir

Digitized by Google

ein judikativ-negatives, prädikativ-positives Urteil vor uns, das in diesem Falle einem judikativ-positiven, prädikativ-negativen Urteil gleichsinnig ist. Ebenso ist das judikativ-negative, prädikativ-positive hier mit dem judikativ-positiven, prädikativ-negativen gleichsinnig.

c) Das *apodiktische Urteil als Aktausdruck* für gesteigerte Urteilssicherheit: „Der Stein *muß* echt sein." Der Urteilende hat soviel Gründe für die Zuteilung des Prädikates, daß er einen erhöhten Grad von Urteilsgewißheit besitzt. Darin liegt zugleich der *entschiedene* Ausschluß des kontradiktorisch-entgegengesetzten Prädikates. Weil dies als andere Möglichkeit dem Denken vorlag, wird die Form der negierten Möglichkeit zum Ausdruck der Gewißheitssteigerung: Der Stein *kann nicht* unecht sein (s. o.). Ähnlich: Der Stein *muß* unecht sein. Der Stein *kann nicht* echt sein.

Wenn *dies* aber die Negation des apodiktischen Urteils ist, was bedeutet dann die sprachliche Negationsform: „Der Stein *muß nicht* echt sein, *muß nicht* unecht sein (braucht nicht echt, braucht nicht unecht zu sein)"? Augenscheinlich ist diese Prägung *als Urteilsausdruck* schwer zu fassen. Es ist tatsächlich *keine* gesteigerte Urteilssicherheit, aber auch keine einfache, selbst keine verminderte Sicherheit. Ein solches Urteil bedeutet vielmehr eine assertorische Aussage darüber, daß nicht genügend Gründe vorliegen, um mit gewöhnlicher oder gesteigerter Sicherheit auszusagen.

Da es zum Wesen des Urteils gehört, in seinem Sinn auch dem urteilenden Akt Ausdruck zu geben, so gehören Modalitäten der Urteilsbedeutung, welche die Modalitäten des *Urteilsaktes* ausdrücken, auch in die Logik hinein. Also so wenig uns die erste Möglichkeit, die nur eigenartige Gegenstände des Urteils aufdeckte, Anlaß gab, neue Urteilsarten anzunehmen, so sehr haben wir jetzt Veranlassung, die *aktmodalen Arten* des Urteils im *assertorischen, problematischen* und *apodiktischen Urteil* zu unterscheiden.

An dieser Stelle wird es wieder angebracht sein, auf einige Urteilsfassungen hinzuweisen, welche aus dem Bereich der vorliegenden Betrachtung auszuschließen sind, obwohl die sprachliche Formulierung sie hierher zu verweisen scheint. Dabei sei davon ausgegangen, daß die Fassung „S kann P sein" nicht selten auch durch andere von fol-

Digitized by Google

gender Art vertreten wird: S ist möglicherweise P; es ist möglich, daß S P sei; S ist vielleicht P, ist wohl P, ist wahrscheinlich P; S dürfte P sein. Ebenso kann die apodiktische Form „S muß P sein" durch andere ersetzt werden: S ist notwendigerweise P; es ist notwendig, daß S P sei; S hat P zu sein; S ist gewiß (sicher) P.

Wenn man sich dies vergegenwärtigt, wird man nicht selten Urteile modaler Fassung finden, die weder eine Eigenart von Gegenständlichkeiten bezeichnen, noch auch dem Sicherheitsgrad des Aktes Ausdruck geben, sondern andere Geisteshaltungen verraten. So kann eine *problematische* Ausdrucksform den Ausdruck der Höflichkeit, des Scherzes, der Befangenheit, der Bescheidenheit usw. darstellen. In ähnlicher Weise verrät die *apodiktische* Ausdrucksweise bisweilen eine Übersteigerung, eine Unbescheidenheit, eine Aufschneiderei usw. Daß von solchen Aktausdrücken die Logik, welche es mit dem *Erkennen* zu tun hat, absehen muß, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.

III. Noch eine letzte logisch relevante Urteilsmodalität ist zu erwähnen. Dabei muß folgendes beachtet werden: Jedes Urteilsgebilde vereinigt eine Subjektsnotion und eine Prädikatsnotion, in der Prätention, dadurch einen Sachverhalt wiederzugeben. Es ist, wie bereits gesagt, klar, daß nicht jede *beliebige* Notionsverbindung diesem Anspruch genügen kann. Im Hinblick auf den Erkenntniszweck wird es also irgendwelche Gesetze für diese Vereinigung geben. Regelnd fungiert in erster Linie die Gegenständlichkeit selbst. Dazu ist aber auch das unwesentliche und das wesentliche Zukommen einer Bestimmtheit an ihren Träger zu rechnen. Elementarnotionen also, welche auf Bestimmtheiten gehen, *können* oder *müssen* im Notionsgebilde „Urteil" mit einer Trägernotion verkoppelt werden, wenn eine Erkenntnis der Gegenständlichkeit sich ergeben soll. Dies wird aber wieder durch die *problematische* und die *apodiktische Urteilsmodalität* dargestellt: Das Pferd *kann* weiß sein — *muß* ein Lebewesen sein.

Betrachten wir die Modalitäten unter diesem Gesichtspunkt näher, so zeigt sich, daß das *positive problematische* Urteil eine *Vereinbarkeit*, also das Fehlen eines wesentlichen Widerspruches bedeutet. Ähnlich stellt das *negative* problematische Urteil die Behauptung eines Widerspruches, also die urteilsmäßige Unvereinbarkeit dar: Ein Pferd kann kein Vogel sein.

Digitized by Google

Für solches Widersprechen oder Nichtwidersprechen gibt es nun eine ganz bestimmte Angriffsstelle in der Logik: das ist die Lehre vom Verhältnis der *übergeordneten* Notion zu den untergeordneten Notionen: Ein Einhufer kann ein Pferd sein. Ein Geschmack kann bitter sein. Von da aus kommen wir dann leicht zu der in modale Form gekleideten vollzähligen Aufzählung der möglichen Unterarten, mit anderen Worten, zu einer Verkleidung des divisiven Urteils: Ein Geschmack kann süß oder sauer oder salzig oder bitter sein. Diese letztere Art ist also nur eine andere Form des divisiven Urteils.

Betrachten wir der Deutlichkeit halber einmal an *einem* Satz die bisherigen Bedeutungen der problematischen Modalität. 1. *Gegenständlicher Sinn:* Der Mars kann bewohnt sein = Auf dem Mars liegen Vorbedingungen für den Menschenaufenthalt vor. 2. *Aktmodaler Sinn:* Der Mars kann bewohnt sein = Ich habe gewisse Gründe *dafür*, aber sie genügen nicht zur einfachen sicheren Behauptung. 3. *Notionsmodaler Sinn:* Der Mars kann bewohnt sein = Zwischen den Notionen Mars und „bewohntsein" besteht kein Widerspruch. In Annäherung an das divisive Urteil würde es bedeuten: Bewohntsein ist *eine* von den begrifflich *möglichen* Bestimmtheiten des Mars. Die vollständige Division würde lauten: Der Mars kann bewohnt oder unbewohnt sein.

Gehen wir zur *apodiktischen* Modalität über, so sind Widerspruch und Widerspruchsfreiheit eben bei der problematischen Modalität besprochen worden. Es bleibt noch der Zusammenhang von Überordnung und Unterordnung zu betrachten. In dieser Hinsicht kommt notwendig dem Untergeordneten das zu, was dem Übergeordneten zukommt. „Jeder Mensch muß ein Lebewesen sein." Auch das divisive Urteil steht hiermit in Zusammenhang. Die untergeordneten Species erschöpfen den Umfang des Genus. Sagte das divisive Urteil: „Ein Geschmack ist entweder süß oder sauer oder salzig oder bitter", so *betont* das hierher gehörige apodiktische Urteil die Vollständigkeit: Jeder Geschmack muß entweder süß oder sauer oder salzig oder bitter sein." Es liegt also eine Abart des divisen Urteils vor. Implicit ist darin enthalten (wie schon im schlichten divisiven Urteil), daß *eines* der Prädikate einem *konkreten* Geschmack zukommen müsse. Das kann sich wie folgt ausdrücken: Ein Geschmack, der weder sauer, noch salzig, noch bitter ist, muß süß sein.

Das *assertorische* Urteil kommt für den jetzt besprochenen Gesichtspunkt nicht in Frage; es bedeutet nichts als die Behauptung oder Verneinung der tatsächlichen Wiedergabe eines Sachverhaltes durch die vereinigten Notionen.

Digitized by Google

Das weist uns aber darauf hin, daß wir in den eben besprochenen Bedeutungen der Urteilsmodalitäten eigentlich Urteile über Notionsgebilde, sog. *Beurteilungen*, vor uns haben: Es ist möglich, es ist notwendig, daß S P sei. Beides ist aber auf die Vereinigung von S und P im Urteil bezogen.

Nur kurz sei darauf hingewiesen, daß die letztbesprochene Modalitätsart eigentlich nichts anderes als eine besondere Art von *gegenständlicher* Modalität darstellt; sie liegt nur in einem eigenen Gegenstandsgebiet, dem zum Bereich der ideellen Gegenstände gehörenden Notionsgebiet. So bleiben als *Hauptarten* die *Gegenstands-* und die *Aktmodalität*, von denen aber nur die letztere gegenüber früher unterschiedenen Urteilsarten etwas prinzipiell Neues bedeutet.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß die besprochenen Modalitäten sich im Urteil auch kreuzen können; z. B. „Das Kind kann wohl fallen", „Schwäne können wohl schwarz sein".

§ 26. *Die Urteilsverhältnisse.*

Die Lehre von den Urteilsverhältnissen beruht im wesentlichen auf den von der Schullogik aufgestellten Einteilungen der Urteile nach den behandelten Einteilungsgesichtspunkten. Wir haben jedoch festgestellt, daß diese Einteilungen überall zum mindesten der Ergänzung, vielfach aber auch der Verbesserung und der Klarstellung ihres Sinnes bedürftig sind. Daraus ergibt sich von vornherein, daß auch die traditionelle Lehre von den Urteilsverhältnissen wohl an mehreren Stellen der Revision bedürfen wird. Angesichts der großen Mannigfaltigkeit der neu aufgedeckten Gesichtspunkte ist es noch nicht möglich gewesen, die neuen Erkenntnisse auf alle Gesichtspunkte, unter denen man die Urteilsverhältnisse betrachten kann, anzuwenden; wir bringen also im wesentlichen die traditionelle Lehre und begnügen uns mit einigen Zusätzen.

Die möglichen Urteilsverhältnisse sollen in *vier Hauptklassen* besprochen werden. Es gibt Verhältnisse

1. der Übereinstimmung,
2. des Enthaltenseins,
3. des Gegensatzes,
4. der Umformbarkeit.

Digitized by Google

1. Die Verhältnisse der *Übereinstimmung*. Wir haben Urteilsverhältnisse dieser Art zum Teil schon mehrfach berührt; es sind Verhältnisse a) der *vollkommenen Äquivalenz,* b) der *unvollkommenen Äquivalenz,* c) der *Vertretbarkeit.* Die logische Tradition nimmt die zweite und die dritte Unterart unter der Überschrift *„Äquipollenz"* zusammen.

Eine *vollkommene Äquivalenz* von Urteilen liegt vor, wenn Urteile gleichen Sinn und gleichen Gegenstand haben. Das erstere kann nur dadurch gewährleistet sein, daß die beteiligten Elementarnotionen vollkommen äquivalent sind. Das ist z. B. der Fall, wenn sie als explicite und implicite Notionen gegenüberstehen: Dieses Auto ist von seinem Lenker zum Stillstand gebracht worden = dieser gleislose, mit eigener motorischer Kraft ausgestattete Straßenwagen hat angehalten.

Eine *unvollkommene Äquivalenz* von Urteilen ist dann gegeben, wenn Urteile zwar verschiedenen Sinn haben, aber denselben Gegenstand (Sachverhalt) meinen. Dieser Fall war uns schon häufig begegnet; so z. B. bei der Lehre von der Urteilsqualität. Urteile von judikativ-positiver, doch prädikativ-negativer Art einerseits und von judikativ-negativer, aber prädikativ-positiver Art anderseits sind in diesem Sinne äquivalent; ebenso judikativ und prädikativ positive sowie judikativ und prädikativ negative Urteile.

Andere Fälle waren uns im Zusammenhang mit der Kreuzung von Quantität und Qualität vorgekommen, und zwar, als wir versuchten, die Negation im Subjekt anzubringen. Als u. U. gleichwertig erwiesen sich uns Urteile folgender Art: Nicht alle $\underset{\smile}{S}\ P$ = Einige $\underset{\smile}{S}\ P$. Nicht einige $\underset{\smile}{S}\ P$ = Alle $\underset{\smile}{S}\ P$. Kein $\underset{\smile}{S}\ P$ = Alle $\underset{\smile}{S}$ Non-P. Ferner können Urteile über *Relationen* sich als gleichwertig erweisen, wenn sie zwar dieselbe Relation meinen, sie aber von verschiedenen Richtungen sehen. A ist gleich B = B ist gleich A. A ist größer als B = B ist kleiner als A. A ist links von B = B ist rechts von A. Caesar hat Vercingetorix besiegt = Vercingetorix wurde von Caesar besiegt.

Gegenseitig vertretungsfähige Urteile sind solche, die zwar sinnverschieden sind und verschiedene Gegenstände meinen, aber doch im Erkenntnisprozeß in gleicher Rolle auftreten

Digitized by Google

können. Wir fanden, daß das konkret-universelle und das generell-singuläre Urteil in diesem Verhältnisse stehen: Alle Pferde sind Einhufer — Das Pferd (als Gattung) ist ein Einhufer.

2. Die Verhältnisse des *Enthaltenseins*. In solchen Verhältnissen stehen Urteile, von denen das eine im Sinn des anderen irgendwie einbegriffen oder mitgemeint ist. Wir unterscheiden dabei drei Unterarten.

a) *Implikation von Urteilen.* In dem Urteil „Dieser eckige Tisch ist braunpoliert" sind andere Urteile impliziert: „Dieser Tisch ist", „dieses ist ein Tisch", „dieser Tisch ist eckig", „dieser Tisch ist farbig". Die Funktion des Einschließens der einzelnen implizierten Urteile wird nicht vom ganzen Urteil getragen, sondern je von den einzelnen Urteilsgliedern.

b) Die *quantitative Inklusion von Urteilen* ist in dem *Umfang* des Subjekts*begriffes* begründet: Was vom Subjektsbegriff gilt, gilt auch von anderen in ihm „einbegriffenen" Subjekten. Alle S sind P — Einige S sind P — Ein S ist P. Die Logik pflegt diese Lehre nur an den universellen und den partikulären Urteilen darzustellen und nennt dieses Verhältnis das der *Subalternation*. Für uns ist die *Subalternation* nur *eine Art* der *Inklusion*. Eine zweite Art besteht in dem Verhältnis des generellen Urteils zum konkreten Urteil: Das Pferd ist ein Einhufer. Dieses Pferd ist ein Einhufer. Wir können es das Verhältnis der *Subordination* (bzw. *Superordination*) nennen.

c) Die *modale Inklusion* betrifft die Urteilsmodalitäten und besagt, daß die positiven apodiktischen Urteile aller Bedeutungen die entsprechenden assertorischen und problematischen Urteile, sie überragend, in sich schließen; dasselbe gilt für die assertorischen Urteile gegenüber den problematischen.

Für die negativen Formulierungen, die, wie wir sahen, u. U. ganz aus der betreffenden Modalität herausfallen, gelten je nach den Bedeutungen *besondere* Verhältnisse, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

Digitized by Google

3. Die Verhältnisse *des Gegensatzes (Opposition).* Dies ist jener Teil der Lehre von den Urteilsverhältnissen, den die Logik bisher am meisten gepflegt hat. Sie hat auf Grund der alten Lehre vom Verhältnis der Urteilsqualität zur Quantität und der Unterscheidung der a-, i-, e-, o-Urteile 3 Arten von Gegensätzen zwischen Urteilen festgestellt: a) die konträre, b) die subkonträre, c) die kontradiktorische Opposition.

a) Eine *konträre Opposition* liegt dann vor, wenn universelle Urteile (gemäß der alten Unterscheidung) nach der Qualität verschieden sind; sie betrifft also das universell-affirmative und das universell-negative Urteil, das a- und das e-Urteil: Alle Pferde sind Einhufer — Kein Pferd ist ein Einhufer.

Für die konträr-entgegengesetzten Urteile gelten folgende *Gesetze:* 1. Zwei konträr entgegengesetzte Urteile können nicht *beide* wahr sein. Ist das eine wahr, so ist das andere falsch. 2. Zwei konträr-entgegengesetzte *Wasseins*-Urteile können nicht *beide* falsch sein. Ist das eine falsch, so ist das andere wahr. 3. Zwei konträr entgegengesetzte *Wieseins*urteile können beide falsch sein.

b) Eine *subkonträre Opposition* ist dann gegeben, wenn *partikuläre* Urteile sich als qualitativ verschieden gegenüberstehen; sie geht mithin auf das i- und o-Urteil: Einige Menschen sind musikalisch — einige Menschen sind unmusikalisch.

Hier gelten folgende *Gesetze:* 1. Zwei subkonträr-entgegengesetzte *Wasseins*-Urteile können nicht zugleich wahr sein. 2. Zwei subkonträr-entgegengesetzte *Wasseins*-Urteile können nicht beide falsch sein. 3. Zwei subkonträr-entgegengesetzte *Wieseins*-Urteile können beide wahr sein. 4. Zwei subkonträr-entgegengesetzte *Wieseins*-Urteile können nicht beide falsch sein.

c) Der *kontradiktorische* Gegensatz liegt in zwei Gestalten vor: *α*) als *einfache* Kontradiktion, *β*) als *diametrale* Kontradiktion.

Die *einfache* Kontradiktion betrifft den qualitativen Gegensatz von *singulären* Urteilen: Dieser Mensch ist musikalisch — ist unmusikalisch.

Die *diametrale* Kontradiktion liegt vor, wenn Qualität *und* Quantität von Urteilen verschieden sind. Sie besteht also

Digitized by Google

zwischen a- und o-Urteilen einerseits und zwischen e- und i-Urteilen anderseits: Alle Menschen sind Lebewesen — einige Menschen sind keine Lebewesen. Kein Mensch ist musikalisch — einige Menschen sind musikalisch.

Es gelten folgende *Gesetze* für beide Arten der kontradiktorischen Opposition. 1. Kontradiktorisch-entgegengesetzte Urteile sind nicht beide wahr. 2. Kontradiktorisch entgegengesetzte Urteile sind nicht beide falsch.

Man hat die Lehre von der Subalternation und den Arten der Opposition im sog. *„logischen Quadrat"* dargestellt.

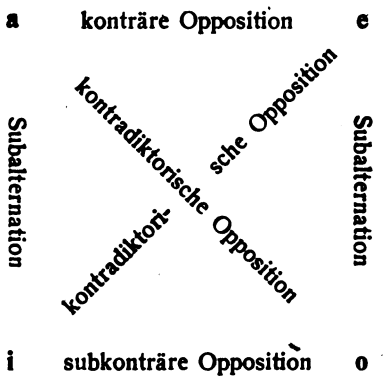

Auf die Unvollständigkeit dieses Quadrates braucht nach dem früher Gesagten nicht weiter hingewiesen zu werden.

4. *Verhältnisse der Umformbarkeit.*

Betrachtet man die Notionsgebilde in möglichster Loslösung von ihrer intentionalen Beziehung, so erhalten sie eine gewisse Lockerung, und man kann versuchen, durch Stellentausch der Urteilsglieder neue Urteile zu erzielen, um dann zuzusehen, ob die so erzielten neuen Gebilde in intentionaler Beziehung den Anspruch auf das Prädikat „wahr" machen können. Hat man dann die Bedingungen ermittelt, unter denen wahre Urteile in andere wahre umgewandelt werden können, so mag man auch fertig gegebene Urteile daraufhin beurteilen, ob sie in andre, ebenfalls fertig gegebene umgewandelt werden können.

Digitized by Google

Da es nur zwei Urteilsglieder gibt, die ihre Stelle tauschen könnten, nämlich das S und das P, so vollzieht sich alle Umwandlung zunächst durch diesen *Stellenwechsel* von S und P. Die weitere Einteilung geschieht unter dem Gesichtspunkt, ob *Quantität* und *Qualität* gewahrt bleiben oder nicht. Danach unterscheidet man 1. die reine Umkehrung, 2. die unreine Umkehrung, 3. die reine Umwendung, 4. die unreine Umwendung.

Bei der *Umkehrung* (conversio) bleibt die *Qualität* gewahrt, die *Quantität kann* geändert werden. Bleibt *auch* die *Quantität* unverändert, so liegt eine *reine* Umkehrung (conversio simplex) vor. Sie ist nur möglich bei Urteilen, bei denen die vertauschbaren Notionen vollkommen oder unvollkommen äquivalent sind: Der Sieger von Jena wurde bei Waterloo besiegt. Der Besiegte von Waterloo hatte bei Jena gesiegt. Ändert sich dagegen die Quantität, so spricht man von einer *unreinen Umkehrung* (conversio per accidens): Alle Quadrate sind Parallelogramme — einige Parallelogramme sind Quadrate.

Von den vier traditionellen Urteilsformen läßt sich folgendes sagen: *Rein* umkehrbar ist von ihnen das e-Urteil und das i-Urteil (letzteres aber nur wenn S_1 und P_1 sich teils decken): Kein Vogel ist ein Säugetier. Kein Säugetier ist ein Vogel. Einige Schmetterlinge sind Nachttiere. Einige Nachttiere sind Schmetterlinge.

Unrein umkehrbar sind die a-Urteile; bisweilen auch die i-Urteile (wenn P_1 unter S_1 fällt): Alle Rosen sind Pflanzen. Einige Pflanzen sind Rosen. Einige Häuser sind Wohnhäuser. Alle Wohnhäuser sind Häuser. Die o-Urteile vertragen keine Umkehrung.

Bleibt bei der Umwandlung die Qualität *nicht* gewahrt, so spricht man von *Umwendung* (contrapositio). Da hierbei die Qualität *geändert* wird, also z. B. aus dem positiven ein negatives Urteil wird, so muß dies wieder ausgeglichen werden, indem man das an die S-Stelle gesetzte frühere Prädikat *selbst* negiert: Alle Vögel sind Warmblüter — Kein Nichtwarmblüter (Kaltblüter) ist ein Vogel.

Reine und *unreine* Umwendung unterscheiden sich nach Änderung oder Nichtänderung der Quantität. Bei der reinen Umwendung verharrt die *Quantität.* (Vgl. das letzte Beispiel.)

Digitized by Google

Bei unreiner Umwendung tritt eine Quantitätsänderung ein. Kein Reptil ist Warmblüter — Einige Nichtwarmblüter (Kaltblüter) sind Reptilien.

Von den vier Urteilsarten gilt folgendes: a-Urteile sind rein umwendbar, e-Urteile dagegen unrein, o-Urteile wiederum rein, doch nur unter der Voraussetzung, daß S und P sich zum Teil decken (einige Menschen sind nicht musikalisch — einige unmusikalische Wesen sind Menschen). Für die i-Urteile gibt es keine allgemeinen Regeln der Umwendung.

§ 27. *Die Urteilstheorien.*

Die *Lehre vom Wesen des Urteils* (kurz *Urteilstheorie* genannt) leidet, wie die meisten heutigen Darstellungen der Logik überhaupt, an der Verwischung von Gesichtspunkten. Daher auch ihre Mannigfaltigkeit, daher auch das ständige gegenseitige Mißverstehen. Verwechselt wird hier das *Urteil* als *Erlebnis*. besonders als *Urteilsakt*, mit dem gedanklichen *Urteilsgehalt*, der *Urteilsnotion*. Die Sachlage läßt sich füglich zunächst so klären, daß man zeigt, wie ein Teil der Urteilstheorien sich auf das *Urteilen* (den Urteilsakt), der andere Teil sich auf das *Urteil als Notion* bezieht. Da beide Gesichtspunkte ihr Recht haben, so können die auf solche Weise verschiedenen Theorien *nebeneinander* bestehen. Alsdann wird freilich zuzusehen sein, welche Theorien sich innerhalb eines jeden der beiden Gesichtspunkte unterscheiden lassen und welche von ihnen zutreffend ist. Mehr als eine Übersicht kann in diesem Zusammenhange jedoch nicht gegeben werden.

I. *Theorien des Urteilsaktes.* Will man die Hauptformen beachten, so kann man *drei Theorien* unterscheiden: a) eine *synthetische,* b) eine *analytische*, c) eine *synkatathetische* Theorie.

Die *synthetische Theorie* betrachtet das Urteilen als Verbinden zweier Vorstellungen oder Begriffe *(Aristoteles: συμπλοκή)*.

Die *analytische Theorie* sieht im Urteil die Zergliederung eines Gedankens in seine Bestandteile *(Wundt)*.

Die *synkatathetische Theorie* behauptet, das Urteil sei eine *Stellungnahme* in Gestalt einer *Behauptung* (Stoa: *συγκατάθεσις*)

Digitized by Google

oder einer *Verneinung*. Varianten dieser Theorie sind durch den *Gegenstand* dieser Stellungnahme unterschieden. *Brentano* sah diesen in einem Vorstellungsinhalt. Nach *unserer* Darstellung richtet sich das Urteil auf den Bestand des Sachverhaltgehaltes.

Unsere Stellung zu den anderen Theorien ergibt sich aus dem folgenden: Der Sachverhalt ist in einem „Gedanken" gegeben. Dieser kann analytisch oder synthetisch zustande kommen. Das Haben eines Sachverhaltsgedankens und Darauf-gerichtet-sein ist aber noch nicht „Urteil", auch nicht „thetisches Urteil", sondern ist nicht mehr als ein „einfaches Bestimmen". Das Urteil richtet sich ferner nicht explizit auf den psychischen Denkinhalt und beurteilt seinen Abbildcharakter, sondern meint durch ihn hindurch, d. h. durch seinen Notionsgehalt, das gemeinte Gegenständliche, ohne auch den Notionscharakter besonders zu meinen. Also ist auch nicht jedes Urteil eine „Beurteilung".

II. Die Theorien der Urteilsnotion. Die zweite Gruppe von Urteilstheorien betrifft das, was das Urteil bedeutet und besagt. Man kann wieder drei Hauptformen unterscheiden: a) Qualifikationstheorien, b) Quantifikationstheorien, c) Attributionstheorien.

Die *Qualifikations- oder Inhaltstheorien* sehen die Bedeutung des Urteils in *Beziehungen* des *Inhalts* der Subjekts- und Prädikatsbegriffe.

Man kann zwei Ausprägungen feststellen:

a) das Urteil besagt *Identität* des P-Begriffes mit dem S-Begriff. *Dafür* scheint das Definitionsurteil zu sprechen; *dagegen* zeugt aber jedes i-Urteil: Einige Menschen sind unmusikalisch.

b) Das Urteil besagt, daß ein *Teil* des Inhalts des S-Begriffes mit dem P-Begriff identisch sei. *Dafür* scheint etwa das generelle positive Urteil zu zeugen (Der Mensch ist ein Lebewesen), allein das generelle negative Urteil (Kein Reptil ist Säugetier) widerlegt die Lehre.

Die *Quantifikations-* oder *Umfangs-Theorien* suchen den Sinn des Urteils in Beziehungen der *Quantität* des S- und des P-Begriffes.

Auch hier liegen zwei Ausgestaltungen vor, welche denen der Qualifikationstheorien parallel sind.

a) Das Urteil besagt: *Identität* des *Umfangs* von S- und P-Begriff. Während wiederum etwa das generell-positive Urteil in einigen

Digitized by Google

Formen zum Beweis angeführt werden kann, macht das generell-negative Urteil die Theorie unmöglich.

b) Das Urteil besagt: *Identität* eines *Teilumfanges* von P mit S. Es ist die sog. *Subsumtionstheorie*, der *Aristoteles* nahesteht. Für sie spricht manchmal das generell-positive Urteil, entscheidend dagegen das generell-negative.

Die *Attributionstheorien* behaupten, daß das P dem S im Urteil beigelegt werde. Wenn man mit einer solchen Theorie aber meint, es handle sich um die Zuteilung eines Begriffes an einen anderen, dann ist die Theorie unzutreffend. Die Attributionstheorie entspricht vielmehr nur dann den logischen Tatbeständen, wenn man den intentionalen Charakter der Urteilsnotion im Auge hat: Durch die zuteilende Beziehung, die durch die Kopula zwischen S und P dargestellt wird, ist eine Gegenstandsbestimmtheit, ein Sachverhalt, also die Inhärenz eines Plasmas an einem Kern gemeint. Nicht zu übersehen ist aber, daß der *Ausdruck* des *Urteilsaktes* mit in die Urteilsnotion eingeht. Fehlt dieser, so liegt eine rein bestimmende Notion vor, die nicht im Urteilserlebnis, sondern im Erlebnis des bloßen Bestimmens erlebt wird.

Wir stellen uns also für den *Urteilsakt* auf den Standpunkt einer *synkatathetischen* Theorie und verbinden damit für die *Urteilsnotion* eine *Attributionstheorie*.

IV. Kapitel

Das Notionsgefüge, insbesondere die Folgerung

§ 28. Das Notionsgefüge nach Wesen und Art.

Bereits bei der Abgrenzung des Wesens der Notionen überhaupt hatten wir festgestellt, was unter „Notionsgefüge" zu verstehen sei. Wie wir von der Elementarnotion aufsteigend das Notionsgebilde vorfanden, so deuteten wir damals schon den Begriff eines noch höheren, d. h. verwickelter gebauten sinnvollen Notionskomplexes, einer höheren Notionsstruktur an, in dem das Notionsgebilde eine ähnliche Rolle spielt, wie bei diesem letzteren die Elementarnotion. Unter einem

Digitized by Google

Notionsgefüge verstehen wir also eine Notionsstruktur, bei der Notionsgebilde zu einer neuen Sinneinheit von höherer Ordnung und von einer größeren Sinnbreite (Sinnreichtum) zusammentreten.

Wir betonen, wie schon bei dem Notionsgebilde, die *Sinneinheit.* Da sie durch Zusammentreten von Sinngliedern (-stücken) gegeben ist, kann die Einheit, je nach der Art und der Zusammenfügbarkeit der Glieder, lockerer oder enger gefügt sein.

Lockergefügte oder *uneigentliche Notionsgefüge* liegen dann vor, wenn *solche* Notionsgebilde durch irgend einen Gedanken zusammengefügt sind, die auch getrennt auftreten könnten: Beispiel: Die Tafel ist schwarz; die Kreide ist weiß. Die Tafel ist schwarz und die Kreide ist weiß. Die Tafel ist schwarz, aber die Kreide ist weiß. Die Tafel ist schwarz, während die Kreide weiß ist.

Während bei diesen Notionen die Einheit sehr lose ist, ist sie bei den *eigentlichen Notionsgefügen* enggefügt: Die Tafel ist schwarz, so daß sich die weiße Kreideschrift gut abhebt.

Wir werden im folgenden nur die enggefügten *eigentlichen* Notionsgefüge behandeln.

Noch einen weiteren Ausschluß müssen wir vollziehen, bevor wir uns zu der Einteilung der Arten des Notionsgefüges wenden. Wir wollen es hier nur mit *expliziten Notionsgefügen* zu tun haben, d. h. mit solchen, deren Glieder selbst explizit sind und bei denen so das Bestehen des Ganzen aus mehreren Notionsgebilden offen zutage tritt. Damit schalten wir die *impliziten* Notionsgefüge aus, bei denen der höhere Grad der Komplexität dadurch verdeckt ist, daß irgend ein als Glied fungierendes Notionsgebilde implizit mitgedacht ist. Als Beispiele solcher impliziter Notionsgefüge waren uns in früheren Abschnitten gewisse gegenstandsmodale und notionsmodale Urteile begegnet. Wir fügen noch hinzu: Das *exklusive* Urteil „*Nur* S ist P", „S ist nur P" mit seiner Kehrseite, dem *exzeptiven* Urteil „Alle S außer S_x sind P". „S ist P_1, P_2, P_3 außer P_x"; sowie ferner das *deklarative* Urteil („X darf sich, *als* Beamter, nicht in jenes Unternehmen einlassen").

Unsere erste Sorge muß sein, zu ermitteln, welchen *Sinn* jene *Sinneinheit* haben kann, die im Notionsgefüge vor uns steht. Versuchen wir durch Aufzeigen der möglichen Bedeutungen des Notionsgefüges diese Aufgabe zu erfüllen.

I. Wir beachten zunächst die Möglichkeit, ob das Notionsgefüge auch in seinem Gefügecharakter und gerade dadurch

Digitized by Google

eine Gegenständlichkeit darstellen könne. Wir sahen, daß das Notionsgebilde in einem eigenartigen Aufbau die Gegenstandsart „Sachverhalt" wiedergibt. Da nun das Notionsgefüge aus Notionsgebilden besteht, die letzteren aber auf Sachverhalte gehen, so können sie einen gegenständlichen Sinn des Notionsgefüges *dann* aufweisen, wenn es auch in der Sachverhaltswelt „Gefüge", also komplizierte Gebilde gibt, bei denen Sachverhalte selbst als aufbauende Glieder fungieren. Eine kurze Besinnung auf die Sachverhaltslehre führt uns gleich zu zwei Stellen, bei denen uns Sachverhalte *in* Sachverhalten begegneten.

Die *erste Stelle* ist der Sachverhalt II. O., d. h. also ein einkerniger Sachverhalt, bei dem an der Kernstelle, in Objektsfunktion, ein Sachverhalt (I. O.) steht. Will eine Notion *dem* Darstellung geben, so kann dies offensichtlich so geschehen, daß der tragende Sachverhalt explizit gemeint ist, und dann entsteht ein Notionsgefüge. Beispiel: Daß Hannibal im Winter die Alpen überschritt, war eine kühne Tat.

Eine *zweite Stelle* der Sachverhaltslehre, die uns den Gegenstand eines Notionsgefüges aufweisen kann, ist die Lehre von den *Relationen.* Denn diese besagt uns, daß als Kerne von Relationen auch Sachverhalte auftreten können. Hier liegt in der Tat ein überaus weites und reichhaltiges Feld von gegenständlichen Bedeutungen der Notionen, ein Gebiet, das von der Logik noch wenig beachtet worden ist.

Wir können nur versuchen, die Eigenart und Mannigfaltigkeit dieses Gebietes durch einige Beispiele darzutun und dabei nebenher auch die in Frage kommenden Relationsarten anzudeuten.

Qualitätsrelation: Wie die Blume verblüht, so altert der Mensch. *Ordnungsrelation:* Wo Rhein und Main zusammenfließen, dort liegt Mainz. Nachdem die Perser bei Thermopylai gesiegt hatten, zogen sie nach Attika. Als ich ins Zimmer trat, fand ich meinen Freund. Bevor ich ausgehe, werde ich die Zeitung lesen. *Abhängigkeitsrelation:* Weil der Angeklagte in Geldnot war, unternahm er den Raubmord. Wenn ein Dreieck rechtwinklig ist, ist das Quadrat der Seite, die dem rechten Winkel gegenüberliegt, gleich der Summe der Quadrate der beiden anderen Seiten. Die Tür ist mit einem Schloß versehen, so daß man sie abschließen kann. *Komplizierte Relationen:*

Digitized by Google

Zeitliche Folge *und* Abhängigkeit: Wenn der Frühling kommt, sprossen die Pflanzen. *Mittel-Zweck:* Die Tür ist mit einem Schloß versehen, damit man sie abschließen könne. —

Zu den bisher aufgezeigten treten an *dritter* Stelle noch Notionsgefüge, die dadurch entstehen, daß in einem Notionsgebilde *ein* Glied durch ein angefügtes Notionsgebilde seine nähere Bestimmtheit erfährt.

Jedenfalls ist offensichtlich, daß es Notionsgefüge gibt, die in ihrem Gefügecharakter *eigenartige Gegenstände* wiedergeben. Wir nennen sie Notionsgefüge mit *pragmatischer Intention.*

II. Wir müssen nach dieser Feststellung zusehen, ob mit dieser *pragmatischen* Bedeutung der mögliche Sinn von Notionsgefügen *erschöpft* ist. Man kommt zu einem solchen Notionsgefüge pragmatischen Sinnes dadurch, daß man, den Tatsachen nachgehend und ihre Verknüpfung im Auge behaltend, diese Gegenständlichkeit notional darstellt, und das kann nur, der Kompliziertheit dieser Gegenständlichkeit entsprechend, in Notionsgefügen geschehen. Ein solches *Notionsgefüge* ist also sozusagen *ektogen*, „außerhalb" der Notionen aus den Gegenständen „geboren".

Das legt die Frage nahe, ob es auch *endogene Notionsgefüge* gebe. Ein solches müßte dann vorliegen, wenn Notionsgebilde aus sich heraus andere Notionsgebilde entstehen lassen, so daß das Notionsgefüge aus einer notionalen *Wurzel* und einem notionalen *Gewächs* besteht. Dieser Fall liegt in der Tat bei allen sog. *Folgerungen* vor. Äußerlich verraten sie sich durch ein Folgerungswort, meist durch das Wörtchen „also".

Es ergibt sich demnach, daß das *endogene Notionsgefüge* oder die *Folgerung* sich in seinem *Gefügecharakter* nicht an den Gegenständen orientiert, sondern nur im Notionalen verläuft. Es wird sozusagen beim Knüpfen des Bandes des Notionsgefüges vorübergehend von der gegenständlichen Intention abgesehen. Wir schließen beim Erleben der Folgerung gewissermaßen die Augen gegenüber den Gegenständen und verlassen uns auf ein formales Führungsprinzip; dann allerdings, wenn das Notionsgefüge fertig ist, öffnen wir die Augen wieder in der

Digitized by Google

Erwartung, die Gegenständlichkeit durch das neue Gebilde hindurch auch tatsächlich zu sehen.

Da also hier ganz anders als bei den ektogenen Notionsgefügen die *materiale* Orientierung fehlt und der Geltungsanspruch sich nur auf die *formale* Verknüpfung von Notionsgebilden gründen kann, hat die Logik an diesen Notionsgefügen oder Folgerungen ein besonderes Interesse. Sie muß ermitteln, unter welchen Bedingungen ein solcher Denkschritt unbeschadet des Wahrheitscharakters vollzogen werden kann, wann es also richtig, bzw. unrichtig ist. Dieser Aufgabe sucht die Logik in der Lehre von den Folgerungen, insbesondere von den Schlüssen nachzukommen.

Wir haben so eine *zweite* Art von Notionsgefügen ermittelt, die für die Logik von ungleich höherer Bedeutung ist als die erste Art, das Notionsgefüge mit *pragmatischem Sinn*. Die Eigenart dieses zweiten Notionsgefüges liegt darin, daß es zwar immer Gegenstände meint, aber *mit seinem Gefügecharakter* nicht *unmittelbar* Gegenstände darzustellen intendiert. Das Eigentümliche ist bei ihm nicht die Intention, sondern die *Funktion*. Wir sprechen daher von Notionsgefügen mit *notionaler Funktion*.

III. Es läßt sich noch eine *dritte* Art von Notionsgefügen feststellen. Man kann sie, wenn man will, auch als eine Spielart der ersten Klasse auffassen, wobei es sich nur um eine besonders geartete Gegenständlichkeit handelt.

Wir sehen bei den Notionsgefügen pragmatischer Intention, wie die Komplizierung darauf beruht, daß Sachverhalte als Glieder eines Komplexes auftreten. Eine solche Komplizierung kann nun offenbar auch dadurch entstehen, daß nicht Sachverhalte, sondern Notionsgebilde selbst diese Rolle als Glieder eines vom Notionsgefüge gemeinten Komplexes spielen. Ein solches Notionsgefüge würde also eine Notion sein, welche Eigenschaften oder Beziehungen von Notionsgebilden zum Gegenstand hat. Wir könnten es ein Notionsgefüge mit *notionaler Intention* nennen („Beurteilungen"). Es fragt sich nur, ob solche Notionsgefüge vorkommen.

Zweifellos gibt es Notionsstrukturen, in denen ein Notions-

Digitized by Google

gebilde an der Subjektstelle steht; z. B. „Das Urteil, daß der Mars ein Komet sei, ist nicht wahr". Auch im Prädikat kann ein Notionsgebilde auftauchen: „Er hoffte, daß er bald zurückkehren werde".

Haben wir es hier mit *urteilsartigen* Notionsstrukturen zu tun, die im S oder P ein Notionsgebilde enthalten, so gibt es auch Urteile über *Relationen von Notionsgebilden.* Eine Qualitätsrelation zwischen Notionsgebilden meint z. B. folgendes Notionsgefüge „Die Urteile ‚Alle Menschen sind nichtgeflügelt' und ‚Kein Mensch ist geflügelt' sind gleichwertig". Eine besonders wichtige Relation zwischen Notionsgebilden ist die der *Abhängigkeit* oder der *Folgebeziehung.* Auch sie kann zum Gegenstand eines urteilenden Notionsgefüges werden, welches das Bestehen einer bestimmten Folgebeziehung feststellt. Dahin gehören nicht nur alle Notionsgefüge, welche die Folgebeziehung, die in *Folgerungen* herrschen, zum Gegenstand einer *besonderen* urteilenden Feststellung machen, sondern auch eine Urteilsart, die wir aus früheren Zusammenhängen ausgeschieden hatten: das *hypothetische Urteil.* Allerdings gehört es nicht in jeder Form hierher, wie uns eine Sonderbetrachtung zeigen wird, sondern nur in *einer* seiner Arten. Beispiel: „Wenn der Mensch vernunftbegabt ist, so ist er auch des Kunstgenusses fähig". Der Sinn ist dieser: Wenn es wahr ist, daß der Mensch vernunftbegabt ist, dann ist auch wahr, daß er des Kunstgenusses fähig ist.

Zu übersehen ist auch hier nicht, daß solche Notionsgefüge primär auf die *Notionen selbst* gehen, aber doch implizit die *Gegenstände* der Notionen mitintendieren. Weil sie aber mit ihrer eigentlichen Gegenstandsrichtung innerhalb der „Gedanken" bleiben, könnte man sie auch *ennoëtische* Notionsgefüge nennen.

§ 29. Das sogenannte hypothetische Urteil.

Auch die Lehre vom hypothetischen Urteil ist der Niederschlag von logischen Überlegungen, die es eigentlich, ähnlich wie die Lehre von der Urteilsmodalität, nicht mit *einem ein-*

Digitized by Google

heitlichen Gegenstand zu tun haben. Wie beim problematischen und beim apodiktischen Satz ist der für das hypothetische Urteil kennzeichnende sprachliche Ausdruck Träger verschiedener Sinngestaltungen — ein Sachverhalt, auf den unter den neueren Logikern besonders *Benno Erdmann* aufmerksam gemacht hat. Gemeinsam ist allen Arten des hypothetischen Satzes der Sinn, daß irgend etwas von etwas anderem abhängt, durch ein anderes bedingt ist; vielleicht auch allgemeiner: auf etwas anderes folgt.

Auch hier müssen wir natürlich wieder alle Notionen ausschalten, die einer *nichtintellektuellen* Aktnotion Ausdruck geben; so alle Bedingungssätze, die ein Wollen enthalten: „Wenn jemand nach mir fragt, so sagen Sie, ich sei nicht zu sprechen." „Wenn der Antrag abgelehnt wird, beantrage ich folgende Entschließung." Von diesen konditionalen *Willenssetzungen* müssen wir nach früher Gesagtem ebenso absehen wie von der konditionalen *Fragestellung:* „Wenn unser Plan mißlingt, was dann?"

In dem (durch Ausschluß der konditionellen Willenssetzung und der konditionellen Fragestellung enger abgesteckten) Bezirk des *„hypothetischen Urteils"* unterscheiden wir mehrere Arten von Bedeutungen:

1. Am blassesten ist die Folgebezeichnung (die hier *fast nur* eine Abfolgebeziehung ist) in dem Urteil *temporaler Konsequenz.* „Wenn — so" kann fast völlig durch „dann — wann" ersetzt werden. Es gibt sogar Ausprägungen dieser Urteilsart, bei denen nicht einmal zeitliches „Abfolgen", sondern selbst Gleichzeitigkeit gemeint ist. (Allerdings steht eine leise Regung des Bedingungsgedankens wohl stets im Hintergrund.) „Wenn der Frühling kommt, werden die Tage länger." „Wenn ich zum Kolleg gehe, begegne ich Herrn X."

2. Eine deutlichere Bedingtheitsbeziehung ist bei der *zweiten* Art festzustellen, die von dem Urteil *kausaler Konsequenz* gebildet ist. „Wenn man einen elektrischen Strom durch Wasser leitet, wird dieses in Wasserstoff und Sauerstoff zerfällt."

3. Verwandt damit ist das Urteil *finaler Konsequenz.* Hierbei wird das Erreichen eines als wertvoll gesetzten Zieles von der

Digitized by Google

Setzung der Mittel abhängig gemacht: „Wenn du sittlich vollkommen sein willst, so bändige deinen Egoismus."

4. Wieder eine andere Art der Folgeabhängigkeit finden wir bei Urteilen *funktionaler Konsequenz,* die die Bedeutung einer mathematischen Funktion betreffen: „Wenn man im gleichseitigen Dreieck die Höhe auf der Mitte der Grundlinie errichtet, so geht diese Linie durch die Spitze des Dreiecks."

Es bleibe dahingestellt, ob mit dieser mathematisch-funktionalen die kausale Konsequenz zusammenhängt, was nicht ganz unmöglich ist. Denn auch die kausale Konsequenz läßt sich, wie die früheren Beispiele zeigen, in genereller Weise, also an ideellen Objekten darstellen. Noch ein Beispiel, das diese Parallelität zwischen *konkreter Kausalität* und *generellem Abhängigkeitsverhältnis* dartut: „Wenn jemand über frischgepflügten Acker geht, hinterläßt er Fußspuren." „Wenn der Knecht X über frischgepflügten Acker geht, hinterläßt er Fußspuren."

5. Eine letzte Art von hypothetischem Urteil enthält eine *notionale* oder *logische Konsequenz.* Es ist, wie schon die Bezeichnungen besagen, jenes *hypothetische Urteil,* das diesen Namen im engsten und eigentlichen Sinne verdient. Bei ihm handelt es sich darum, daß die Wahrheit eines Urteils von der Wahrheit eines anderen Urteils abhängt. „Wenn mein Freund Y zutreffend unterrichtet ist, so ist unser Freund Z gestorben." Das heißt soviel wie: „Wenn man behaupten kann, daß das erste statthat, so darf man auch behaupten, daß das andere zutrifft."

Für alle diese Abhängigkeiten, die sich in Relationsurteile kleiden lassen (Bedingung bedingt Bedingtes), gilt nun weiter, was wir hinsichtlich der Urteilsform festgestellt hatten: es gibt tatsächliche, mögliche und notwendige Bedingungszusammenhänge. Außerdem gilt weiter, daß diese Zusammenhänge mit verschiedener Sicherheit geurteilt werden können, so daß auch die Aktmodalitäten sich wieder einstellen. Angesichts der ungeheuren Kompliziertheit der Sachlage — sie ist größer, als die Logik darzustellen pflegt — kann hier auf die Einzelheiten nicht weiter eingegangen werden.

Digitized by Google

§ 30. Die Folgerung im allgemeinen.

Wir lernten die Folgerung (im allgemeinen) als ein Notionsgefüge von notionaler Funktion kennen, das also dadurch entsteht, daß aus einem gegebenen Notionsgebilde ein neues erwächst. Wir sahen ferner bei den Notionsgefügen mit notionaler Intention, daß dieser (wie jeder) Notionszusammenhang Gegenstand eines weiteren Notionsgefüges sein kann. Wir wollen bei der praktischen Behandlung die Folgerung und die ausdrückliche Feststellung einer Folgerung zusammennehmen.

Alle Folgerungen sind Notionsgefüge, d. h. Komplexe von Notionsgebilden. In diesem notionalen Komplex stehen jedoch die Glieder nicht einfach nebeneinander, sie sind vielmehr (wie übrigens in jedem Gefüge) durch eine Verbindungsnotion zusammengefügt. Wie wir eine solche verbindende Notion beim Urteil im Anschluß an die herkömmliche Bezeichnung „Kopula" nannten, so können wir diesen Ausdruck auch hier benutzen und von einer „Folgerungskopula" reden. Sie wird bei der sich einfach vollziehenden Folgerung (mit notionaler Funktion) in der Sprache durch „also" oder „mithin", „folglich", „daher", bei der „dargestellten" Folgerung aber durch die Konjunktion „weil" ausgedrückt. Dabei darf man sich jedoch nicht dadurch irreführen lassen, daß dieselbe Konjunktion auch eine Sachverhaltsabhängigkeit bezeichnen, also im sprachlichen Ausdruck eines Notionsgefüges mit pragmatischer Intention auftreten kann. Pragmatische Intention: „Weil der Angeklagte in Geldnot war, beging er den Raubmord". Notionale Intention: „Weil das Messer des Angeklagten am Tatort gefunden wurde, hat er den Raubmord begangen" (= folgere ich, daß er...).

Gewiß spielt auch bei der letzteren Art der Folgerung ein sachlicher, pragmatischer Zusammenhang mit. Allein die pragmatische Zusammenhangs-, genauer Abhängigkeitsrichtung ist eine andere als die notionale. Der pragmatische Zusammenhang ist der, daß vom Begehen der Tat (Sachverhalt I) das Liegenlassen des Messers (Sachverhalt II) in gewisser Weise abhängig ist (genauer: von der Anwesenheit am Tatort). Der Notionszusammenhang ist umgekehrt: Aus dem Sachverhalt II wird Sachverhalt I erschlossen, bzw. das entsprechende Notionsgebilde II wird aus dem Notionsgebilde I entwickelt.

Wir können also, wo es sich um Sachverhaltsabhängigkeiten handelt,

Digitized by Google

offenbar in zwei Richtungen *denken: natürlich oder progressiv*, d. h. mitschreitend und fortschreitend mit der Sachverhaltsabhängigkeit, und *umgekehrt oder regressiv*, d. h. der Abhängigkeitsrichtung der Sachverhalte entgegengesetzt.

Diese Unterscheidung zwischen progressivem und regressivem Denken von Zusammenhängen spielt beim folgernden Erfassen der singulären und der universellen Sachverhalte eine große Rolle. Singuläre Sachverhalte sind nach früherem solche, in denen ein singuläres Objekt in der Trägerstellung steht, universelle solche, bei denen eine Gesamtheit von singulären Objekten diese Rolle spielt. Wir wissen aber, daß singuläre und universelle Sachverhalte in einer gewissen Übereinstimmung stehen können.

Ich stelle nun etwa denkend fest: Von einer bestimmten Kompagnie Soldaten sind zur Stelle Soldat N_1, N_2, N_3... bis Nx. Da nun die Zahl x die Gesamtzahl der zu dieser Kolliktiveinheit gehörenden Konkreta darstellt, so sage ich folgernd: Also sind alle Soldaten der Kompagnie zur Stelle. Dabei folge ich augenscheinlich in natürlicher oder progressiver Weise den pragmatischen Abhängigkeitsbeziehungen; denn der Sachverhalt, daß *alle* Soldaten da sind, ist offenbar davon abhängig, daß für jeden Soldaten der Sachverhalt des Zurstelleseins besteht. Doch kann ich diesen Sachverhaltszusammenhang auch *regressiv* durchdenken, also vom universellen zum singulären Sachverhalt schreiten. Ich habe etwa auf irgendeiner Grundlage die Notion: „Alle Soldaten der Kompagnie sind zur Stelle". Dann kann ich z. B. folgern: „Also ist auch Musketier Müller zur Stelle". Wenn wir uns weiter vergegenwärtigen, daß das konkret-universelle Urteil das generell-singuläre Urteil u. U. vertreten kann, so gelangen wir damit zu zwei bekannten Wegen des Folgerns: 1. zum *epagogischen* oder *induktiven* Wege der Folgerung vom *Einzelnen* zum *Allgemeinen*, 2. zum *apodeiktischen* oder *deduktiven* Wege des Folgerns vom *Allgemeinen* zum *Besonderen* und *Einzelnen*, wobei unter dem „Allgemeinen" sowohl das Universelle als auch das Generelle verstanden werden kann.

Es steht außer Zweifel, daß die *deduktive* Folgerung ohne weitere Besonderheiten richtig schließt. Daß die *induktive* Folgerung richtig sei, ist zunächst nur dann gewährleistet, wenn sie *vollständig* ist, d. h. alle in Frage kommenden singulären Sachverhalte bzw. Urteile zum Ausgangspunkt nimmt. Inwieweit sie noch trägt, wenn sie *unvollständig* ist, hängt offenbar zu einem erheblichen Teile von der Eigenart der in Betracht kommenden Sachverhaltsgebiete ab. Mithin können wir die erschöpfende Untersuchung der *unvollständigen* induk-

Digitized by Google

tiven Folgerung der speziellen Methodenlehre der einzelnen Wissenschaften zuweisen; ihre allgemeinsten Regeln werden unten im IV. Abschnitt besprochen werden.

Aristoteles hat zwar die *unvollständige* induktive Folgerung nicht übersehen oder abgewiesen; aber er hat ihr eine mindere Tragfähigkeit zugeschrieben, was vom rein logischen Standpunkt völlig berechtigt ist. Die *vollständige* induktive Folgerung sodann hat augenscheinlich, als bloße Zusammenfassung, in der Erkenntnis eine mindere Bedeutung, da der in ihr liegende Erkenntnisfortschritt minimal ist. So kam es, daß die Logik bei der Behandlung der Folgerungen fast nur die *deduktive* Folgerung im Auge behielt. Die ganze Folgerungs-, speziell die Schlußlehre, trägt dieses Kennzeichen.

Die ältere Logik hat von den Folgerungen vorzugsweise den sog. *Schluß* behandelt. Erst die neuere Logik ist (im 19. Jahrhundert) dazu gekommen, dem Schluß noch andere Folgerungsarten an die Seite zu stellen, indem sie den Folgerungscharakter auch dieser Notionsgefüge erkannte.

So unterscheiden wir heute meist: 1. *unmittelbare* und 2. *mittelbare Folgerungen*. Der Unterschied liegt darin, daß bei den unmittelbaren Folgerungen aus *einem* Notionsgebilde unmittelbar ein anderes hervorgeht, während die mittelbaren zum Folgern noch der Beihilfe eines weiteren Notionsgebildes bedürfen. Die obige Unterscheidung deckt sich also mit der von Folgerungen aus *einem* Stammurteil und von Folgerungen aus *mehreren* Stammurteilen. Die letzteren heißen auch *Schlüsse*.

Es ist nun offenbar, daß nicht aus beliebigen Urteilen andere hervorgehen und ebensowenig aus Urteilen beliebige andere gefolgert werden können. Hier wirkt vielmals, wie überhaupt im Denken, ein *Grundgesetz* des Denkens mit, das wir, weil es in allem erkenntnisstrebigen Denken selbstverständlich mitspielt, bisher nicht besonders formuliert haben; hier erst ist die Veranlassung dazu, auf dieses, *das Gesetz vom zureichenden Grunde*, eigens hinzuweisen. Es besagt, daß alles erkenntnisstrebige Denken beim Urteilen einen genügenden Anhaltspunkt haben müsse. Beim gewöhnlichen Urteil ist dies die Gegenständlichkeit, beim Notionsgefüge muß es entweder (bei der pragmatischen und der notionalen Intention) die Gegen-

Digitized by Google

ständlichkeit sein oder (bei der Folgerung) ein formaler Anhaltspunkt. Diese formalen Anhaltspunkte, die jenem Gesetz genügen, zu ermitteln, ist dann Aufgabe der logischenNotionslehre.

Wie auch immer diese formalen Anhaltspunkte oder Gesetze des Folgerns beschaffen sein mögen, das eine steht fest: es wird a priori unmöglich sein, aus gegebenen Urteilen andere zu folgern, wenn das *Stammurteil*, die *Prämisse* bzw. deren Mehrheit, und das *gefolgerte Urteil*, das *Folgeurteil, consequens,* nicht in irgend *einer* inhaltlichen *Beziehung zueinander stehen.* Zu dieser noch weiten Bestimmung Genaueres hinzuzufügen, wird Aufgabe der folgenden Betrachtungen über die *unmittelbaren* und die *mittelbaren* oder, wie wir auch sagen können, die *einwurzeligen* und *mehrwurzeligen* Folgerungen sein.

§ 31. Die unmittelbare Folgerung.

Die unmittelbaren Folgerungen sind zunächst — und so hat die neuere Logik sie durchweg gesehen — Folgerungen aus der *formalen* Beschaffenheit des Stammurteils. Neben diese *formal* begründeten unmittelbaren Folgerungen hat man neuerdings *material begründete* gestellt, bei denen es der jeweilige *Inhalt* des Stammurteils sein soll, der die Gefügekopula begründet.

1. Die bei den *formal begründeten unmittelbaren Folgerungen* als Quelle eines neuen Urteils fungierenden *formalen* Beschaffenheiten sind uns bereits in der Lehre von den Urteilsverhältnissen (§ 26) begegnet. Alle dort besprochenen Urteilsverhältnisse können daraufhin betrachtet werden, inwiefern sie unmittelbare Folgerungen zu begründen vermögen.

Die *Verhältnisse der Übereinstimmung* traten uns entgegen als vollkommene und unvollkommene Äquivalenz und als Vertretbarkeit.

Eine *vollkommene Äquivalenz* liegt vor, wenn zwei Urteile dasselbe S und dasselbe P aufweisen, nur in einem implicit, im

Digitized by Google

anderen explicit. Es liegt nun auf der Hand, daß man aus einem impliciten Notionssinn ohne weitere Hifsmittel den expliciten gewinnen kann. Allein von einer *Folgerung* wird man da wohl kaum sprechen können, weil vom ersten zum zweiten Urteil kein Erkenntnisfortschritt stattfindet.

Eine *unvollkommene Äquivalenz* liegt bei Sinnverschiedenheit, aber Gegenstandsidentität vor. Wir fanden sie zunächst bei den Arten der Urteilsqualität (Beispiel: Diese Frucht schmeckt nicht angenehm — schmeckt unangenehm). Hier dürfte zum ersten Male eine unmittelbare Folgerung möglich sein. Unvollkommene Äquivalenz kann ferner bei Urteilen mit negierten Subjekten bestehen (Beispiel: Nicht alle Menschen sind sprachkundig — Einige Menschen sind sprachkundig). Wiederum haben wir hier die Möglichkeit einer unmittelbaren Folgerung vor uns. — Schließlich gehören hierhin Urteile über ungleichsinnige Relationen (Beispiel: A ist rechts von B — B ist links von A). Die Möglichkeit unmittelbarer Folgerung liegt offenbar vor.

Die dritte Art von Übereinstimmungsverhältnis bildet die *Vertretbarkeit* von Urteilen, die sich bei generell-singulären und bei konkret-universellen Urteilen findet. Auch sie berechtigt zu unmittelbaren Folgerungen, wenn solche auch, am Standpunkt des Erkenntnisfortschrittes gemessen, einen verhältnismäßig geringen Folgerungswert besitzen. Beispiele: *Der* Adler ist ein Raubvogel, also sind *alle* Adler Raubvögel. Alle Adler sind Raubvögel, also ist *der* Adler ein Raubvogel.

Die *Verhältnisse des Enthaltenseins* umschließen die Implikation sowie die quantitative und die modale Inklusion.

Die *Implikation* berechtigt offenbar zu Folgerungen: Dieser Tisch ist braunpoliert, also ist er glänzend. Allerdings stehen diese Notionsgefüge dem hypothetischen Urteil mit notionaler Konsequenz sehr nahe.

Die *quantitative Inklusion* führt zu einer häufig benutzten unmittelbaren Folgerung. Beispiel für Subalternation: Alle Zitronenfalter sind gelb, also sind auch einige Zitronenfalter gelb; ... also ist auch dieser Zitronenfalter gelb. Beispiel für

Digitized by Google

Subordination: *Der* Zitronenfalter ist gelb. Also ist auch *dieser* Zitronenfalter gelb.

Schließlich wird auch die *modale Inklusion* viel als Folgerungsquelle beachtet: S muß P sein, also ist S — P. S ist P, also kann S — P sein.

Die *Verhältnisse des Gegensatzes* lassen sich nur in komplizierter Form, nämlich in Notionsgefügen mit notionaler Intention, zu unmittelbaren Folgerungen verwerten; ferner nur unter Zuhilfenahme der Kenntnis, ob das fragliche P eine Was- oder Wieseinsbestimmtheit bedeutet. Sagt die Satzform (universell oder generell) dies nicht gleich aus, so ist keine unmittelbare Folgerung möglich.

Unmittelbare Folgerungen aus *konträrer Opposition* zeigen die Beispiele: Der Mensch ist ein Lebewesen; also ist es falsch, daß der Mensch kein Lebewesen sei. Es ist falsch, daß der Mensch geflügelt sei, also ist er ungeflügelt.

Folgerungen aus *subkonträrer Opposition* sind überhaupt nur möglich, wenn man zur Unterstützung Urteile über Was- oder Wiesein heranzieht, da die Ausgangsurteile (i-Urteile) nichts darüber sagen. Also liegen *keine unmittelbaren* Folgerungen vor.

Wie sich aus *kontradiktorischer Opposition* unmittelbar folgern läßt, ist aus den Beispielen zu ersehen. Bei *einfacher* Kontradiktion: Dieser Mensch ist musikalisch; also ist es falsch, daß er unmusikalisch sei. Bei *diametraler* Kontradiktion: Alle Menschen sind Lebewesen, also ist es falsch, daß einige Menschen keine Lebewesen seien. Es ist falsch, daß kein Mensch musikalisch sei, also *sind* einige musikalisch.

Zuletzt gestatten auch die *Verhältnisse der Umformbarkeit* unmittelbare Folgerungen.

Aus der *reinen Umkehrung* läßt sich eine unmittelbare Folgerung und zugleich ein Erkenntnisfortschritt nur dann erzielen, wenn es sich um *e*-Urteile handelt. Kein Vogel ist ein Säugetier. Also ist kein Säugetier ein Vogel.

Die *unreine Umkehrung* ergibt lediglich bei a-Urteilen als

Digitized by Google

Stammurteilen eine unmittelbare Folgerung. Alle Rosen sind Pflanzen, also sind einige Pflanzen Rosen.

Durch *reine Umwendung* ist eine unmittelbare Folgerung nur aus einem a-Urteil möglich. Alle Vögel sind Warmblüter; also ist kein Kaltblüter ein Vogel.

Mit *unreiner Umwendung* kann aus einem e-Urteil unmittelbar gefolgert werden: Kein Reptil ist ein Warmblüter. Also sind einige Kaltblüter Reptilien.

Bei all den statthaften Folgerungen der zweiten bis vierten Gruppe gilt nur die jeweils *zuerst* angegebene Urteilsart als mögliches *Stamm*urteil. In der umgekehrten Richtung dieser Urteilsverhältnisse liegt *nicht* die Möglichkeit einer unmittelbaren Folgerung vor.

2. Neben diese von neueren Logikern schon viel beachteten *formal-begründeten* unmittelbaren Folgerungen sind jüngst *material-begründete* unmittelbare Folgerungen gestellt worden (vgl. besonders Nr. *50*). Man kann die dabei unterschiedenen Arten nach dem von uns gemachten Unterschied von einfachen und von Relations-Urteilen betrachten.

Ein *einfaches* Stammurteil kann Seins- oder Soseinsurteil sein. Aus dem *Seins*urteil: „Gott existiert" ließe sich etwa unmittelbar folgern: „Also ist Existenz eine Bestimmtheit, die ohne Widerspruch von Gott ausgesagt werden kann." — Das *Wasseins*urteil: „Der Adler ist ein Raubvogel" gestattet die unmittelbare Folgerung: „Also findet sich das allgemeine Wesen ‚Raubvogel' beim Adler in näher bestimmter Weise vor." — Aus dem *Wieseins*urteil: „Dieser Tisch ist rund" ließe sich unmittelbar entnehmen: „Also ist ‚rund' eine der möglichen Eigenschaften dieses Tisches." Kritisch könnte man dazu bemerken, daß solche Folgerungen unter unsere Folgerungen aus den Verhältnissen des Enthaltenseins fallen und daß sie höchstens für rein logische Feststellungen von Bedeutung sind.

Die unmittelbaren Folgerungen aus *Relationsurteilen*, die neuerdings als material begründet angesprochen werden, sind die von uns als formal-begründet erkannten Folgerungen, welche sich aus der *unvollkommenen Äquivalenz* solcher Relationsurteile ergeben.

Es könnte schließlich noch den Anschein haben, als ob im *täglichen Denken* manche Notionsgefüge vorkämen, bei denen als Stamm ein *einziges* Urteil fungiert. Beispiele: Es hat geklingelt, also steht jemand vor der Tür. Die Straße ist naß, also hat es geregnet. Der

Digitized by Google

Zug fährt in X durch, also kann ich nicht aussteigen. Die Katze ist ein Raubtier, also ist sie Fleischfresser.

In Wirklichkeit liegen in diesen Fällen beim *Denken implizite mittelbare* Folgerungen, also „Schlüsse" vor, denen die *Sprache* jedoch einen verkürzten Ausdruck gibt. Das letzte Beispiel lautet explizit gedacht: Die Katze ist ein Raubtier. Alle Raubtiere sind Fleischfresser. Also ist die Katze ein Fleischfresser. Die anderen Beispiele gehören, explizit gedacht, sogar in die Klasse der komplizierten Schlüsse, da eines der Stammurteile wieder ein Notionsgefüge ist.

§ 32. Allgemeines über die mittelbare Folgerung oder den Schluß.

Der üblichen Einteilung und der früher gebrachten Bestimmung entsprechend betrachten wir als *Schluß* jenes Notionsgefüge, bei dem aus mehr als *einem* Stammgebilde ein Folge-Urteil erwächst (*Aristoteles: συλλογισμός*). Nach dem vorhin Gesagten gibt es nun Schlüsse, die in impliziter, und solche, die in expliziter Weise diesen Aufbau besitzen. Daß *eines* der *Stammurteile* nicht ausdrücklich ausgedacht, sondern an irgendeiner Stelle des Notionsgefüges implizit mitgedacht sei, berechtigt uns nicht dazu, einem solchen Notionsgefüge den Schlußcharakter abzusprechen. Für den Logiker ist vielmehr maßgebend, was an Voraussetzungen (Prämissen) zur Gewinnung eines Folge-Urteils vorhanden sein muß. Genügt *ein* Urteil, dann haben wir eine unmittelbare Folgerung vor uns; ist ein zweites, und sei es ein noch so verstecktes Notionsgebilde, mit heranzuziehen, so müssen wir von mittelbarer Folgerung sprechen. Tritt eine der Prämissen in der sprachlichen Form nicht hervor, so spricht die Logik von einem *Enthymem*, womit also unser „impliziter Schluß" gemeint ist.

Der *Schluß* kann je nach der Art und der Zahl seiner Prämissen von *verschiedenem Aufbau* sein.

Die *einfachste* Art des *Schlusses* besteht offenbar darin, daß ein kategorisches Urteil sich aus zwei vorausgesetzten kategorischen Urteilen ergibt. Es ist dies der sog. *einfache oder kategorische Schluß.*

Alle anderen Schlußarten wollen wir als *komplexe* Schlüsse bezeichnen. Ihre Kompliziertheit ist natürlich wieder von verschiedenem Charakter. Eine der Prämissen z. B. kann von dem

Digitized by Google

einfachen Bau des kategorischen Urteils abweichen, indem sie durch komplizierte Struktur im S oder P ein *kolligatives* Urteil ist. Ein solcher Schluß, der als eine Prämisse ein kolligatives Urteil aufweist, soll innerhalb der Klasse der komplexen Schlüsse als *kolligativer* Schluß bezeichnet werden. Das, was die Logik als *disjunktiven* Schluß bezeichnet, gehört natürlich hierher.

Eine *andere* Unterart der komplexen Schlüsse entsteht dadurch, daß eine der Schlußprämissen nicht mehr ein *Notionsgebilde*, sondern bereits ein *Notionsgefüge* darstellt. Solche komplexen Schlüsse sollen *Schlußgefüge* heißen. Sie zerfallen wieder in zwei Unterarten. Ist mindestens eine der Prämissen ein hypothetisches Urteil, so soll der Schluß selbst auch *hypothetisch* heißen. Stützen wir dagegen die Prämissen oder eine von ihnen auf eine vorausgesetzte *Folgerung*, so daß diese selbst an der neuen Folgerung grundlegenden Anteil hat, so sprechen wir von einem *zusammengesetzten Schluß*.

Alle diese Schlußarten sind deshalb „schlüssig", weil ihre *Form* die Gültigkeit des Folgeurteils gewährleistet (vorausgesetzt, daß die Bedingungen gewahrt sind, welche die Logik dafür aufstellt).

Neben solche *formal* begründeten Schlüsse setzen neuere Logiker auch solche, die *material* begründet sein sollen, bei denen also vornehmlich der *Inhalt* der Prämissen das Schlußurteil begründet.

Bei *jeder* Art von Schluß werden wir, wie bei *allen* Folgerungen, sagen dürfen, daß die Voraussetzungen, die *Prämissen*, mit dem Folgeurteil etwas Gemeinsames haben müssen. Aber das gilt auch für die Prämissen des Schlusses untereinander. Aus Prämissen, die nicht in irgend einer inhaltlichen Beziehung zu einander stehen, wird sich keine gemeinsame Folgerung ergeben können. Anderseits darf diese Beziehung auch nicht zu weit gehen: wenn es sich um ein mehrwurzeliges Folgern handelt, müssen die Prämissen auch voneinander *verschieden* sein; es dürfen also keine Urteile sein, die zu einander in einem Verhältnis der Übereinstimmung (§ 26) stehen.

Digitized by Google

Den zuerst genannten *positiven* Regeln entsprechen die Schlußarten durchweg vermöge ihrer eigenartigen Struktur. Diese Beziehungen lassen sich aber auch durch folgende Überlegung gewinnen. Das Folgeprodukt ist ein Urteil. Es besteht also, abgesehen von der Kopula, aus Subjekt und Prädikat. Mithin läßt sich die erforderliche Verbindung *mit* den Prämissen auf solche Art decken, daß S in der einen, P in der anderen, oder S und P in einer vorkommen. Anderseits muß auch, so sagten wir, eine Beziehung *zwischen* den beiden Prämissen bestehen. Dies ist dadurch möglich, daß beide einen Begriff gemeinsam haben.

Diese Verteilung der Begriffe findet sich in der Tat bei den Schlußarten beobachtet. Der den Prämissen gemeinsame und daher zwischen ihnen wie auch zwischen S und P vermittelnde Begriff heißt *terminus medius* oder *Mittelbegriff*. Die Benennung der anderen Begriffe sowie die der Schlußsätze selbst hat nun eine besondere Theorie vom Urteil sowie vom Schluß zur Voraussetzung. Für *Aristoteles* ist das Urteilen vornehmlich ein Subsumieren, also Zuteilen eines Individuums (oder einer Species) an eine Gattung. Das Schließen erhält, von da aus gesehen, wesentlich einen subsumtiven Charakter. Es vollzieht sich an Hand des Gesetzes, daß alles, was von der Gattung gilt, auch von allem Untergeordneten gilt und daß alles, was ihr wesentlich widerspricht, auch dem Untergeordneten widersprechen muß (Dictum de omni et de nullo). Nun sind die Schlüsse so gebaut, daß der P-Begriff des Folgeurteils, der conclusio, in den Prämissen als höherer Gattungsbegriff vorkommt, daß der S-Begriff der conclusio aber einen untergeordneten Artbegriff oder ein Konkretum darstellt. Daher heißt der *S-Begriff terminus minor* oder *Unterbegriff*, der *P-Begriff terminus maior* oder *Oberbegriff*. Danach heißt weiter diejenige von den Prämissen, welche den P-Begriff enthält (falls S und P auf beide verteilt sind), *propositio maior* oder Obersatz; die, in welcher der S-Begriff vorkommt, *propositio minor* oder *Untersatz*.

Diese Benennungen, die am besten auf den kategorischen

Digitized by Google

Schluß passen, werden auch auf die anderen Schlußarten angewandt; sie finden auch dort Verwendung, wo man an die genannte Schlußtheorie nicht denkt oder sie gar ablehnt.

Die Benennungen „Obersatz" und „Untersatz" rühren also von der Stellung der Begriffe im Begriffssystem der Über- und Unterordnung her, *nicht* aber von der Stellung der beiden Sätze in der Formulierung des Schlusses, die in der schriftlichen Darstellung gern die beiden Vordersätze untereinander, und darunter, durch den „Schlußstrich" (das Symbol des „also") getrennt, den Folgesatz stellt.

Die Reihenfolge „Obersatz, Untersatz, Schlußsatz" stellt die gewöhnliche Formulierung dar. Wird eine andere Reihenfolge gewählt, so entsteht der *„versetzte* Schluß", eine Benennung, die also keine neue Schlußart, sondern nur Varianten der *Formulierung* bezeichnet.

Wir werden im Folgenden nur die *richtigen* Schlüsse behandeln. Die Lehre von den *falschen* oder den *Fehl*-Schlüssen bildet ja nichts anderes als die Kehrseite der Lehre von den richtigen Schlüssen; einige ihrer Gesichtspunkte gehören übrigens in die *Denklehre*.

§ 33. Der einfache oder kategorische Schluß.

Wir wollen den kategorischen Schluß zunächst in der hergebrachten Form, d. h. also gemäß der vorherrschenden subsumtiven Einstellung betrachten. Dabei müssen wir uns daran erinnern, daß die Logik beim Ausbau ihrer Schlußlehre nur die universellen und die partikulären Urteile unterschied und jenen die generellen gleichstellte, diesen die singulären einordnete, so daß auch die konkreten Urteile (mit Ausnahme der generell-konkreten) als partikuläre auftreten.

Die *Gesetze des kategorischen Schlusses* sind in folgender Weise formuliert worden:

1. „Terminus esto triplex, maior mediusque minorque." Es ist jene Grundbestimmung, welche wir aus dem Gefügecharakter des Schlusses schon abgeleitet haben: Der Schluß muß drei Begriffe enthalten. Durch die Dreizahl wird sogleich angedeutet, daß weder S noch P in den Vordersätzen einen anderen Sinn haben kann als im Schlußsatz und daß ferner

Digitized by Google

der Mittelbegriff in beiden Vordersätzen identisch sein muß. Wird gegen die letztere Bestimmung gefehlt, so entsteht die *„quaternio terminorum"*.

2. „Latius hos (terminos) quam praemissae conclusio non vult." D. h. die im Folgeurteil vorkommenden Begriffe können nicht in einem weiteren Umfange zu verstehen sein als in den Prämissen. (Der subsumtiv-deduktive Charakter der Schlußlehre tritt hier deutlich zutage.)

3. „Aut semel aut iterum medius generaliter esto." Damit eine Subsumtion möglich sei, muß mindestens *ein* universeller Satz vorausgehen. Die Betrachtung aller möglichen Schlußformen ergibt nun, daß dies dadurch gewährleistet wird, daß der Mittelbegriff mindestens einmal in allgemeiner Bedeutung vorkommt.

4. „Nequaquam medium capiat conclusio fas est." Der vermittelnde Begriff kann nur in den Vordersätzen auftreten — eine Regel, die nach dem früher Gesagten sich von selbst verstehen dürfte.

5. „Ambae affirmantes nequeunt generare negantem." Aus zwei affirmativen Vordersätzen kann kein negatives Folgeurteil entspringen (es sei denn, daß man eine gleichbedeutende Umformung nach den Gesetzen der Urteilsverhältnisse vornimmt).

6. „Peiorem semper sequitur conclusio partem." Das Folgeurteil liegt stets auf der „schwächeren" Seite. a) Ist *ein* Vordersatz *negativ,* so ist auch das Folgeurteil negativ (sonst positiv), b) Ist ein Vordersatz partikulär, so ist auch das Folgeurteil partikulär (sonst universell).

7. „Utraque si praemissa negat, nil inde sequetur." Zwei negative Prämissen gestatten überhaupt keine Folgerung. Denn da die beiden Vordersätze den M-Begriff unter sich gemeinsam haben, ferner aber auch zwischen S und P eine Verbindung herstellen sollen, können sie nicht beide durch Negation S und P von M trennen. Mithin muß stets mindestens *eine* Prämisse affirmativ sein.

8. „Nil sequitur geminis ex particularibus umquam." Aus zwei partikulären Prämissen ergibt sich keine Folgerung. Denn

Digitized by Google

in solchem Falle wäre eine Subsumtion unmöglich. Dazu muß vielmehr mindestens *ein* universeller Vordersatz da sein (Obersatz).

Zum *Aufbau* des kategorischen Schlusses haben wir folgende Bausteine von vornherein zur Verfügung. S und P 1. als Urteil S P im Folgesatz, 2. P für den Ober-, 3. S für den Untersatz, 4. für die beiden letztgenannten noch M.

Das Schlußurteil S P steht überall fest. P, S und M können *in* den Vordersätzen in verschiedener Weise auftreten. Da P für den Ober-, S für den Untersatz festliegt, M aber in beiden auftritt, so gibt es folgende Kombinationsmöglichkeiten; sie sind von M aus gesehen, durch dessen Stellung P und S ja jeweils fixiert sind.

I. M als Subjekt im Obersatz
„ „ Prädikat „ Untersatz
II. „ „ Prädikat „ Obersatz
„ „ „ „ Untersatz
III. „ „ Subjekt „ Obersatz
„ „ „ „ Untersatz
IV. „ „ Prädikat „ Obersatz
„ „ Subjekt „ Untersatz

So ergeben sich die vier a priori möglichen *Schlußfiguren.*

I.	II.	III.	IV.
M P	P M	M P	P M
S M	S M	M S	M S
S P	S P	S P	S P

Merkvers, auf die Funktion von M zielend: „Sub prae, tum prae prae, tum sub sub, denique prae sub."

Historische Bemerkung. Die drei ersten Figuren stellte schon Aristoteles auf. Die vierte wird auf Galenos (einen vorwiegend an Aristoteles orientierten Eklektiker des 2. Jahrhunderts n. Chr.) zurückgeführt; sie wird, da sie auf die erste Figur reduziert werden kann, meist als geringerwertig angesehen und vielfach nur als indirekte Form der ersten Figur behandelt.

Diese vier Schlußfiguren besagen zunächst aber nur die

Digitized by Google

a priori mögliche Stellung der notwendigen Begriffe in den drei Sätzen. Noch wissen wir nicht, wie dieses Schema auszufüllen ist, d. h. welche Arten von Urteilen, nach Qualität und Quantität (a, i, e, o) betrachtet, in diesem Rahmen auftreten können. Daß nicht jede beliebige Zusammenstellung einen bündigen Schluß ergibt, wird man sich von selbst sagen können, wenn man die vorausgeschickten allgemeinen Gesetze des kategorischen Schlusses beachtet.

Da Quantität und Qualität des Schlußsatzes von den Vordersätzen abhängen, so brauchen wir nur die Zusammenstellung der Urteilsarten in den Prämissen zu betrachten.

Es handelt sich für jede Schlußfigur um eine Variation von 4 Elementen zur 2. Potenz mit möglichen Wiederholungen, d. h. also um 16 mögliche Fälle bei jeder Schlußfigur; das ergibt 64 Fälle für die Gesamtheit der Schlußfiguren. Man nennt diese Variationen *Schlußmodi*. Es fragt sich aber jetzt, ob alle diese 64 Modi brauchbare Schlüsse ergeben.

In jeder Schlußfigur sind an sich folgende 16 Variationen möglich:

a a a a	i i i i	e e e e	o o o o
a i e o	a i e o	a i e o	a i e o

Nun besagte eines der vorangeschickten allgemeinen Gesetze, daß nicht beide Prämissen negativ sein können.. Damit fallen folgende Kombinationen aus: $\begin{matrix} e\,e\,o\,o \\ e\,o\,e\,o \end{matrix}$. Dann bleiben noch zwölf Modi für jede Figur, zusammen (von 64) noch 48. Ein anderes Gesetz besagte aber, daß nicht beide Prämissen partikulär sein können. Damit scheiden für jede Schlußfigur 3 weitere Modi aus: $\begin{matrix} i\,i\,o \\ i\,o\,i \end{matrix}$. Somit bleiben für die einzelne Figur noch 9, im ganzen 36 Modi übrig. Unbrauchbar ist ferner noch der Modus $\begin{matrix} i \\ e \end{matrix}$. Denn der Obersatz ist hier affirmativ-partikulär, bezieht sich also nur auf einen Teilumfang eines Begriffes; der Untersatz aber, in dem S und M vorkommen, trennt diese beiden Begriffe total voneinander, (MeS) oder (SeM),

Digitized by Google

und zwar in universeller Weise. Nun soll aber der Untersatz den Terminus *minor* enthalten, also den untergeordneten Begriff. Wird aber etwas total verneint, so kann der Schluß nur dann schließen, wenn diese totale Verneinung auch auf den Oberbegriff ausgedehnt werden darf, was nur dann möglich ist, wenn dieser in einem allgemein bejahenden Satze steht. Somit bleiben für jede Figur noch 8 Modi, im ganzen noch 32 Modi: $\begin{matrix} a\,a\,a\,a\,i\,e\,e\,o \\ a\,i\,e\,o\,a\,a\,i\,a \end{matrix}$. Aber auch sie sind noch nicht alle brauchbar; das zeigt sich, wenn wir uns den 4 Figuren im einzelnen zuwenden; die genaue Untersuchung kann hier aber nur an der I. Figur durchgeführt werden.

A. *I. Figur.* Die Grundformel lautet:

$$\begin{matrix} M\ P \\ S\ M \\ \hline S\ P \end{matrix}$$

Dafür sind unbrauchbar die Modi $\begin{matrix} i\ o \\ a\ a \end{matrix}$; denn beide haben einen partikulären Obersatz bei universellem Untersatz, während umgekehrt doch der Obersatz einen weiteren Sinn haben sollte als der Untersatz. Unbrauchbar sind gleichfalls die Modi $\begin{matrix} a\,a \\ e\,o \end{matrix}$; denn die verneinenden Untersätze bestreiten die Verbindung von S und M, so daß auch keine solche mit P zustande kommt. Es bleiben also 4 Modi:

M a P	M a P	M e P	M e P
S a M	S i M	S a M	S i M

Als Schlußsätze ergeben sich:

S a P	S i P	S e P	S o P

Der Schlußsatz lautet für den *ersten* Modus offenbar: S a P. Positiv muß er sein, da zwei positive Prämissen vorliegen; universell, da keine Prämisse partikulär ist.

Der zweite Modus ergibt den Schlußsatz: S i P. Er ist affirmativ nach dem oben zitierten Satz; partikulär, da eine Prämisse partikulär ist.

Digitized by Google

Der dritte Modus schließt: S e P. Negativ ist der Schlußsatz, weil eine Prämisse negativ ist; universell, weil beide universell sind.

Der vierte Modus hat als Schlußsatz: S o P. Er ist negativ, weil eine Prämisse negativ ist; partikulär, weil eine Prämisse partikulär ist.

Aus dem Ganzen ergibt sich die alte *Grundregel* der I. Figur: „Sit minor affirmans, nec maior particularis". — Der Obersatz muß allgemein, der Untersatz affirmativ sein.

B. Untersucht man in ähnlicher Art die *II. Figur*, so scheiden dafür folgende Modi aus: $\begin{matrix} a\ a\ i\ o \\ a\ i\ a\ a \end{matrix}$. Es bleiben 4 Modi:

P e M	P a M	P e M	P a M
S a M	S e M	S i M	S o M

Als Schlußsätze ergeben sich:

S e P	S e P	S o P	S o P

Der *Grundsatz* der II. Figur lautet: „Una negans esto, maior vero generalis". Bei universellem Obersatz muß eine Prämisse negativ sein.

C. Die *III. Figur* ist nicht schlüssig in den Modi: $\begin{matrix} a\ a \\ e\ o \end{matrix}$. Es verbleiben also 6 Modi:

M a P	M a P	M i P	M e P	M e P	M o P
M a S	M i S	M a S	M a S	M i S	M a S

Die Schlußsätze lauten:

S i P	S i P	S i P	S o P	S o P	S o P

Als *Grundsatz* der III. Figur gilt: „Sit minor affirmans, conclusio particularis". Der Untersatz muß positiv, der Schlußsatz partikulär sein.

D. Bei der *IV. Figur* scheiden die Modi: $\begin{matrix} a\ a\ o \\ i\ o\ a \end{matrix}$ aus. Brauchbar sind also 5 Modi:

P a M	P a M	P i M	P e M	P e M
M a S	M e S	M a S	M a S	M i S

Die Schlußsätze sind:

S i P	S e P	S i P	S o P	S o P

Ein allgemeiner Grundsatz für diese Figur besteht nicht.

Digitized by Google

Die alte Logik hat die auf diese Weise ermittelten *19 gültigen Schlußmodi* in Memorialverse gebracht, die bei den verschiedenen Autoren leichte Variationen aufweisen. Eine der meist gebrauchten Formen lautet:

Barbara, Celarent, Darii, Ferioque prioris,
Cesare, Camestres, Festino, Baroco secundae,
Tertia Darapti, Disamis, Datisi, Felapton
Bocardo, Ferison habet; quarta insuper addit
Bamalip, Calemes, Dimatis, Fesapo, Fresison.

Die Hauptwörter dieser Verse sind so gebaut, daß sie durch ihre Vokale jeweils den Charakter der drei Urteile eines Schlusses angeben. So bedeutet „Ferio" einen Schluß, der als Modus der I. Figur aus den Urteilen e, i und o (in der oben eingehaltenen Reihenfolge) besteht, also den Schluß:

M e P
S i M

S o P

Beispiele sollen das Gesagte verdeutlichen:

I. *Barbara:* Alle Raubvögel sind scharfsichtig.
Der Adler ist ein Raubvogel.
Also ist der Adler scharfsichtig.

Celarent: Kein Vogel ist Kaltblüter.
Der Buchfink ist ein Vogel.
Also ist der Buchfink kein Kaltblüter.

Darii: Alle Vögel sind Warmblüter.
Einige Wassertiere sind Vögel.
Also sind einige Wassertiere Warmblüter.

Ferio: Kein Mensch ist geflügelt.
Einige Lebewesen sind Menschen.
Also sind einige Lebewesen nicht geflügelt.

II. *Cesare:* Kein Apfel ist eine Steinfrucht.
Alle Kirschen sind Steinfrüchte.
Also ist keine Kirsche ein Apfel.

Camestres: Alle Kirschen sind Steinfrüchte.
Kein Apfel ist eine Steinfrucht.
Also ist kein Apfel eine Kirsche.

Digitized by Google

Festino: Kein Fisch kann auf dem Lande leben.
Einige Wassertiere können auf dem Lande leben.
Also sind einige Wassertiere keine Fische.

Boroco: Jeder Fisch hat Kiemen.
Einige Wassertiere haben keine Kiemen.
Also sind einige Wassertiere keine Fische.

III. *Darapti:* Alle Menschen sind vernunftbegabt.
Alle Menschen sind Lebewesen.
Also sind einige Lebewesen vernunftbegabt.

Disamis: Einige Pilze sind giftig.
Alle Pilze sind Kryptogamen.
Also sind einige Kryptogamen giftig.

Datisi: Alle Schmetterlinge sind Insekten.
Einige Schmetterlinge sind Nachttiere.
Also sind einige Nachttiere Insekten.

Felapton: Kein Pferd ist Spalthufer.
Alle Pferde sind Wirbeltiere.
Also sind einige Wirbeltiere keine Spalthufer.

Bocardo: Einige Pilze sind nicht eßbar.
Alle Pilze sind Kryptogamen.
Also sind einige Kryptogamen nicht eßbar.

Ferison: Kein Pilz gehört zu den Phanerogamen.
Einige Pilze sind giftig.
Also sind einige Giftgewächse keine Phanerogamen.

IV. *Bamalip:* Alle Pferde sind Einhufer.
Alle Einhufer sind Wirbeltiere.
Also sind einige Wirbeltiere Pferde.

Calemes: Alle Fische sind Kiemenatmer.
Kein Kiemenatmer lebt auf dem Lande.
Kein Landtier ist ein Fisch.

Dimatis: Einige Raubvögel sind Adler.
Alle Adler sind scharfsichtig.
Also sind einige scharfsichtige Wesen Raubvögel.

Fesapo: Keine Katze ist ein Vogel.
Alle Vögel sind gefiedert.
Also sind einige gefiederte Wesen keine Katzen.

Digitized by Google

Fresison: Keine Katze ist ein Vogel.
Einige Vögel sind Wassertiere.
Also sind einige Wassertiere keine Katzen.

Man hat über jene Verse als eine müßige Spielerei viel gespottet. Meist zu Unrecht. Sie enthalten nicht nur eine knappe Zusammenfassung der möglichen Schlußmodi, sondern stellen darüber hinaus nicht unwichtige Beziehungen zwischen den Schlußmodi symbolisch dar. Um sie zu verstehen, müssen wir folgendes beachten:

Nur die Modi der I. Figur sind derart beschaffen, daß ihr Aufbau ihren bündigen und schlüssigen Charakter ohne weiteres verrät. (Deshalb ist ihr Schlußsatz [für unsere Terminologie] nicht nur Vertreter eines „bloß bestimmenden" Notionsgebildes, sondern eines stellungnehmenden Urteils). Bei den anderen Schlußfiguren liegt diese Durchsichtigkeit nicht vor (sie führen also zu einem bloß bestimmenden Notionsgebilde). Daher ist es nötig, ihre Schlüssigkeit irgendwie nachzuweisen. Dies geschieht dadurch, daß man die Modi der II. bis IV. Figur auf die der ersten zurückführt. Die dazu nötigen Hinweise legte die Logik in jenen Memorialversen in folgender Weise nieder:

1. Die *Anfangsbuchstaben* der Wörter für die Modi der II. bis IV. Figur geben an, auf welchen entsprechenden (mit gleichem Anfangsbuchstaben versehenen) Modus der I. Figur die Zurückführung zu erfolgen habe.

2. Die auf jeden Vokal folgenden *Konsonanten* bilden Hinweise auf die Art, in der diese Reduktion zu vollziehen sei. Ihre Bedeutung ist in folgendem Vers niedergelegt:

s sult simpliciter verti, p vero per accidens,
m vult transponi, c per impossibile duci.

Folgt auf den Urteilsbuchstaben ein s, so ist eine *reine* Umkehrung vorzunehmen, bei p eine *unreine;* m bedeutet Vertauschung (*μετάθεσις*, mutatio) der beiden Vordersätze; c verlangt, daß (durch eine conclusio ad absurdum) das Gegenteil als unmöglich erwiesen werde.

Beispiele für solche Reduktion:

a) Cesare (II) wird auf Celarent (I) zurückgeführt durch reine Umkehrung (s) des Obersatzes:

Kein Apfel ist eine Steinfrucht.	Keine Steinfrucht ist ein Apfel.
Alle Kirschen sind Steinfrüchte.	Alle Kirschen sind Steinfrüchte.
Also ist keine Kirsche ein Apfel.	Also ist keine Kirsche ein Apfel.

Digitized by Google

b) Felapton (III) wird durch reine Umkehrung des Untersatzes in Ferio (I) umgeformt:

Kein Pferd ist ein Spalthufer.	Kein Pferd ist Spalthufer.
Alle Pferde sind Wirbeltiere.	Einige Wirbeltiere sind Pferde.
Also sind einige Wirbeltiere keine Spalthufer.	Also sind einige Wirbeltiere keine Spalthufer.

c) Calemes (IV) wird durch Umtausch der Prämissen und reine Umkehrung des Schluß-Satzes in Celarent (I) umgewandelt.

Alle Fische sind Kiemenatmer.	Kein Kiemenatmer lebt auf dem Lande.
Kein Kiemenatmer lebt auf dem Lande.	Alle Fische sind Kiemenatmer.
Kein Landtier ist ein Fisch.	Also ist kein Fisch ein Landtier.

Zur *Schluß-Symbolik* sei noch gesagt, daß die verschiedenen Schlußmodi oft auch durch Kreise dargestellt werden, die einander einschließen oder teils decken oder gar nicht berühren.

Die im vorigen dargestellte Schlußlehre bedarf insofern noch einer *Ergänzung*, als in dem kategorischen Urteilen der Prämissen auch Varianten nach der *Urteilsmodalität* vorkommen können. Die bisherigen Ausführungen betrafen nur die assertorische Modalität. Für die anderen Schlußmodalitäten gelten folgende Gesetze:

1. Ist eine Prämisse problematisch, dann auch der Schluß-Satz; erst recht, wenn beide problematisch sind.

2. Ist eine Prämisse apodiktisch, so muß wie folgt unterschieden werden: Ein apodiktischer Obersatz bei assertorischem Untersatz bedingt einen apodiktischen Schluß-Satz. Ein apodiktischer Untersatz bei assertorischem Obersatz bedingt einen assertorischen Schluß-Satz. Zwei apodiktische Prämissen ergeben einen apodiktischen Schluß-Satz.

Mit dem Gesagten ist der Hauptinhalt der klassischen Schlußlehre dargelegt. Sie hat zu mancherlei Kritik und zu manchen Ergänzungen Anlaß gegeben. Wir wollen nur von unserem früher dargestellten Grundstandpunkt aus einige Bedenken vorbringen. Zu einer völligen Umarbeitung, wie sie sich von der Grundlage unserer Urteilslehre aus ergeben muß, bedarf es noch eingehender Voruntersuchungen.

In erster Linie wird darauf hinzuweisen sein, daß die von der klassi-

Digitized by Google

schen Schlußlehre allein berücksichtigten Urteilsarten a, i, e und o nach unseren Überlegungen nicht genügen.

Es wird ferner zu prüfen sein, ob das kategorische Urteil wesentlich subsumtiv ist. Offenbar nicht ganz. Denn die Schlüsse mit negativer Konsequenz lassen sich nur in der Weise als subsumtiv auffassen, daß man die Negation zum Prädikat schlägt; kein S ist P = alle S sind Non-P. Immerhin bliebe dann die Möglichkeit, alle kategorischen Schlüsse als positive oder negative Behauptungen über logische Über- und Unterordnungsverhältnisse zu betrachten.

Setzt man dies aber voraus, so wird man guttun, statt des bisher benutzten Gesichtspunktes der Quantität den der Entität einzusetzen, somit auch nicht den Unterschied der universellen und partikulären, sondern entweder den der generellen und speziellen oder, in anderen Fällen, den der generellen und konkreten Urteile zum Ausgangspunkt zu machen.

Ein Einwand, der gegen die Schlußlehre oft vorgebracht wird, ist zurückzuweisen. Man sagt, der Schluß „alle M sind P, alle S sind M, also sind alle S — P" bringe keine Erkenntnisförderung; denn der Schlußsatz werde in den Prämissen schon mitgedacht. Dieser Gesichtspunkt ist unberechtigt, denn er ist psychologistisch. Wir sahen, daß der Schluß auch in versetzter Form vorkommt; dabei kann der Schlußsatz gar vornanstehen. Die Hauptsache aber ist, daß es sich hier nur um die Richtigkeitszusammenhänge der Notionen, nicht aber um eine Abfolge der Denkerlebnisse handelt.

§ 34. Die material begründeten einfachen Schlüsse. Der Analogieschluß.

1. Wie die vorigen Betrachtungen gezeigt haben, ergibt sich bei den dargestellten Arten des kategorischen Schlusses das Folgeurteil aus den formalen Beziehungen der Prämissen und ihrer Glieder. Diesen formal begründeten Schlüssen stellt die neueste Logik *material begründete* Schlüsse an die Seite. Ihre Schlüssigkeit beruht *unmittelbar* auf den gegenständlichen Beziehungen der vorkommenden Sachverhaltsträger. Als „Materie" sind also *Relations*bestimmtheiten nötig. Beim Denken dieser Schlüsse kann man sich nicht, wie bei den formal begründeten Schlüssen, blindlings einer Denkbahn überlassen,

Digitized by Google

sondern man vollzieht den Schluß im unmittelbaren Hinblick auf die vorliegenden Gegenstände (vgl. bes. *53*, 194 ff., *50*, 357 ff.).

Einige Formen seien angeführt:

Gleichheitsrelation:

$$\frac{S_1 = S_2 \quad S_2 = S_3}{S_1 = S_3}$$

Komparationsrelation:

$$\frac{S_1 > S_2 \quad S_2 > S_3}{S_1 > S_3}$$

Mischform:

$$\frac{S_1 > S_2 \quad S_2 = S_3}{S_1 > S_3}$$

Ordnungsrelation:

$$\frac{S_1 \text{ vor } S_2 \quad S_2 \text{ vor } S_3}{S_1 \text{ vor } S_3}$$

Daß die Form, d. h. die formale Funktion der einzelnen Schlußglieder, hier keine Rolle spielt, sondern der „Inhalt" maßgebend ist, erhellt, wenn wir bei dem letzten Schluß in der zweiten Prämisse die umgekehrte Relationsrichtung einsetzen.

$$\frac{S_1 \text{ vor } S_2 \quad S_3 \text{ hinter } S_2}{S_1 \text{ vor } S_3}$$

Keine Form des formal-kategorischen Schlusses kommt hier zur Anwendung.

Der materiale Schluß aus *Ähnlichkeit* auf *Ähnlichkeit* bedarf einer besonderen Bemerkung:

$$\frac{S_1 \sim S_2 \quad S_2 \sim S_3}{S_1 \sim S_3}$$

Digitized by Google

Dieser Schluß gilt nur dann, wenn die Ähnlichkeit bei Objekten der Prämissen in *derselben* Richtung liegt; so sind zwei Dreiecke, die demselben dritten ähnlich sind, auch untereinander ähnlich.

2. Eine gewisse Kreuzung der *formalen* und der *materialen* Schlüssigkeit kann man im *Analogieschluß* sehen:

$$\begin{array}{l} M \smile P \\ S \sim M \\ \hline S \text{ kann } P \text{ sein.} \end{array}$$

Ein Prädikat P wird einem S deshalb (problematisch) zugesprochen, weil dieses Prädikat P einem M zukommt, das mit S in einer *Ähnlichkeitsrelation* steht.

Offenbar kommt aber durch das Mitspielen dieser Ähnlichkeitsrelation eine *materiale* Rücksicht in den Analogieschluß hinein. Daß er aber überwiegend *formal* schließt, erhellt aus folgendem.

Der Analogieschluß stützt sich darauf, daß S und M, die beiden Träger der Ähnlichkeitsrelation, dank. ihrer partiellen Gleichheit derselben übergeordneten Gattung G angehören. Bezieht sich nun das Urteil M⌣P auf das Wesen dieser Gattung, gilt also „M⌣P" *deshalb, weil* M zur Gattung G gehört, so kommt das P auch dem S zu. Da aber der Analogieschluß von vornherein selten erkennen läßt, ob diese Voraussetzung zutrifft, so kann ohne weiteres nur mit der *Möglichkeit* ihres Zutreffens gerechnet werden. Daher erhält die Folgerung eine Abschwächung im Sinne einer *problematischen* Modalität: S *kann* P sein. Es liegt dabei eine Aktmodalität vor, eine Abstufung des Sicherheitsgrades.

Die Höhe der erreichbaren „Wahrscheinlichkeit" hängt aber in solchem Maße von den jeweiligen Gegenständen ab, daß die eingehendere Untersuchung der Zuständigkeit des Analogieschlusses auf den einzelnen Gegenstandsgebieten der speziellen Methodologie überantwortet werden muß, die unseres Erachtens, als an der Denkmaterie orientiert, der (speziellen) Erkenntnislehre anheimfällt.

Digitized by Google

§ 35. *Die komplexen Schlüsse.*

Die komplexen Schlüsse, die nur in der Richtung des *formal* begründeten Schlusses verfolgt werden sollen, zerfallen nach früheren Ausführungen in die *kolligativen* Schlüsse und die *Schlußgefüge.*

1. *Kolligative Schlüsse* müssen in einer Prämisse ein kolligatives Urteil aufweisen. Von den verschiedenen Arten des kolligativen Urteils scheint weder das *kopulative* noch das *partitive* Urteil, als Prämisse gebraucht, gegenüber dem kategorischen Urteil eine neue Schlußart abzugeben (von dem komplexeren Bau des Schlusses abgesehen). Dasselbe gilt für das *subjektär-divisive* Urteil. Erst das noch übrigbleibende *prädikatär-divisive Urteil* führt zu einer neuen Schlußart. Zwar ist auch dieses zunächst noch geeignet, Schlüsse zu bilden, welche nur eine Komplizierung des kategorischen Schlusses bedeuten; so in der Form:

$$\frac{\begin{array}{l}M \text{ ist } P_1 \text{ oder } P_2\\ S \text{ ist } M\end{array}}{S \text{ ist } P_1 \text{ oder } P_2.}$$

Anders wird die Sachlage erst, wenn wir uns von dem Schema des kategorischen Schlusses freimachen. Dann finden wir zwei Schlußformen, welche die Schullogik aus dieser ganzen Klasse von Schlüssen als sog. *disjunktiven Schluß* allein einer Betrachtung unterzogen hat.

$$\frac{\begin{array}{l}\underset{\frown}{S_+P_1} \text{ oder } P_2\\ \underset{\frown}{S_+P_1}\end{array}}{\underset{\frown}{S_-P_2}.}$$

Modus ponendo tollens.

$$\frac{\begin{array}{l}\underset{\frown}{S_+P_1} \text{ oder } P_2\\ \underset{\frown}{S_-P_1}\end{array}}{\underset{\frown}{S_+P_2}.}$$

Modus tollendo ponens.

Die Schlüssigkeit beruht auf der Voraussetzung, daß, wie früher gesagt, das divisive Urteil erschöpfend ist. Der Sinn des Schlusses selbst kann als *divisiv-determinativ* bezeichnet werden.

2. Ein *Schlußgefüge* stellt eine komplexe Notionsstruktur

Digitized by Google

dar, welche einerseits bereits Notionsgefüge als Glieder in sich begreift, anderseits als Ganzes noch den gedanklichen Bau eines Schlusses besitzt.

a) Da nach unserer Auffassung das *hypothetische Urteil* schon zu den *Notionsgefügen* gehört, so ist ein *Schluß*, in dem ein hypothetisches Urteil als Prämisse vorkommt, folgerichtig zu den *Schlußgefügen* zu rechnen. Man unterscheidet *zwei* Arten des *hypothetischen Schlusses*, den *rein hypothetischen* und den *gemischt hypothetischen Schluß*.

Ein *rein hypothetischer* Schluß hat zwei hypothetische Urteile zu Prämissen.

Wenn $M - Q$ ist, so ist $S_1 - P_1$
Wenn $S_2 - P_2$ ist, so ist $M - Q$

Wenn $S_2 - P_2$ ist, so ist $S_1 - P_1$.

Wie die vorstehende Form dem Modus „Barbara" entspricht, so lassen sich alle Modi des rein hypothetischen Schlusses jenen des kategorischen Schlusses parallel setzen.

Der *gemischt-hypothetische Schluß* weist nur *eine* hypothetische Prämisse auf. Er kommt in zwei Formen vor:

Wenn $S_1 \smile P_1$, so $S_2 \smile P_2$
$S_1 + P_1$

$S_2 + P_2$

Modus ponendo ponens

Wenn $S_1 \smile P_1$, so $S_2 \smile P_2$
$S_2 - P_2$

$S_1 - P_1$

Modus tollendo tollens

Mit der Bedingung ist das Bedingte gesetzt; mit dem Bedingten ist die Bedingung aufgehoben. Eine Umkehrung beider Fälle ist nicht durchweg möglich.

Eine Abart bildet der sog. „*hypothetisch-disjunktive* Schluß", der eine Kreuzung des gemischt hypothetischen Schlusses mit dem „disjunktiven" (prädikatär-divisiven, divisiv-determinativen) Schlusse darstellt.

Wenn $S_1 \smile P_1$, so $S_2 \smile P_a$ oder P_b
$S_1 + P_1$

$S_2 + P_a$ oder P_b

Digitized by Google

$$\frac{\text{Wenn } S_1 \smile P_1, \text{ so } S_2 \smile P_a \text{ oder } P_b \qquad S_2 \smile P_a \text{ oder } P_b}{S_1 \smile P_1}$$

Die letztere Form heißt auch *Lemma* (ist die Disjunktion zweigliedrig: Dilemma; dreigliedrig: Trilemma; allgemeiner vielgliedrig: Polylemma).

b) Kompliziertere Schlußgefüge stellen die *zusammengesetzten Schlüsse* oder *Polysyllogismen* dar.

Einen *expliziten* Polysyollogismus bildet die sog. *Schlußkette:*

$$\frac{\begin{array}{l} M \smile P \\ Q \smile M \end{array} \qquad \begin{array}{l} Q \smile P \\ S \smile Q \end{array}}{S \smile P}$$

Der sog. *Kettenschluß* ist als *impliziter* Polysyllogismus anzusehen:

$$\frac{\begin{array}{l} M \smile P \\ Q \smile M \\ S \smile Q \end{array}}{S \smile P}$$

Anhang zum 3. Abschnitt

§ 36. Die Notionsgewebe.

Mit den komplexen Schlüssen, besonders mit den Schlußgefügen, und hier wieder vorzüglich mit den zusammengesetzten Schlüssen, sind wir bereits in den Bereich jener Notionsstrukturen eingedrungen, die wir hinsichtlich ihrer Kompliziertheit noch über die Notionsgefüge gestellt und *„Notionsgewebe"* genannt haben. Diese Grenzüberschreitung war insofern gerechtfertigt, als die eingangs erwähnten komplexen Notionen noch alle einen eigentlichen *„Schluß"*-Charakter aufweisen: Eine *einzige* in sich abgeschlossene Erkenntnis wird jeweils

Digitized by Google

in Verbindung mit gegebenen Voraussetzungen erzielt; dabei besitzen alle als Grundlagen dienenden Urteile innerhalb des ganzen Sinnzusammenhanges durchaus den Charakter des Untergeordneten, eben der „Voraussetzung", wenn sie auch außerhalb jenes Zusammenhanges als selbständige Notionen auftreten können. Erscheinen nun aber die Notionsgefüge selbst wieder als dienende Glieder in einem größeren Sinnkomplex, so haben wir ein Notionsgewebe vor uns. Seine Sinneinheit wird durch einen Hauptgedanken, das *Thema*, gewährleistet, dem sich die einzelnen beteiligten Notionsstrukturen als tragende Glieder unterordnen, mögen sie auch für sich geeignet sein, als selbständige Gedanken zu erscheinen.

Haben solche Notionsgewebe den Zweck, eine verwickeltere, doch einheitliche Gegenständlichkeit, also einen Sachverhaltskomplex wiederzugeben oder, weniger anspruchsvoll, lediglich die Ansicht des Denkenden über dieses Thema darzulegen, so sprechen wir von Mitteilung, Schilderung, Erzählung, Darstellung. Als Ganzes hat eine Notion aber nicht nur die Funktion der Sachverhalts- (oder Ansichts-) Wiedergabe, sondern auch die des Aktausdruckes. Dahin gehört an erster Stelle der Ausdruck des *Willens* zur Mitteilung. Er zielt darauf, dem Empfänger der Mitteilung eine *Kenntnis* vom Sachverhalt zu vermitteln, und kann sich dabei darauf beschränken, beim Empfänger ein *bloßes Bestimmen* zu erreichen. Tritt dazu aber die Absicht, den anderen zu überzeugen, also zu einer *urteilenden Stellungnahme* zu veranlassen, so erhält die ganze Darlegung einen anderen Aktausdruck; sie wird eindringlicher, nicht selten aufdringlich. Dadurch kann aber ihr ganzer innerer Bau, ihre Disposition und ihre Form anders werden. Ein solches auf Überzeugung zielendes Notionsgewebe nennen wir *Beweis* (demonstratio, argumentatio). Nach einer alten Auffassung, welche im scholastischen Disputationsbetrieb auch eine praktische Gestaltung erfahren hat, läßt sich jeder Beweis in eine Kette von Schlüssen zerlegen; gerade dadurch ließe er sich als ein über den Notionsgefügen stehendes Notionsgewebe noch deutlicher dartun.

Der Beweis pflegt der einfachen Darstellung gegenüber sich dadurch besonders abzuheben, daß er gewöhnlich nur *einen* Sachverhalt darlegen und nahelegen will und andere Sachverhalte nur als Argumente heranzieht, während die einfache Darstellung auch einen größeren Sachverhaltskomplex umfassen kann. Will der Beweis auch dieses leisten, so weitet er sich zum Beweisgefüge aus.

Darstellung und Beweis haben gemeinsam, daß das Thema jeweils *einheitlich* ist. Die Mehrheit von Notionen, die als Glieder dienen,

Digitized by Google

ist auf diese Einheit hingeordnet; sie besitzt also eine gewisse innere Sinnordnung, eine *Disposition*. Innerhalb dieser Ordnung gilt für den Beweis, daß er von bekannten Tatsachen als Voraussetzungen ausgeht, um auf mehr oder minder geradem Wege dem *Beweise* des Themas zuzusteuern. Die einfache Sachverhaltswiedergabe hält sich an eine irgendwie orientierte Ordnung der Sachverhalte; der Ordnungsgesichtspunkt kann rein divisiv sein oder irgendwelchen räumlichen oder zeitlichen oder sonstigen Ordnungsverhältnissen entspringen.

Weitere Eigentümlichkeiten festzustellen wird die logische Notionslehre keine Veranlassung haben. Rhetorik, Stilistik und Didaktik haben stets hier an die Logik angebaut. Was aber den Beweis im besonderen angeht, so erfordert seine praktische Rücksicht eine Bezugnahme auf diejenigen, an welche der Beweis sich richtet. Er ist daher von psychologischen Gesichtspunkten beherrscht, welche ebenfalls über die logische Notionslehre hinausliegen und in der (alsbald zu erörternden) Lehre von der Technik des Denkens ihren gebührenden Platz beanspruchen können.

Digitized by Google

4. Abschnitt

Die Logik als Denklehre

I. Kapitel

Grundlegendes und Allgemeines

§ 37. Sinn und Aufgabe einer logischen Denklehre.

Wohl die meisten Auffassungen vom Wesen der Logik sehen in ihr die Lehre vom Denken schlechtweg. Eine nähere Bestimmung pflegt dann dahin zu gehen, daß die Logik die *Gesetze des Denkens,* insbesondere des *wissenschaftlichen* Denkens zu untersuchen habe.

Daß unter solchen Gesetzen des Denkens nicht die von der *Psychologie* ermittelten *Ablauf-* und *Abhängigkeitsgesetze* des Denkgeschehens verstanden werden dürfen, hat sich bereits früher gezeigt. An anderer Stelle hatten wir außerdem gesehen, daß manche Sätze, welche man gern als „Denkgesetze" bezeichnet, in ihrem Kerne letzte *Gegenstandsgesetze* darstellen. Da wir ferner jene Gesetzlichkeiten, welche die Denkinhalte rein nach ihrem Sinngehalt betreffen, der *Notionslehre* zugewiesen haben, so bleibt für die Auffassung der Logik als einer *Denklehre* nur noch folgendes übrig.

Die Sinnbedeutungen werden jeweils vom einzelnen Denkenden in konkreten Denk-Erlebnissen gedacht. Diese können aber mehr oder minder geeignet sein, eine Erkenntnis zustande zu bringen. Somit kann man ein zur Erzielung der Wahrheit günstiges und ebenso ein für diesen Zweck ungünstiges Denken feststellen. Von der Erkenntnis, als dem Denkziel, gesehen kann das Denken also eine *Bewertung* erfahren. Dies trifft nicht nur für das einzelne Denk-Erlebnis als Glied eines Denkprozesses, sondern auch für die Verkettung der Erlebnisse im Denkprozeß, für das ganze Denkverfahren zu. In der letzten

Digitized by Google

Hinsicht unterscheidet man gern ein *methodisches* von einem *unmethodischen* Denken. Unsere Betrachtungsweise rückt also jenem Lehrstück der traditionellen Logik nahe, das man *Methodenlehre* nennt. Im ganzen gesehen stellt die Logik nach dieser Auffassung eine *Lehre von den geeigneten Formen des zum Erkennen bestimmten Denkens* dar.

Wie aus dem Gesagten ersichtlich ist, kommt bei einer solchen Betrachtung die *praktische* Rücksicht stärker zur Geltung als in der Notionslehre, wenn sie auch letzterer nicht völlig fernsteht. Deshalb liegt die *normative* Wendung jetzt auch näher als vorher. In der Tat ist die Auffassung der Logik als einer Denklehre am stärksten auf das Normative abgestimmt. Ihre Darstellungen sind stark mit normativen Formulierungen durchsetzt oder gar völlig in solche gekleidet. Derartige Regeln *für* das Denken stempeln aber eine so aufgefaßte Logik zu einer *Kunstlehre des Denkens,* zu einer *Denktechnik.* (Daher ihre Bestimmung als ars cogitandi oder bei solchen, welche auf ihre Anwendung in der wissenschaftlichen Disputation besonders Wert legen, als ars disserendi.)

Eine solche Betrachtungsweise der Logik hat zweifellos eine gewisse Berechtigung; nur darf man in einer logischen Kunstlehre nicht ihre einzige Aufgabe und Auffassung erblicken.

Gehen wir den Zielen einer derartigen Denklehre nach, so ergibt sich eine Anzahl von *einzelnen Aufgaben.* Zunächst wird man die Sachlage von der Einstellung auf das Erkenntnisziel im allgemeinen betrachten und dabei jene Faktoren mit in die Erörterung einbeziehen müssen, welche nach den bisherigen Ermittlungen beim erkennenden Denken eine Rolle spielen. Auf die normative Wendung wird dabei besonders zu achten sein.

Diese Grundsätze lassen sich dann durch speziellere Regeln ergänzen, wenn man das Augenmerk darauf richtet, daß sich das Denken, ebenso nach der Seite der Denkinhalte wie nach jener der Denkakte hin, in mannigfachen Ausprägungen zeigt. So können sich denktechnische Regeln für die einzelnen Arten der Denkinhalte sowie der Denkakte ergeben.

Neue Gesichtspunkte eröffnen sich schließlich beim Blick

Digitized by Google

auf die Zusammenhänge von einzelnen Denk-Erlebnissen in einem auf Erkenntnis gerichteten Denkprozeß. So ergibt sich jene Ausprägung der Denklehre, die als *Methodenlehre* von der Logik schon lange gepflegt worden ist.

Diese Themen der Denklehre sollen in der Folge kurz behandelt werden.

§ 38. Die allgemeinen Regeln der Denklehre.

a) Auch wer die Logik nur von der Seite der *Denklehre* betrachten will, wird nicht übersehen können, daß alles Denken, welches auf Erkenntnis zielt und Wahrheit bezweckt, am *Gegenstand* orientiert sein muß. Daraus folgt, daß die Eigentümlichkeiten der Gegenstände im erkennenden Denken irgendwie eine Wiedergabe erfahren. Dies bedeutet aber nicht nur, daß jeder einzelne Gegenstand als dieser sobeschaffene „wahr" gedacht werden muß, sondern auch, daß jene Seiten wiedergegeben sind, welche dieser Gegenstand mit anderen *gemeinsam* hat, mithin schließlich auch jene, welche er mit *allen* anderen teilt. Daraus ergibt sich, daß das Denken, wenn es wahr sein soll, sich auch nach jenen allgemeinsten Gegenstandseigenschaften zu richten hat, welche wir in früherem Zusammenhang als Objekt einer besonderen Wissenschaft, der allgemeinen Gegenstandslehre, betrachtet haben (vgl. o. II. Abschnitt).

Solche Erwägungen liegen nicht außerhalb des Rahmens einer Logik als Denklehre. Denn da es sich nicht um Beziehungen des Denkens zu einem *einzelnen* Gegenstand handelt, so dürfen wir nach früher Gesagtem von Bedingungen für die *Richtigkeit* des Denkens sprechen, solange eben lediglich diese ganz allgemeinen, also *formalen* Eigenschaften der Gegenstände in Rede stehen (vgl. o. § 5). Anderseits zeigt sich ganz deutlich, daß aus der obigen Erwägung *Normen* für das Denk-Erleben entspringen, die hierhin gehörenden Sätze also den normativen Charakter der Denklehre tragen.

Wollten wir die aus den allgemeinen Gegenstandseigenschaften sich ergebenden Denkregeln im einzelnen entwickeln, so müßten wir die Grundgesetze der Gegenstandslehre aufs

Digitized by Google

neue, diesmal in normativer denklogischer Einkleidung, darstellen. Wir können uns diese Wiederholung ersparen und brauchen nur auf einige derartige Regeln hinzuweisen, aus denen sich zugleich ersehen läßt, wie die Logik solche Gegenstandsgesetze in normativen Denkgesetzen verborgen hat.

Wer etwa ein logisches Gesetz aufstellt des Inhaltes, man *dürfe* nicht ein und demselben Gegenstand in derselben Hinsicht zwei widersprechende Prädikate beilegen, so ist dies dem erkenntnisstrebigen Denken eben deshalb *verwehrt,* weil kein *Gegenstand* in derselben Hinsicht zwei kontradiktorisch entgegengesetzte Bestimmtheiten besitzen kann. Wenn ferner gesagt wird, daß man jeden Gegenstand als mit sich identisch denken und im Denken festhalten *soll,* so ist das nichts anderes als die denklogische Wendung jenes Gegenstandgesetzes, nach welchem jeder Gegenstand mit sich selbst identisch ist. Wenn weiterhin eine normative Urteilslehre vorschreibt, jedes Urteil *müsse* ein Subjekt besitzen, so beruht die Denkvorschrift darauf, daß jeder Sachverhalt einen Träger aufweist. Schließlich sei noch erwähnt, daß man die komplizierten Schlußregeln auch auf Gegenstandsgesetze zurückführen kann, nämlich auf eine verzweigte Gesetzlichkeit von Relationen, welche zwischen Sachverhalten, vor allem zwischen generellen und konkreten Sachverhalten, besteht. Diese Hinweise mögen genügen, um darzutun, daß manche Gesetze einer *normativen* Logik lediglich ins *Denklogische* und ins *Normative* umgewandelte *Gegenstandsgesetze* darstellen.

b) Wie das letzte Beispiel bereits vermuten läßt, besteht eine gleiche Beziehung zwischen *Denklehre* und *Bedeutungslehre.* Das kann auch nicht anders sein; denn das Denken als Erlebnis bedeutet nichts anderes als den tatsächlichen Vollzug (die Aktuierung) dessen, was die Bedeutung in der Möglichkeit darstellt. Wer sich etwa der Darlegungen über das Verhältnis von Urteilen (§ 26) oder über die Umwandlung von Schlüssen (§ 33) erinnert, wird leicht verstehen, daß man aus jenen Gesetzen über Beziehungen von Notionen sehr leicht hypothetische Normen für das Denken gewinnen kann, und ebenso, daß

Digitized by Google

diese Gesetze sich in der Logik ursprünglich sogar nur als Denknormen entwickelt haben.

c) Einen neuen Komplex von Denkregeln finden wir dann, wenn wir beachten, daß die Denk-Erlebnisse als *Mittel* zum Erkennen angesehen werden können. Solche Mittel müssen aber allemal dem Ziel angepaßt sein und können ihm ferner mehr oder minder gut entsprechen. Um Genaueres zu ermitteln, müssen wir uns der früher schon benutzten Unterscheidung von *Denkinhalt* und *Denkakt* bedienen (s. o. § 6; vgl. Nr. *II*, S. 22 ff.).

1. *Denkinhalte* sind jene statischen Erlebnismomente, in denen der Gegenstand in unanschaulicher Weise vorgestellt wird. Wir können dabei *einfache* oder *begriffliche* und *komplexe* oder *urteilsmäßige* Denkinhalte unterscheiden.

Die *einfachen* oder *begrifflichen* Denkinhalte, oft auch „Begriffe" genannt (vgl. o. S. 76 ff.), geben Objekte oder implizit gemeinte Sachverhalte wieder. Aus diesem Darstellungsverhältnis ergeben sich einige Grundregeln. Es müssen auch nach dieser Seite die allgemeinsten Gegenstandsgesetzlichkeiten gewahrt bleiben, so namentlich das Gesetz der Identität und das des Widerspruches. Es darf also ein „Begriff" keine widersprechenden Bestandteile in sich vereinigen. Handelt es sich ferner beim Begriffserlebnis um einen „allgemeinen Begriff", d. h. um einen solchen, der auf ein generelles Objekt geht, so muß er so beschaffen sein, daß er eben „allgemeingültig" ist, d. h. daß er auf die dem generellen Objekt untergeordneten Objekte angewendet werden kann. Diese beiden Forderungen sind Minimalforderungen. Weitere Regeln bedeuten eine größere oder geringere Eignung begrifflicher Inhalte. In dieser Hinsicht verlangt man *klare* und *deutliche* Begriffe. Dabei versteht man unter *Klarheit* eine solche Beschaffenheit des Begriffes, welche eine reinliche Scheidung der Begriffsbestandteile gestattet. *Deutlichkeit* besitzt ein Begriff, wenn er dank seiner Beschaffenheit von anderen begrifflichen Inhalten verschieden ist und daher geschieden werden kann. (Man vergleiche im übrigen die §§ 10, 18 und 19.)

Digitized by Google

Die *urteilsmäßigen* Denkinhalte haben explizit gemeinte Sachverhalte (oder Sachverhaltskomplexe) zum Gegenstand. Sie müssen daher so beschaffen sein, daß sie der Sachverhaltsstruktur gerecht werden. Darum verlangen wir von ihnen, daß sie in sich Denkelemente enthalten, welche die Sachverhaltsglieder „Kern" und „Plasma" (Subjekt und Prädikat) und ihren Zusammenhang wiedergeben; daß ferner die positive oder negative Qualität des Sachverhaltes im urteilsmäßigen Denkinhalt mitgegeben sei.

2. Richten wir schließlich unser Augenmerk auf die allgemeinen Regeln, welche sich für die *Denkakte* aufstellen lassen, so finden wir auch hier zunächst ein *Identitätsgesetz* vor. Es verlangt von allen *meinenden* Denkakten, daß das Meinungsziel, also der Gegenstand, identisch bleibe. Dies gilt sowohl für das *einfache Meinen* als auch für das *Bestimmen* (s. o. § 6; vgl. Nr. *11,* S. 45 ff.). Von den *bestimmenden* Denkakten kommen für das Erkennen in erster Linie die *Urteilsakte* in Frage. Es sind bekanntlich jene Akte, durch die zum Bestehen eines explizit vergegenwärtigten Sachverhaltes derart Stellung genommen wird, daß von dem Subjekt das Prädikat entweder behauptet oder verneint wird. Daraus ergibt sich die erste Regel, daß dieses „mehrstrahlige" Meinen vor allem (im Unterschied zum „bloßen Bestimmen") überhaupt eine Stellungnahme bedeute; sodann daß die in den Denkinhalten gebotenen Sachverhaltselemente Subjekt und Prädikat richtig, d. h. das eine *als* Subjekt, das andere *als* Prädikat gemeint werden. Es ergibt sich ferner die Regel, daß jedes Urteil entweder bejahend oder verneinend sei und daß die jeweils zutreffende Verknüpfung zwischen Subjekt und Prädikat vorliege. Für die Relationsurteile entspringt daraus die besondere Vorschrift, daß der Relationssinn nach seiner Richtung (vgl. o. § 12) getroffen sei.

Bei *komplizierteren* Denk-Erlebnissen spielen nicht nur meinende, sondern auch *verknüpfende* und *trennende* Denkakte mit. Das *Verknüpfen* besteht vorzüglich in jener gedanklichen Verbindung von Denkerlebnissen, welche ein *Folgern* (im weitesten Sinne) darstellen: es wird *aus* einem Sachverhalt

Digitized by Google

ein anderer entnommen. Hier treten aus Notionsgesetzen (s. o. §§ 30 ff.) umgewendete Denknormen auf, die oft auf ein *Grundgesetz* des Denkens zurückgeführt werden: auf das Gesetz von *Grund und Folge*. Es verlangt eine genügende Verknüpfung des Gefolgerten mit dem Folgegrund, eine triftige Begründung. Diese Begründung muß letzlich darin liegen, daß zwischen dem gefolgerten und dem begründenden Sachverhalt *Relationen* bestehen, welche jenes „Auseinander" gestatten. Dieselbe Gesetzlichkeit kehrt auch bei einer anderen Art des verknüpfenden Denkens wieder, nämlich beim einfachen „Beziehen", das namentlich beim *Beziehungstiften* statt hat. Damit ist nicht das eigentliche Relationsurteil gemeint, sondern das probierende Zusammenbringen von Gegenständen mit dem Ziel, zuzusehen, ob vielleicht eine objektive Beziehung bestehe. Hier ist nicht nur der Gesichtspunkt der Identität zu beachten, sondern vor allem wieder auf den Relationssinn ein Augenmerk zu richten.

Von den *trennenden* Denkakten ist namentlich das *Isolieren* von logischem Interesse. Es besteht in der gedanklichen Loslösung eines Gegenstandes aus einem Gegenstandskomplex. Handelt es sich dabei um eine unselbständige Eigenschaft (ein „Moment"), so spricht man von isolierender *Abstraktion*, welche positiv das zu Isolierende heraushebt und festhält, negativ den Komplexrest abstreicht. Für diese Denkoperation gilt als Grundregel das Gesetz der Identität, welches hier das Festhalten des einen identischen isolierten Gegenstandes verlangt.

Von den *komplexeren* Denkakten, die sich aus dem Zusammentreten verschiedener elementarer Denkakte ergeben, soll nur der Akt des *Unterscheidens* berührt werden. Das Unterscheiden besteht aus einem Trennen und einem Verschiedenheitsurteil. Das Trennen geschieht an Hand eines Verschiedenheitsgesichtspunktes, d. h. einer Beschaffenheitsrichtung, welche für die unterschiedenen Gegenstände identisch sein muß. Ferner muß das Verschiedenheitsurteil Gegenstände voneinander abheben, welche auch tatsächlich verschieden sind; sie

Digitized by Google

müssen sich also schließlich nach dem Gesetze der Kontradiktion (A — Non-A) einander gegenüberstehen. — Ähnliche Gesetze herrschen für das verwandte Denk-Erlebnis des Gleichsetzens.

II. Kapitel

Spezielle Denkregeln (Methodenlehre i. e. S.)

§ 39. Überblick über die Methodenlehre.

Hatten die vorausgehenden Erörterungen den Sinn, jenen Denkregeln nachzugehen, welche sich aus dem *allgemeinen* Erkenntniszweck des Denkens ergeben, so gelten die folgenden Darlegungen dem besonderen Ziel, solche Normen festzustellen, die irgendwelchen *spezielleren* Zwecken des Erkenntnisstrebens dienen. Dabei wird jenes Erkennen als Darstellungsstoff benutzt, welches als *wissenschaftliches Denken* mit dem Anspruch auf größte Strenge und Schlüssigkeit auftritt.

Unter *Wissenschaft* verstehen wir jetzt nicht ein einheitliches Ganzes von Bedeutungen und Bedeutungszusammenhängen (Wissenschaft als Notionsgewebe), sondern das in einzelnen Denk-Erlebnissen sich abspielende *wissenschaftliche Arbeiten*, welches jenen Bedeutungen und ihrer Wiedergabe in „Sätzen" gilt.

Die *wissenschaftliche Arbeit* hat außer dem Generalzweck, die Wahrheit in strengstem methodischem Verfahren zu ermitteln, drei diesem Hauptzweck untergeordnete besondere Zwecke: sie muß die Wahrheit zunächst *erforschen*, hat sie dann zu *systematisieren* und sie schließlich *darzustellen*. Die *Forschung* dient der Feststellung der einzelnen wahren Urteile, die *Systematisierung* ihrer Verknüpfung zu einem geordneten Ganzen, einem wissenschaftlichen System, die *Darstellung* endlich der Mitteilung der gewonnenen und geordneten Erkenntnis an andere.

Der *Logik* weist man meistens nur die Erörterung der allgemeinsten Methoden zu; die Behandlung besonderer Methoden, welche sich für einzelne Wissenschaften aus der Besonderheit ihrer Gegenstände ergeben, wird alsdann einer philosophischen (logisch-erkenntnistheo-

Digitized by Google

retischen) Fundamentierung der einzelnen Disziplinen (z. B. der Geschichtsphilosophie) zugewiesen; nur wenige Autoren (z. B. *Wundt*) teilen sie der Logik selbst zu. Wir werden in der vorliegenden Darstellung durch Erörterung der allgemeinsten Methoden nur einen Rahmen für die spezielle Methodenlehre schaffen können.

Die Lehre von den Methoden der *Forschung*, oft auch *Heuristik* genannt — die Auffassung der Logik als einer „ars inveniendi" gehört gleichfalls hierher — hat vor allem zu beachten, daß die Forschung sich in mehreren *Stadien* abzuspielen pflegt. Da eine *zufällige* Erkenntnisfindung selten ist, diese vielmehr meistens methodisch erstrebt wird, so geht gewöhnlich eine Zielsetzung in Gestalt einer *Themen-* oder *Frage-Stellung* voraus. Die Frage, jenes Denken, bei dem das Bestehen oder Nichtbestehen eines Sachverhaltes noch in der Schwebe ist, hat hier ihren logischen Platz. Diese Zielsetzung ist naturgemäß für den weiteren Erkenntnisprozeß von richtunggebender Bedeutung; die beiden folgenden Stadien sind von ihr weitgehend im voraus bestimmt.

Wie die Fragestellung, so ist auch der nächste Erkenntnisschritt noch von vorbereitender Art: es ist die *Gegenstandsgewinnung*. Wer nämlich einen Gegenstand in seinem Sein oder Sosein oder in seinen Verknüpfungen mit anderen Gegenständen erfassen will, muß ihn zunächst einmal „haben", damit das Denken, an ihm sich orientierend, zur Erkenntnis fortschreiten kann.

Ist durch die Gegenstandsgewinnung die Erfassung vorbereitet, so tritt die Forschung in ihr zentrales Stadium, in das der *Erkenntnisgewinnung* ein. Unterschiede in diesem Verfahren rühren im allgemeinen von der Eigenart der Gegenstände her. Danach ist die Erkenntnisgewinnung, wenn wir auf die Struktur der zu erfassenden Sachverhalte achten, entweder ein Erkennen *einfacher Sachverhalte*, d. h. eine *Gegenstandsbeschreibung*, oder ein Erfassen von *Relationen*, d. i. eine *Gegenstands-Verknüpfung*. Die Methoden der Erkenntnisgewinnung variieren ferner nach der Seinsart der Sachverhaltsträger, so daß wir *konkrete* und *abstrakte* Erkenntnisse mit

Digitized by Google

ihren Eigenheiten unterscheiden können. Außer diesen Gesichtspunkten hat die Methodenlehre auch die verschiedenen *Mittel* des Erkenntnisverfahrens zu beachten.

Den Abschluß der Forschung bildet die *Fixierung* der gewonnenen Erkenntnisse.

Sodann erfahren die erarbeiteten und fixierten Einzelerkenntnisse eine Ordnung in jenem Wissenschaftsverfahren, das wir *Systematisierung* nannten. Es bezieht sich sowohl auf die Ordnung von Begriffen als auch auf jene der Urteile. Ein wissenschaftliches System für jede Einzelwissenschaft ist das nähere, ein System aller Wissenschaften das entferntere Ziel dieser Arbeit.

Als letztes Stadium wissenschaftlicher Bemühungen bezeichneten wir die *Darstellung*, d. h. die Mitteilung des Erkannten an andere. In diesem Teile der Methodenlehre hat die Logik wohl die engsten Berührungen mit der pädagogischen Disziplin „Didaktik". Die „Darstellung" ist zunächst mit Rücksicht auf die verschiedenen *gedanklichen* Teile der Erkenntnisinhalte zu betrachten: hinsichtlich der Elementarnotionen, der Notionsgebilde und weiterer komplexer Notionsstrukturen. Dazu tritt noch die Rücksicht auf die verschiedenen *Darstellungsmittel*.

Eine besondere Art wissenschaftlicher Arbeit ist die wissenschaftliche *Kritik*. Abgesehen von den Fällen, in denen sich in ihr die wissenschaftliche Arbeit erschöpft, hat sie als Eigen- oder als Fremd-Kritik (d. h. als Kritik eigner oder fremder Erkenntnisse) entweder im Verfahren der Erkenntnisgewinnung selbst ihren Platz oder schließt sich unmittelbar daran an.

§ 40. Die Methoden der Forschung.

a) Für den ersten Schritt der Erkenntnis, die *Fragestellung*, kann keine ins einzelne gehende Methodik angegeben werden; denn das Frageerlebnis als solches entspringt selten einer methodischen Denkarbeit. Als Grundregel wird freilich auch hier ein Identitätsgesetz als Forderung nach Identität der Fragestellung für den jeweiligen Erkenntnisverlauf aufzustellen sein.

Digitized by Google

b) Der erste Schritt eigentlich methodischen Charakters ist die *Gegenstandsgewinnung.*

Für sie muß an dieser Stelle besonders unterstrichen werden, was oben für die Methodenlehre überhaupt gesagt worden ist, daß nämlich die Logik nur die allgemeinsten Sätze über wissenschaftliche Verfahrensweisen darbieten kann. Gerade hinsichtlich der Gegenstandsgewinnung bestehen die am meisten bezeichnenden Unterschiede zwischen den einzelnen Wissenschaften; dies rührt daher, daß die Methoden der Gegenstandsgewinnung in ganz besonderem Maße durch die Gegenstände selbst bestimmt sind.

Die *Gegenstandsgewinnung* ist entweder *Gegenstandskonstruktion* oder *Gegenstandsermittlung.* Die *Gegenstandskonstruktion* hat z. B. in den mathematischen Wissenschaften statt, welche aus gegebenen Elementen Gegenstände konstruieren, um alsdann ihre Beschaffenheiten zu erfassen. Für die meisten Wissenschaften sind die Gegenstände aber *gegeben;* sie müssen nur erst ermittelt und zugänglich gemacht werden. Wegweisend für eine solche *Gegenstandsermittlung* ist naturgemäß allemal die Themenstellung. Den *Gegenstandsbereich,* welchem der Gegenstand entnommen oder aus dem (indirekt) eine Erkenntnis über ihn gewonnen wird, ist das *Quellgebiet* einer Erkenntnis.

Bei einigen Wissenschaften läßt sich die Gegenstandsgewinnung aus den Quellen noch in drei Stadien zerlegen: 1. in die *Quellermittlung,* 2. in die *Quelleröffnung,* 3. in die *Quellerschließung.* Der Historiker z. B. muß, wenn ihm sein Thema die Erkenntnis eines vermuteten Sachverhaltes aufgibt, zunächst die „Quelle", welche ihm etwas über den Sachverhalt aussagt, etwa eine Handschrift, ausfindig machen; sodann hat er sich die Quelle zugänglich zu machen, indem er die Handschrift entziffert und sprachlich erfaßt; schließlich gelangt er dazu, den darin enthaltenen Gedankeninhalt auszulegen und für die Gegenstandserkenntnis auszubeuten. Der Anatom stellt gefärbte Schnitte her, bringt sie unter das Mikroskop und stellt den Sachverhalt fest. Der Psycholog wendet sich an das eigene oder das fremde Erleben, macht es durch Beobachtung zugänglich und deutet es aus.

Wie aus den Beispielen erhellt, kann man zwei *Arten* von *Quellen* unterscheiden: a) *unmittelbare,* b) *mittelbare.* Eine *unmittelbare* Quelle bildet der Gegenstandsbereich selbst, dem ein bestimmter der

Digitized by Google

Forschung unterworfener Gegenstand entnommen wird oder mit dem er in Beziehung steht. Eine *mittelbare* Quelle liegt vor, wenn das Zeugnis eines anderen über den Gegenstand gegeben ist. Wissenschaften, welche in hohem Maße auf Zeugnisse angewiesen sind, haben eine besondere Methode der *Quellkritik* auszubilden.

Bei der *Quelleröffnung* ist eine *Erfahrung* mit dem Gegenstandsgebiet oder mit vorliegenden Zeugnissen erforderlich. Eine solche Erfahrung kann im Laufe der Erlebnisse des Forschers sich *von selbst* und *zufällig* einstellen. Das *methodische* Verfahren besteht in diesem Falle in der Aufmerksamkeitszuwendung und in der richtigen Quellausnutzung. Es ist aber vielfach auch möglich, eine zufällige Erfahrung mehr oder minder bestimmt vorauszusehen und sich auf ihr Eintreten *einzustellen*. Eine solche eingestellte Erfahrung besitzt den Vorteil, daß die zu beobachtenden Eigenschaften oder Beziehungen mit der Aufmerksamkeit erwartet und daher besser beobachtet werden können. Eine noch größere Fruchtbarkeit zeigt aber die *künstlich herbeigeführte* Erfahrung, das sog. *Experiment*. Es besteht darin, daß man einen Vorgang — soweit dies möglich ist — durch Herstellung seiner ursächlichen Bedingungen in einem bestimmten Zeitpunkt zum Zweck seiner Beobachtung willkürlich herbeiführt. Das Experiment zeichnet sich vor der zufälligen (natürlichen) Erfahrung durch folgende Vorzüge aus: 1. durch das Bekanntsein der ursächlichen Bedingungen, 2. durch seine Wiederholbarkeit, 3. durch die Möglichkeit einer Variation der einzelnen Bedingungen, 4. durch die Möglichkeit, denselben Vorgang mehreren Beobachtern vorzuführen und dadurch die sog. „persönlichen Fehler" auszuschalten.

Einen besonderen Hinweis verdient in diesem Zusammenhang noch die Tatsache, daß bei der Gegenstandsgewinnung oft ein Gegenstand aus einer Reihe anderer, damit verbundener Gegenstände herausgelöst, also *isoliert* wird. Namentlich beim Experiment ist diese Isolierung und die dadurch erzielte „Reinheit" der Beobachtungsbedingungen von großer Wichtigkeit. Handelt es sich bei der Isolierung um die gesonderte Beobachtung einer *unselbständigen* Eigenschaft eines Gegenstandes, dann tritt die schon erwähnte *isolierende Abstraktion* in Tätigkeit.

Zur *Quellerschließung* zählen auch alle jene Verfahrensweisen, welche zunächst der Feststellung „quantitativer" Daten dienen, aus denen dann „qualitative" Ergebnisse gewonnen werden sollen. Hierhin gehören u. a. auch die *statistischen*

Digitized by Google

Ermittlungen, soweit sie als Grundlage (Quelle) zur Erfassung anderer Sachverhalte dienen.

c) Auf der Gegenstandsgewinnung fußt die *Erkenntnisgewinnung.* Für die Erörterung ihrer Methoden lassen sich, wie oben (§ 39) dargelegt, mehrere Gesichtspunkte aufstellen.

Beachten wir die Verschiedenheit der zu erfassenden *Sachverhalte,* welche entweder *einkernig* (einfach) oder *mehrkernig* (d. i. Relationen) sind, so erhalten wir den Unterschied zwischen *Gegenstandsbeschreibung* und *Gegenstandsverknüpfung.* Die *Gegenstandsbeschreibung* richtet sich auf das Sein oder das Sosein eines bestimmten Sachverhaltsträgers; in der Methodenlehre wird sie nicht selten unter der Bezeichnung „Deskription" behandelt. Die *Gegenstandsverknüpfung,* welche je nach den Arten der Relationen (vgl. o. § 12) die mannigfachsten Variationen aufweisen kann, wird manchmal, der „Deskription" gegenüber, „Explikation" oder „Erklärung" genannt.

Der methodisch wichtigste Gesichtspunkt entspringt dem Unterschied der Sachverhaltsträger nach ihrem *Seinsmodus;* danach haben wir ein *konkretes* und ein *abstraktes* Erkennen getrennt. Zum *konkreten* Erkennen gehört u. a. alles Erfassen bestimmter *historischer* Sachverhalte; aber auch außerhalb der Geschichtswissenschaft hat es z. B. in Wissenschaften wie Geographie, Astronomie u. ä. m. seinen Platz. Das *abstrakte* Erkennen erstreckt sich nicht allein auf abstrakte Objekte von jener Art, wie sie in der Mathematik, der Logik, der Erkenntnislehre und in verwandten Wissenschaften auftreten, sondern auch auf die generellen Objekte und damit auch auf generelle Sachverhalte. So ist jede Erkenntnis von *Gesetzlichkeiten* eine abstrakte Erkenntnis; denn die „Gesetzlichkeit" („das Gesetz") ist nichts anderes als ein genereller Sachverhalt, welcher einer Mehrheit von konkreten Sachverhalten gleichen Gehaltes übergelagert ist.

Sowohl das *konkrete* als auch das *abstrakte (generelle)* Erkennen kann sich als *unmittelbares* oder als *mittelbares* Erkennen abspielen. Dieser neue Unterschied deckt sich mit dem zwischen *intuitivem* und *diskursivem* Erkennen. Bei der *Intuition* liegt ein unmittelbarer „Einblick" in die zu er-

Digitized by Google

fassende Gegenständlichkeit vor. Das *diskursive* Erkennen geht den Weg über andere Gegenstände oder benutzt andere, bereits vorliegende Erkenntnisse (Bedeutungen), um daraus eine Erkenntnis des zu erfassenden Sachverhaltes zu gewinnen.

Das intuitive Erkennen schöpft aus der unmittelbaren *Quelle* der Gegenständlichkeit selbst; das diskursive Erkennen benutzt entweder die unmittelbare Quelle benachbarter oder verknüpfter Gegenständlichkeit oder die mittelbare Quelle des Zeugnisses.

Alles *mittelbare* Erkennen stellt sich in Form von *Folgerungen* oder Begründungen dar, mögen diese wieder ihrerseits *unmittelbar* oder *mittelbar* sein. Größere Folgerungszusammenhänge, die auf die Feststellung *eines* Sachverhaltes zielen, nennen wir *Beweise* (vgl. oben § 36 und unten § 43).

Das *unmittelbare konkrete Erkennen* stützt sich auf das anschauliche oder das unanschauliche *Erleben* eines konkreten Sachverhaltes. Auf diese Art des Erfahrens ist neuerdings besonders mit Rücksicht auf das Erfassen des Konkret-Lebendigen und hier wieder vorzüglich des Menschlich-Historischen mit Nachdruck hingewiesen worden. (Auch das sog. „Nacherleben" gehört hierhin.) Aus diesem Erleben erwächst entweder sofort ein feststellendes Innewerden, oder es schieben sich vorbereitende Prozesse des Analysierens, des Beziehens (Vergleichens) usw. dazwischen.

Das *mittelbare konkrete Erkennen* kann sich in verschiedenen Formen vollziehen. Leite ich mittels Subsumtion eines konkreten Objektes unter ein generelles Objekt einen konkreten Sachverhalt aus einem generellen Sachverhalt ab, so erkenne ich durch *Deduktion.* Spreche ich auf Grund von Ähnlichkeitsbeziehungen zu verwandten Gegenständen einem Objekt eine Eigenschaft zu (oder ab), so schließe ich durch *Analogie.* Benutze ich zur Begründung Beziehungen zwischen Sachverhalten, so liegt ein Beweis aus *Relationen* vor (z. B. Folgerung von der Wirkung auf die Ursache). Schließlich läßt auch die Auswertung eines *Zeugnisses* eine konkrete Erkenntnis zu.

Das *unmittelbare abstrakte Erkennen* fußt auf einem „Ein-

Digitized by Google

blick" in einen generellen Sachverhalt, auf einer sog. *Wesensschau*, bei der ein konkreter Sachverhalt gleichen Gehaltes oder eine illustrierende Darstellung als Anhalt dienen kann (vgl. Arithmetik, Geometrie); dabei wird ein Generelles zur direkten eindringlichen Vergegenwärtigung gebracht, und die Erkenntnis vollzieht sich wiederum entweder in Gestalt einer unmittelbar aus der Gegenstandsvergegenwärtigung erwachsenden Feststellung oder sie fußt auf vermittelnden Prozessen des Analysierens bzw. Verknüpfens.

Die *mittelbare abstrakte Erkenntnis* tritt ebenfalls in mehreren Formen auf. Eine *Deduktion* kann auch hier statthaben, insofern von einem generelleren auf einen spezielleren Sachverhalt geschlossen wird. Ebenso ist ein Erkennen abstrakter Gegenstand mittels *Analogie* und mit Hilfe des *Zeugnisses* möglich. Von besonderer Bedeutung ist aber hier das Verfahren der *Induktion*, bei dem aus mehreren konkreten Sachverhalten gleichen Prädikates ein genereller Sachverhalt gewonnen wird.

Weitere Einzelheiten über die Haupttypen dieser Erkenntnismethoden sollen unten beim „Beweis" entwickelt werden.

d) Alle diese Verfahrensweisen haben trotz ihrer Verschiedenheiten in gleicher Weise das Erkennen zum Ziel. Gemeinsam sind ihnen aber auch bestimmte *Mittel*. Diese ergeben sich daraus, daß 1. das Erkennen als Urteil aus *Begriffen* besteht, also zum Erkennen Begriffe erforderlich sind, 2. daraus, daß im Erkenntnisganzen *Urteile* als begründende *Voraussetzungen* für andere Urteile benutzt werden können. Somit haben wir noch den Begriff und das Urteil als Erkenntnismittel zu erörtern.

1. Hinsichtlich der *Begriffe* unterscheiden wir einerseits ein Denken, welches Begriffe *bildet*, anderseits ein Denken, welches fertige Begriffe *behandelt*.

α) Die *Begriffsbildung* ist entweder *natürlich* oder *künstlich (methodisch)*.

Die *natürliche* Begriffsbildung, die hier der Vollständigkeit wegen zu

Digitized by Google

erwähnen ist, spielt sich teils als *Erfahrungskondensierung*, teils als *Erfahrungsgeneralisierung* ab. Bei der *Erfahrungskondensierung* bildet sich der Begriff aus wiederholten Erfahrungen gleichen Inhaltes durch allmählichen Wissensniederschlag. Bei *einfachen* Begriffen streift eine *selektive Abstraktion* die nicht übereinstimmenden Teilinhalte der Erfahrungen ab und hält die übereinstimmenden fest. *Zusammengesetzte* Begriffe entstehen in ähnlicher Weise aus wiederholten Urteilserlebnissen. Bei der *Erfahrungsgeneralisation* wird aus einer einzigen Erfahrung durch Verallgemeinerung sofort das Begriffswissen gewonnen, wobei also der einzelne Fall als Vertreter des Genus angesehen wird.

Die *methodische Begriffsbildung* bedeutet als *Kombination* das Zusammenstellen verschiedener, jedoch passender Teilinhalte zu einem Gesamtinhalt begrifflicher Art, als *Determination* das Gewinnen eines untergeordneten Begriffes durch Hinzufügen eines oder mehrerer Merkmale zu einem gegebenen Begriff, als *Elimination* das Gewinnen eines übergeordneten Begriffes durch Wegstreichen eines oder mehrerer Merkmale aus einem vorliegenden Begriff.

β) Die Verfahrensweisen der *Begriffsbehandlung* setzen fertige Begriffe voraus und richten sich nur auf sie. Die *Begriffsanalyse* besteht in der Explikation eines gegebenen Begriffsinhaltes; ihr Ergebnis wird in der *Begriffsbeschreibung* niedergelegt (vgl. unten). (Je nach ihrem Ziel bedeutet sie auch eine Begriffsklärung oder eine Begriffskritik.) Versucht man auf Grund der Begriffsanalyse die *wesentlichen* Bestandteile eines Begriffs festzustellen, so liegt eine *(Essential-) Definition* oder *Begriffsbestimmung i. eig. S.* vor. Wenn dagegen nur *abgeleitet wesentliche* oder *unwesentliche* Eigenschaften zur Bestimmung benutzt werden, so kann man von einer *Begriffsumschreibung* (Akzidental-Definition) sprechen. Die *Division* oder *Begriffseinteilung* schließlich stellt die einem höheren Begriff untergeordneten und einander selbst nebengeordneten Begriffe vollständig fest und ermittelt so zugleich den Begriffsumfang, d. h. den Bereich der entsprechenden Gegenstandsarten.

2. *Urteile* als Voraussetzungen im Erkenntnisprozeß werden

Digitized by Google

entweder als *wahr* vorausgesetzt oder nicht. Zur ersten Art gehören namentlich die sog. *Axiome,* d. h. die unbewiesenen Ausgangsurteile von Wissenschaften. Bei der *zweiten* Art ist wiederum zu unterscheiden, ob man mit der Möglichkeit ihres Wahrseins rechnet oder nicht. Im ersteren Falle handelt es sich um sog. *Arbeitshypothesen;* so kann der Psycholog den Satz vom psychophysischen Parallelismus als Arbeitshypothese benutzen, indem er überall, wo ihm ein Psychisches begegnet, nach dem entsprechenden Physischen fragt (gegebenenfalls auch umgekehrt). (Als für *wahr* gehaltenes Urteil ist der psychophysische Parallelismus eine Theorie). Wird die Wahrheit des vorausgesetzten Urteils gar nicht in Betracht gezogen, so liegt eine reine *Fiktion* vor.

e) Den Abschluß der Forschungsarbeit bildet die *Erkenntnis-Fixierung.* Sie ist einerseits bloße Gedankenfixierung, anderseits Fixierung in Zeichen, besonders in Sprachzeichen. Zur gedanklichen Erkenntnisfixierung gehören: die Bildung und Bestimmung (Definition) neuer Begriffe aus gewonnenen Erkenntnisurteilen, die Beschreibung analysierter Begriffe, die gedankliche Festlegung von Urteilen und Urteilszusammenhängen u. a. m. Nicht genügend begründete Urteile werden als „Hypothesen" fixiert. Die sprachliche Fixierung (bei Objekten: Benennung) gibt entweder alten Begriffswörtern neue Bedeutung oder schränkt sie in ihrer Bedeutung ein, oder sie prägt für neue Bedeutungen neue Bezeichnungen (Termini). Gewonnene Urteile legt sie in Sätzen (Lehrsätzen) fest.

f) Die *Kritik* oder Prüfung fremder und eigener Erkenntnisse ist entweder material oder formal. Die *materiale* Kritik legt an vorliegende Behauptungen die Gegenständlichkeit als Maßstab an; Hypothesen werden dabei der „Verifikation" unterworfen. Die *formale* Kritik bleibt im Bereich des rein Gedanklichen; sie tritt als *immanente* oder als *transeunte* Kritik auf. Die *immanente* Kritik wertet nur von den kritisierten Gedankeninhalten selbst aus; sie bedeutet eine innere Prüfung, die vor allem unter dem Gesichtspunkte der Triftigkeit der Begründung und der Widerspruchslosigkeit der Begriffe und Urteile steht (bei historisch gegebenen Gedankengängen wird die Bedeutung

Digitized by Google

von Erkenntnissen auch an der Problemlage und dem Wissenschaftsstand der Ursprungszeit gemessen). Die *transeunte* Kritik legt einen als fest angenommenen Standpunkt (eine „Lehre") zugrunde und beurteilt nur nach ihm die zu prüfenden Behauptungen.

§ 41. Die Methoden der Systematisierung und der Darstellung.

a) Unter *Systematisierung* verstehen wir die Ordnung von Einzelerkenntnissen zu einem Erkenntnisganzen. Solche Erkenntniszusammenhänge, die durch einen einheitlichen Gegenstand oder durch einen einheitlichen Gedanken zusammengefaßt sind, nennt man auch „Theorien" (z. B. Gastheorie, Relativitätstheorie). Ein Erkenntnisganzes größeren Umfanges wird als wissenschaftliches *System* (oder auch als *Wissenschaft*) bezeichnet. Voraussetzung eines Systems ist die Einheit eines Gegenstandsbereiches.

Als *Mittel* der Systematisierung dienen *Begriffsordnung* und *Urteilsordnung*. Zur Bildung eines *Begriffs*-Systems tragen vor allem die schon erwähnten Methoden der *Definition* und der *Division* bei. Dazu tritt die *Klassifikation*, die im Unterschiede von der Division eine Einteilung „von unten her" darstellt: es werden Begriffe miteinander verglichen zu dem Zweck, zunächst die nebengeordneten Begriffe (Klassen) und dann erst den zusammenfassenden übergeordneten Begriff zu ermitteln. Ein *Urteils*-System wird durch Stiftung von Beziehungen zwischen verschiedenen erkannten Sachverhalten hergestellt. Werden dabei bezüglich eines Gegenstandsbereiches noch Erkenntnislücken gefunden, so werden sie durch Vermutungen oder *Hypothesen* (oft auch „Theorien" genannt) vorläufig ausgefüllt.

Über die Systeme der sog. „Einzelwissenschaften" hinaus erstrebt das Denken noch die Herstellung eines Systems aller Wissenschaften, in dem das gesamte menschliche Wissen eine beziehungsreiche Ordnung finden soll. Eine Einteilung der

Digitized by Google

Wissenschaften, welche unter verschiedensten Gesichtspunkten versucht worden ist, bildet das Rückgrat solcher Ordnung.

b) Die *Darstellung* dient der Mitteilung der Erkenntnisse an andere. Die Logik kann die Darstellungsmethoden, für deren Einzelheiten in erster Linie die pädagogische Disziplin „Didaktik" (daneben auch Rhetorik und Stilistik) zuständig ist, nur im allgemeinen umreißen. Sie muß bei jeder Darstellung vor allem zwei Seiten unterscheiden: den gedanklichen Inhalt und die Darstellungsform oder das Darstellungsmittel.

Dem gedanklichen Inhalt nach ist die Darstellung teils *Klärung* eines vorhandenen Wissens über bekannte Gegenstände, teils ist sie *Erklärung* noch unbekannter Gegenstände zum Zweck der Erwerbung neuen Wissens. Die Erklärung wiederum geht entweder von den Gegenständen selbst aus (Sach-Erklärung) oder aber von den dafür gebräuchlichen Bezeichnungen (Wort-Erklärung). Die Darstellung erstreckt sich (sowohl als Klärung wie als Erklärung) einerseits auf Sachverhalte I. O., anderseits auf Relationen zwischen Sachverhalten. Sachverhalte, die Objekte als Träger aufweisen, werden durch Analyse und Beschreibung, Begriffssachverhalte besonders auch durch Definition und Division klargestellt. Beweise dienen der Darstellung von Beziehungen zwischen Sachverhalten.

Betrifft eine Darstellung nicht nur einzelne Erkenntnisse, sondern systematische Zusammenhänge, so kann sie verschiedene Wege durchlaufen. Geht sie dem Verfahren der Forschung nach, so spricht man von *analytischer* Methode. Versucht sie von allgemeinen Grundsätzen her die Sachverhalte darzustellen und sie danach einzureihen, so ist von *synthetischer* Methode die Rede. Bei Gegenständen, welche eine geschichtliche Entwicklung aufweisen, und bei solchen, welche durch Konstruktion gebildet werden, kann eine *genetische* Methode den Linien dieses Entstehens nachgehen.

Eine besondere Art der Darstellung liegt im *Referat* vor. Dieses stellt nicht so sehr Erkenntnisse als vielmehr Behauptungen und Meinungen anderer dar, ohne daß zu deren Wahrheitsanspruch Stellung

Digitized by Google

genommen wird. Tritt die Stellungnahme in Gestalt der Kritik hinzu, so wird aus dem Referat eine „Rezension".

Als hauptsächliches *Darstellungsmittel* dient die lautliche und die schriftliche *Sprache*. Unterstützend wirkt die *illustrierende* Darstellung durch Dinganschauung oder durch Bildanschauung. Sonderarten sind die zahlenmäßige, die graphische und die symbolische Darstellung.

Für alle Darstellungsformen gilt die Grundforderung nach Eindeutigkeit der Darstellungszeichen wenigstens innerhalb desselben Zusammenhanges.

§ 42. Über Definition und Division.

Die beiden Denkverfahren der *Definition* und der *Division* sind in den vorausgehenden Erörterungen über die Methoden an mehreren Stellen erwähnt worden. Sie können somit verschiedenen Zielen dienen. Aber welches Ziel auch die genannten Verfahrensweisen im einzelnen Falle verfolgen mögen — gewisse Eigenheiten ihrer Struktur bleiben stets gleich. Diese grundlegenden Eigenschaften der Definition wie der Division und die darauf bezüglichen Denkregeln sollen im folgenden kurz besprochen werden. Dabei darf aber darauf hingewiesen werden, daß manches, was an dieser Stelle gesagt werden könnte, sich bereits in den Ausführungen über das *generelle Objekt* (§ 10) und über die *gegenständlichen Elementarnotionen* (§§ 18 und 19) findet. Wer die oLgik nur als normative Denklehre ansieht, wird die dort implicit enthaltenen Gesetze lediglich in normative Formen eingekleidet darstellen. Wir können uns aber, wie in ähnlichen Fällen, für viele Einzelheiten das Transponieren ins Normative ersparen.

I. Da wir nach früher Gesagtem unter der *Definition* im eigentlichen Sinne nur die Explikation der implicit gedachten wesentlichen Eigenschaften eines allgemeinen Objekts, also nur die sog. Essentialdefinition verstehen, so scheidet die bloße Worterklärung, die „Nominaldefinition", für unsere Betrachtung aus, und es verbleibt nur die „Realdefinition", welche den Gegenstand selbst betrifft. Ferner kommen nur allgemeine, nicht aber konkrete Gegenstände für das Definieren in Frage.

Als *Wesensbestimmung* eines allgemeinen Objektes besteht die Definition notwendig aus zwei Bestandteilen: 1. der Angabe

Digitized by Google

des nächsthöheren allgemeinen Gegenstandes (Gattung, Genus), 2. der Angabe jenes Merkmals, durch welches sich der Definitionsgegenstand als Art (species) von anderen (nebengeordneten) allgemeinen Objekten (innerhalb derselben Gattung) unterscheidet (artbildendes Merkmal, differentia specifica). Als Explikation einer implicit gedachten Elementarnotion muß die Definition „rein umkehrbar" sein. Als Wesensbestimmung durch Gattung und Merkmal hat sie ihre Grenzen einerseits in den konkreten Individuen, anderseits in dem höchsten und letzten Begriff, dem des Seienden überhaupt oder des Gegenstandes.

Soll eine Definition den angegebenen Zwecken entsprechen, so muß sie mehreren Anforderungen genügen.

a) Materiale Regeln:

1. Die Definition darf als Explikation im P nicht wieder einen Teil des S implicit enthalten (Zirkeldefinition).

2. Sie darf als Urteil keinen Widerspruch zwischen S und P, als Explikation keinen Widerspruch in P selbst bergen (contradictio in terminis bzw. in adiecto).

3. Sie darf weder zu viel noch zu wenig Bestimmungen enthalten. Im ersteren Falle wird sie zu *eng,* d. h. ihr Umfang wird ungebührlich eingeschränkt; im letzteren Falle wird sie zu *weit,* d. h. ihr Umfang wird fälschlich erweitert.

b) Formale Regeln:

1. Als Explikation eines Implizierten soll die Definition *klar* sein.

2. Sie soll, als Wesensbestimmung, weder abgeleitet wesentliche noch zufällige Bestimmungen aufweisen.

3. Sie soll — abgesehen von negativ bestimmten Gegenständen — nicht negativ formuliert sein.

II. Die *Division* ist die vollständige Aufzählung aller unter einen übergeordneten Begriff fallenden untergeordneten Arten, die selbst, als nebengeordnet, einander ausschließen.

Der Unterschied gegenüber der *Klassifikation* wurde bereits oben (§ 41) dargelegt. Dabei sei angedeutet, daß es noch einen anderen Gebrauch des Wortes „Klassifikation" gibt, das auch dann verwendet wird, wenn man bei der Division es nicht bei einer einmaligen Ein-

Digitized by Google

teilung bewandt sein läßt, sondern sie für eine oder mehrere Unterarten fortsetzt. — Die Division ist anderseits auch von der *Partition* zu unterscheiden, welche die gedankliche Zerlegung eines Gegenstandes in seine Bestandstücke darstellt (z. B. die Aufzählung der Teile einer Maschine).

Da die Arten sich voneinander durch Merkmale abheben, so muß die Einteilung an Hand eines merkmalbildenden *Gesichtspunktes* (Teilungsgrundes) geschehen. Weil innerhalb eines Begriffssystems mehrere solcher Gesichtspunkte vorliegen können, so können *mehrere* Einteilungen entstehen, die einander *kreuzen*.

Aus dem Gesagten ergeben sich folgende *Einteilungsregeln:*

1. Der Einteilungsgesichtspunkt muß innerhalb derselben Begriffsstufe identisch bleiben.

2. Die Teilungsglieder müssen regelrecht nebengeordnet sein, also einander ausschließen. Am sichersten ist dies durch die kontradiktorische Einteilung gewährleistet.

3. Die Division muß innerhalb desselben Begriffssystems bleiben, darf nicht zu *weit* sein.

4. Sie muß im Bereiche des übergeordneten Begriffes erschöpfend, darf also nicht zu *eng* sein.

5. Die Einteilung soll jeweils innerhalb derselben Begriffsstufe bleiben, sie nicht nach oben oder unten überschreiten.

6. Wenn sie durch mehrere Begriffsstufen fortgesetzt wird, darf sie keine derselben überspringen.

§ 43. Vom Beweis, insbesondere vom induktiven Verfahren.

Auch der Beweis trat in unserer Darstellung der Methoden in mehreren Rollen auf, und auch für ihn gilt, daß er trotz dieser Verschiedenheit der Zwecke in allen Fällen gewisse Grundeigenschaften aufzuweisen hat. Sie lassen sich unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachten.

1. Dem *Wege* nach ist der Beweis entweder *direkt* oder *indirekt*. Der direkte Beweis hält sich an den Gegenstand oder an die ihn darstellenden Notionen. Der indirekte Beweis da-

Digitized by Google

gegen versucht den Bestand eines Sachverhaltes dadurch darzutun, daß aufgezeigt wird, daß es falsch sein würde, das Gegenteil anzunehmen. S ist P, weil es unmöglich ist, daß S ein Non-P sei.

2. Dem *Sicherheitsgrade* nach unterscheiden sich der *Gewißheits-* und der *Wahrscheinlichkeitsbeweis* (der letztere mit Gewißheitsabstufungen).

3. Der *Beweisquelle* nach ist der *apriorische* von dem *aposteriorischen* Beweis zu trennen. Der letztere entspringt aus der Erfahrung am Gegenstande selbst; der erstere geht von allgemeineren Prinzipien aus.

4. Der *Beweisform* nach ergeben sich die Unterarten, welche oben als *Deduktion, Induktion, Analogiebeweis, Relationsbeweis* und als *Zeugnisbeweis* genannt würden.

Zum *Relationsbeweis* noch einige Erklärungen: Er liegt vor, wenn eine Abhängigkeitsbeziehung derart gegeben ist, daß ich von dem Bedingten auf das Bedingende folgern kann; so wenn ich von einer Wirkung auf die Ursache, von einem Ausdruck auf ein zugrundeliegendes Erlebnis, von einem Zeichen auf seine Bedeutung, von einer Spur auf das verursachende Geschehnis schließe. Hierhin gehört also auch der sog. *Symptom-* und der *Indizienbeweis.*

Die meisten Erörterungen hat von diesen Beweisarten unstreitig die *Induktion* hervorgerufen. Wie bereits gesagt wurde, ist sie in der Tat in Gestalt der unvollständigen Induktion geeignet, Bedenken hinsichtlich ihrer Tragweite aufkommen zu lassen. Daß sie nur einen Wahrscheinlichkeitsbeweis darstellt, wurde schon betont. Ebenso wurde früher dargelegt, daß ihre Schlüssigkeit in hohem Maße von der Eigenart des jeweiligen Gegenstandsbereiches abhänge, so daß eine spezielle Methodenlehre darüber im einzelnen zu befinden habe. Immerhin lassen sich noch einige allgemeine Sätze über die Anwendung der Induktion sagen.

Unter der *Induktion* verstehen wir die Folgerung vom Konkreten auf das Generelle, bzw. vom Speziellen auf das Generellere. Dieser Schritt wird in der Wissenschaft in doppelter Form ausgeführt: a) als vollständige, b) als unvollständige Induktion (vgl. § 30).

Die *vollständige* Induktion (Induktion durch einfache Auf-

Digitized by Google

zählung), von *Aristoteles* vornehmlich beachtet, führt die Individuen einer Gattung vollzählig auf, um von dort zur Gattung selbst zu kommen. S_1 ist P, S_2 ist P, S_3 ist P ... S_n ist P. Also sind alle S — P. Nach früheren Darlegungen kann dieser Satz dem generellen Satz „S überhaupt ist P" gleichwertig sein. Die selten vorliegende Möglichkeit einer vollzähligen Durchmusterung aller Individuen einer Gattung ist als Voraussetzung dieser Methode anzusehen.

Die *unvollständige* Induktion, von *Aristoteles* nur wenig in Rücksicht gezogen, später von *Francis Bacon* und besonders von *J. St. Mill* erörtert, birgt das Problem in sich, wieweit ein Schluß, der auf einer nichtvollzähligen Betrachtung der zu einer Gattung gehörenden Individuen beruht, berechtigt, zu einem Urteil universeller und genereller Art zu gelangen.

Die unvollständige Induktion wird meist als *Beweis* betrachtet, weil sie ein Notionsgewebe darstellt, in dem mehrere komplexe Notionen zu einem Beweisganzen zusammentreten.

Es wird meist übersehen, daß die unvollständige Induktion es mit *zwei Arten von Gegenständen* zu tun haben kann: sie ist entweder Nachweis eines generellen *Soseinssachverhaltes* oder Nachweis eines generellen Relations-, besonders eines *Abhängigkeitssachverhaltes.*

a) Soseinssachverhalt: S_1, S_2, S_3 sind P. Also ist S überhaupt P.

b) Abhängigkeitssachverhalt:

Sachverhalt	A_1	bedingt	Sachverhalt	B_1.
„	A_2	„	„	B_2.
„	A_3	„	„	B_3.
Sachverhalt	A	bedingt	Sachverhalt	B.

Diese „verallgemeinernde" Induktion ist dann schlüssig, wenn feststeht, daß im ersten Falle das P-Sein des S_1, S_2 und S_3 notwendig, d. h. wesentlich (bzw. abgeleitet wesentlich), mit ihrem S-Sein zusammenhängt, und daß im anderen Falle ebenso der zweite Sachverhalt vom ersten notwendig abhängt (vgl. *Pfänder* Nr. *50*, S. 481 ff.).

Digitized by Google

Vorausgesetzt ist also, daß solche *wesentlichen* Zusammenhänge zuerst einmal am Einzelfall festgestellt werden. An diesem Punkt greifen Methoden ein, welche man gewöhnlich auch *induktiv* nennt, obwohl sie — was übersehen wird — sich am Einzelfalle auch ohne jede Beziehung zu einer Verallgemeinerung anwenden lassen. Es sind die vornehmlich von *J. St. Mill* formulierten „Induktionsregeln", die nach dem Gesagten bestenfalls als Hilfsmethoden der Induktion betrachtet werden dürfen und sich übrigens vornehmlich auf die Feststellung von Kausalzusammenhängen beziehen.

Mill zählte *vier Hauptmethoden* auf: 1. *Die Methode der Übereinstimmung.* Wenn zwei oder mehr Fälle der zu erforschenden Erscheinung nur *einen* Umstand gemeinsam haben, so ist dieser allen Fällen gemeinsame Umstand die Ursache (oder Wirkung) jener Erscheinung. 2. *Die Methode der Unterschiede:* Wenn ein Fall, in dem das zu erforschende Phänomen eintritt, und ein anderer Fall, in dem es nicht eintritt, alle Umstände bis auf einen, welcher nur beim ersten Falle vorliegt, gemein haben, so ist dieser Umstand, durch den die beiden Fälle voneinander abweichen, die Wirkung oder die Ursache oder ein unentbehrlicher Teil der Ursache des Phänomens. 3. *Die Methode der Reihe:* Zieht man von einem Phänomen einen Teil ab, den man als Wirkung gewisser vorausgehender Umstände kennt, so ist der Rest des Phänomens die Wirkung der übrigen vorausgehenden Umstände. 4. *Die Methode der Begleitveränderung:* Jedes Phänomen, das sich in irgendeiner Weise verändert, so oft sich ein anderes Phänomen in einer eigentümlichen Weise verändert, ist entweder Ursache oder Wirkung dieses Phänomens oder steht in irgendeinem ursächlichen Zusammenhang mit ihm. — Die erste und zweite Methode findet sich bei *Mill* auch kombiniert vor.

Man kann die Anzahl dieser Methoden auch auf drei oder zwei reduzieren (z. B. *Liberatore* und *Baeumker*, nach *Dyroff*, Nr. *28*, 232): a) Ursache eines Phänomens ist das, mit dessen Dasein ein Phänomen gegeben ist und mit dessen Fehlen das Phänomen ausfällt (*Baeumker:* Isolation und Elimination); b) Ursache eines Phänomens ist das, mit dessen Veränderung eine entsprechende Veränderung des Phänomens regelmäßig vorhanden ist (Gradation). *Störring* (Nr. *53*, 267 ff.) hat zwei weitere Methoden dargelegt, welche sich indes wohl als Abarten der Grundregeln auffassen lassen.

Digitized by Google

Die weitere Erörterung dieser sog. induktiven Methoden ist nicht Sache der Logik, sondern fällt einer erkenntnistheoretisch orientierten speziellen Methodenlehre zu. Sie hat namentlich den materialen Voraussetzungen nachzugehen, aus denen jene notwendigen konkreten Soseins- und Abhängigkeitsurteile gewonnen werden. *Mill* hat dafür — nicht ohne Widerspruch zu finden — den Satz von der „Gleichförmigkeit des Naturlaufes" angeführt. Gerade dies weist darauf hin, daß es sich um Zusammenhänge auf *speziellen* Gegenstandsgebieten handelt, wofür ganz offensichtlich eine spezielle methodologische Erkenntnisuntersuchung zuständig ist.

Digitized by Google

LITERATURVERZEICHNIS

I. Allgemeine Literatur.

A. Schriften über grundlegende Fragen.

1. *J. M. Baldwin*, Das Denken und die Dinge oder genetische Logik. Deutsch von *M. F. Geiße*, 3 Bde., 1908—1914.
2. *Siegfried Behn*, Romantische oder klassische Logik? 1925.
3. *B. Bolzano*, Wissenschaftslehre, 4 Bde., 1837 f. Neu herausg. v. *A. Höfler*, 1914.
4. *Hans Driesch*, Ordnungslehre, 2. Aufl. 1923.
5. *Ders.*, Die Logik als Aufgabe, 1913.
6. *G. Frege*, Logische Untersuchungen, 1923.
7. *Jos. Geyser*, Grundlagen der Logik und Erkenntnistheorie, 1909.
8. *Ders.*, Grundlegung der Logik und Erkenntnistheorie in positiver und kritischer Darstellung, 1919.
9. *Richard Herbertz*, Prolegomena zu einer realistischen Logik, 1916.
10. *Martin Honecker*, Gegenstandslogik und Denklogik, 1921.
11. *Ders.*, Das Denken, 1925.
12. *Edm. Husserl*, Logische Untersuchungen, I, II_1 u. II_2, 3. Aufl. 1922.
13. *Ders.*, Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomenologischen Philosophie, I. 2. Aufl. 1923.
14. *Wilh. Koppelmann*, Untersuchungen zur Logik der Gegenwart, 2. Bde., 1913/18.
15. *Willy Moog*, Logik, Psychologie und Psychologismus, 1920.
16. *J. Bapt. Rieffert*, Logik (Eine Kritik an der Geschichte ihrer Idee). Lehrbuch der Philosophie, hrsg. v. *M. Dessoir*, Bd. II (Die Philos. in ihren Einzelgebieten), S. 1—294, 1925.
17. *Alois Riehl*, Beiträge zur Logik, 3. Aufl. 1923.
18. *Ders.*, Logik und Erkenntnislehre. Die Kultur der Gegenwart, hrsg. v. *P. Hinneberg*, Teil I, Abt. VI (Systematische Philosophie), 3. Aufl., S. 68—97, 1921.
19. (*Arn. Ruge*), Enzyklopädie der philos. Wissenschaften, in Verbindung mit *Wilh. Windelband* hrsg. v. *A. Ruge*. Bd. I: Logik, 1912 (mit Beiträgen von *W. Windelband*, *Josiah Royce*, *Louis Couturat*, *Benedetto Croce*, *Federigo Enriques*, *Nik. Losskij*).

Digitized by Google

B. Systematische Darstellungen.

a) Kleinere Leitfäden.

20. *A. Döring*, Grundlinien der Logik, 1912.
21. *Kurt Grau*, Grundriß der Logik, 1921.
22. *Paul Natorp*, Logik, 2. Aufl. 1910.
23. *B. W. Switalski*, Vom Denken und Erkennen, 1924.
24. *Otto Willmann*, Logik, 3./4. Aufl. 1912.

b) Handbücher mittleren Umfanges.

25. *Jos. Donat*, Logica, 4./5. Aufl. 1921.
26. *C. Frick*, Logica, 6. Aufl. 1925.
27. *J. Gredt*, Logica et Philosophia naturalis (Elementa philosophiae, Bd. I), 4. Aufl. 1926.
28. *G. Hagemann*, Logik und Noetik, 11./12. Aufl. von *Adolf Dyroff*, 1924.
29. *Edw. J. Hamilton*, Erkennen und Schließen. Deutsch v. *M. Klose*, 1912.
30. *Seb. Huber*, Logik und Noetik, 1906.
31. *W. St. Jevons*, Leitfaden der Logik. Deutsch von *H. Kleinpeter*, 3. Aufl. 1924.
32. *Osw. Külpe*, Vorlesungen über Logik, hrsg. v. *Otto Selz*, 1923.
33. *Alfons Lehmen*, Logik, Kritik, Ontologie (Lehrbuch d. Philos., Bd. I), 5./6. Aufl. hrsg. v. *K. Frick*, 1923.
34. *Theod. Lipps*, Grundzüge der Logik, 3. Aufl. 1923.
35. *Tilmann Pesch*, Introductio in philosophiam, Logica. 2. Aufl. hrsg. v. *K. Frick*, 1914.
36. *Sebast. Reinstadler*, Logica, Critica, Ontologia, Cosmologia (Elementa philos. scholast., Bd. I), 11./12. Aufl. 1923.
37. *Beat Reiser*, Formalphilosophie, 1920.
38. *Aug. Stadler*, Logik, 1912.
39. *Alb. Stöckl*, Logik (Lehrb. d. Philos., Bd. I), 8. Aufl. 1905.
40. *Ad. Stöhr*, Lehrbuch der Logik in psychologisierender Darstellung, 1910.
41. *Peter Vogt*, Logik, 1909.

c) Größere systematische Werke.

42. *Herm. Cohen*, Logik der reinen Erkenntnis (System d. Philosophie, I. Teil), 3. Aufl. 1922.
43. *Benno Erdmann*, Logik, I. Bd., 3. Aufl. hrsg. v. *Erich Becher*, 1923.
44. *Eugen Dühring*, Logik und Wissenschaftstheorie, 2. Aufl. 1905.

Digitized by Google

45. *Alois Höfler*, Logik (Logik und Erkenntnistheorie, Bd. I), 2. Aufl. (mit Beiträgen von *Ernst Mally)* 1922.
46. *Johannes von Kries*, Logik (Grundzüge einer kritischen und formalen Urteilslehre), 1916.
47. *N. O. Losskij*, Handbuch der Logik. Deutsch v. *W. Sesemann*, 1927.
48. *Herm. Lotze*, Logik (1874), Neudruck hrsg. v. *G. Misch*, 1912.
49. *J. St. Mill*, System der deduktiven und induktiven Logik. Deutsch v. *Th. Gomperz*. 3 Bde., 2. Aufl. 1884/86.
50. *Alex. Pfänder*, Logik (auch im Jahrb. f. Philos. u. phänomenolog. Forschg., Bd. IV), 1921.
51. *Johannes Rehmke*, Logik oder Philosophie als Wissenslehre, 2. Aufl. 1923.
52. *Christoph Sigwart*, Logik, 2 Bde., 5. Aufl. hrsg. v. *Heinr. Maier*, 1924.
53. *Gust. Störring*, Logik, 1916.
54. *Friedr. Überweg*, System der Logik und Geschichte der logischen Lehren. 5. Aufl. hrsg. v. *Jürgen Bona Meyer*, 1882.
55. *Wilh. Wundt*, Logik, 3 Bde., 4./5. Aufl. 1920/24.
56. *Theod. Ziehen*, Lehrbuch der Logik auf positivistischer Grundlage mit Berücksichtigung der Geschichte der Logik, 1920 (mit zahlreichen Literaturangaben).

Für die bedeutenderen *ausländischen* Darstellungen, soweit sie nicht übersetzt sind, sei auf das Literaturverzeichnis bei *Rieffert* (*16*, 290 ff.) verwiesen.

C. Zur Geschichte der Logik.

Außer *J. B. Rieffert* (Nr. *16*), *Fr. Überweg* (Nr. *54*) und *Th. Ziehen* (Nr. *56*):

57. *Karl Prantl*, Geschichte der Logik im Abendlande, 4 Bde. (1858/70, Bd. II in 2. Aufl. 1885), Neudruck 1927.
58. *R. Adamson*, A short History of Logic, ed. by *W. R. Sorley*, London & Edinburg 1911.

Das Buch von *F. Enriques*, Zur Geschichte d. Logik (deutsch von *L. Bieberbach*, 1927) hat besonderen Bezug auf das mathematische Denken.

D. Zur Terminologie.

59. *K. W. Clauberg* u. *W. Dubislav*, Systematisches Wörterbuch der Philosophie, 1922.
60. *Rudolf Eisler*, Handwörterbuch d. Philos., 2. Aufl. hrsg. v. *Rich. Müller-Freienfels*, 1922.

Digitized by Google

61. Ders., Wörterbuch der philos. Begriffe, 3 Bde., 3. Aufl. 1910 (4. Aufl. im Erscheinen begriffen).

Ferner: *Th. Moennichs*, Klare Begriffe! 1925. *Rud. Odebrecht*, Kleines philos. Wörterb., 5. Aufl. 1922. *Heinr. Schmidt*, Philos. Wörterb., 7. Aufl. 1922. *Paul Thormeyer*, Philos. Wörterb., 3. Aufl. 1922. *O. Willmann*, Die wichtigsten philos. Fachausdrücke in histor. Anordnung, 1923.

II. Literatur zu den einzelnen Paragraphen.

§§ 1 und 2.

Außer Nr. *8, 11, 12, 13, 15, 16, 18* und *19:* die meisten der systematischen Darstellungen der Logik (s. o.) sowie die mannigfachen *Einführungen in die Philosophie*, besonders: *Erich Becher*, Einführung i. d. Philos., 1926; *J. A. Endres*, Einleitung i. d. Philos., 3. Aufl. 1923; *Osw. Külpe*, Einleitung i. d. Philos., 11. Aufl. hrsg. v. *Aug. Messer*, 1923; *Aloys Müller*, Einleitung i. d. Philos., 1925; *Artur Schneider*, Einführung i. d. Philos., I. Teil 1927.

Zur *Erkenntnislehre* vgl. ferner die Darstellungen von *Br. Bauch* (1923), *J. Cohn* (1908), *E. Dürr* (1910), *R. Eisler* (2. Aufl. 1925), *Jos. Geyser* (1922), *Nik. Hartmann* (2. Aufl. 1925), *Joh. Hessen* (1926), *H. Maier* (1926), *D. Mercier* (8. Aufl. 1923), *Aug. Messer* (3. Aufl. 1927), *H. Rickert* (4./5. Aufl. 1921), *M. Schlick* (2. Aufl. 1925), *Gust. Störring* (2. Aufl. 1920), *M. Wentscher* (1920).

§§ 3 und 4.

Außer Nr. *9, 10, 12, 13, 15, 16, 32, 50, 52, 56:*

62. G. Itelson, Sur la Réforme de la Logique. Revue de Métaphysique et de Morale XII, 1904, S. 1037 ff.

63. Alex Meinong, Über die Stellung der Gegenstandstheorie im System der Wissenschaften, 1907.

Über *mathematische Logik: J. Hontheim*, Der logische Algorithmus, 1895. *L. Couturat*, Die philos. Prinzipien der Mathematik, deutsch v. *C. Siegel*, 1908 (vgl. Nr. *19*). *B. Russell*, Einführung in die mathematische Philosophie, deutsch von *Gumbel* u. *Gordon*, 1923.

§§ 5—14.

Außer Nr. *10* (dort auch weitere Literatur), *11, 12, 63*:

A. Meinong, Über Gegenstandstheorie, Untersuchungen z. Gegenstandstheorie u. Psychologie, 1904, S. 1 ff. (vgl. Gesammelte Abhandlungen, Bd. II, 1913). *R. Ameseder*, Beiträge z. Grundlegung d. Gegen-

Digitized by Google

standstheorie, ebda., S. 51 ff. *E. Mally*, Über d. Begriff des Gegenstandes in Meinongs Gegenstandstheorie, Jahrb. d. Philos. Ges. a. d. Univ. Wien, 1913. *Ders.*, Über die Unabhängigkeit der Gegenstände vom Denken, Zeitschr. f. Philos. u. philos. Krit. 155, 1914. *Kas. Twardowski*, Zur Lehre v. Inhalt u. Gegenstand d. Vorstellungen, 1894. *C. Stumpf*, Zur Einteilg. d. Wissenschaften, Abh. d. preuß. Akad. d. Wiss. 1906, phil.-hist. Kl. V. *Osw. Külpe*, Realisierung I, 1912. *M. Heidegger*, Sein u. Zeit I, 1927 (s. auch Jahrb. f. Philos. u. phänomenol. Forschg., Bd. 7). *M. Honecker*, Versuch einer gegenstandstheoretischen Grundlegung d. allg. Wertlehre. Philos. Jahrb. 36, 1923.

§§ 15—36.

Außer Nr. *20—56* (darunter bes. *Pfänder*, *50*) sowie *11*, *12:*

M. Honecker, Die Logik als Bedeutungs- oder Notionslehre (Synthesen i. d. Philos. d. Gegenwart, Festschrift f. A. Dyroff, 1926, S. 32 ff.). *W. Jerusalem*, Die Urteilsfunktion, 1895. *Kl. Kreibig*, Die intellektuellen Funktionen, 1909. *E. Lask*, Die Lehre v. Urteil, 1912 (Ges. Schriften, Bd. II, 1923). *M. Heidegger*, Die Lehre v. Urteil im Psychologismus, 1914. *Chr. Sigwart*, Die Impersonalien, 1888.

O. v. d. Pfordten, Urteil u. Begriff, 1906. *P. Natorp*, D. log. Grundlagen d. exakten Wissenschaften, 1910. *A. Reinach*, Zur Theorie d. negativen Urteils (Münch. philos. Abhandlgn. f. Th. Lipps, 1911). *H. Rickert*, Urteil u. Urteilen, Logos III, 1912. *J. Geyser*, Bemerkungen zur log. Stellung d. verneinenden Urteils... (Festgabe f. Hertling, 1913). *H. Kießler*, Theorie des hypothet. Urteils, 1925. *Fr. Hillebrandt*, Die neuen Theorien d. kategor. Schlüsse, 1891. *J. E. Th. Wildschrey*, Die Grundlagen einer vollständ. Syllogistik, 1907.

§§ 37—43.

Von den Darstellungen der Logik namentlich Nr. *32*, *45*, *46*, *49*, *52*, *53*, *55*. Ferner:

G. Heymans, Die Gesetze u. Elemente des wiss. Denkens, 4. Aufl. 1923. *H. Rickert*, Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung, 3./4. Aufl. 1921. *E. Bernheim*, Lehrbuch d. histor. Methode (Abdruck 1914). *E. Becher*, Geisteswissenschaften u. Naturwissenschaften, 1921. *A. Müller*, Strukturwissenschaft u. Kulturwissenschaft, Kantstudien, Bd. 27. *G. Rothacker*, Logik u. Systematik der Geisteswissenschaften, 1927. *H. Rickert*, Zur Lehre v. d. Definition, 2. Aufl. 1915. *W. Dubislav*, Über die Definition, 2. Aufl. 1927. *R. Herbertz*, Studien z. Methodenproblem u. seiner Geschichte, 1910.

Digitized by Google

Namenverzeichnis

Adamson 187
Ameseder 188
Aristoteles 11, 23, 34, 43, 58, 121, 123, 133, 138, 140, 182

Bacon, Francis 182
Baeumker 183
Baldwin 185
Bauch 188
Becher 186, 188 f.
Behn 185
Bernheim 189
Bolzano 185
Brentano 122

Clauberg, Joh. 29
Clauberg, K. W. 187
Cohen, H. 186
Cohn, J. 188
Couturat 185, 188
Croce, Benedetto 185

Donat 186
Döring 25, 186
Driesch 185
Dubislav 187, 189
Dühring 186
Dürr 188
Dyroff 108, 183, 186

Eisler 23, 187 f.
Endres, J. A. 188
Enriques 185, 187
Erdmann, Benno 22, 36, 129, 186

Frege 185
Frick, K. 186

Geyser 77, 185, 188 f.
Grau 186
Gredt 186

Hagemann 186
Hamilton 186
Hartmann, Nik. 188
Hegel 23
Heidegger 189
Herbart 22
Herbertz 23, 185, 189
Hessen 188
Heymans 189
Hillebrandt 189
Höfler 22, 45
Honecker 185, 189
Hontheim 188
Huber, Seb. 186
Husserl 20, 23, 29, 185

Itelson 23, 25, 188

Jerusalem 189
Jevons 186

Kant 23, 25, 108
Kießler 189
Koppelmann 185
Kreibig 189
v. Kries 187
Külpe 22, 81, 186, 188

Lask 189
Lehmen 186
Leibniz 23
Liberatore 183
Lipps, Th. 186
Losskij 185, 187
Lotze 187
Lullus, Raimundus 22

Maier, H. 74, 188
Mally 187, 189
Meinong 29, 38, 47, 56
Mercier 188
Messer 188

Digitized by Google

Mill, J. St. 182ff., 187.
Moennichs 188
Moog 185
Müller, Aloys 188f.

Natorp 31, 186, 189

Odebrecht 188

Pesch 186
Pfänder 7, 23, 182, 187, 189
v. d. Pfordten 189
Platon 11
Prantl, K. 187

Ramus, Petrus 23
Rehmke 187
Reinach 189
Reinstadler 186
Reiser 186
Rickert 188f.
Rieffert 7, 185, 187
Riehl 185
Rothacker 189
Royce 185
Russell 188

Schlick 188
Schmidt, Heinr. 188
Schneider, Artur 188
Sigwart 22, 77, 187, 189
Stadler 186
Stöckl 186
Stöhr 186
Störring 22, 77, 183, 187f.
Stumpf, K. 189
Switalski 186

Thormeyer 188
Twardowski 189

Überweg 14, 187

Vogt, P. 186

Wildschrey 189
Willmann 186, 188
Windelband 185
Wolff, Chr. 29
Wundt 22, 77, 121, 167, 187

Zenon 58
Ziehen 22, 106, 187

Digitized by Google

Sachverzeichnis

Abstraktion 165, 170, 174
Ähnlichkeit 53, 86, 152 f.
Äquipollenz 116
Äquivalenz 86, 94, 98, 104, 116, 134 f., 137
Aktausdruck 69 ff., 90, 92 f., 97 ff., 108 ff., 123, 129.
aliquid 36 f.
Allgemeinheit 44
Analogie 153, 172 f., 181
Analyse 38, 46, 172, 177
Art 43 ff., 81 ff., 140, 179 f.
Attribute 41
Attribution 122 f.
Axiom 175

Bedeutung 26, 41, 63 ff.
Bedeutungslehre 26, 63 ff., 162
Begriff 42 ff., 75, 76 ff., 140, 163, 173 f., 176 ff.
  Inhalt, Umfang 44 f., 84
Beschaffenheit 41
Bestand 47 ff., 56 f.
Bestimmen 33 f., 38, 70, 89, 149, 157
Bestimmtheit 33, 35, 39 ff.
Beurteilungen 115, 127
Beweis 157 f., 172, 180 ff.
Beziehen 165, 172

Darstellung 157, 166, 168, 177 f.
Dasein 41, 50, 57
Deduktion 132 f., 172 f., 181
Definition 46, 80, 174, 176, 178 f.
Denkakt 29 f., 61, 69 ff., 160, 164 ff.
Denkinhalt 30 ff., 61, 78, 163 f.
Denken 14 ff., 19 ff., 29 ff., 63 ff., 159 ff.
Denkform 17 f., 20, 28
Denkgesetze 25 f., 37 f., 92, 133, 159, 162, 165
Denklehre 26, 28, 141, 159 ff.
Deskription 171
Determination 46, 154, 174
Dilemma 156
Disjunktion 45 f., 87, 105 ff., 139, 154 ff.
Disparat 87
Division 45 f., 106 ff., 154, 174, 176, 179 f.
Dritte, das ausgeschlossene 37

Eins 37
Einteilung, s. Division
Elementarnotion 67 ff., 76 ff.
Elimination 159
ens 36
Enthaltensein 115, 117, 135 f.
Enthymem 138
Erkennen 16 f., 27, 30, 33, 74 f., 159 ff., 166 f., 171 ff.
Erkenntnislehre 12, 14 ff., 27, 40, 92, 153, 166 f., 184
Etwas 35 ff.
Exemplar 43 f.
Existenz 41, 50, 95
Experiment 170
Explizit 69, 89, 116, 124, 134 f., 156, 178
Explikation 171

Fiktion 175
Fixierung 168, 175
Folgerung 28, 126 f., 131 ff., 172, 181
Forschung 166, 168 ff.
Frage 72, 75, 89, 167 f.
Fundamentalphilosophie 12 ff., 29

Gattung 43 ff., 81 ff., 140, 179 f.
Gedanke 30, 63 ff., 78 ff.

Gedankengehalt 21, 26, 30, 63 ff.
Gegensatz 113, 118 f., 136
Gegenstand 23, 26, 27 ff., 69 ff., 82, 90, 123 ff., 157, 161 f.
Gegenstandsbeschreibung 167, 171
Gegenstandsgewinnung 167, 169 ff.
Gegenstandsverknüpfung 167, 171
Geltung 23
Generalisation 174
Genus, s. Gattung
Geschehen 57 f.
Gesetz 171
Gleichheit 53, 55
Grund (und Folge) 55, 92, 128, 133, 165

Heuristik 165
Hypothese 175 f.

Identität 25 f., 35 ff., 39, 45, 53, 82, 86, 162 ff., 168
Impersonalurteil 95 f.
Implicit (s. Explicit)
Implikation 117, 135
Inbegriff 43
Indizienbeweis 181
Induktion 132 f., 173, 181 ff.
Inhärenz 41
Inklusion 117, 135 f.
Intuition 171 f.

Kausalität 55, 57, 172, 181, 183
Kettenschluß 156
Klassifikation 176, 179
Kollektionen 48, 85, 99 f.
Kolligation 106, 139, 154
Kombination 174
Kontradiktion 36, 45, 87, 92, 118 f., 136
Kopula 90 f., 131
Kopulation 106, 154
Korrespondenz 43
Kritik 168, 175 f.
Kunstlehre 20, 22 f., 160

Lemma 156
Logik, mathematische 23 f.

Meinen 32 f., 61 f., 70, 78
Merkmal 45, 83, 179
Metaphysik 13, 29, 36, 40, 43
Methode 76, 160 f., 166 ff.
Modalität 108 ff., 150

Nebenordnung 44, 86 f.
Negation 36, 97 ff., 141 ff.
Negativität 47 ff., 90 f., 94, 97 ff.
Notion 63 ff., 162 f.
Notionsgebilde 68 ff., 76, 87 ff.
Notionsgefüge 68, 74, 76, 105, 123 ff.
Notionsgewebe 68, 76, 156 ff.
Notionskomplex 67, 74
Notionskonglomerat 67
Notionsstruktur 67, 76, 87

Objekt 38 ff., 48 ff., 54, 56 ff., 82
— abstraktes (ideelles) 40 ff., 56, 82 ff., 171 ff.
— bewußtes 41 f.
— generelles 41, 42 ff., 56 f., 79, 83 ff., 171, 178
— konkretes 40 ff., 43, 82 ff., 171 ff.
— reales 41 f., 57
Objektiv 38
Ontologie 29
Oppösition 118 f., 136

Partition 106 f., 154, 180
Polysyllogismus 156
Positivität 47 ff., 90 f., 94, 97 ff.
Prädikat 48, 51, 90 ff., 140 ff., 164
Prätention 91 f.
Psychologie 13 f.
Psychologismus 14, 151

Quadrat, logisches 119
quaternio terminorum 142
Quelle 169 ff.

Digitized by Google

Relation 51 ff., 57, 58, 116, 125 f., 137, 151 ff., 165, 167, 172, 181
res 35 f.
Richtigkeit 17 f., 19, 73, 161

Sachverhalt 38 f., 46 ff., 88 ff., 93ff., 124 ff., 162, 171
Satz 91
Schluß 75, 133, 138 ff.
Schlußkette 156
Sein 34 ff., 39 ff., 46 ff., 56 ff., 94 ff., 100, 151
Sinn 66 ff., 81 ff.
Sosein 34 ff., 39 ff., 46 ff., 56 ff., 96 ff.
Species, s. Art
Statistik 171 f.
Subalternation 117 ff.
Subjekt 48, 51, 90 ff., 140 ff., 164
Subordination 117
Subsumtion 123, 140 ff.
Supposition 66
Synthese 46, 177
Systematisierung 166, 176

Terminismus 22
Thema 157, 167 ff.
Theorie 176
Transmanenz 31 ff., 39
Transzendentalien 36 f.

Übereinstimmung 115 f., 134 f.
Überordnung 44, 86 f.
Umformbarkeit 115, 119 ff., 136 f.
Umkehrung 120, 136 f.
Umwendung 120 f., 137
Unterordnung 44, 86 f.
unum 37
Urteil 47, 75 f., 87 ff., 128 ff., 164, 176
Urteilstheorien 121 ff.

Verschiedenheit 53 f.
Vertretbarkeit 101, 116 f., 135

Wahrheit 16, 59 ff., 72, 93
Wahrscheinlichkeit 111, 181
Wassein 41 f., 50, 94, 118
Wert 12 f., 19, 50
Wesen 41 f., 50, 182
Wesensschau 173
Widerspruch 25 f., 37, 41, 82, 92, 162
Wiesein 41 f., 50, 94, 118
Wirklichkeit 40 f.
Wissen, 12, 16, 78, 89
Wissenschaft 11 ff., 21 ff., 27, 63, 74, 159, 166 ff., 176
Wissenslehre 12 ff., 27, 75
Wort 65 f.

Zahl 37
Zeit 40 f., 57 f.
Zeugnis 172 f., 181

Digitized by Google